# Denkwürdigkeiten

aus der

# Geschichte der Pfarre Seehausen

im Bremischen Stadtgebiete

nach den Acten dargestellt

als

Spiegel der Vorzeit und Fingerzeig für die Zukunft;

nebst einleitenden

## Historischen Nachrichten

über die früheren

## Bremischen Kirchen=Visitatoren,

mitgetheilt

von

Johann Melchior Kohlmann,

Pastor zum Horn bei Bremen.

Bremen 1846.

Druck und Verlag von Johann Georg Heyse.




BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Beiträge

zur

# Bremischen Kirchengeschichte

von

Joh. Melchior Kohlmann,
Pastor zum Horn im Bremischen Stadtgebiete.

## Zweites Heft.

Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Pfarre zu Seehausen, nebst einleitenden historischen Nachrichten über die früheren Bremischen Kirchen-Visitatoren.

Bremen 1846.
Druck und Verlag von Johann Georg Heyse.

# Denkwürdigkeiten

aus der

# Geschichte der Pfarre Seehausen

im Bremischen Stadtgebiete,

nach den Acten dargestellt

als

Spiegel der Vorzeit und Fingerzeig für die Zukunft;

nebst einleitenden

## Historischen Nachrichten

über die früheren

## Bremischen Kirchen-Visitatoren,

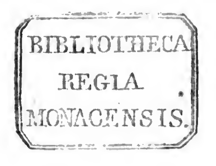
mitgetheilt

von

Johann Melchior Kohlmann,
Pastor zum Horn bei Bremen.

---

Bremen 1846.
Druck und Verlag von Johann Georg Heyse.




**Motto:**

Tandem bona causa triumphat!

Sr. Magnificenz

dem

Herrn Bürgermeister

# Dr. Johann Smidt,

dem

bewährten Deutschen Manne

und

ächten Bremischen Patrioten,

seinem

hochgeehrten Herrn Oberinspector,

widmet

zum

fünf und zwanzigjährigen

**Bürgermeisterlichen Amts-Jubiläum**

diese ländliche Gabe

in tiefster Ehrfurcht

**der Verfasser.**

# Magnifice,

## Hochwohlgeborner Herr Bürgermeister,

## Hochgeneigter Herr Oberinspector!

Wenn ich heute, am Jubeltage Ew. Magnificenz, wo 25 Jahre Ihrer von Gott gesegneten, thatenreichen und denkwürdigen Regierung als Bürgermeister unsers glücklichen Freistaats verflossen sind, es nicht bei einem bloßen Glückwunsche bewenden lasse, sondern auch durch diese geringe Arbeit, welche ich Ew. Magnificenz zu widmen unaufgefordert und unangemeldet mich erdreistet habe, meine tiefe Hochachtung, treue Ergebenheit und aufrichtige Dankbarkeit für so viele Beweise Ihres liebreichen Wohlwollens, unverdienten Vertrauens und Ihrer langjährigen Gewogenheit gerne an den Tag legen möchte: so hoffe ich eine hochgeneigte Aufnahme zu finden mit dieser kleinen Schrift, die ich aus Liebe zu der vaterstädtischen Geschichte in meinen Mußestunden ausgearbeitet habe.

Als mein Herr Oberinspector haben Ew. Magnificenz unter allen Bürgermeistern, welche unter dem frühern Namen „Visitatoren" dieses Amt je und je bekleidet haben, am längsten — auch fast 25 Jahre lang — dasselbe verwaltet, und jede Gemeinde unsers Gebiets hat entweder an der Kirche, oder Pfarre, oder Schule Denkmale Ihrer thätigen und liebreichen Fürsorge aufzuweisen. Ew. Magnificenz waren als der Erste berufen, die Pfarre, von welcher die folgenden Blätter reden, ohne alle auswärtige, fremdartige Mitwirkung, mit einem Bremischen Prediger nach Bremischer Weise zu versehen. Deß freuet sich mit mir insbesondre jeder Bewohner unsers Gebiets.

Der allmächtige, treue Gott, welcher Ew. Magnificenz bis hieher so reichlich gesegnet hat, wolle Sie in

ungeschwächter Kraft zum Wohle unsers Staates noch lange erhalten, **Ihrem Hause**, worin die Deutsche, Bremische Sitte und Einfachheit noch unverkümmert und unverrückt erhalten ist, stets nahe sein, und alle **Ihre**, ihm gefälligen **Werke** mit seinem Segen krönen. Amen!

**Ew. Magnificenz**

treuergebenster

Am 26. April 1846. **Kohlmann.**

Ehe wir der eigentlichen Aufgabe, welche der Titel dieser Schrift angiebt, näher treten, scheint es zweckmäßig und der Feier dieses Jubeltages angemessen, gewissermaßen als

# Einleitendes Programm

worin

## Historische Nachrichten

über die früheren

## Bremischen Kirchen-Visitatoren

mitgetheilt werden, das Nächstfolgende voranzustellen, weil der Visitatoren so oft in der Seehauser Pfarrgeschichte Erwähnung geschehen wird, und der Herr Jubilar, zu dessen Ehre diese Schrift erscheint, dasselbe Amt, wenn auch unter verändertem Namen, fast 25 Jahre bekleidet hat.

### I.

Nachdem der treue Zeuge und standhafte Märtyrer Henrich von Zütphen durch seine herzlichen, einfachen und eindringlichen Predigten in St. Ansgarii Kirche während 2 Jahre, von 1522 bis 1524, dem freien Lauf des so lange verdeckten Evangeliums in Bremen Bahn gemacht hatte, und dasselbe nun in der Masse des Volks als ein Sauerteig zu wirken begann, mußten dadurch viele langjährig bestandene bürgerliche und kirchliche Verhältnisse also berührt, verrückt und geändert werden, daß man, hinlänglich mit Ordnen, Regeln und Einrichten innerhalb der Stadtmauern beschäftigt, seine Aufmerksamkeit wohl wenig oder gar nicht auf das Gebiet richten konnte. Wenn dazu noch das unglückliche Jahr 1532 kam, wo der Geist des Aufruhrs viele Bürger ergriff: so ist es erklärlich, warum nun erst, nach beschwichtigtem Aufstande, für die hiesige junge protestantische Pflanzung Anno 1534 eine „Kirchen-Ordnung" aufgerichtet werden konnte, worin allerdings auch das Gebiet Bremens nicht vergessen ist. Der Leser findet die hieher gehörige Stelle unten pag. 4. Anmerk. 6.

vollständig abgedruckt, und kann daraus ersehen, daß der ganze Rath hauptsächlich sein Augenmerk auf die Lehre jener Landprediger richtete, welche vor ihm von dem obersten Geistlichen (dem Superattendenten) sollten verhöret, und von diesem oder demjenigen, welchen er senden würde, ein- oder zweimal des Jahres sollten visitirt werden, um zu vernehmen, was sie lehren. Die vorkommenden Güter- und Geld-Angelegenheiten der Landkirchen wurden jedesmal von besonders dazu deputirten Mitgliedern des Raths — welche bald diese, bald jene waren — versehen. Wie das alles aber ausgerichtet ist, darüber liegen uns nur wenige archivalische Notizen vor; woraus jedoch nicht geschlossen werden mag, daß man fast wenig gethan habe: denn in jener, auch für Bremen so thatenreichen, Zeit (wobei ich nur an das merkwürdige Jahr 1547 erinnere) pflegte man weniger zu schreiben, aber mehr zu handeln. Die angeführten Notizen lauten also: „Anno 1541 den 4. May sind ab Ampl. Senatu, um die Einkünfte der Kirchen zu Gröpelingen und Walle aufzuzeichnen, Herr Hinr. Trupe, Richter und Deichgräfe zu Walle und Gröpelingen, und Herr Hermann Gröning verordnet; Karkherr war Hinrich Kock." — „Ao. 1548 up Nicolai hat Hr. Hinr. Trupe obbenannt alleine in seinem Hause Rechnung eingenommen, und hat dazu gefordert Herrn Ludelef, Predigern zu St. Martini in Bremen. Die Rechnung haben abgelegt Herr Ladewig, Karkherr zu Gröpelingen, und Hinrich Kock, Karkherr zu Walle." — Als im Jahre 1549, am Sonnabend Exaudi, die Kirchgeschwornen zum Horn ein der Horner Kirche gehöriges, „des hilligen Krützes Kamp" benanntes Stück Land, vor Harstede belegen, für 40 Bremer Mark verkaufen, wird das darüber noch vorhandene Document also geschlossen: „Und wante wy Berndt Velthusen und Lüder Godtfrides, Radtmanne tho Bremen, alße sonderlich dartho deputerde und verordente des Erbarn Rades darsulvest tho Bremen unser Heren, und wy Rabe Elmendorp nu thor tidt kerckher, und Herman von Baren, Richter thom Horne, dar by an und aver syn gewesen, dat dusse ewige rechte ervekoep geschehen und fullentagen, und wy ergenompte Berndt Velthusen und Lüder Godtfrides, von wegen und uth beuhel des Erbarn Rades tho Bremen, alße der Overheren, und wy andern Amptes haluen, unsen willen und consent

dartho gegeuen, deß hebben wy ein Ider van uns, sin rechte Ingesegell, neffen des Carspels Ingesegell, mede an dessen Breff thor witlicheit gehangen." An diesen Belegen mag es genug sein für unsere Behauptung, daß der ganze Rath durch verschiedentlich aus seiner Mitte gewählte Männer der Landkirchen Bestes besorgte, und die Erwähnung des Herrn Ludelef (Ludolph Stunnenberg) beweiset deutlich, daß der Bestimmung der Brem. Kirchen-Ordnung treulich nachgelebet wurde.

## II.

Mit dem Jahre 1551 wurde diese Visitations-Angelegenheit aber mehr geregelt und erweitert, wovon uns eine alte Nachricht belehrt, die ich hier in der traulichen Ursprache aus einem uralten Gröpelinger Kirchenbuche hersetze. Sie lautet so: „Anno Domini 1551 hefft ein Erbar Radt der Stadt Bremen uth einer godtsaligen unde nodigen Betrachtinge, yn öhrer Erb. Gebede eine gemene christlike unde nuttlike Visitation edder Besichtinge der Kercken Gudere upgenamen; wormede der Gemene sampt der Kercken mochte geraden syn, uth wichtigen unde mercklicken Orsaken.

1) Am ersten, up dat mochten de Kerckendener examineret, öhre lere ervorschet, unde wat se der Gemene vordrögen, erhoret werden, up dat also de Kercken myt truwen Denern vorsorget werden, usque ad animarum salutem. Nam ubi perit prophetia, ibi perit et populus. (d. i. zum Heil der Seelen. Denn wo die Lehre verderbt ist, da verdirbt auch das Volk.)

2) Thom Anderen, dat ock der Nottruft der Pastoren mochte vorgekamen werden, öhre salarium vormehret, unde des to beth vorsorget werden, umme to bequemlicker öhre studerent tho achtervolgende, unde des to betere mith gottsaliger Lere unde Underrichtinge der Gemene vorthostande, gelick alse Sunte Paulus vordert, dar he segt: „„Oportet Episcopum docibilem esse,"" — quod fieri nequit ab istis, qui magis rusticis laboribus (premente necessitate) interesse coguntur, quam studiis theologicis. (d. i. ein Bischof soll lehrhaftig sein, was aber diejenigen nicht sein können, welche [von der Nothwendigkeit gedrängt] sich mehr mit der Landarbeit als mit theologischen Studien zu beschäftigen gezwungen werden.)

3) Thom drudden, dat ock de Upkomenisse unde Gudere der Kercken angande, ervorschet, vorvordert, vortgesettet unde ingemanet wurden, tho Upbuwinge der Kercken unde öhrer Underholdinge tho Ehre des Almechtigen, wo den gottlick unde christlick. Wente so idt Unehre ys vor den Minschen, eyn slicht Gebuwte vorkamen unde vorvallen tho laten, wo vele mehr werth idt unbilliker syn, de Stede unde dat Hues vorvallen tho laten, worinne dath Wordt Gades, dat Evangelium Christi dorch den hilligen Geist gedreven wird, unde de Sacramenten Christi na sinem bevele unde Insettinge administrert unde gehandelt werden; Summa, worinne de hillige Geist yn den Minschen werket, alse Christus betüget in dem Sproke: Ubi duo aut tres congregati fuerint in nomine meo etc. (d. i. wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind 2c.)

Tho desser saliger unde nodiger Visitation synth vulmechtige Visitatores vorordnet unde gesettet van Einem Erbaren Rade, uth dem Rade de Borgermester Her Lüder van Belmer, ein Radesher Her Dethmer Kenkell, uth den Predigern Her Johan van Amsterdam, Pastoren der Kercken Martini yn Bremen, Examinator."

Da sehen wir also den Ursprung der Kirchen-Visitation, die, zwar mit einiger Abänderung, bis auf unsere Zeit fortgedauert hat. Diese trefliche, einfache Bestimmung wurde im 16ten Jahrhundert in ihrem ganzen Umfange erfüllt: Die Lehre der Pastoren wurde geprüft; für ihr besseres Einkommen wurde gesorgt, und die Kirchengüter beaufsichtigt. So heißt es in dem benannten Kirchenbuche weiter: „Van welken (nemlich den beiden Visitatoren von Belmer und Kenkel und dem Past. Joh. Timan oder von Amsterdam) wy des vorberörten Jares (1551), des Dinxtedages ym Vastelavende tho Bremen vorgeeschet syn, unde de Pastor examineret, de Upkomenisse unde Gudere uth Ansegginge der Kerckschwaren van vorbenompten Heren angetekent, beide der Kercken unde des Kerckheren. Dewile averst middeler tyd wichtiger vorvallender Sake halven, de Visitation is tho vorvolgende nha bestemmender tydt nagebleven, is se dennoch achtervolget mit uns unde gescheen Ao. dom. 1551 am dage Margarete van berörten Heren, ynn Bywesende des Erbaren Richters tho Walle unde Gröpelinge Hern Hinrick Trupen, des Kerck-

heren Ludovici Stunnebergii unde der Kerkschwaren, als Berent Martfeldes van Osleveshusen, Claus Clatten van der Lankenouwe, unde Johann Bonen van Gröpelingen. In horum praesentia synt up datsulvige mal, als anno et die praedicto de Gudere unser Kercken, belegen to Osleveshusen unde tho Gröpelinge, nha Lude der Schriften unde Anwisinge der Kerckschwaren unde Kerckenmeyere besichtiget, unde darna van dem Pastor schriftlick vorvatet, unde andermals nha Bevele der Erbaren Heren beseen." Am Ende des 16ten Jahrhunderts finden wir bei einer ähnlichen Visitation, neben den Kirchen-Visitatoren, z. B. 1585 d. 18. Oct. zu Kirchhuchtingen auch den Superint. Christoph Pezelius; so wie 1593 im August zu Arsten denselben und Mag. August Sagittarius, Pastor zu St. Ansg.; desgleichen 1592 den 1. July zu Seehausen denselben Superint. mit Andreas (Daventriensis), der muthmaßlich Pastor zu St. Ansgar gewesen ist.

## III.

Diese Einrichtung, daß bei den Visitationen ein oder mehrere Mitglieder Vener. Ministerii anwesend waren, um die Pfarrer zu examiniren und geistliche Censur zu üben, kam mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts in Abgang. Es ist auch nicht zu läugnen, daß bei solchen Kirchen-Visitationen, wo in Bau- und Besserungs-, in Rechnungs- und Gemeinde-Angelegenheiten es so viel zu thun gab, dergleichen geistliche Untersuchungen nicht recht an ihrem Orte waren, und wenn auch nothgedrungen ausgeführt, doch wohl selten eine rechte Frucht und nachhaltigen Eindruck bewirken konnten.

Dadurch wurden aber die Landprediger nicht außer allem Connex mit ihren geistl. Brüdern in der Stadt gesetzt, sondern im Gegentheil sorgte die christl. Obrigkeit auf andere Weise viel vollständiger bei ihren sämmtlichen Predigern für die Einheit und Reinheit in der Lehre, indem sie 1601 jährliche christl. Colloquia oder Gespräche zwischen dem Ministerio und den Landpredigern durch folgende, gewiß Wenigen bekannte, Verordnung einrichtete:

„Wir Borgermeister und Rath der Stadt Bremen thun allen und jeden Pastoren und Predigern Gottlikes Worts in unser Botmässigkeit, nechst unses frundliken Grotes Entbedinge, hiemit to weten:

„Nademe Wy uth hochwichtigen Ohrsaken und tho Erholdinge

christliker Eindracht in reiner Lehre Gottlikes Wordes, under Juw so woll als unsem Ministerio christlike, frundlike und unvorfänklike Colloquia und Gespreke, jedes Jahr to holden, angeordnet, daß wir für dismal dero Behueff den nechsten Mitwochen nach dem bevorstehenden Sontag Trinitatis, wird sein der 30te Tag des nun eintretenden Monats May, bestimmt und angestellet, und Euch demnach samt und sonders citiret und geladen, auch ernstlich erinnert und ermahnet haben wollen, an schon erwehntem Tage des Morgens um 7 Uhr zu U. L. Frauen Kirchen zu erscheinen, und nach gehaltener und angehörter Predigt solchem fürstehenden, unverfäncklichen Colloquio und Unterredung, so anders nirgenshin den tho Gottsäliger und Christliker Erforschung der Warheit und broderlike Eindracht in der Lehre tho underholden, gerichtet is, der Gebühr abzuwarten, und Euch dabei allerseits schiedelich finden zu lassen; Wornach sick ein Jeder werd weten to richten.

„Orkundlick unsers hierunder up dat spacium upgedruckten Stadt-Secrets. Geben im Jahr nah Christi unses Heren und Heilandes Gebort, im 1601 Jahre, den 28 Tag des Mandes April."

Dadurch war denn also der jährliche General-Convent des Ministeriums mit den Landpredigern eingerichtet, welcher bis vor wenigen Jahren auch regelmäßig, wenn nicht erhebliche Ursachen ihn verhinderten, stattgefunden hat. — Lieblich ist es, bei den ersten Anfängen dieser gewiß viel Segen gestiftet habenden Synodal-Versammlung, zu vernehmen, daß durch obrigkeitliche Vorsorge den weit her, müde und hungrig nach Bremen kommenden Landpfarrern, nachdem sie Geistliches genommen und gegeben hatten, auch eine leibliche Erquickung bei einem der Ministerialen bereitet wurde, wozu der Camerarius 10 Rt jährlich beitrug, und das dann noch Fehlende die Kirchen-Visitatoren entrichteten. Später fiel diese Wohlthat weg, und nur der die Predigt haltende Landpfarrer hatte die Ehre von dem Director Ven. Minist. zur Tafel geladen zu werden, bis in neuerer Zeit das Ministerium die brüderliche Liebe in bewiesener Gastfreundschaft gegen die anwesenden Pastoren vom Gebiet also vollzog, daß diese immer beschämt von dannen gezogen sind.

Zu diesem General-Convent kamen 1628 noch monatliche Zusammenkünfte in Bremen am Mittwochen vor dem Bettage, worin ein Landprediger die Predigt zu halten hatte, welche der

Censur unterworfen wurde; dieser folgte eine Disputation über einen Abschnitt des Heidelb. Catechismus, unter dem Präsidio eines Mitglieds des Ministeriums, wobei ein Landprediger als Respondent, die übrigen aber als Opponenten auftraten.

Hieraus erhellet zur Genüge, daß, wenn auch vom Anfang des 17. Jahrhunderts an kein Geistlicher mehr bei den üblichen Kirchen-Visitationen gegenwärtig war, doch dadurch, im Blick auf den betreffenden Landpfarrer und seine Lehre, nichts versäumt, im Gegentheil, durch die beschriebene Einrichtung der Convente viel besser und gründlicher für das geistliche Element gesorgt wurde.

## IV.

Was nun so in brüderlicher Unterredung an Lehre, Warnung und Zurechtweisung vorgekommen war, das suchte die Obrigkeit durch Gesetze, deren Wahrung hauptsächlich den Kirchen-Visitatoren übertragen wurde, zu befestigen und in Ausübung zu bringen. Wir können es nicht unterlassen, eine solche kleine Gesetzessammlung für die Landprediger vom Jahre 1686, als ein sehr merkwürdiges, jene Zeit treulich characterisirendes Document, dessen Dasein wohl Vielen neu sein dürfte, hier in extenso deutsch mitzutheilen. *)

„Ein WohlEdler, Hochweiser Rath der Stadt Bremen hat am 24. Febr. dieses 1686ten Jahres nachfolgende, von Einem WohlEhrwürd. Ministerio alhier verfaßte Gesetze in pleno lassen verlesen, und darauf solche approbiret, dero Ends, daß sie von allen und jeden, so dieser Zeit als Predigere den Kirchen auf dem Lande vorgesetzet, oder auch künftig vorgesetzt werden, heilig gehalten und beobachtet werden sollen.

1) Gleichwie es sich geziemt, daß die Diener des Wortes Gottes in allen ihren Bedienungen sich recht verhalten, und sich selbst darstellen zum Fürbild den Gläubigen im Wort und Wandel: Also sollen sie nach der Regul der christlichen uod theologischen Klugheit Fleiß anwenden, daß sie dem Verstande und Fähigkeit der Zuhörer, absonderlich der Einfältigen, sich bequämen.

*) Der Titel lautet: Des Raths Verordnung, wornach die Prediger auf dem Lande sich zu halten, deutsch; und latein. sub titulo: Ordinatio sive leges speciales Ampl. Senatus Bremensis pro Pastoribus in agro Bremensi. Bremae, typis Joh. Wesselii. 4. 1½ Bogen.

2) Deswegen sollen sie an den Sonn- und jährlichen Festtagen bei den ordentlichen und gewöhnlichen Texten verbleiben. Die Lehrgeschichte von dem Leiden und Sterben unsers Heilandes Jesu Christi zu rechter Zeit aus den Evangelisten erklären, doch also, daß sie die Catechismus-Lehre zu aller Zeit, wann es geschehen kann, mit einzuführen und einzuschärfen keinesweges verabsäumen.

3) Damit die gar schlechten und einfältigen, wie auch die nicht lesen können, dennoch lernen und fassen mögen die fünf Hauptstücke christlicher Religion: So sollen sie dieselbe vor allen Predigten, wann die Gemeinde schon versammelt ist, durch den Küster klar und deutlich vorlesen lassen.

4) Die Prediger sollen nicht allein für sich selbst die Kinderlehre oder Catechetische Unterweisungen fleißig treiben, sondern auch daran seyn, daß unter ihrer Aufsicht dieselbe in den Schulen durch die Schulmeister fleißig und rechtmäßig mögen gehalten werden.

5) Weil aber die verschiedene Catechismus Bücher sehr hinderlich, ja schädlich daran seyn, und vieler Erwachsenen Unwissenheit erfordert, daß auch ihnen die lautere Kinder Milch gegeben werde: So sollen die Prediger nur den kleinen Bremischen Catechismum, in welchem die fünf Hauptstücke kürzlich erkläret werden, gebrauchen, und fleissig Achtung geben, daß auch dieselbe in der Schulen den Knaben und Mägdlein wohl eingeschärffet, daneben in der öffentlichen Kinderlehre, welche an den Sonntagen in Gegenwart der Alten gehalten wird, die Jugend daraus verhöret werde. Es soll aber die Catechetische Uebung seyn einfältig, deutlich, und nach dem Verstand und Begriff der Zuhörer eingerichtet, nach der Anleitung, welche zu vorgemelten Catechismi leichterem Verständniß verfertiget, und durch den Druck alhier außgegeben ist. Ueber das, so etwa ein oder anders eine mehrere Erklärung erfordern sollte: so soll der Prediger bei dem Catechesiren vielmehr solches mündlich hinzufügen, als durch Vielheit und Schwerigkeit der Fragen die Kinder und unterweisende beschweren. So aber doch einige solten befunden werden, die von etwas mehrern Verständtnüß und Begriffes, und Belieben haben den Heydelbergischen Catechismum außwendig zu lernen, und dessen Erklärung begehren, denselben sol absonderlich zu gewisser Zeit und Ohrt mehrer Unterricht und Außlegung gegeben werden: Insonder-

heit nachdem sie werden erwachsen seyn, und suchen zum Gebrauch des heiligen Abendmahls vorbereitet zu werden.

6) Die Erwachsenen und welche schon zum h. Abendmahle sind zugelassen, so sie auffs neue sich nicht gerne wollen examiniren lassen, wie es pfleget zu geschehen: so sollen sie doch insgeheim, vermittelst eines freundlichen Gesprächs examiniret, unterwiesen, auf allerlei Art geholfen, und ohn Vorwissen der Herren Visitatoren und des Herrn Gogräfen ihnen der Gebrauch des h. Abendmahls nicht versaget werden. So sie aber der Beprüfung sich unterwerfen, so soll mit ihnen auf eine gemeinsame Weise, und so viel möglich durch einen kurtzen Weg gehandelt werden, damit nicht durch allzu grosse Bemühung und beflissenes Aufhalten ein Verdruß in ihnen erwecket werde.

7) Die gewöhnlichen Kirchen-Formulas (welche nicht vergeblich gedrucket und einem jeglichen Prediger überreichet) soll ein Jeglicher derselben richtig behalten, auf daß eine Gleichförmigkeit sey unter denen Predigern in der Stadt, und denen, welche auf dem Lande lehren, und soll niemand frei stehen, etwas in denselben zu ändern.

8) In den kirchlichen Ceremonien und bishero bekannten üblichen Gebrauch soll der Prediger nichts neues anfaheu; die öffentlichen Gebethe in den Kirchen, wie auch auf den Hochzeiten und andern Gastmahlen soll Er also einrichten, daß auch darin den Zuhörern, nach ihrem Verstand und Wissenschaft, geholffen, und mit dem Gebeth des Herrn allemahl geschlossen werde.

9) Daß dieselbe, welche zum Tisch des HErrn gehen wollen, desto besser und richtiger mögen lernen urtheilen von den heiligen Wahrzeichen und Siegeln, wie auch von den bezeichneten Sachen, und besser verstehen, was zur würdigen Vorbereitung des Menschen und seiner selbst Beprüfung erfordert werde: so soll von solchen Sachen allezeit in den VorbereitungsPredigten deutlich gehandelt werden.

10) Ob es zwar billig ist, die Sünder ernstlich zu strafen, so soll dennoch Niemand frey stehen, seinen eigenen Affecten zu folgen, die in Gottes Wort vorgeschriebene Maaß zu überschreiten, oder auf Jemand öffentlich zu schmähen, vielweniger vom Gebrauch des h. Abendmahls denselben abzuhalten. So aber Jemand brüderliche Vermahnungen würde verachten, geheime Be-

strafungen in den Wind schlagen, sich unbußfertig erweisen, also, daß keine Besserung zu hoffen: So soll der Lehrer des Wortes Gottes, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder zu den Herren Visitatoren der Kirchen und Herrn Gogräfen, oder zu dem Wohl-Ehrwürdigen Ministerio sich verfügen, nach Dero Einrath verfahren, auf daß also der Widerspenstige auf gebührliche Weise zur Busse gebracht werde: Maßen es dann auch in andern wichtigen und zweifelhaften Sachen also soll gehalten werden.

11) Wann solche Kinder zu taufen praesentirt werden, deren Eltern gottloß leben (mit den unehlich Gebohrnen hat es gleiche Beschaffenheit) so soll der Prediger Dero Eltern ansprechen, oder dieselbe zu sich fordern lassen, und dieselbe ernstlich mit Worten darüber bestrafen, Ihnen vorhaltende, daß man die Kinder schwerlich würde zulassen, wenn man nicht von denselben bessere Hoffnung hätte, und also auf vorher geschehene und vorrichtete nothwendige Vermahnungen an die Eltern und Gevattern die Kinder tauffen auf gewöhnliche und von der Obrigkeit fürgeschriebene Weise.

12) Endlich, damit die Prediger mit ihren Zuhörern so viel friedsamer leben mögen: so sollen sie sich mit allem Fleiß hüten, daß sie nicht aus eigner Authorität etwas abschaffen, einführen, Neuerung anstellen, insbesondere auch so viel die also genannte Accidentia angehet, ihren Zuhörern nicht beschwerlich seyn, oder etwas wider ihren Willen denselben auflegen, oder von ihnen fordern.

NB. Alle andere Sachen, welche eines jeglichen Predigers Amt betreffen, sind in den Gesetzen des WohlEhrwürdigen Ministerii begriffen, und eben so wol, als was hier oben verfasset, zu halten und zu beobachten."

## V.

Die angeordneten Kirchen-Visitationen wurden während des 17ten und 18ten Jahrhunderts ganz nach Belieben, oft schnell hinter einander, oft in längeren Zwischenräumen, je nachdem die Nothwendigkeit drängte, und Zeit und Neigung der Visitatoren es erlaubte, gehalten. Manche von ihnen zeichnen sich als sehr ordnungsliebende, fromme Männer aus, die der Kirche Wohl gerne, soviel an ihnen war, befördern wollten.

Um auch über die Beschaffenheit der früheren Kirchen-Visitationen ein Wort zu sagen, bemerken wir folgendes: Schon früh Morgens verfügten die Herren sich an Ort und Stelle, nahmen die kirchlichen Gebäude in Augenschein, und wohnten dann der Predigt und Kinderlehre mit bei, worüber aber eigentlich nie Bemerkungen in den Protocollen vorkommen, wie auch erklärlich ist, weil das ein Prediger hätte thun müssen, der ja fehlte. — Nach dem Gottesdienst begab man sich bei gutem Wetter auf den Kirchhof, wo sich die Kirchen-Visitatoren und der gewöhnlich dabei anwesende Gogrefe auf Stühle setzten, und nun der Prediger mit seiner Gemeinde vor ihnen erschienen, um gegenseitig befragt zu werden, ob sie auch über einander etwas zu sagen und zu klagen hätten. Nicht oft wurden spezielle Klagen vorgebracht; eine stehende allgemeine Beschwerde findet sich aber immer, nemlich über schlechten Schulbesuch; hin und wieder wurde auch schlechter Kirchenbesuch und unordentliches Leben, besonders Völlerei, hervorgehoben und gerügt. Auf dem Kirchhofe geschah auch in älterer Zeit die Introduction der Prediger und die Wahl der Kirchgeschwornen, woran das Kirchspiel auch einigen Antheil scheint genommen zu haben. Darauf verfügte man sich ins Pfarrhaus, wo die Kirchgeschwornen vor den Visitatoren, in Gegenwart des Gogrefen und Predigers und der dazu gewählten Deputirten aus der Gemeinde, die Kirchen- und Armen-Rechnungen der seit der letzten Visitation verflossenen Jahre ablegten, bei welcher Gelegenheit die Visitatoren mancherlei Monita und Anordnungen machten, die dann protocollarisch verfaßt und zur Nachachtung hinterlassen wurden. Ein aus den Kirchenmitteln bestrittenes Mahl endigte den ganzen Act. — Wollte man die oft sehr zweckmäßigen, einfachen aber vortrefflichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen der Altvordern, aus den meist noch vorhandenen, allein vergessenen Protocollen des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts sammeln und ordnen, was sich wohl der Mühe lohnen würde, so könnte daraus ein nützliches Reglement für manche Vorkommenheiten entstehen, die jetzt oft einer neuen Entscheidung bedürfen.

In dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts haben diese öffentlichen Kirchen-Visitationen an Ort und Stelle aufgehört. Die Rechnungs-Angelegenheiten wurden von den Herren Visitatoren —

und werden noch von den Herren Ober-Inspectoren — in Bremen besorgt, wohin die durch den Pastor geführten Rechnungsbücher eingesandt, und dort nachgesehen und zugeschrieben werden.

## VI.

Nach diesen Bemerkungen fügen wir hier ein genaues, bis jetzt noch ganz fehlendes Verzeichniß derjenigen Herren des Raths bei, welche das Amt der Kirchen-Visitatoren von Anfang an bekleidet haben. So lange Brem. Staatskalender existiren (also seit 1741), lassen sie sich zwar aus denselben so ziemlich genau ermitteln (ein merkwürdiges Versehen werden wir unten anzeigen); allein was die früheren Zeiten betrifft, so können uns da nur die zum Theil noch vorhandenen Visitations-Protocolle aushelfen, welche wir, so viel uns deren zu Gesicht gekommen, treulich benutzt haben. Anfänglich findet man zwar einen Bürgermeister und einen Senator mit diesem Amte betraut; allein in der Folge trifft es sich nicht selten, daß der Senatorische Visitator, wenn er Bürgermeister wurde, dieses Amt, welches er bereits genau kannte und lieb gewonnen hatte, fortführte, obgleich sein College auch Bürgermeister war. Erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts wird die ursprüngliche Einrichtung wieder hergestellt zugleich mit der Bestimmung, daß der älteste Bürgermeister die Würde und Bürde eines K.-Visitators zu übernehmen habe, wobei es denn auch bis auf den heutigen Tag geblieben ist. In dem folgenden Verzeichniß haben wir, dem Leser zur leichtern Uebersicht: wann und durch wen die eröffnete Stelle wieder besetzt worden sei, die Herren in zwei Abtheilungen gebracht, und die gehörigen Notizen über ihren Rathsstand hinzugefügt. *)

---

*) Zur Ersparung des Raumes sind in diesem Verzeichniß folgende Abkürzungen gebraucht: geb. = geboren; S. = Senator; R. = Richter; BM. = Bürgermeister; ref. = resignirte; † = gestorben.

# Vollständiges Verzeichniß
der
# Herren Visitatoren
(jetzt: Ober=Inspectoren)
der
## Kirchen und Schulen im Bremischen Stadtgebiete
## von 1551 bis 1846.

1. **1551.** ***Lüder von Belmer,*** S. 1539 auf Oculi, BM. 1549 im Januar; entwich 1562 Mont. in d. Ostern; † zu Oldenburg 1563 März 10.*)

2. **1551.** ***Dethmar Kenkel,*** S. 1549 Jan. 7., BM. 1554 Dec. 28.; entwich 1562, kehrte zurück 1568; † 1584 Febr. 19. zu Bremen als Privatmann.

3. **1562.** ***Johann Holste,*** geb. 1515. S. 1562 Juli 16., R. 1562. † 1585 Apr. 27.

4. **1564.** ***Eler Havemann,*** S. 1564 Jan. 20., BM. 1567 im Oct.; † 1584 Apr. 19.

5. **1584.** ***Carsten Steding,*** S. 1562 Jul. 5., BM. 1574 Apr. 19.; zum K.=Visitator von der ganzen Wittheit erwählt 1584 Juli 12., † 1597 Mai 19.**)

6. **1585.** ***Eler Esich,*** S. 1580 Febr. 1., † 1591 Dec. 23.

7. **1591.** ***Henrich Houken,*** S. 1586 März 8., R. 1586 Juni 28., BM. 1600 Juni 17., † 1609 Febr. 1.

---

*) Von ihm bemerkt der Archivar Post in seinem kostbaren Rathsherrnbuche, welches ich im Original als Manuscr. besitze: „Er ist bürtig gewesen aus dem Dorfe Belmer in der Herrschaft Hoye, und wie er folgends zu Bremen in Dienst kommen, und zu einem vermögenden Mann gediehen, zuvor aber die Leibeigenschaft von dem Grafen von der Hoya nicht erhalten, und inmittelst zu Rath erwählet, hat er durch Herrn Lüder Stercken, so bei dem Grafen wohl gesehen gewesen, nebst Darzahlung etlicher Portugalöser, die Freiheit erhalten."

**) Cassel erwähnt in seinen handschriftl. Nachrichten, daß Johann Winkel (S. 1582 im Jan., ref. 1610 Juni 21., † 1612 März 28.) i. J. 1598 als K.=Visit. gefunden werde. Ich habe ihn nicht gefunden und weiß ihn auch nirgend anzubringen, da Houken von 1598 bis 1602 in Protoc. als der eine Visitator vorkommt, und mit ihm bis 1597 Steding, und 1599 schon Krefting als der andre. Folglich könnte Winkel nur ein Jahr (1598) diese Würde gehabt haben, was ich nicht glaube.

8. **1597**. ***Henrich Krefting***, Dr., geb. 1562 Oct. 5., S. 1591 Dec. 4., BM. 1605 Aug. 30., † 1611 Aug. 1.

9. **1609**. ***Diederich Hoyer***, geb. 1568 Juli 6., S. 1597 Aug. 5., BM. 1608 März 10., † 1625 Oct. 29.

10. **1611**. ***Johann Brandt***, geb. 1563, S. 1594 März 18., BM. 1611 Juni 23., † 1615 Nov. 17.

11. **1615**. ***Henrich von Cappeln***, geb. 1554 Juli 10., S. 1611 Aug. 6., † 1623 Mai 10.

12. **1623**. ***Nicolaus Regenstorp***, Dr., geb. 1567 Aug. 16., S. 1623 Nov. 25., R. 1625 Nov. 18., BM. 1635 Jan. 7., ref. als K.-Visitat. 1645, als BM. 1649 Jan. 6., † 1650 April 7.

13. **1625**. ***Johann Havemann***, geb. 1569, S. 1608 März 11., BM. 1617 Oct. 27., † 1639 Jan. 11.

14. **1639**. ***Nicolaus von Rheden***, geb. 1583 Febr. 2., S. 1611 Jun. 24., BM. 1639 Jan. 16. † 1645 Jan. 8.

15. **1645**. ***Gerhard Coch***, Dr., geb. 1601 Juli 1., S. 1640 Dec. 10., ref. 1653 Juli 25, wurde Rath und Kanzler des Prinzen von Oranien, endlich Prof. der Rechte zu Groningen, † zu Bremen 1660 Juli 27.

16. **1645**. ***Henrich von Cappeln***, J.U. Licent., geb. 1594 Juni 15., S. 1632 May 23., R. 1640 Sept. 16., BM. 1645 Jan. 13., † 1648 Dec. 29.

17. **1649**. ***Liborius von Line***, geb. 1595 Febr. 28., S. 1628 Febr. 23., BM. 1649 Jan. 8., † 1664 März 5.

18. **1653**. ***Henrich Meier***, geb. 1609 Juli 15., S. 1638 Juli 28., BM. 1654 Dec. 2., † 1676 Aug. 30.

19. **1664**. ***Johann Hüneken***, Dr., geb. 1632 März 14., S. 1662 Jan. 31., ref. 1680 März 25., † 1687 Jun. 15.

20. **1676**. ***Wilhelm von Bentheim***, geb. 1609 Juni 11., S. 1642 Febr. 14., BM. 1654 Dec. 12., † 1679 April 23.

21. **1679**. ***Johann Harmes***, Dr., geb. 1631 Juni 4., S. 1658 May 19., BM. 1675 Septbr. 27., † 1682 Dec. 22.

22. **1680**. ***Nicolaus Zobel***, Dr., geb. 1622 Oct. 29., S. 1662 Febr. 10., BM. 1682 Nov. 23., † 1693 Juli 15.

23. **1683**. ***Johann Heerde***, Dr., geb. 1638 Aug. 13., S. 1669 August 31., BM. 1687 May 24., † 1689 April 11.

24. **1689**. ***Henrich von Aschen***, Dr., geb. 1638 Nov. 13., S. 1680 März 26., BM. 1693 Juli 21., † 1711 Aug. 6.

25. **1693**. ***Hermann Meier***, Dr., geb. 1648 Juli 19., S. 1679 Nov. 29., † 1706 Oct. 13.

26. **1706.** ***Werner Köhne,*** Dr., geb. 1656 Dec. 24., S. 1689 Apr. 18., BM. 1712 Juli 6., † 1737 Oct. 7.

27. **1711.** ***Hermann Dwerhagen,*** Dr., geb. 1650 März 8., S. 1681 April 23., BM. 1696 May 27., † 1718. Dec. 1.

28. **1718.** ***Henrich Meier,*** Dr., geb. 1678 April 18., S. 1708 März 29., BM. 1720 Febr. 15., † 1747 März 4.

29. **1737.** ***Daniel von Büren,*** Dr., geb. 1693 Nov. 18., S. 1721 April 26., BM. 1736 Nov. 28., † 1749 Oct. 24. *)

30. **1747.** ***Henrich Gerhard Schumacher,*** Dr., geb. 1695 August 31., S. 1727 Octbr. 6., BM. 1751 Juni 14., † 1766 im Febr. **)

31. **1749.** ***Diederich Meier,*** Dr., geb. 1687 Jan. 5., S. 1712 März 23., BM. 1742 März 28., † 1751 Juni 7. **)

32. **1751.** ***Henrich Lampe,*** geb. 1680 Nov. 29., S. 1732 Aug. 27., BM. 1745 Dec. 13., † 1756 März 21.

33. **1751.** ***Henrich Köhne,*** Dr., geb. 1692 Sept. 19., S. 1740 May 5., BM. 1756 März 27., ref. 1767 May 13., † ?

34. **1756.** ***Christian Schöne,*** Dr., geb. 1684 März 31., S. 1720 Febr. 16., R. 1741 May 31., BM. 1747 März 10., † 1757 März 15.

35. **1756.** ***Diederich Smidt,*** Dr., geb. 1711 Juni 29., S. 1741 Apr. 26., R. 1747 Juni 9., BM. 1767 May 14., † 1787 im Januar.

36. **1757.** ***Henrich Gerhard Schumacher,*** Dr., (s. Nr. 30) wurde wiederum als Bürgermeister, mit Bewilligung des damaligen ältesten Bürgerm., Volchard Mindemann, Kirchen-Visitator, † 1766 im Februar.

37. **1766.** ***Volchard Mindemann,*** geb. 1705 Apr. 26., S. 1736 Nov. 29., BM. 1749 Oct. 30., † 1781 May 15.

38. **1767.** ***Johann Pundsack,*** Dr., geb. 1729 Mai 28., S. 1755 Juli 1., BM. 1775 Febr. 2., † 1787 Nov. 22.

39. **1775.** ***Otto Christian Schöne,*** Dr., geb. 1716 März 28., S. 1757 März 22., R. 1767, † 1792 Nov. 17.

40. **1781.** ***Diederich Smidt,*** Dr., (s. Nr. 35.) wurde als ältester Bürgermeister Kirchen-Visitator. † 1787 im Januar.

---

*) Im Staatskalender von 1750 p. 116 ist Dan. v. Büren ganz irrthümlich noch als lebend, und als Kirchen-Visitator aufgeführt, obgleich er schon 1749 Oct. 24 gestorben war. Wie das zugegangen ist, weiß ich nicht; es sei denn, daß man den Kalender bereits vor seinem Tode druckte, was doch auch auffallend wäre.

**) Zu dieser Zeit wurde ab Ampl. Senatu bestimmt, daß der jedesmalige älteste Bürgermeister zugleich Kirchen-Visitator sein, und daß der Senatorische Kirchen-Visitator, wenn er Bürgermeister wird, dieses Officium niederlegen solle.

***

41. **1787.** ***Johann Pundsack,*** Dr., (s. Nr. 38) wurde ebenfalls als ältester BM. K.-Visitator; steht aber mit dieser Würde nicht im Staatskalender, weil er bereits 1787 Nov. 22. starb.

42. **1787.** ***Gerhard von dem Busch,*** Dr., geb. 1725 Febr. 22., S. 1764 Mai 8., BM. 1782 Dec. 24., res. 1798 April 5., † 1799 Febr. 14.

43. **1792.** ***Henrich Lampe,*** Dr., geb. 1746 Jan. 23., S. 1781 Mai 22., R. 1792 Dec. 14. BM. 1803 Aug. 26., † 1817 Dec. 18.

44. **1798.** ***Justin Friederich Wilhelm Iken,*** Dr., geb. 1726 April 14., S. 1762 Mai 20., BM. 1787 Nov. 28., res. 1802 Mai 26., † 1805 im Nov.

45. **1802.** ***Christian Abrah. Heineken,*** Dr., geb. 1752 Dec. 10. S. 1779 Dec. 28., BM. 1792 Nov. 20. Er legte sein Officium als Kirchen-Visitator wegen eines hartnäckigen Augenübels, das zuletzt mit völliger Blindheit endigte, im Anfange des Jahres 1817 (Jan. 10.) nieder, und der zweite damalige Herr Bürgermeister, Lampe, übernahm dasselbige an seiner Stelle. † 1818 Juli 20.

46. **1803.** ***Georg Oelrichs,*** Dr., geb. 1754 Febr. 9., S. 1782 April 3., R. 1792 Dec. 14., † 1809 Oct. 15.

47. **1809.** ***Hermann Büsing,*** Dr., geb. 1760 Sept. 28., S. 1787 Nov. 29., feierte sein 50jähriges Amts-Jubiläum 1837 Nov. 29., res. sein Amt als Ober-Inspector — welche Benennung seit 1822 angenommen war — im April (30.) 1845, und lebet durch Gottes Güte noch als ältestes Mitglied des Senats.

48. **1817.** ***Henrich Lampe,*** Dr., (s. Nr. 43 u. 45.) bekleidete dieses Amt nur kurze Zeit, indem er schon 1817 Dec. 18. starb.

49. **1817.** ***Christian Herm. Schöne,*** Dr., geb. 1763 Febr. 10., Syndic. 1792 Oct. 19., BM. 1817 Dec. 24., † 1822 Febr. 18.

50. **1822.** ***Johann Smidt,*** Dr., geb. 1773 Nov. 5., S. 1800 Dec. 13. BM. 1821 April 26. Derselbe nahm mit Herrn Sen. Dr. Büsing (s. Nr. 47.) statt der bisherigen Benennung: „Kirchen-Visitator“, den Titel: „Ober-Inspector“ an, feierte am 26. April 1846 sein 25jähriges Bürgermeister-Jubiläum, und hatte an demselben Tage das **Ober-Inspectorat** der Kirchen und Schulen im Gebiet ebenfalls **fast 25 Jahre** als **Bürgermeister** geführt, was in den **300 Jahren,** seitdem die Kirchen-Visitation errichtet ist, **noch nie** vorkam!

51. **1845.** ***Diederich Meier,*** Dr., geb. 1787 Juni 23. S. 1815 Jan. 18. R. 1818 Aug. 19., BM. 1845 Sept. 20.

52. **1845.** ***Carl Witte,*** geb. 1782 Dec. 25. S. 1835 Nov. 3.

# Denkwürdigkeiten

aus der

# Seehauser Pfarr-Geschichte.

# Allgemeine einleitende Bemerkungen.

Obgleich wir über die kirchlichen Stiftungen in der Stadt Bremen mancherlei schätzbare Nachrichten besitzen, die sich durch Nachforschungen, wie das erste Heft dieser Beiträge beweiset, noch vielfach vermehren lassen: so ist doch über alle Kirchen unsers Gebiets, die von den Schweden im Jahre 1654 zerstörte Kirche zur Burg allein ausgenommen [1]), durch den Druck bisher nichts bekannt geworden. Wahr ist es, daß sich die darauf bezüglichen Nachrichten sehr sparsam finden und den Wenigsten zugänglich sind, — und doch kann es den denkenden und forschenden Bewohnern unsers Freistaats gewiß nicht gleichgültig sein, wie es sich mit den kirchlichen Instituten in ihrer Nähe im Gebiet, welche man alle von den Stadtthürmen erblicken kann, und wovon viele an Alter den städtischen Kirchen fast nichts nachgeben, verhalte. Allen diesen hoffe ich mit der folgenden Arbeit, welche die Frucht langer Nachforschungen ist, einen Dienst zu erweisen.

Eigentlich war es freilich, warum sollte ich es verschweigen, meine Absicht, in diesem zweiten Hefte meiner Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte, die Reformations-Geschichte Bremens zu erzählen; allein die frohe Feier, welche in diesen Tagen unsern Freistaat so vielfach bewegt und beschäftigt, gab mir Veranlassung zu dieser, wenn man will, Gelegenheitsschrift, womit ich, an meinem geringen Theile, den Mann gerne ehren wollte, der sich so lange, so vielseitig und so ausgezeichnet um unser Bremen verdient gemacht, der auch seit fünf und zwanzig Jahren als Bürgermeister (was bisher in den Annalen unsrer Kirchengeschichte ohne Beispiel gewesen) den Bremischen Landkirchen als Oberinspector vorgestanden hat, und dessen Wohlwollen ich stets zu genießen hatte. Das dritte Heft soll aber, geliebt's Gott,

1) S. Cassel, Historische Nachrichten von der ehemaligen Kirche zur Burg. Bremen, 1776.

meine Leser mit Henrich von Zütphen, dem Bremischen Reformator, bekannt machen und nicht so lange, wie dieses zweite, auf sich warten lassen.

Um uns nun, für unser jetziges Vornehmen, auf den richtigen Standpunct zu stellen, bedarf es einiger einleitenden Bemerkungen über die früheren Zustände unserer Landkirchen überhaupt und der Kirche zu Seehausen insbesondere.

1) Als der Katholizismus hier noch sein Heerlager hatte, standen fast alle Bremische Landpfarren unter dem Dompropst, als dem Archidiaconus Bremensis. Er hatte sie großentheils zu besetzen, zu visitiren und zu inspiziren [2]). So stand ihm das Besetzungsrecht (jus collationis) zu über die Pfarren zu Gröpelingen, Büren, Oberneuland, Arsten und Huchtingen. Ueber Horn und Horst (Wasserhorst) hatte er aber keinerlei Gewalt, weil diese von dem Ansgarii Capitel abhingen [3]) und der Propst dieses Capitels die Pfarrer bestallete, wie sich davon, in Beziehung auf Horn, noch Urkunden vorfinden. [4]) Außerdem gab es noch in dem kleinen Gebiete drei Patronatpfarren, worüber dem Dompropst nur das Einsetzungsrecht

---

2) S. Pratje, die Herzogthümer Bremen und Verden. Th. IV. p. 228 f. Dies Document hat zwar keine Jahrszahl, allein aus der Anführung der vier Canoniken zu Ansgar, Meinersen, Butt, Wulfardi und Rike, wird mit Sicherheit auf das Jahr 1420 geschlossen, in welchem sie alle vier zusammen gelebt haben. Es heißt nun: „spectant ad Praepositi eccl. Brem. Collationem Ecclesiae in Gropeling, in Büren, in Oberniegelande, — in Arsten, in Huchtingen. — Idem Praepositus Brem. habet institutionem ad ecclesias in Borg et Borgfelde, quae sunt de jure patronatus Vasallorum videlicet senioris de Huda; item ad ecclesiam in Seehusen, quae est ad praesentationem comitum in Hoya.“

3) Siehe die Fundations-Urkunde bei Cassel in seinen histor. Nachrichten über die Collegiat-Kirche des heiligen Anscharius. 1s Stück p. 6. 7.

4) So heißt es in einer ungedruckten, im Archiv befindl. Urk. von 1254 d. s. Georgii Mart. „Burchardus, dei gratia s. Anscharii in Brema praepositus, omnibus hanc literam videntibus salutem in Domino. Noverint universi, quod cum Vicaria in Horne vacaret, Capitulum s. Anscharii Brem, ad nostram instantiam dictam Vicariam Bernardo clerico nostro liberaliter contulit, et nos ipsum tamquam suus Archidiaconus investivimus de eadem.“

(jus institutionis) gebührete. Diese waren Burg, Borgfeld und Seehausen. Zu den beiden ersten präsentirte 1420 die adelige Familie von der Hude den Geistlichen, welches Recht aber in späterer Zeit theils durch Verheirathung, theils durch Ankauf, auf einige Bremische Familien, besonders aber auf die Stadt übergegangen ist. Bloß Seehausen blieb bis in die neueste Zeit eine eigentliche Patronatpfarre und dadurch ein fast zweihundertjähriger Zankapfel, wie darüber weiter unten die Fülle vorkommen wird. Hier hatten nemlich in uralter Zeit die ehemaligen Grafen von Hoya den Pfarrer zu präsentiren. Als mit dem Tode des Grafen Otto, 1582 den 25. Febr., dieser Grafenstamm gänzlich erlosch, nahm das fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg das meiste der Grafschaft Hoya als ein eröffnetes Lehn zu sich, und der Herzog Julius von Wolfenbüttel eignete sich dieses Patronat zu.[5]) Späterhin kam es an den König von England, als Churfürsten von Hannover, der sich dieses Rechts für sich und seine Nachfolger in einer Convention mit der freien Reichsstadt Bremen d. d. London den 16. Aug. 1804 auf immer begeben hat. „Nun hatte all' Fehd' ein Ende", und was seit „Anno Domini MCCCCXVI" auf der alten Glocke in Seehausen als Wunsch ausgedrückt war: „O Rex Glorie Criste veni cum pace" = O, Christe, du König der Ehren, komm' mit Frieden, ging jetzt, was diesen Punct betrifft, in Erfüllung. Die Kirche zu Walle, errichtet im 16ten, die Gotteshäuser und Pfarren zu Grambke und Rablinghausen, gestiftet im 17ten und 18ten, und endlich zu Vegesack, gegründet im 19ten Jahrhundert, also in protestantischer Zeit, können natürlich bei diesen Bemerkungen nicht in Anschlag kommen.

2) Bei dem häufigen Verkehr, worin das Gebiet mit der Stadt Bremen stand und steht, ist es wohl als gewiß anzunehmen, (obgleich darüber genaue Nachweisungen zur Zeit noch fehlen) daß die Wirkungen der evangelischen Predigt, welche mit dem Ende des Jahres 1522 in Bremen durch Henrich von Zütphen begann, nicht innerhalb der Stadtmauern geblieben seien, sondern auch die nächsten Dörfer ebenfalls etwas davon werden verspüret haben. Denn, wären auffallende Widersetzlichkeiten gegen

---

5) S. Schlegel's Kirchen- und Reformat.-Gesch. von Norddeutschland. Bd. II. p. 413.

die Glaubensreinigung vorgefallen, so würden die Chronisten ohne Zweifel davon berichtet haben; doch mag mitunter zuerst ein geheimes Widerstreben noch wohl vorgekommen sein, worauf ein Satz in der gleich anzuführenden Kirchen-Ordnung zu deuten scheint. Diese Bremische Kirchen-Ordnung nemlich, welche im Jahre 1534 öffentlich vom Rath promulgirt, und bis zur Stunde noch nicht ausdrücklich annullirt ist, nimmt schon besondere Rücksicht auf die „Kirchherren auf den Dörfern", [6]) daß sie sich in aller Maaße gleichförmig halten sollten den Predicanten in der Stadt mit Predigen, Taufen, Abendmahlhalten, Ceremonien rc. Wollten sie nicht, — nachdem sie vor dem Rath von dem Superattendenten, der auch ihre Pfarren jährlich ein- oder zweimal selbst oder durch einen Delegirten zu visitiren habe, verhöret worden — so sollten sie weichen, und ihnen das Gras genommen werden, wenn sie die Schaafe nicht weiden wollten. — Auch werden, was Seehausen speciell betrifft, die Patrone der Kirche dem Laufe der reinen Lehre daselbst kein Hinderniß in den Weg gelegt haben; denn die Herzöge Jobst und Erich von Hoya führten ebenfalls schon sehr früh (1525) die Reformation in ihre eigne Grafschaft ein, [7]) und

6) Der Abschnitt der K. O. lautet Bogen H in der Ursprache so: „Van Kerckheren up den Dorpen. De Kerckheren up den Dörpen under dem Erbarn Rahde belegen, sollen sick in allermahte lickformich hebben den Predicanten in unser Statt, mit dem Godlichen ewigen Worde tho Predigen, Döpen, Sacramente des Lives unde Blodes unses Heren Jesu Christi uhtdelen, Ceremonien in der Kerken, alse mit der Misse u. Düdeschen Psalmen tho singen, tho stifftende der thohörers. So se nicht willen (nah dem se vor dem Erbarn Rahde van dem Superattendenten verhöret, van welckerem ock, edder einem van em gesendt, se schollen des Jahrs eins edder twye visitert werden, umme tho vernehmen, wat se lehren) schollen se wyken, unde me schall en nichtes folgen laten van Kercken Renten, und me schall en dat Graß nehmen, so se de schape nicht weiden willen. So se överst Jesum Christum recht Predigen, Döpen, Sacramente uhtdeelen rc. so schollen de Hußlüde geuen allent, wat se wandages plegen tho gevende, alse vertiden penninge, rente, tynse, pröven, u. wo ydt genömet wesen hefft, nicht alse ein gut werck to troste der Seelen, wo oldinges, sondern umme tho underholden ere Predicanten, unde darmede tröften, unde ere arbeit darmede tho belohnen.

7) Schlegel a. a. O. S. 114. 115.

wachten späterhin so eifrig für die Aufrechthaltung des Lutherthums, daß selbst der berühmte Pastor an unsrer St. Martinikirche, Johann Timann, vom Grafen Albert von Hoya zur Visitation seiner Kirchen im Jahre 1557 berufen wurde, und in diesem Werke am 17. Februar zu Nienburg seinen Geist aufgab.[8]) Deshalb wissen wir auch, so lange Timann lebte und ehe die Hardenbergischen Unruhen hier ausbrachen, von keinen Mißhelligkeiten zwischen Hoya und Bremen in Betreff der Seehauser Pfarre. Nachdem aber in Bremen die Religionssachen sich mit dem Jahre 1562 anders zu gestalten begannen, und Hoya an Braunschweig-Lüneburg gekommen war, da hebt sich bei der ersten Pfarr-Vacanz eine Fehde an, die 200 Jahre fortgesponnen ist.

3) In dem Patronat, welches ein fremder lutherischer Landesfürst über die Seehauser Kirche besaß, liegt nun auch die Antwort auf die schon oft aufgeworfene Frage: Woher es stamme, daß unter all unsern Landpfarren Seehausen allein lutherisch geblieben, während alle andern sich der mildern Melanchthon'schen Ansicht zugewandt, oder, wie man zu sagen pflegt, reformirt geworden sind. Die Confession des Patronen mußte auch in der Patronat-Pfarre die herrschende sein, und eben diese Confessions-Angelegenheiten haben auch vielfach früher, wo sie so hitzig oft betrieben wurden, einen, wenn auch gewöhnlich verdeckten, Grund mit abgegeben zu den unsäglichen Weiterungen und Mißhelligkeiten wegen dieser Pfarre.

4) Das Terrain, worauf sich unsre Geschichtserzählung meistentheils bewegen wird, liegt an der linken Seite der Weser, in der ehemaligen Gowgräffschaft Nieder-Vieland. Dort findet sich die Seehauser Kirche, welche allem Anscheine nach noch in ihren Haupttheilen die erste und ursprüngliche ist, unweit der Weser auf einer, im Vergleich mit den dahinter gelegenen Ländereien, geringen Erhöhung, und wurde bei ihrer Errichtung gewiß nicht von dem Wasser der angeschwollenen und noch uneingedeichten Weser erreicht, so wenig wie so manche andere niedriggelegene Landkirchen und auch

8) S. Wahrhaftige und glaubwürdige Historie von dem christlichen und gottseligen Abscheid aus diesem tödlichen Leben, des Erwirdigen Herrn Johannis Timanni Amsterdami, Pastoren der Kirchen zu S. Merten in Bremen, durch Mag. Paul. Neoclesianum, Superint. — u. Mag. Adrianum Antwerpiensem, Pastoren, trewlich beschrieben. Anno 1557.

wie die Martinikirche in Bremen: welches zum unumstößlichen Beweise dient, daß damals das Steigen der Weser nicht in dem Maaße geschehen sein muß, wie späterhin und besonders jetzt; denn sonst hätte man jene Kirchen nicht dahin gesetzt, wo sie nun so oft der Ueberschwemmung unterworfen sind, wogegen sich auch die Erhöhung des Fußbodens als unzulänglich erwiesen hat.

5) Fragt man nach der Zeit, wann die Seehauser Kirche errichtet ist, und nach der Ursache, warum die weiland Grafen von Hoya deren Patrone gewesen sind: so können wir darüber freilich keine bestimmte Antwort geben. Allein so viel stehet fest, daß sie uralt ist; denn das Kirchspiel Seehausen existirte schon, ehe das Capitel zu St. Ansgarii errichtet wurde, d. h. vor 1187. Renner erzählt uns nemlich in seiner Chronik zum Jahre 1187, daß der Erzbischof Hartwich II. diesem neuerrichteten Collegio zehn Viertel Landes geschenkt habe, „belegen tho Stelle [9]) im Carspel Sehusen“. Demnach irren wir wahrscheinlich nicht, wenn wir die Erbauung der, dem Apostel Jacobus gewidmeten, Seehauser, so wie die Gründung der Horner und Wasserhorster Kirche (welche beide schon im Fundationsbriefe des Ansg. Capitels vorkommen) ins eilfte Jahrhundert hinaufrücken. Es findet sich auch bereits unter den Ministerialen oder Dienstmännern der Bremischen Kirche im Jahre 1205 ein Bernhardus von Seehausen, zum Beweis, daß die dortige Gegend auch frühzeitig von angesehenen Leuten bewohnt gewesen ist. [10]) Was aber die Grafen von Hoya zu Patronen dieser Kirche gemacht hat, wird schwerlich urkundlich nachzuweisen sein. Bei allen Streitigkeiten ist davon nie die Rede, und wenn darauf hingewinkt wird, so erfolgt tiefes Schweigen. Allein unstreitig ist auch hier, nach der Analogie anderer Patronat-Pfarren, anzunehmen, daß jene Grafen in uralter Zeit diese Kirche werden fundirt und dotirt haben, und zwar auf und mit einem

9) Das Dorf Stelle ist nicht mehr vorhanden in jener Gegend; allein das noch jetzt sogenannte Stellfeld giebt uns dessen Lage an. Die Einwohner verlegten ihre Wohnung wahrscheinlich an den später aufgeführten Deich, der die Ochtum einfaßte. — So ist auch wohl das früher dort befindliche Dorf Malswarden aus gleichem Grunde verschollen. Alles heißt jetzt Strömer-Deich. Strom ist das alte Hardenstrom.

10) Vergl. Vogt mon. ined. Tom. I. p. 28.

ihnen zugehörenden Grunde und Boden. Denn, daß sie in unserm Gebiete Besitzthümer gehabt, beweiset z. B. die Urk. bei Cassel in Bremens. Th. 2. p. 282 ganz deutlich.

6) Vor der Reformation wird der Seehauser Kirche in den noch vorhandenen und zugänglichen Nachrichten wenig oder gar nicht gedacht. Mir ist nur bisher Ein Rector Ecclesiae (d. i. Kirchherr oder Pfarrer) in Sehusen, Namens Ludbertus, vorgekommen, für den in Ansgarii-Kirche eine Seelmesse angeordnet war, nach dem Memorienbuche des Capitels; jedoch ohne Angabe des Jahrs. An Stiftungen in der Seehauser Kirche sind mir nur zwei bekannt geworden. Clawes von Gröpelingen stiftete dahin im Jahre 1466 ein Licht, wann sein Todestag begangen wurde[11]); und Johann Brand errichtete daselbst noch kurz vor der Reformation 1521, für sich eine ewige Memorie, wozu er dem Pfarrherrn Land giebt[12]). Sodann berichtet Renner noch z. J. 1519, daß im selbigen Jahre und kurz vorher die Seehauser Kirche und das Marienbild in derselben bestohlen worden sei, welches uns einen Wink giebt, daß der Mariendienst auch hier nicht unbekannt gewesen ist[13]).

7) So stille es aber vor der Reformation im Seehauser Kirchenwesen zuging, und so wenig es von sich reden machte, so laut und lebendig wird's dort nach derselben und um so mehr sind dahin Vieler Blicke gerichtet. Keine Landkirche hat unserm Staate so viel zu schaffen gemacht, als gerade die zu Seehausen; aber auch von keiner sind mir so viele Materialien zu einer Pfarr-

11) In seinem Testament vom J. 1466 die Cosmae et Damiani heißt es: „Unde dere Lechte, wanne me my begheyd schollen blyven twe to Sunte Marten, een to Gröpelingen, een to Sehusen, een to Myddelsbüren, een tor Borg, een tor Horst, unde een tom Lyliendale.“ Aus Papieren der Hudeschen Familie.

12) In seinem Testament vom Jahre 1521 Mittw. nach omnium Sanct. heißt es: „En stucke im Dieckampe, dat geve ick deme kerckheren to Szehusen, darvor schall he un sine nakomelinge holden alle weken ene ewige Missen, un alle jar ens ene ewige Memorien mit Vigilien und Szelemissen, un alle hilligen dage myner un der jenen ick des bin vor begerende to ewigen tyden to denkende van deme Predickstole.“ S. d. älteste Testam.-Buch am Archiv Nr. 59.

13) „Anno 1519 up S. Petrus und Pawels Auendt wurt de Kercke tho Sehusen gebraken, undt was kort thouorn eins rehde gebraken, doh

Geschichte vorgekommen, als von dieser. Es finden sich darüber mehrere Actenstöße vor, deren Inhalt für Alle, die an der Entwickelung des religiösen Lebens in unserm Freistaat Antheil nehmen, und denen die, in der Vorzeit auf dem Gebiete der Kirche geführten, Kämpfe nicht gleichgültig sind, des Interessanten, wie ich hoffe, mancherlei haben wird. Es wird uns darin ein getreuer Spiegel jener Zeit vorgehalten, auch nebenher mancher Fingerzeig gegeben, wie es nicht gemacht werden soll. Unbezweifelt aber wird das jedem aufmerksamen Leser daraus hervorgehen, daß es in der so oft gerühmten guten, alten Zeit mitunter auch herzlich schlecht ausgesehen habe; denn wo solche Thatsachen sprechen, wie der Verfolg melden wird, dürfen wir uns doch wohl freuen, daß es jetzt anders und besser ist, wenn gleich wir auch heute noch manche pia desideria auf dem Herzen haben, deren Erfüllung wir von der Zukunft getrost erwarten. — Die folgende Darstellung ist nun, weil unmittelbar aus den Acten geschöpft, als authentisch anzusehen, darum haben wir auch, wo es nöthig und nützlich war, die Schreibart der ältern Zeit beibehalten, und dasjenige, was wörtlich angeführt wird, durch Zeichen bemerklich gemacht. Wir werden nun am füglichsten, ohne weitere Eintheilung, unsre Mittheilungen, nach der Reihenfolge der Pastoren zu Seehausen, dem geehrten Leser vor Augen legen und nur mitunter unser Urtheil vorbringen, in der Regel aber die getreu verkündeten Thatsachen selber reden lassen.

wurt S. Annen Block gebraken, undt alle dat geldt daruht genahmen. Thom anderen mahle wart van unser leuen Fruwen, van öhrem Mantell gestahlen ein Siliueren Loeß, de was vieff Bremermark werth, und 2 silueren Pipen, de men bruket, wen men dat Volck berichtet. Item, noch 2 silueren Stricke verguldet mit Lauwen de dartho hengen, de dat Marien Bilde vor ein sceptrum up der Handt hadde, und wehren ock by 5 Mark wehrt. Item, ein Perleden Krantz, horet unser leuen Fruwen tho Sehusen, dar iß afgenahmen Ringe und Siluer Schmide verguldet, alle wat daruppe was." So Renner.

# Denkwürdigkeiten aus der Seehauser Pfarr-Geschichte.

---

Ueber den ersten, uns aus archivalischen Nachrichten bekannt gewordenen, protestantischen Pfarrer zu *Seehausen*

**1) Diderich Werenberg** [14])

ist weiter nichts bekannt, als dieser sein Name, und daß er in den sechsziger Jahren des 16ten Jahrhunderts hier den Dienst verwaltet habe. — Von dem

**2) Nicolaus Brinckmann**

sind aber schon mehr Nachrichten vorhanden. Im Jahre 1569 wird er zuerst als Pastor zu Seehausen gefunden, aber nicht als der eigentliche Inhaber der Pfarre, sondern als Mercenarius, d. h. der um den Lohn dient, Miethling ist. Der eigentliche mit der Pfarre vom Grafen von Hoya Belehnte war ein Canonicus zu St. Willeh. und Stephani, Namens Johann Bomgarden, den ich zuerst als Canonicus in einer Urkunde von 1547 d. 31. Aug., und dann 1555 gefunden habe, und der 1589 d. 21. Aug. gestorben ist. — Meine Leser mögen sich über diesen Pfründenhandel nicht wundern, denn er kommt um jene Zeit mehr vor. Der berühmte Professor in Bremen Johann Esich [15]) hatte 1590 die Pfarre zu Debstädt vom Rathe zu Bremen als Lehn empfangen, und hielt sich daselbst einen Mercenarius. Ja, ich habe eine Nachricht gefunden, daß sogar der Rathmann Johann Gröning (1586—1597) mit der Pfarre zu Arsten belehnt gewesen sein soll, und diese durch Johann Kroll (auch Kroel) habe verwalten lassen. — In einem solchen Falle bezog der Belehnte von der Pfarre eine gewisse Pen-

---

14) Dieser Werenberg gehört höchstwahrscheinlich zu der Bremischen Familie gleiches Namens, wovon fünfe unter unsern Rathmännern gefunden werden, nämlich: Hinrich von 1467—1473; dessen Sohn Diderich von 1508—1522; dessen Bruder Eler von 1522—1553; dessen Sohn Hinrich von 1554—1562, wo er auswich; dessen Bruder Herman von 1562—1566. Ein Beweis, daß die letzten zwei Brüder verschiedenen Glaubensrichtungen ergeben waren.

15) Mehr von ihm stehet im 1. Heft dieser Beiträge S. 167.

sion, und der Verwalter bekam das Uebrige. Gottlob, daß diese üble, noch in England fortdauernde Gewohnheit, die nur zum Verderben und nicht zur Erbauung der Gemeinde dienen kann, im protestantischen Deutschland schon längst aufgehört hat[16])! —

Während nun Brinckmann die Seehauser Pfarre als Afterlehn besaß, (auf welchem Fuße sie vielleicht auch schon Werenberg inne gehabt haben mag) starb der letzte Graf von Hoya, Otto, 1582 d. 25. Febr. und der größte Theil seines Landes fiel an Braunschweig-Lüneburg, sammt dem Patronat über die Seehauser Kirche, welches der Herzog von Wolfenbüttel beanspruchte. Bis hieher scheint der Rath nicht gerade das Seehauser Kirchenwesen besonders in's Auge gefaßt zu haben; denn was wir bereits 1551 bei andern Kirchen des Gebiets, z. B. Gröpelingen, ausgeführt finden, daß nämlich die Obrigkeit sich Verzeichnisse von den Kirchen- und Pfarrgütern zu verschaffen suchte, — das wird erst von Seehausen, nicht lange nach dem Tode des letzten Grafen von Hoya, 1582 d. 13. Nov. gefordert[17]).

16) Vergl. Rehtmeyers Braunschw. Kirch.-Historie I. p. 231. III. p. 23.

17) Des Raths Erlaß an den Pastor und die Kirchgeschwornen zu Seehausen lautete so: „Unsenn gunstigen Groth thovoren, Werdige, ock Ersame guden Frunde, Wy mogen Juw gutlich nicht bergen, datt wy vorhebbenß un endtschlaten syn, von allen Kercken und deren thogehorigen Guderen in unserm Gebede gelegen, ein bestendig Register un Rekenung dorch unsers middelß dartho verordente Personen (das waren die Kirchen-Visitatoren) fordern un innehmen to laten*). — Befehlen un gebeden Juw demena hirmede ernstlick, dat gy de Guder, de so woll thor Kercken alß ock thor Pastorei tho Sehusen gehoren, und wes (= dasjenige, was) in vorschenen (verflossenen) Jahren darnah an der Kercken vorbuwet ist, edder by Juw, edder andern uthsteitt, umbstendichlick mit allen Vahrnohten (Gränznachbaren) und sonsten aller gelegenheit flitich vorteikenen un upschriven, un am tho kunftigen Dage Andreä, wardt syn de leste dach dusses Mantes Novembris, up unsem Rahthuse des Morgens umb 9 uhren vor unsern Verordenten gewißlick, ahne Uthblivendt erschinen un ankamen, solcke Vorteikenung mit Juw bringen, un also van der angeregten Kercken un Pastorie Guderen guden bestendigen Bescheidt und Rekenung dohn. Darna gy Juw also werden in tiden tho richten wehten. Und sin Juw mit allen guden woll gewagen. — Datum under unser Stadt Signet d. 13. Novbr. Anno (15)82. — Burgermeister und Raht der Stadt Bremen.“

*) Wie schon oben gemeldet, war dies bei andern Kirchen, z. B. Gräpelingen, schon vor 30 Jahren geschehen.

Ohne Zweifel liegt wohl darin eine Hinweisung, daß der Rath sich glaubte rüsten zu müssen bei dem kurz vorher eingetretenen Wechsel des Patronat-Herren, eingedenk des alten Bremischen Sprichworts: „Nije Heren, nije Funde“ [18]).

Als nun der Canonicus Joh. Bomgarden 1589 d. 29. Aug. starb, so war das Pfarrlehn zu Seehausen vacant, welches auch der Superintendent Hinrich Roßkamp zu Holtensen im Amte Stolzenau d. 16. Oct. ungesäumt nach Wolfenbüttel berichtet, mit der Bemerkung: daß der erwähnte Baumgarten zu Seehausen für sich einen Pastoren gehalten, welcher bereits eine geraume Zeit die Gemeinde gut bedient: so hoffe er, daß Letzterer mit diesem Amte wieder belehnt werde, besonders da er „bis daher nach bestem Vermögen ....... [19]) contagio widersprochen und seine Zuhörer dafür gewarnt hätte, auch beständiglich in certamine de coena (im Streit über das h. Abendmahl) bej unser Kirchenlehr und Symbolo der Augsb. Confession geblieben und fürgehalten; ob er wol auf mangerlei wege ist angesprenget wurden, auch allerlei sich befahren müssen.“ — Darauf wurde Brinckmann durch ein Schreiben des Consistoriums vom 24. Oct. 1589 nach Juliusfriedenstadt (d. i. Wolfenbüttel) citirt, um die Meinung des Consistoriums ferner zu vernehmen, und d. 23. Nov. vom Herzog Heinrich Julius, postulirten Bischof zu Halberstadt, mit der Pfarre Seehausen wirklich belehnt [20]). Ueber alles dieses hat Brinckmann einen eigen-

18) Vergl. Brem.-Niedersächs. Wörterbuch Thl. I. p. 392.

19) Das Wort war unleserlich; wird aber „calvinisch oder Sacramentirisch“ haben ausdrücken sollen.

20) Wir glauben den Liebhabern der kirchlichen Alterthümer einen Gefallen zu thun, wenn wir den Lehnbrief ganz vollständig hier wieder geben, um so mehr, da im Verfolg öfterer darauf zurückgewiesen wird. Er lautet: „Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Julius, Postulirter Bischof zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Luneburgk ꝛc. Thun kundt und bekennen hiemit offentlich vor Uns und unsre Erben gegen Jedermenniglichen, das wir als Regierender Hertzog zu Braunschweig den wirdigen unsern lieben andechtigen, getrewen Ehrn Nicolaum Bringkman mit unser Pfar zu Seehausen und allen derselben In- und Zubehörungen und Ufkunfften aus gnaden belehnet, Ihme auch das Pfarambt an demselben Orte, crafft habenden Juris patronatus committirt und befohlen haben, Thun das und belehnen Ihne hiemit und in Craft dieses Brieffs, derogestalt, Das ehr Er Nicolaus Bringkman

händigen Revers ausgestellet. Er besaß aber diese Pfarre eigenthümlich nur etwas über 7 Jahre; denn Ende Januars 1597 starb er mit Hinterlassung einer Wittwe, welche das Gnadenjahr auf der Pfarre genoß.

Seine Stellung zu dem Stadtbremischen Ministerio war eine friedliche und freundschaftliche. In dem unten anzuführenden Ge-

---

der gemeine an gedachtem Orte Gottes Wort aus den Prophetischen und Apostolischen schrifften lauter und rein, seinem hogsten Vermugen und von Gott verliehenen verstande und gaben nach, treulich und vleißig vortragen, Die hochwirdigen Sacramenta unsers Herrn Jesu Christi einsetzung nach reichen und außtheilen, die vorgedachte Gemeine auch mit allen andern Seelsorgen, wie solches einem getrewen Evangelischen Prediger geburt, versehen, und in dem allen unseren außgegangenen Corpori Doctrinae, Christlicher Kirchenordnung und der Formulae Concordiae in Ihrem rechten gesunden Verstande sich gemeß verhalten, daneben auch das Pfarambtt an obbemeltem orte mit trewen und sorgfeltigkeit verwalten und mit frembden verfurischen Irthumben veuerfelschett treiben, Auch sonsten vor Jedermenniglich in seiner befohlenen Heerde einen christlichen und Ehrbarlichen unstraffbaren Wandel und Leben führen, und seinem berueff und Ambt treulich nachsetzen, Damit also aller unerbarkeit und Lastern gewehret werden muge. Ehr soll und will auch uns und unsern Erben trew und holt sein, unsern nutz furdern und schaden abwenden, Die Guter und ufkunffte der Kirchen getreulich bei deroselben erhalten und nichts davon verkommen lassen, Sondern vielmehr, da etwas verruckt sein muchte, dasselbige wieder dabey zu bringen sich befleißigen, und sonsten Alles Anders thun, was einem getrewen Pfarhern und Seelsorger geburtt; Inmaßen ehr dan solches Alles mit handtgegebener trew an eidesstadt versprochen und zugesaget hatt. Setzen Ihne derowegen in die nießbare Poßeßion und volnkomliche ufnahme obgemelter unser Pfar zu Seehausen und aller derselben Ufkunfften, renten, Zinsen, guter und nutzungen, und was sonst dartzu gehort, und seinen Antecessoribus hiebeuor davon gefolget ist, nichts überall davon ausbeschieden, hiemit und In Crafft dieses brieffes, und wollen Ihne dabey, wie auch bei oberwenter lehre nicht weniger als andere unsere belehnte Pfarhern nach Aller gebur gnedigl ich schutzen und handthaben; Alles getreulich und ungeferlich. Des zu urkundt haben wir diese Belehnung mit unserm fürstlichen Consistorial-Secret besiegelt und eigen handen unterschrieben. Geschehen und geben Juliusfriedenstadt am 23. Monatstag Novembris Anno 89.

Henricus Julius, mpr.“

genbericht von 1597 im Oct., welchen das Ministerium in P. Hollandi Angelegenheit verfaßte, heißt es von ihm: „Er habe anfänglich, da die Synodi für ein 12 oder 13 Jahren angerichtet worden, fürgewendet, es were ihm von dem Consistorio zu Wolfenbüttel verbothen, der Synode beizuwohnen; dennoch da er unterrichtet worden, was für Sachen bei unsern Synodis gehandelt wurden, hat er sich die negstfolgende Ihar uf erforderung Erbarn Raths viel Jahre gutwillig eingestellt. Auch do er bericht bekommen, daß der Exorcismus in Gottes Wort keinen Grundt, und weder göttlichen Befehl noch Verheißung hette, hat er denselben, (ungeachtet er im Fürstenthumb Braunschweig noch üblich) von sich selbst fallen lassen, und also unser dieses Orths gebreuchliche Kirchen-Ordnung sich gleichformig gemacht."

Diese seine Willfährigkeit, die Bremer Synoden zu besuchen, wurde aber übel von dem Drosten zu Syke, Heinert von Heluersen, dem Rath Johann Clar und dem Amtmann daselbst Joachim Teichmeyer vermerkt, denn unter dem 9. März 1588 ging ihm von diesen dreien ein Rescript zu, daß sie „von guten, glaubwürdigen Leuten"[21]) berichtet, „welchergestalt Brinckmann auf beschehenes erfurdern eines Ehrbarn Rhats der Stadt Bremen und deßelb verordenten Superintendenten zu etzlich mhalen ihre und der Stadt Bremen angestalte Synodos gudtwillich besucht, und auf denselben nicht alleine mit Inen aus Irem Negotio religionis fraterne conferiret, sondern auch die von Inen verfaßte Confessions und andere Ire schriftlich fürgebrachte Glaubens articull, alß weret Ihr drin mit Inen also durchauß einigk, mit ewern eigenen handen zum Gezeugniß unterschrieben haben, und sonst deßen gentzlichen bedenkens seyn sollen, alle und jede andere Synodos, so von Inen kunftich wiederumb benent und angesetzt werden sollen und mugen, ferner zu besuchen, und auch also in fürfallenden Religionssachen nach denselben allerdings zu halten und richten." — Das sei ihm nun vor etlichen Jahren von den beiden vorigen Drosten Statius von Visbeck und Aschen von Mandelslo und dem

21) „Diese Leute" kommen in der Folge noch öfterer vor. Es war die in Bremen, seit Hardenbergs Zeit noch übriggebliebene alt-lutherische Parthei, welche in diesem Handel zwar hinter den Coulissen stand, aber beständig Oel in's Feuer goß, und sich als Gegner des Raths erwies.



Braunschweigischen Canzler und Räthen bereits „zum allerernstlichsten und zwar sub poena privationis inhibiret und verbotten worden;" — zudem habe er sich, wie ihnen berichtet worden, bei seiner Belehnung mit „mundtlich geschener handtastunge dahin gar getrew und vestiglich obligiret und verbunden, daß Ihr euch Zeit wehrendes ewres Pfarrdienstes nach niemanden Anders, dann alleine S. G. als dem gnedigen Eigenthumbs- und Collations-Herren halten und richten, und keine andere Bekandtnuß und Lehre, dann allein der, so dem kl. Catechismo Lutheri, auch der Augsb. Confession und S. G. Kirchenordnung einverleibet, gebrauchen wollen" — wie es in seinem Reverse stehe. — Sie wollten ihm nun, Namens ihres gnädigen Fürsten, geboten haben, sich „nach niemande anders, den allein S. F. G. und deroselben bei diesem Hause Syke verordnete Befehlichhabere, Rhäte und Beamte und nicht denen von Bremen, oder deroselb Superintendenten und Predigern in Citationen, gebotten und verbotten, gehaben, richten und verhalten, und ohne S. F. G. austrucklichen Geheiß und beuhelich keine andre Lehre und Bekandtnuß haben, predigen, lehren, underschreiben und annehmen, dann alleine dieselbe, so in S. F. G. Landen und Fürstenthümern durchaus gehalten und geprauchet wirdet." —

Mit diesem derben Verweis noch nicht zufrieden, machte man im Mai 1588 auch Anstalt, die Pfarre Seehausen von Braunschweigischer Seite zu visitiren, und erließ deshalb Befehle an Brinckmann, in Syke auf angesetztem Dato zu erscheinen und die verlangten Documente mitzubringen. — Weil man aber seiner Sache sich nicht so gewiß war, so schrieb der Superintendent H. Roßkamp d. 23. Apr. 1588 an den Amtmann Teichmeyer zu Syke, er solle dem Pastor zu Seehausen die Zusammenkunft und den bestimmten Tag melden „zu dem Ende, da er vielleicht eigner Person nicht erscheinen könnte, dennoch zum wenigsten seine Gravamina, waß er der haben mochte, sowol sein ampt, Lehr und Pfargemeine, wie auch die zur Pastorei und ad fabricam (d. i. zum Kirchenwesen) gehörig, betreffende, getrewlich verzeichnet, wollte übergeben." — Wie dieses abgelaufen, davon ist nichts mehr vorhanden, und somit scheint er die letzten Jahre seines Lebens von dieser Seite Ruhe gehabt zu haben. Sein Tod wurde am 5. Febr. 1597 schon von dem Superintendenten J. Aumann

zu Sulingen nach Wolfenbüttel an's Consistorium berichtet, mit der Bitte: „die Pfarre wieder schierst zu besetzen."

Mit diesem alten, treuen Hirten, der von seiner Bremischen Obrigkeit geachtet und fast 30 Jahre im Amte war, wurde nun auch die Ruhe für Seehausen auf lange Jahre begraben.

---

Zu der erledigten Pfarre schlug nun ungesäumt das Wolfenbütteler Consistorium den Schulmeister zu Syck Theophilus von Wieden vor, wogegen bereits am 11. März 1597 der Amtmann zu Syck Hinr. Lylli dem Consistorium einberichtet, „wie er vernommen, daß die berührte Pfarre vorlengst von den Bremischen mit einem Pastor versehen worden." — Da nun Theophilus von Wieden sich nicht sogleich zur Annahme der Stelle bereit erklärte: so läßt das Consistorium dem Amtmann Lylli am 16. März schon wissen, man habe, da es sich mit der Erklärung des von Wieden so lange hinziehe, einen Andern, Namens

## 3) Johann Holland,

zu dieser Stelle verordnet, und unter dem gleichen Datum wird auch an den Rath zu Bremen gemeldet, daß Johann Holland zur Seehauser Pfarre vom Herzog Henrich Julius bestimmt sei „vermöge seines jus patronatus und alle das Recht, so die Grafen von Hoya an diese Pfarre gehabt, und ihm (dem Herzog) zugefallen ist." — Wirklich war Holland schon am 15. März mit der Pfarre belehnt, wozu auch der Graf Georg v. d. Lippe unterm 2. April 1597 seinen Consens gegeben hat. Der Lehnbrief ist demjenigen, welchen Brinckmann (s. o.) empfangen hatte, ganz gleich. Unter dem Belehnungs-Revers nennt sich Holland „Laffurdensis", woraus hervorgeht, daß er aus Lafferde gebürtig gewesen. Sein Examen machte er darauf schnell am 9. April vor der Theol. Facultät zu Helmstedt (bestehend aus Dr. Dan. Hofmann, Dr. Joh. Heidericus, Lic. Hinr. Boetius und Mag. Laur. Scheuerlin), worüber das Protocoll noch vorhanden ist, und empfing am 10. April die Ordination nach gehaltener Probepredigt.

Nun glaubte man am Ende zu sein, deshalb schreibt das Consistorium am 12. April 1597 an die Wittwe Brinckmann zu Seehausen, den designirten Pfarrer Holland gut anfzunehmen,

„ihm eine billige und leidliche ergetzung das Gnadenjahr über zu geben,“ mit allem bekannt zu machen; wogegen ihr die Aufkünfte während des Gnadenjahrs verabfolgt werden sollen. Auch wird von derselben Behörde am gleichen Tage an den Superintendenten zu Sulingen geschrieben: Sich zu erkundigen, wie es bei der Einführung der vorigen Pastoren gehalten, und ebenso diesen Holland einzuführen, ohne Weiterung und Neuerung zu begehen; — und auch an die „Kirchvetter“ und Gemeinde zu Seehausen die Forderung gestellt, den Holland gut aufzunehmen und zu halten. Allein, so jählings man auch alles von Wolfenbüttel aus betrieb, so war man nun erst am Ende des Anfangs angekommen.

Man merke hier vor allen Dingen, daß von Wolfenbüttel keine gewisse Norm der Einführung vorgeschrieben, sondern dem Superintendenten aufgetragen wird, sich darnach erst zu erkundigen, wie es damit beim vorigen Pastor gehalten worden. Nun war aber Brinckmann gar nicht eingeführt, denn er besaß die Pfarre nur als Afterlehn zuerst, und als er sie nach 20 Jahren realiter empfing als Lehn, konnte er doch vernünftiger Weise nicht erst eingesetzt werden. Wie es mit dem wirklich Belehnten Pfarrer und Canonicus Bomgarden gehalten, — oder ob der gar nicht eingeführt, oder noch vom Dompropst (dem ja eigentlich, wie oben bemerkt, das Institutionsrecht gebührte) eingesetzt worden sei, das konnte hier allein den Ausschlag geben, und darüber ist nichts bekannt geworden. Ueberhaupt fällt Bomgarden's Belehnung in die Zeit, wo der Rath keine fremde Episkopalgewalt in Stadt und Gebiet mehr anerkannte, das Domkapitel dem größten Theile nach schon protestantisch, und die Rechte des Dompropsten an Kirchen in der Stadt (U. L. Fr. und Martini) und auf dem Gebiet (z. B. Arsten, Gröpelingen, Huchtingen, Oberneuland, Mittelsbühren) gar nicht mehr anerkannt geworden zu sein scheint, denn von ihm ist bei Pfarrbesetzungen auf dem Lande nicht mehr die Rede; ja, der Rath hatte bereits seit 1551 zwei seiner Mitglieder als Visitatoren für die Landkirchen bestellt, welche die jura episcopalia circa sacra wahrnehmen sollten. Der Rath war also factisch, was die Landkirchen des Gebiets betraf, in die Rechte des Dompropsten getreten. — Diese historische Bemerkung ist bei der folgenden Erzählung nie zu vergessen; es wird sich ergeben, wie unsre Obrigkeit allezeit ihre Rechte männlich vertheidigt hat, wenn gleich

vom Gegentheil oft Uebergriffe versucht und geübt sind. Zwar versuchte man Bremischer Seits anfangs auch nach dem Tode des letzten Grafen von Hoya, das Patronat über Seehausen zu bekommen und setzte in eigner Macht nach Brinckmann's Tode einen Johann Blomendahl (wie es hieß provisionaliter) als Pastor nach Seehausen; allein man stand bald davon ab, weil es sich rechtlich nicht halten ließ. — Doch zurück zu unserm Johann Holland, welcher sehnsüchtig auf seine Anstellung wartet.

Kurz nach seiner Belehnung mit der Seehauser Pfarre war Holland nach Bremen gegangen und muß, nach anderen Andeutungen zu schließen, in Seehausen eine Probepredigt gehalten haben. Seine Erlebnisse theilt er in einem Entwurfe vom 9. Mai 1597 mit. Zuerst habe er am Sonnabend zu Bürgermeister Hoyer gehen wollen, aber nicht an ihn kommen können; am Montage, wo er wieder gekommen, sei er durch des Bürgermeisters Frau auf Donnerstag verwiesen, worauf der Bürgermeister ihn vorgelassen und nach dem fürstlichen Schreiben gefragt habe; denn was er angebragt seie von den fürstl. Consistorial-Räthen gewesen. Folgends seie er zu Bürgermeister Christian Steding, als Visitatori, gegangen, wo auch die Kirchgeschwornen zu Seehausen gewesen. Der habe gleichfalls fürgewandt, sie hätten mit den fürstlichen Consistorial-Räthen nichts zu thun, und man zöge in Zweifel, ob Reverendissimo das Jus patronatus zustehe. Zudem wäre es ihnen bedenklich, einen, der mit ihrem Ministerio nicht einig sei, zu admittiren; der Antecessor sei allezeit mit dem Ministerio einig gewesen, oft in dessen Versammlungen gekommen; man hätte ihm auch Bücher geliehen, auch sonsten an Korn ꝛc. zugeleget. Die Leute wollten keinen andern anzunehmen willigen (verstehe: als den bereits fungirenden Blomendahl). Wie er, Holland, dagegen opponiret, habe der Bürgermeister erwidert: Er hätte damit nichts zu thun. — Am Mittwochen darauf seie er wieder zu Bürgermeister Hoyer gegangen, wo er auf den folgenden Tag wieder bestellet worden sei; wie das um 4 Uhr geschehen, wäre Bürgerm. Hoyer um 6 Uhr Todes verblichen.[22]) Nun wäre er zu

22) Bürgermeister Erich Hoyer starb 1597 den 2. April, folglich ist dieser Aufenthalt des Holland in Bremen zwischen seine Belehnung und sein Examen zu setzen; daher er auch so drängt, weil letzteres auf den 9. April angesetzt war.

Bürgerm. Schumacher gegangen, welcher ihm hätte anzeigen lassen: er wäre schwach, und solle den folgenden Tag Antwort bekommen, woraus aber nichts geworden sei. Auf seine darauf eingereichte Supplik hätte er die Antwort bekommen: Wenn er nicht warten wolle, so möge er wegziehen; wollte er auch (wie er sich vernehmen ließe) protestiren, so würde man das nicht achten. — Holland blieb aber noch, und ging am Freitag wieder zu Bürgermeister Schumacher, wo er nach dreistündigem Warten die Antwort empfangen: Bürgermeister Schumacher wisse nichts von der Sache, weil er in 13 Wochen nicht zu Hause gewesen, wolle sich aber darnach erkundigen, nach dem Abendessen sollte er Bescheid holen, welcher in der Erklärung bestanden: Bürgermeister Schumacher wolle am folgenden Tage zur Beerdigung gehen (nemlich des verstorbenen Bürgerm. Hoyer) und mit den andern Herren davon reden. Das seie geschehen; er, Holland, habe aber, vermöge der Zusage, auf dem Rathhause noch keinen Bescheid bekommen, sondern seie angewiesen, am Sonntage nach der Vesperpredigt aufs Rathhaus zu kommen, wo die ganze Wittheit zusammen käme. [23]) Da hätte er bis 7 Uhr Abends vergeblich gewartet. Als die Herren vom Rathhause gegangen, habe er Bürgerm. Schumacher angesprochen, der gesagt: Weil das höchste Haupt gefallen, fiele den Herren bedenklich, etwas darin zu schließen. Doch solle er den folgenden Tag wieder aufwarten, so würde er einen endlichen Bescheid bekommen, welcher denn dahin gelautet, wie das erstemal: Er hätte kein fürstliches Schreiben gebracht, und man wisse sich nicht zu erinnern wie und woher Illustrissimus solch jus patronatus an den Ort habe. Die Herren, die darum wüßten, wären auf den Landtag.

Mit dieser Erklärung zog nun Holland aus der Stadt, und welchen Eindruck seine Relation auf den Herzog gemacht hat, läßt sich leicht errathen. Der schrieb nun unverweilt selbst an den Rath am 30. Mai 1597, daß Senatus mit unbefugter Einsetzung eines Anderen, J. F. G. in seinen unstreitigen Rechten und wohlhergebrachten und bis dahero continuirten Possession de facto Einhalt

---

23) Das war der 6. April 1597, wo der Rathmann Hinrich Zobel in des verstorbenen Erich Hoyer's Stelle zum Bürgermeister erkoren wurde. Die Wahl geschahe also am Sonntage nach der Nachmittagspredigt.

zu thun sich unterfangen habe; — und warnte ernstlich, den Holland nicht zurückzuweisen, mit der Drohung, im Entstehungsfalle andere Mittel gebrauchen zu wollen. — Hierauf antwortete der Rath den 17. Juni 1597 ganz ausführlich, und entschuldigt sich zuerst wegen der verspäteten Antwort mit den vielen Todesfällen im Rath,[24]) und mit der gründlichen Untersuchung, welche diese Sache erfordert hätte. Darnach meinen nun Einige, daß, wenn auch die Grafen von Hoya wegen milder Giften an die Kirche zu Seehausen, (wovon ihnen jedoch nichts bewußt) das jus patronatus erlangt, und also nominatio und praesentatio eine Zeitlang gehabt, sie damit doch das jus conferendi seu instituendi et confirmandi nicht hätten. Etliche halten dafür, daß das Patronatrecht, da die Familie des Grafen von Hoya erloschen, ebenfalls erloschen sei, und ad ordinarios Collatores seu Magistratum komme. „Wir wissen uns, heißt es weiter, auch nicht zu erinnern, daß von E. F. Gnaden oder deren Vater uns jemals einige praesentatio über solche Kirche vorgekommen. Wenn auch der vorige Pastor, nachdem er etzliche viel Jahre den Kirchendienst in Seehausen verwaltet, von E. F. G. nach Wolfenbüttel entboten, und ihm die Belehnung der Pfarre von neuem wäre angemuthet worden, clam et insciis iis, quorum interest (heimlich und ohne daß diejenigen, welchen daran gelegen, etwas davon gewußt): so kann dadurch keine beständige possessio acquiriret werden.“ — Sie verhoffen demnach, S. F. G. werden es nicht übel deuten, daß sie in dieser Sache nicht geeilet, sondern sich vorab recht erkundigen wollen. Erbieten sich auch, daferne bei F. G. bessere Nachricht über das angezogene Jus wäre, und ihnen diese copeylich zukäme, alsdann sich so erklären zu wollen, daß daran S. F. G. ein gnädiges Begnügen haben. Sonsten hätten sie übrigens noch keinen zu der Kirche zu Seehausen eingesetzt, daß er beharrlich daselbst bleiben solle, sondern einen jungen Mann allein zu dem Ende dahin gesetzt, daß er sich etwas exerciren, und der nach-

---

24) Ausgezeichnet war allerdings das Jahr 1597 an Sterbefällen im Rath. Am 26. Januar starb Senator Johann Gröning; den 2. April Bürgermeister Erich Hoyer; den 19. Mai Bürgermeister Carsten Steding; den 1. Juni Senator Diederich von Rheden, und den 30. Juli Senator Henrich Salomon.

gelassenen Pastors-Wittwe zu Gute, daß ihr das Nachjahr desto eher und leichter gefolget, und die Pfarrkinder immittels mit Lehre und Sacrament versehen würden.

Dieser einfache, klare und wahre Bericht war aber sehr ungnädig vom Herzog aufgenommen worden, denn schon unter dem 21. Juni rescribirte er, „daß er des Raths weitläuftiges und ganz undienstliches Schreiben bekommen, und seines vermeinten Einredens und Disputirens ungeachtet, — darauf er sich nicht einzulassen vonnöthen halte — hiemit nochmals gnädig erinnert und begert haben wolle, den Holland ohne unziemliche Verzögerung und Abweisung zu der Pfarre kommen zu lassen — zumahlen der Rath bereits den Präsentatum zu offener Probepredigt kommen lassen, und von der Gemeinde zu Seehausen an dessen Lehre und Leben nichts getadelt worden — und einen gewissen Tag zu seiner Introduction zu bestimmen, damit er nicht zu Erhaltung seines Rechts zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen müsse." — Nun war also die Sache durch diesen Briefwechsel auf die höchste Spitze getrieben worden, und konnte auf diesem Wege nicht wohl weiter geführt werden, weshalb auch ein unter dem 2. Juli entworfenes Schreiben an den Herzog nicht abgesandt wurde. Daher entschloß sich der Rath, mündlich weiter mit dem Herzog zu verhandeln, und sandte zu dem Ende den berühmten Dr. Hinrich Krefting, damals noch Rathmann, mit einem Creditiv vom 4. Juli nach Wolfenbüttel, worauf am 9. Juli sogleich die Verhandlungen begannen, worüber das Protocoll, der Hauptsache nach, folgendes besagt: Krefting erkannte an, daß die Grafen von Hoya vordem im Besitz des jus patronatus gewesen; weil aber die Bremer erachtet, daß die successio nur particularis sei, und die Grafen von Hoya solch Stück nur als ein Pertinenzstück gehabt: so wären jetzt Bremenses in possessione vel quasi, und wollten gebeten haben, daß Illustrissimus wider sie de facto nicht verfahren, sondern via juris suchen und abhelfen lassen möchten. — Die herzogl. Räthe gaben solches nicht zu, sondern behaupteten steif und fest, S. F. G. seien in possessione. Hätten S. F. G. gewußt, daß alles sinistre (verkehrt, übel) ausgedeutet werden sollte, was dem Rathe zu Bremen in Gnaden nachgegeben seie, es würde anders zugegangen sein. S. F. Gnaden wollten ungerne dasjenige thun, was dem Rath zuwider sein sollte; aber da der Rath sich

ja nicht wollte finden lassen, stellten S. F. G. solches an seinen Ort, und wollten alsdann andre Mittel und Wege treffen, daß S. F. G. ihre Gerechtigkeit bliebe. Die Herzöge von Braunschweig wären allbereits in possessione der Grafschaft Hoya gewesen, wie Lutherus gepredigt habe.[25]) — Krefting erwiderte: Der Rath wolle Illustrissimus nicht Unrecht thun. Die Grafen von Hoya wären im unstreitigen possess gewesen, der Herzog Julius wol niemals. Possessio requirit realem actum (der Besitz erfordert eine wirkliche Handlung); solche possessio hätte der Pfarrer Brinckmann nie gehabt. Das Patronatrecht könne nicht außerhalb der Familie ausgedehnt werden, vorzüglich wo die Succession nicht allgemein sei. Auf Seiten Herzog Heinr. Julius von Braunschweig wäre eine partielle successio der Grafschaft Hoya. Er wolle übrigens seinen Herren berichten. — Der Kanzler Jagemann bemerkt: es wären unterschiedliche Recesse da, so vorgelegt, daraus zu ersehen, daß S. F. G. im Besitz des Patronat-Rechts wären. Dagegen könnte der Rath keinen offenkundigen Besitzstand beweisen, daß sie dabei und darüber gewesen, wann ein Pfarrherr eingeführet und eingesetzet. — Merkwürdigerweise schweigt Krefting hier, und entkräftet diesen Satz nicht durch die einfache Bemerkung: daß früher Einsetzung und Einführung der Pastoren zu S. weder vom Rathe, noch vom Grafen oder Herzoge geschehen seien, sondern, wie geschichtlich nachgewiesen werden könne, vom Dompropst. Wußte er das nicht? Oder warum verschwieg man solches? — Er fragte bloß an: Ob S. F. G. es leiden könnte, daß der Rath oder das Ministerium zu Bremen den Pfarrherrn examinire? Worauf Jagemann erwidert: Es könnte wohl geschehen, im Fall es zuginge in und aus der Religion, so Illustrissimus im Lande hätte und beschütze. — Krefting bedankt sich des höflich. Worauf Jagemann hinzufügt: Wenn Mangel befunden, daß der Pfarrherr nicht geschickt genug und in moribus und sonst tadelhaftig sein sollte, hätte alsdann der Rath um Abschaffung anzusuchen. Auch solle dem Pastor eingebunden werden, sich in seinem Amte so zu betragen, wie er es gegen Gott und die Obrigkeit verantworten könne. Dagegen möchte und müßte ihm keine andere Religion, so

25) Vergl. Schlegel's Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland. Th. II. p. 114.

der Augsb. Confess. nicht gemäß, aufgedrungen werden. — Krefting endigt die Versammlung mit der Versicherung, daß er seinen Herren solches berichten und deren Erklärung einsenden wolle. Inmittelst aber müsse der Pfarrer Holland sich allhier (d. h. zu Wolfenbüttel) enthalten.

Den 18. Juli sandte darauf der Rath ein Schreiben an den Herzog, worin er demselben das Jus patronatus, obwohl ihm manches noch daran dunkel sei, einräumt; kommt dann auf das Examen Ministerii, dem sich Holland zu unterwerfen habe, wobei ihm „die Differenz, so zwischen den Ständen Augsb. Confession in etzlichen Artikeln der christlichen Religion sich noch enthalten thut, unnachtheilig seyn, und er darum nicht ausgeschlossen, noch eines und anderes wider sein Gewissen zu glauben genöthiget werden würde," — und begehrt, „daß er sich auch allhier zu unserm Ministerio, mit dem er unter einer Obrigkeit zu lehren und zu leben begehret, der Gebühr halte, ihre Synodos besuche, und mit ihnen der Lehre halben christlich und brüderlich conferire, uff der Kanzel keinen unnöthigen Streit erwecke, sich auch in den Schranken seiner anbefohlenen Pfarre continuire, wie auch alles Scheltens und Verdammens enthalte, und in der Furcht Gottes sein Amt christlich, stille und friedlich verrichte." — Dann wolle ihn der Rath auf beschehene praesentation, und so er qualificirt befunden, unverzüglich zu der Pfarre einsetzen, und ihn schützen und schirmen.

Holland ward nun mit einem Schreiben des Herzogs vom 1. August dem Rath als Pfarrer von Seehausen präsentirt und zugeschickt, mit der Zulassung: „daß ihr aus göttlicher, heiliger Schrift mit ihm, jedoch dergestalt und also conferiret, daß, der Augsb. Confession und Schmalkaldischen Artikeln, wie auch unserm Corpore doctrinae Julio und ausgegangener Braunschweigischen Kirchen-Ordnung ungemeß und zuwider, ihm nichts angemuthet, vielweniger etwas anders oder neues in Lehre oder Ceremonien aufgedrungen, sondern es alles in vorigen Stand gelassen werden möge." — Wogegen sie ihn, wenn also mit ihm conferiret, unverzüglich zu Seehausen introduciren und der Gemeinde daselbst anweisen wollen.

Mit diesem Schreiben kommt nun der langgeprüfte Holland zum vierten Male, wie er den 27. August an den General-Superintendenten Sattler in Wolfenbüttel berichtet, am 13. August

in Bremen an, und giebt alsogleich das fürstl. Schreiben an den Bürgermeister Daniel von Büren ab, der ihn auch auf folgenden Nachmittag bestellt, darauf wieder den folgenden Mittag, und ihm nun eröffnet, daß er den folgenden Tag erfahren solle, ob das Ministerium in Abwesenheit Dr. Pezel's die Collation mit ihm vornehmen wolle. Als er wieder erscheint, heißt es, der folgende Tag um 9 Uhr sei dazu anberaumt; er kommt pünktlich, und erfährt, es sei bis 1 Uhr verschoben. Und auch da wird noch nichts daraus, und erst am folgenden Tage den 18. August, Morgens 9 Uhr, hebt die so benannte Collation an in Gegenwart der Rathmänner Dr. Krefting und Dr. und Richter Houken, der beiden damaligen Kirchenvisitatoren, und dauerte bis nach 12 Uhr, und wurde den 19. August fortgesetzt. — Aus der Erzählung, die Holland darüber nach Wolfenbüttel gesandt hat, merkt man, daß das Ministerium hauptsächlich in diesem Colloquium darnach forschte, wie Holland über jene Puncte dachte, welche die für Bremen so verderblichen Hardenbergischen Unruhen von 1556—1562 hervorgerufen, und welche noch in den Streitigkeiten mit dem Pastoren Jodocus Glaneus zu St. Ansgarii von 1580—1582 nachgehallet hatten. Wer jene Glaubensfehden kennt, wird das leicht herausfinden aus dem in der Anmerkung [26]) gegebenen Auszug des Colloquiums, wie es Holland einseitig erzählt; wer aber nicht davon weiß, für den ist hier der Ort nicht, ihn damit bekannt zu machen, weshalb ich auch die fast lateinische Relation unübersetzt gelassen habe.

---

26) „Es wurde gehandelt: 1) de sacra scriptura tamquam fundamento omnis disputationis. 2) de lege et Evangelio tamquam principalibus sacrae scripturae capitibus. 3) de persona mediatoris, et hic quidem (quae controversa fuerunt) de majestate carni Salvatoris nostri communicata. Hanc ego asserui ex dictis Luc. I. Ps. VIII. Phil. II. Eph. I. Joh. V. Praesertim autem interrogaverunt de praesentia Christi etiam secundum humanam naturam hisce in terris. Hanc ego, sagt er, affirmavi, quantum spectat Ecclesiam Domini, ex fundamentis dictorum principaliter Joh. VI. deinde Matth. XVIII. et XXVIII. Absurda nonnulla tunc deduxit Examinator. Ad quae ego: Me non credere, quod sequantur absurda illa, cum Christus ipse promiserit, se affuturum suis credentibus, qui sciet modum, quo fiant illa, nullis inde sequentibus absurdis. Interrogatum porro est, Num Christus, cum conciperetur et in utero matris adhuc latitabat,

Nach geendigtem Colloquio, fährt Holland in seiner Erzählung fort, sei er folgenden Tages zu den versammelten Bürgermeistern

---

alibi quoque fuerit secundum humanam naturam. Respondi ego, sicuti et postea privatim ipsi Consuli: Me non velle affirmare, quod non fuerit, nec etiam, quod fuerit, idque inde, quia superat haec quaestio ingenii mei captum, cum de illo ipso temporis momento non habeam verbum expressum. Similis mota quaestio de tempore quo jacebat Dominus in sepulchro. Similem priori dedi ego responsionem, addito illo, me non velle non posse subtiliter hac de re disputare. Firmiter autem credere praesentiam Domini, etiam quoad humanam ejus naturam, in Ecclesia, cum propositum mihi habeam verbum expressum." Hierauf sei von ihm begehrt worden, ein wenig hinauszugehen; als er wieder gefordert, habe Dr. Krefting gesagt: weil bis jetzt nur wenig mit ihm verhandelt, solle die Collation morgen, oder, wenn er wolle, später fortgesetzt werden. Darauf habe er erwidert: Bei seinem Bekenntniß de praesentia Christi in Ecclesia bleibe er; wäre auch von den Theologen in Helmstedt approbirt worden. Er wolle aber dennoch erscheinen, und zwar bald, weil ihm länger zu warten beschwerlich werde. — Den folgenden Tag sei er wieder erschienen, und ihm von einem vorgeworfen worden: Er hätte gestern contra Confessionem Brunswicensium seu Helmaestadensium in re de praesentia Christi affirmiret, und sei ihm ein Tractatus seiner Theologen vorgelesen, welcher ganz gerichtet contra ubiquitatem generalem, „quam ego nec agnovi et probavi unquam, nec etiam adserere possum," — darin auch insonderheit verworfen dictum Ps. VIII., welches darauf gegangen, „als hätte ich solches pro assertione sententiae meae gebrauchet. Darauf ich, licet illis invitis, geantwortet: Ich hätte solchen spruch gebrauchet, wie noch zu beweisen, daß humanae Christi naturae gegeben und mitgetheilet non creata et finita, sed increata, infinita, immensa, divina dona, licet ipsa per sese maneat et sit finita etc. Tacuit ergo ille." — Darauf habe der Examinator (Capito) das gestern Verhandelte zu repetiren angefangen und dann de communicatione Idiomatum geredet, wo man Anfangs geglaubt habe, daß er ihrer Meinung sei und in conscientia sua convictus. Der Examinator sei nun wieder auf die praesentia Christi in Ecclesia extra coenam gekommen und habe gefragt: An idiomata seu attributa Dei sint de essentia Dei an vero accidentia? „Affirmavi prius, ut rectum. Porro: Num essentia Dei sit mutabilis? Respondi ego: Quod sit immutabilis, ita tamen, ut relinquatur domino libera voluntas communicandi suas proprietates,

und drei Andern gefordert, und da hätte der Syndicus (Schaffenrath) ihm vorgehalten, daß ein Ehrbar Rath vernommen, wie er ziemlich in articulis fidei ex verbo Dei gegründet, wolle ihn demnach immittiren und ferner belehnen, wenn er folgende Bedingungen annehmen wollte: 1) Solle er sich auf der Kanzel des Scheltens und der streitigen Artikel enthalten. 2) Solle er keine Neuerung in den Ceremonien, die jetzt gehalten werden, einführen, noch den Exorcismum gebrauchen. 3) Solle er sich andrer Leute enthalten und sich nicht außer den Gränzen seiner Pfarre verthun (extra vocationis metas). 4) Er solle sich zu ihrem Ministerio halten,

---

quas velit, humanae in persona του λογου naturae juxta promissiones suas; und habe alsо nochmals, ipsis postulantibus, de hoc dogmate meine Confession wiederholet, una cum ipsis, quae antea attuleram, fundamentis. Multa hic inserta sunt ab examinatore, cum absurda, quae inde sequi videantur, tum opprobria meam spectantia personam, quae patienti animo, ita tamen ut decuit utque potui, pertuli. Haec omnia nempe spectabant, ut me confunderent ipsi et in sententiam suam traherent, multis additis parergis et tacitis comminationibus."

Darauf wäre man bei der Lehre von den Sacramenten bald zur Taufe übergegangen, und zwar hätte man den Exorcismus besprochen. „Mea autem haec fuit confessio: Exorcismum esse in baptismo rem adiaphoram, quae sine periculo et retineri et omitti possit, cum multa utiliter admoneat, modo fient omnia decenter et sine offendiculo. Ipsi vero contra." — Ferner: „Wie ich verstunde die Wordt: Hoc est corpus meum, panis est corpus meum? Resp. Me intelligere illa, sicut sonant, nempe verum et naturale corpus Christi distribui vescentibus et utentibus juxta verba haec Christi, sicuti etiam verum et naturalem sanguinem ejus etc. Multa hic afferrebantur ab Examinatore de vocibus in, sub, cum pane et vino etc. Multae itidem conclusiones de localitate, inclusione, circumscriptione etc. Ad quae ego: Haec omnia spectare modum sacrosancti hujus mysterii, qui modus mihi sit ignotus, coelestis, inpervestigibilis etc. Darauf alsobald meine Confession gesetzt, quod credam et firmissime statuam, sumpto pane et vino sumi ab utentibus, sive dignis sive indignis, verum et naturale corpus Domini et verum et naturalem sanguinem ejus. Fundamentum posui ipsa verba institutionis, a quibus recedere nec possim nec velim: Cum sint verba Christi Domini, cum Testamentum domini, cum ipse Dominus planissime ea explicavit, cum consentiunt Evangelistae et Apostolus, quos secuta tota antiquitas religiosa.

mit demselben conversiren, und zu ihren Synoden und Conventen erscheinen. — Darauf habe er erklärt: 1) Er sei gesandt, einfältig aus Gottes Wort nach dem Catechismo Lutheri seine Zuhörer zu lehren, ihnen die Wahrheit zu zeigen, und für falscher Lehre zu warnen, immaßen er solches vor Gott würde zu verantworten haben. 2) Er wolle den Exorcismum nicht einführen, wo er vom verstorbenen Pfarrherr nicht gehalten; wofern er gehalten, wolle er denselben für seine Person nicht abschaffen. Andre Ceremonien wolle er halten, wie zuvor, doch daß es F. G. Kirchenordnung, dazu er sich obligiret, darauf ihn seine Belehnung weise, gemäß sei, weil es seines Gnädigen Fürsten und Herrn Lehnkirche. 3) Er wolle sich, so viel sein Ampt belanget, wohl ihrer Stadt enthalten; wofern aber ein ehrlich Mensch zu ihm käme in seine Pfarr und begehrete Trost ꝛc., und er denselben wegen erheblicher Ursachen nicht verweisen könne, als wollte und könnte er auch mit gutem Gewissen demselben sein Ampt nicht versagen. 4) Zu ihrem Ministerio wolle und könne er sich nicht halten. — Er hätte dann abtreten müssen, und wiederum vorgefordert und befragt, seie er auf seiner Meinung und Erklärung geblieben. Zuletzt seie er den 22. August vor den versammelten Rath gefordert und gefragt, ob er sich bedacht und die vorgehaltenen Conditionen categorice annehmen wolle; worauf er entgegnet, daß er auf seiner vorigen Erklärung bleibe, welches dann den Raths-Beschluß zur Folge gehabt: daß sie ihn alsdann zu Seehausen mit nichten leiden und wissen wollten; würden auch alles Vorgelaufene S. F. Gnaden berichten. — Nun fügt Holland am Schlusse noch die unverschämte Aeußerung hinzu: Von den Herren würde vielleicht pro more ipsorum, wie er von einem ehrbaren, fürnehmen Manne selbst gehöret, mehr berichtet, denn sich in der Wahrheit begeben, immaßen des Orts allbereits geschehen, und er dergestalt bei den Zuhörern zu Seehausen schon diffamiret, daß wenig Audienz und Erbauens zu hoffen. Er bäte deshalb, wo möglich, mit einem andern Dienst versorget und begnadet zu werden, weil die Sache sich noch in die Länge ziehen könne, und er bei dem bereits aufsäßigen Volke wenig erbauen würde, ja auch mit Gefahr Leibes und Lebens daselbst wohnen müßte.

So dachte aber nicht der Kanzler Jagemann zu Wolfenbüttel, der den 27. August über diesen Bericht des Holland an den Hof-

prediger Sattler schreibt: Man müsse erst der Bremer Schrift abwarten, und den Holland nicht auf eine andere Stelle setzen, sintemalen man bereits so viel Arbeit und Unkosten davon gehabt. Brägten die Bremenses nichts Erhebliches, dann müsse Illustrissimus „auctoritate Archiepiscopali und des Thumbkapitels zu Bremen, wie vor diesem von dem Grafen zu Hoya geschehen, die Possessionem dem Hollando geben lassen.“ — Aus diesem letzten Satze geht nun hervor, daß man in Wolfenbüttel es fast genau wußte (außer daß der Dompropst nicht ausdrücklich genannt wird) wie es „vor diesem“ gehalten; da hätte man auch wissen sollen, daß der Rath in seinem Gebiete zu dieser Zeit weder die Gewalt und Rechte des Erzbischofs noch des Dompropsten mehr anerkannte, sondern diese selbst ausübte,[27]) so gut, wie der Herzog in seinem Lande dasselbe Recht in Anspruch nahm.

Unterdeß sandte der Rath den 29. August 1597 einen weitläuftigen Bericht an den Herzog, worin er meldet, „daß, so viel seine (des Hollandi) Qualification und Verstandt, besonders des göttlichen Wortes betrift, seindt an ihme nicht allein fast große Ungeschicklichkeiten, sondern auch solche fleischliche und untheologische Gedanken und Meinungen gespüret worden, das er, neben mehr andern unverantwortlichen Reden, sich vernemen lassen, auch vermeintlich zu behaupten unterstanden: daß unser Herr Jesus Christus nach seiner heiligen Menschheit undt wahrem menschlichem Leibe und Bluth, der Zeit, als er in dem Leibe der Jungfrawen Marien gewesen, auch am Kreutze gehangen, nicht desto weniger auch an andern orten simul et semel in pluribus locis (zugleich und auf einmal an verschiedenen Orten) gewesen. Und ist er darauf dermaßen steif und hartnäckig bestanden, daß er durch keine Argumente oder Demonstrationen sich hat wollen bewegen lassen, der warheit zu weichen, oder auch zu besseren nachdenken sich zu erbiethen. Sondern bei diesen und andern Glaubensartikeln fürzugeben sich nicht geschewet, daß wohl die ihme endtgegen gehaltene argumenta wahr und schriftmäßig; nichts destoweniger aber der

27) Schon 1582 hatte der Rath dem Erzbischof Heinrich die Antwort gegeben in der Streitigkeit wegen Glanäus: „Es stände dem Rathe und nicht dem Erzbischof zu, die Kirchen mit Predigern zu bestellen.“ Vergl. Roller's Geschichte der Stadt Bremen. Thl. III. p. 107 u. 108.

Schluß und Consequenz bei ihme des Ansehens nicht wäre, daß er demselben zu folgen schuldich seyn wollte oder sollte; — — welche ärgerliche Meinung, sowohl auch die fundament und Brunquellen, daraus sie fließen, weder mit dem Worte Gottes, noch der Augsb. Confession, sich nicht vergleichen lassen, sondern denselben schnurgleich entgegen und zuwiddern laufen; wir uns auch nicht berichten können, daß E. F. Gnaden oder deroselben Kirchen und Schulen, solcher Reden und Meinungen sich jemalen theilhaftig gemacht, oder doch Beifall gegeben haben sollten." — Dennoch hätten sie ihm die Introduction nicht gänzlich versagen, sondern mit ihme, als einem jungen Manne, „und der unsers verhoffens sich eines bessern berichten lassen werde," — geduld tragen wollen, falls er die (oben schon von ihm selbst angegebenen) 4 Puncte annehmen wolle. Deßen hätte er sich beharrlich geweigert, und weil daraus mehr eine Zerrüttung als Erbauung der Kirchen und Gemeinden hervorgegangen, hätten sie auch diesmal zur Introduction nicht schreiten können. Wenn nun S. F. G. nach ihrer Kirchen-Ordnung in ihren Landen keinen als Kirchendiener zulassen, der sich nicht mit derselben Consistorio confirmiren könne und wolle, in des heil. Reichs Abschied und Religionsfrieden auch klärlich versehen, daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen zu seinem Glauben und Religion drängen solle: Also erwarte der Rath, daß derjenige, so ihren Kirchen und Pfarrkindern vorgestellet werde, sich zum wenigsten nach ihrem Ministerio richte, damit die Kirche ungeturbiret bliebe. Wolle Holland dieses nicht, so möge man eine andere Person senden.

Dieser Bericht des Raths wurde vom Herzog dem Holland, der sich zu „Lutken Lefferd" (= klein Lafferd, woher er stammte) aufhielt, den 5. Sept. mit dem Begehr zugesandt, sich darüber zu verantworten, und am 7. Sept. hatte er seine Antwort schon zum Absenden fertig. — Wenn ihm nachgesagt werde, heißt es darin, daß er nicht so qualifizirt wäre, wie S. F. G., dero Kanzler und Räthe erachten: so antworte er mit dem Apostel 2. Cor. 2, 16: Wer ist hierzu tüchtig? „Denn ich auch ja meine Schwachheit mit allen Menschen gemein habe, und gerne bekenne, daß ich als ein junger Mensch nicht so ganz aller Dinge alles wisse und verstehe. Vertraue aber Gott und bitte ihn täglich, daß er auch mir wolle verleihen jene Gabe, die in diesem Ampt erfordert wird,

und mich duchtig machen zu führen das Ampt des Newen Test. nach seiner Zusage 2 Cor. 3, 5., und mich denn auch allewege befleissige, das donum, so durch Gottes Gnade in mir ist, durch beten, lesen und meditiren täglich zu erwecken; dazu von denen, welche die rechte Wahrheit aus den Brunnquellen Israels geschöpfet und erkandt, mich gerne unterweisen zu lassen." — Daß er aber qualificirt sei, bezeuge sein Examen und Ordination; wolle auch gerne noch einmal mit sich über die fürnehmsten Religionspuncte reden und handeln lassen. — Was ihm wegen der Empfängniß Christi, und sein Hangen am Kreuz aufgebürdet wird, darüber antwortet er im Ganzen ebenso, wie schon oben in seinem Briefe an den General-Superintendent Sattler berichtet ist. — Daß er aber der Bremischen Obrigkeit in allen politischen Sachen nicht hätte gehorsam sein wollen, könne mit Grund nicht dargethan werden. Warum er aber die vier Bedingungen nicht habe annehmen können, neben dem, daß sie nicht civil- oder weltliche Sachen betreffeu, sei die Ursach, daß er allerlei Bedenken gehabt. „Denn was die Einführung newer Ceremonien betrift, hab' ich mich so erclert, daß ich's wollte gerne bleiben lassen bei denen, so der gewesene Pastor Ehr N. Brinckmann gehalten, welcher nichts wider M. G. F. KirchenOrdnung und Corpore doctrinae Julio zuwider wird eingeführt haben. Zu solcher KirchenOrdnung habe ich mich an Eidesstatt trewlich, willig und gerne zu Helmstedt und Wolfenbüttel verpflichtet." — „Zum andern, daß streitiger Artikel ich mich soll enthalten, ist meines Erachtens eben so viel, als solte ich einem Jeglichen meiner Pfarrkinder seinen Dünkel recht gehen lassen und ihne also in seiner irrigen Meinung stercken, wovon mihr doch schwere Rechnung für Gott zu geben. Were solches ausdrücklich wider Christi Ermahnung Matth. 7, 15, und des heil. Apostels Ap. Gesch. 20, 26. Tit. 1, 9. Ob nuhn wol, wie billig, auch nötig, ich das Volk aufs einfältigste aus Gottes Wort und dem Catechismo Herrn Lutheri lehren wollte und sollte: so könne doch, wegen obgesetzten Gebott Gottes, nicht geschehen, daß, wenn die Wahrheit gezeigt worden, nicht auch das Volk nach erheischender Gelegenheit für falscher Lehre gewarnt würde." — „Zum dritten: Aus den Schranken meiner Pfarre zu schreiten, soll über mich nicht dargethan werden. Wie ich aber mit guten Gewissen gutherzige und trostsuchende Leute, wenn sie zu mihr kommen

in meine pfahr, und sich also für meine pfahrkinder dargeben und erzeigen, vom Gehör der Predigt oder vom Gebrauch der Sacramente vertreiben und verweisen könnte, wofern ich, so viel dessen von uns geschehen kann, fleissig Acht habe, daß nicht das Heiligthum für die Hunde und die Perlen für die Sew geworfen werden, sehe und verstehe ich noch der Zeit nicht. Wir sind ja Christi Diener, von Ihme selbsten, als er vom Vater, gesandt Joh. 20, 21. dessen Fußstapfen in unserm Ampte wir billig folgen; und demnach keinen Menschen, sonderlich der es herzlich begehrte, mit trost und lehre verlassen. Nicht aber dieser Meinung, daß ich die Leute zu mihr locken und reitzen und also die Kirche selbiges Orts verwirren wollte, sondern diejenige, so freiwillig wegen Beschwerung ihres Gewissens zu mir kommen, nicht könne oder möge Gewissenshalber zurückweisen." Schließlich: sich zu ihrem Ministerio zu halten und dessen Synoden zu besuchen, könne er vor seinem Gewissen nicht verantworten; solle auch des Orts vorher nicht geschehen sein. Dann bittet er noch, ihn mit einem andern Dienst zu versorgen; wo nicht, daß dann doch „seiner Armuth und unvermögenden Gelegenheit eine behülfliche Beförderung, ihm auch ein guter Beistand daselbst gethan werde, damit er dort im Frieden leben mögte." —

Diese Verantwortung Hollands sandte der Herzog Heinrich Julius, zugleich mit seinem Schreiben vom 16. Sept. 1597 vom Schlosse Grüningen, an den Rath, und hebt darin hervor, daß H., nach dem Zeugniß der Universität Helmstedt, zu dem Dienst tüchtig sein müsse. Uebrigens seie er nicht geständig, behauptet zu haben, daß der im Mutterleibe empfangene und der am Kreuze hangende Christus auch anderswo gewesen sei. Mit solcher Frage hätte er auch sollen verschonet werden, weil sie nicht auf die Kanzel gehöre, und der Gesandte (Krefting) nur das gesuchet, daß H. mit dem Ministerio nur über die Hauptstücke christlicher Lehre, ohne daß ihm etwas wider sein Gewissen in den streitigen Artikeln zugemuthet würde, conferiren möchte. Daß sie aus der Collation ein Examen gemachet und dem H. bedenkliche Conditiones hätten aufdringen wollen, könne er nicht gestatten, in Betracht, daß sie hiebevor mit der Bestellung der Pfarre überall nichts zu thun gehabt, auch sich keiner landfürstlichen Hoheit oder Juris episcopalis der Orten mit Fug anmaßen könnten. Es müsse beim Alten bleiben.

(Hier hätte man dem Herzog die Frage zurückgeben können: Ob seine Vorfahren denn auch überall, vor der Reformation, mit der Bestellung der Pfarren in ihrem Lande etwas zu thun gehabt, und darüber das jus episcopale besessen hätten? Was er für sich in Anspruch nimmt, das will er den Bremern absprechen.)

Er fährt dann fort über die vier Bedingungen zu reden, die man dem Holland gemacht habe. Er, der Herzog, hätte ihm auferlegt, sich in der Lehre nach Gottes Wort, der Augsburgischen Confession und dem Corpore doctrinae zu richten, die Ceremonien so zu lassen, wie sie zu Brinckmanns Zeiten gewesen, den Rath als Gerichtsherren des Orts zu ehren, für sie zu bitten und die Pfarrkinder zum Gehorsam gegen dieselbe zu ermahnen; ihre Prediger, so sie dazu nicht sonderliche Ursache geben, auf der Kanzel nicht anzugreifen, auch nicht außer seiner Pfarre zu predigen oder Sacramente zu reichen. „Daß ihr ihm aber, vermöge des göttl. Worts und unsers Corporis doctrinae, nach Erheischung der Zuhörer Notturft, die Irthumb und Gegenlehre zu verwerfen, verbieten, oder unsern Religionsverwandten den Trost des göttlichen Worts und der h. Sacramenten, wenn sie zu ihm kommen, zu versagen, wie auch ewerer Prediger Conventibus beizuwohnen und sich darnach zu achten, oder aber nach Andeutung eures Schreibens sich auf eine andere Meinung in Religionssachen führen zu lassen, nötigen und zwingen solltet, — das wissen wir, als ein Evangelischer, der wahren unveränderten Augsb. Conf. zugethaner Fürst, weil es unserm öffentlichen Bekenntniß, auch der christl. Liebe, auch nuhmehr altem Gebrauch zuwider, nicht zu verantworten; können auch nicht sehen, was zu solchem Vorhaben und Gedanken vernünftig bewegen möchte. Derwegen, und weil von uns in dieser Sache durchaus nichts Neues vorgenommen wird, dazu unser Belehnter nicht allein sonsten zu der Pfarre genugsam qualificiret, sondern auch der unveränderten Augsb. Conf. zugethan ist, und von den Zuhörern nach gehörter Probepredigt approbationem, und also in effectu vocationem erlanget, und dann sich in seinem Ampte unserer jetzigen Erklärung gemäß zu bezeigen, und den von Euch vorgeschriebenen Bedingungen, so viel ihm Gewissenshalber möglich, nachzusetzen erbötig: So wollen wir uns versehen, auch nochmals in Gnaden begehret haben, Ihr werdet und wollet Ehrn Holland ohn ferner aufhalten zu der Pfarr gestatten und kommen

lassen, und uns, daß und wann solches geschehen soll, bei Zeigern dieß endlich und schließlich hinwieder berichten."

Dieses Schreiben kam am 3. October in Bremen an, und weil, wie es in dem Recepisse der Canzlei heißt, „vornehme Personen des Raths jetziger Zeit, von wegen der leider eingefallenen Pest, nicht anheimich seien, und diese Sache, wie ihrer Wichtigkeit nach die Nothdurft erfordert, in vollen Rath nicht gebracht werden kann": so wurde es nicht so schnell beantwortet, wie der Herzog wünschte. Indeß war dieses Stillschweigen nicht böser Wille, sondern neben der Verwirrung, welche zu jener Zeit die Pest hier anrichtete, hatte auch das vom Ministerio, auf des Raths Ansinnen verfaßte „Bedenken uff Joh. Hollandi Entschuldigungsschrift" längere Zeit erfordert. Dieses ging nun endlich, nebst der Antwort des Raths vom 14. Nov. 1507, nach Wolfenbüttel an den Herzog ab.

Der Rath entkräftet zuerst in seinem Schreiben den Bericht des Holland, als ob er (d. Rath) anders geschrieben, wie Holland geantwortet; vielmehr, daß Letzterer selbst „durch Behauptung etzlicher unverantwortlicher Principiorum ursach gegeben, daß die Unsern ihm solche Fragen vorgehalten und sich dadurch christlicher Wohlmeynung beflissen, durch Darstellung der absurden Folgerungen Ihne eines bessern zu unterrichten." — Weil man ferner sich miltiglich anerboten, alles, was man noch wegen des Jus patronatus urgiren und einwenden könnte. bei Seite zu setzen. und was ohne Verwirrung ihrer Kirchen und Schulen, wie auch ohne Abbruch ihrer zu Seehausen habender Jurisdiction geschehen könne, zu bewilligen: So hätte der Rath erwartet, da die Bremer so viel für Gottes Wort und die darin begründete Augsb. Confess. gethan und gelitten haben,[28]) daß auch er des damals aufgerichteten Religionsfriedens billig zu genießen, wie auch, so viel Seehausen betreffe, des Orts nicht allein die bloßen Gerichte, sondern merum et mixtum Imperium, adeoque omnimodam Jurisdictionem darüber gehabt habe. Wüßten auch nicht, warum ihnen nicht nach den Reichs-Abschieden, S. F. G. Kirchenordnung und nach den Brunnquellen der natürlichen Billigkeit das zu Gute kommen sollte, daß keiner dem Andern, so ihm nicht unterworfen, oder dessen

28) Hier ist die Belagerung gemeint, welche Bremen 1547 um seines beharrlichen protestant. Bekenntnisses willen aushielt.

Unterthanen, zu seinem Glauben und Religion drengen; oder das Recht, so er wider Andere gebrauchet, an und wider ihn selbst vor unbillig achten möge."

Was die dem Holland gestellten Conditionen betreffe, so könne der Rath bei sich nicht ermessen, daß Holland die anzunehmen sich weigere. Denn der Ceremonien nicht zu gedenken, worin seit Brinckmanns Zeiten nichts geändert: so könne eine Obrigkeit unmöglich leiden, daß ihre armen Unterthanen mit unnöthigen Disputationen und Gezänk beladen werden, statt des göttlichen Wortes, und ihr eignes Glaubensbekenntniß, das sie vor Gott und der Welt zu verantworten schuldig, in ihrem eignen Gebiete von denen, die sie hoffentlich keines Irrthums überführen können, herübergerücket und verketzert, — die heiligen Sacramente auch, zu Vermeidung vor Augen schwebender Unordnung, Zerrüttung und Verkleinerung der einen oder andern Gemeinde und deren Kirchendiener, anders nicht, als von einem Jeden an gebührenden Orten administrirt, — und unter den Predigern göttliches Wortes, welche unter einer Obrigkeit leben und lehren, christliche Convente continuiret und erhalten werden.

Wie Holland darüber in seinem Gewissen beschweret sein könne, begriffen sie nicht, weil ja 1., durch unnöthiges Gezänk die Gemeinde nicht erbauet werde, und 2., jeglicher Pfarrer in seiner Gemeinde genug zu thun habe, wenn er auch höhere Gaben, als Holland, besitze, und des Hollands Vocation nur eine specielle seie, und keine, die ihn zum Bischof= oder Apostel=Amt berufe, um derentwillen er aus den Schranken seiner Pfarre um sich zu greifen nöthig haben möchte. 3., Seie es auch in allen Evangelischen Landen Gebrauch, daß die Lehrer göttliches Worts zusammenkommen, mit einander conferiren, sich christlich unterweisen, ihres Thuns und Lebens halber unter sich inquiriren, ermahnen und unterrichten; dessen Holland auch bedürfe wie alle andern Prediger. Weil Holland seines Gewissens wegen, wie er sage, zu den Prediger=Conventen nicht kommen könne: so mache der Rath sich noch ein größeres Bedenken und Gewissen, eine solche, mit Irrthümern behaftete (wie des Ministerii Bericht andeute), steifmüthige, mehr Zank denn Frieden suchende Person, seinen armen Unterthanen, die ihm eben sowohl, als anderer höherer Obrigkeit die ihrige dermaßen befohlen, daß sie dafür an jenem großen Tage des

Herrn auch werden Rechenschaft geben müssen, vorzustellen und zu introduciren. — Damit aber S. F. G. nicht vermeine, als wolle der Rath ihm an seinem Patronatrechte schmälern, bitte er, eine andere qualificirte Person zu präsentiren, die mehr Geschicklichkeit, Bescheidenheit und Friedfertigkeit besäße, wie dieser Holland. — Mit des Raths Gesandten (Krefting) seie verabredet, daß S. F. G. das jus patronatus, der Rath aber, als des Orts Obrigkeit, die andern jura behalten solle. Eine solche Abrede sei aber cum effectu zu verstehen, welches sonst nicht geschehen werde, wenn der Praesentatus sich allhier vor ihnen nicht stellen, und der Examination, Confirmation und Institution von ihnen und ihrem Ministerio nicht gewertig wäre. Würde er aber vom Ministerium abgesondert sein, gereiche ihnen das zum Abbruch und Schmälerung ihrer Rechte, erwecke Spaltung und Unruhe in Kirchen und Schulen, und könnten sie Amts-, Ehren- und Aidspflichten halber nicht verantworten. Dann wäre es besser, man überließe die ganze Sache dem ordentlichen Rechtsgange, oder entbehre im äußersten Falle die ganze berührte Kirche mit allen dazu gehörigen Gütern und ließe sie fahren, und thäte andere nothdürftige Vorsehung für die armen Unterthanen. S. F. G. würden ihnen aber eine solche Ungelegenheit nicht gönnen; sie wollten auch durch die berührten Conditionen durchaus nichts Neues begehren, sondern es beim alten Wesen lassen; da sich auch der vorige Pastor zu den Conventen gutwillig eingefunden, wie auch sonsten gehorsam sich erzeiget und verhalten.

In dem zugleich mit diesem Schreiben abgesandten „Bedenken und Antwort des Ministerii alhier uff Joh. Hollandi Endtschuldigungsschrift an das Consistorium zu Wolfenbüttel“ werden die Hauptpuncte des angestellten Gesprächs mit Holland aus dem darüber gehaltenen Protocoll dargelegt, und dessen Relation in vielen Puncten entkräftet, wie in der Anmerkung [29]) auszüglich

29) Das Ministerium will es dem Holland gerne gönnen, wenn er seine Schwachheit mit den Worten bekenne: „Wer ist hiezu würdig“ ꝛc. (s. o.). Allein dieses Bekenntniß müsse auch zur That werden, indem er die von Gott verordneten Mittel gebrauche, und sich auch von andern belehren lasse. — Aber es mangle H. an Selbsterkenntniß, er halte nicht von sich, wie sich's gebühre; besitze einen Eigendünkel, als verstehe er in streitigen Religionssachen alles sehr wohl. Daher er auch keinen

angegeben werden soll; alsdann kommt aber das Ministerium auf die dem H. vorgelegten Conditionen und bemerkt dazu manches, was hier noch zu erwähnen, da es in des Raths Schreiben nicht

---

ernsten Willen gezeiget habe, sich eines bessern unterweisen zu lassen, wie treulich man sich auch beflissen, ihn von menschlichen Träumen und ubiquistischen Irrthümern zu den reinen Brunnen Israels zu leiten. — Wenn er aber auf der Helmstedter Professoren Zeugnisse sich berufe, so erachten sie nicht, daß solches entweder dem Grunde der Wahrheit, oder auch ihnen ihres Orts „Ichtwaß“ *präjudiciren solle oder möge.* Sie hätten das Licht nicht zu scheuen, und *trügen gar kein Bedenken* in Gegenwart ermelter Professoren mit Holland von den vornehmsten Artikeln christl. Religion weiter zu conferiren und das Vorgefallene zu wiederholen, wozu sie sich hiemit erboten haben wollten. — Ferner seien sie des höchsten verwundert, daß Holland das in des Raths Schreiben Angeführte habe Lügen strafen und verdächtigen wollen, da es doch im Protocoll also vorhanden und in ihrer aller Gedächtniß sei, „daß er neben andern unverantwortlichen Reden sich vernehmen lassen: daß Christus, unser Herr, nach seiner heil. Menschheit, zu der Zeit, da er im Mutterleibe empfangen und im Grabe gelegen, an mehreren und vielen Orten gewesen sei; — davon er schreibt, man müsse seine Worte nicht recht eingenommen haben, und es seie Ihme gentzlich unbewußt, daß er solches categorice sollte asserirt haben, weil es Ihme auch itzo zu setzen, sehr bedenklich, inmaßen er davon kein ausdrücklich Wort Gottes habe.“ — Allein alle Anwesende wüßten und aus dem Protocoll erhelle, daß er gebeten worden sei, seine eigentliche Meinung getreulich anzuzeigen; „Hollandus aber hat im Artikel von der Person Christi, und waß dem anhengig, auch von den heil. Sacramenten, so vielmalß seine grobe unwissenheit und affectirte Ignoranz entweder mit Stillschweigen vertuschet, und mit seiner eigentlichen Meinung nicht heraus gewollt; oder, da er bisweilen seine Meinung angezeigt und unsre Antwort darauf gehöret, oder das seine bewähren und das unsre widerlegen sollen, hat es mit ihm nirgends fortgewollt, oder er hat sich in Widersprüchen verwickelt. Also, da er in doctrina de communicatione Idiomatum nachgegeben, quod sit modus praedicandi, in quo proprietas uni naturae conveniens, tribuatur non naturae alteri, sed personae in Concreto, hat er gleichwol fürgeben, daß viel eigenschaften der göttlichen Natur, auch der Menschheit Christi mitgetheilet seien, und derowegen nicht weniger von der menschlichen, als von der göttlichen Natur Christi gesagt werden müßten. Gleicher Gestalt hat er zugelaßen, daß Allenthalbensein, eine Eigenschaft gött-

angegeben ist. 1) daß sich H. der streitigen Artikel auf der Kanzel enthalten solle, seie, nach dem auf dem Rathhause am 20. August verzeichneten Protocolle, dahin zu verstehen, daß er etliche Puncte,

---

licher Natur in Christo were; Nichts destoweniger hat er behaupten wollen, daß solche Allenthalbenheit, sowohl der menschlichen, alß der göttlichen Natur zugeschrieben werden müße." Als er hierin die Helmstedtsche Universität für sich angeführet, "sei ihm das Contrarium fürgelesen und dargethan, daß jene die Ubiquitatem corporis Christi je und allewege verworfen habe, und noch. Die ubiquistische Glossa aber, daß Christus nach der Menschheit an etlichen Orten sichtbarlich, an andern Orten aber nach derselben Menschheit zugleich unsichtbarlich gewesen, hat er Ihme insonderheit belieben lassen. Darumb alß man Ihm fürgeworfen die Sprüch Christi: Mich habt ihr nicht allezeit, — und dergl., hat er fürgegeben, das were so ferne wahr, daß er nach der Menschheit nicht gegenwertig wehre, were aber gleichwol gegenwertig unsichtbarlich. Das totus Christus, und totum Christi hat er auch für und für untereinander gemenget, und sich immerdar darauf bezogen, es müße Christus nach beiden Naturen allenthalben sein, oder es würde totus Christus nicht realiter, sondern verbotenus allenthalben sein." — Die bekannte Definition des Sacraments aus dem Augustin, und aus welchen Theilen das Sacrament bestehe, hat er nicht einmal gewußt. "Vom Exorcismus oder Teufelsbann bei der Kindertauf hat er fürgeben, daß er nothwendig sei, und zur Erbauung der Kirchen diene, umb der Bedeutung willen; hat aber nicht können darthun, ob der Exorcismus solche Bedeutung in oder aus sich selbst, oder aus Gottes Wort habe. Wiederumb hat er dies, daß der Exorcismus nothwendig sei, fallen lassen, gleichwol aber nichts antworten wollen, ob er's pro adiaphoro (für Nebensache) halte. Daneben hat er gestritten, wo er gebräuchlich sei, da solle er behalten werden; wo er nicht üblich sei, so möge man ihn unterlaßen: und als er gefragt: ob der Exorcismus aliquid substantiale baptismi sei, hat er abermals im geringsten nichts antworten können noch wollen. — Von dem Satz: das gebrochne Brodt ist der Leib Christi, hat er wol fürgeben, daß es müsse verstanden werden nach dem Buchstaben, und wie es laute. Da man ihn aber erinnert: ob dieses heiße den Buchstaben behalten, wenn er sage: In oder unter dem gebrochnen Brodt ist der Leib Christi, hat man keine Antwort von Ihme erlangen können. Ist aber gleichwol auf seiner Meinung blieben, daß man den Buchstaben müße behalten." "Von der Nießung des Leibes Christi hat er fürgeben, daß geistlich den Leib Christi essen, gehe weiter nicht, denn uff die Gemeinschaft der

worin er mit dem Ministerio verschieden sei, nicht zum Streit auf die Kanzel bringen solle. Darum brauche er aber seine Pfarrkinder nicht in ihrem Dünkel gehen zu lassen. 2) Er sei zum Pastor

---

Wohlthaten Christi; leiblich aber denselben eßen, gehe allein uff die Nießung des wesentlichen Leibs Christi." Bei allen Absurditäten und Widersprüchen, die er vorgebragt, seie seine Ausflucht gewesen: "Er könne weiter nicht antworten; Item: er glaube also, und wolle nicht disputiren; er wisse, daß es wahr sei, aber, wie solches geschehe, wisse er nicht." Nun folgt die Erzählung davon, wie sich Holland geäussert, bei der Frage: Ob Christus auch anderswo gewesen, als er im Mutterleibe empfangen, und am Kreuze gehangen habe? Erst habe er mit der Antwort gezaudert, bis der eine Rathsverwandte (Dr. Krefting) ihn vermahnet, Ja oder Nein zu sagen; worauf das "Ja" erfolgt sei, "wie es in dem Protocoll des Erbaren Raths Secretarii verzeichnet stehe." — Wenn nun H. seine Meinung zu vertheidigen sich bemühe de communicatis humanae naturae non tantum creatis et finitis donis, sed etiam increatis, infinitis et divinis attributis, und sich auf Luc. 1, 32. Ps. 8, 6. 7. Joh. 5, 23. Phil. 2, 10. Eph. 1, 21. berufe, so könne aus denselben Sprüchen nichts geschlossen werden von irgend einer solchen Communicatio, wodurch die wesentlichen Eigenschaften der göttlichen Natur sollten der Menschheit Christi mitgetheilt, oder die Menschheit Christi der Gottheit sollte gleich gemacht worden sein an den unendtlichen Eigenschaften. "Daß alles dasjenige, was Christus in der Zeit empfangen, ihm nach seiner Menschheit gegeben sei, bekennen wir mit Holland, allein man müsse erstlich das: **Alles**, so Christus in der Zeit gegeben ist, unterscheiden: 1) Etliche sind göttliche Gaben, dadurch die menschliche Natur Christi an ihr selbst vollkommen gemacht wird, als die Unsterblichkeit nach der Verklärung, hohes Licht und Weisheit, Macht, Gewalt, Stärke, Herrlichkeit, Freude. 2) Etliche sind göttliche Idiomata, welche Gott allein zugehören, die von dem göttlichen Wesen nicht können abgesondert werden, ja, das göttliche Wesen selber sind, als: ohne Anfang, Unendlich, Unbegreiflich, Allmechtig, Allenthalben gegenwertig sein, göttliche Verehrung und Anbetung. 3) Etliche Ding aber, so Christo gegeben sind, gehören zu seinem Ampt, als: von Sünden reinigen, gerecht, lebendig, heilig und seelig machen, Gericht halten und dgl. Diese dreierlei unterschiedne Ding muß man nicht in einander mengen, sondern fleißig unterscheiden. Zum Andern müsse man auch unterscheiden das empfangen und gegeben sein, oder die Art und Weise, nach welcher Christo in der Zeit ein jedes der vorgemelten Dinge gegeben wird. 1) Denn mit

einer gewissen Gemeinde bestimmt, und könne Jedermann zur öffentlichen Predigt zulassen; würde aber ein αλλοτριοεπισκοπος werden („welches St. Paulus verbeuthet"), so er aus frembden Kirch-

---

den Gaben wird die Menschheit Christi in und für sich gezieret, also daß die Menschheit dieselben an sich hat habitualiter, formaliter, subjective, und dieses zum fürtreflichsten und mehr als andere Creaturen. 2) Aber die göttlichen Eigenschaften, wie auch das göttliche Wesen des ewigen Sohnes Gottes, werden dem Menschen Christo gegeben per modum unionis, nach Art und Weise persönlicher Vereinigung; nicht daß die Menschheit solche wesentliche Eigenschaften der Gottheit an oder für sich, das ist an ihrem Leib oder Seele habe, und daher ewig, unendlich, unbegreiflich, almechtig, allenthalben worden were; Sondern daß die ewige, wahre Gottheit des Sohnes Gottes mit der Menschheit Christi durch geheime, unerforschliche und unaussprechliche Verbindung und Vereinigung in Einigkeit der Persohnen vereinbaret ist. Daher sie auch nicht bloß ohne die Menschheit, sondern in dieser Menschheit angebetet wird, in welcher sie auch leuchtet, und ihre Kraft und Herrlichkeit dardurch scheinen leßet, und mechtig und gewaltiglich, aber doch freiwillig sich darin erzeiget und beweiset. 3) Was zur Verrichtung des Amts Christi gehört, wird Christo nach der Menschheit also gegeben, daß umb der künftigen Menschwerdung willen der Sohn Gottes, von Gott dem Vater zu einem Mittler, Erlöser und Seligmacher des menschlichen Geschlechts verordnet, und von Anbeginn zu den Menschen gesandt ist, daß er Ihme eine Kirche und Gemeine samblen, dieselbe gerecht, heilig und selig machen, regieren und schützen sollte. Und von diesem seinen ganzen Beruf hat er von seinem Vater Befehl empfangen, wie auch die Lehr und das Wort und Wunderwerk, und alle Gewalt im Himmel und auf Erden, und die Macht über alles Fleisch, auf daß er das ewige Leben gebe Allen, die ihm vom Vater gegeben sind. — Und weil er in der menschlichen Natur das Haupt seiner Kirche ist, führet er dieses Ampt auch nach der Menschheit noch immerdar also, daß in dem gemeinen Werk des königlichen Hohenpriesterthumbs die Wirkung beider Naturen zusammen kommen, indem eine jede Natur das ihre dazu thut; daher auch solch gemeines Werk Christo, nach beiden Naturen, wie auch das ganze Ampt zugeschrieben wird mit behaltener Eigenschaft einer jeden Natur. Diese verschiedene Weise oder Art, etwas zu empfahen nach der Menschheit muß auch nicht unter einander geworfen werden, wie die Ubiquisten thun, uf derer schlag Hollandus hier fürgeben darf: daß man nicht soll sagen, daß etwas Christo nach seiner göttlichen Natur tanquam personae missae

spielen, ohne Vorwissen des ordentlichen Pastors, Copulationen und Taufen verrichten würde; noch viel mehr würde er in ein frembdes Amt greifen, so er diejenigen, welche in ihren eigenen Kirchspielen den Brauch des heiligen Abendmahls, der Einsetzung Christi gemäß, haben können, um seines Genießes willen und etlicher Leute verkehrten Affecten nachzuhängen, bei sich zur Communion annehmen würde. Es solle alles ordentlich in der Gemeinde zugehen, und wir sollen unsre Versammlungen nicht verlassen. 3) Ueber die Synoden, welche H. nicht besuchen wolle, heißt es noch, sie hätten „durch Gottes Gnade bei ihren Pastoribus viel Nutz geschaft, und ein Erbar Rath hätte dieselben durch ihren besondern befhelich zu gewisser Zeit zusammengefordert, und die ordentlichen Visitatores allen den Colloquiis, von eines Ehrbaren Raths wegen, jederzeit beigewohnet." — Nun wird noch bemerkt, daß der Pastor Brinckmann auch dazu gekommen, wie oben S. 13 bereits erinnert.

Zum Schlusse bittet nun das Ministerium in einer Beilage den Rath: weil Hollands Qualification, vornehmlich in Beziehung auf seinen Vorsatz und Willen, die Wahrheit und den Frieden zu lieben und zu suchen, der hiesigen Kirche nicht erbaulich sein wolle, weil er sich ferner in der so eben beurtheilten Schrift in dem

---

ad officium mediatoris gegeben sei. — Hieraus ist genugsam abzunehmen, daß nicht die menschliche Natur Christi die Essentialia Idiomata naturae divinae für sich empfangen habe, und daher allenthalben, unendlich, unbegreiflich, allmechtig worden sei, welches wir mit Philippo Melanthone im Grundt heißen eine confusionem naturarum." — „Wenn nun von der praesentia Christi in Ecclesia, etiam secundum carnem geredet, hat Holland wol bisweilen diese determination darzugesetzt: in Ecclesia, aber mehrmals in genere die Gegenwart Christi nach seiner menschlichen Natur an allen Orten fürgegeben und gestritten, als das Protocoll ausweiset. Es ist aber nicht allein ein großer Unterschied inter praesentiam Christi generalem in omnibus locis et extra omnia loca: et specialem in Ecclesia, in Ministerio verbi et sacramentorum, et in cordibus singulorum fidelium; sondern es ist auch diese specialis praesentia in Ecclesia mit nichten eine leibliche Darstellung des Leibes Christi, respectu loci, und also weder eine omnipraesentia corporis, noch multipraesentia, dadurch die Menschheit Christi uf eine Zeit zugleich an allen, oder an vielen unterschiedlichen Orten gegenwertig gemacht würde."

höchsten und fürnehmsten Fundamental-Artikel der christlichen Religion von der Person Christi „mit seinen Irrungen und Eigenköppigkeit alzu sehr bloß gegeben," — sich endlich auch den gestellten Bedingen widersetze: so wolle „er diese weitaussehende Sache ferner in christliches und gebührliches Bedenken ziehen, und Hollandi halber, Sich, Ihre Unterthanen und das Ministerium alhier weiter nicht beschweren." — Das Kirchenpatronat gehe doch nicht weiter, als eine tüchtige Person zu präsentiren, die dann nicht neue Lehre und Agende von andern Orten mit sich bringen, sondern sich nach der Lehre und Kirchenordnung richten soll, die er an dem Orte seiner Wirksamkeit findet, es sei denn, daß dieselben Gottes Wort entgegen wären. „Und weil die zu Seehausen Eingepfarrten, welche auch den Holland nicht einmal begehret hätten, E. E. W. Unterhanen sindt (welcher halben auch Christus sein Blut vergossen), werden E. E. W. auch für sie einmahl dem Herrn Christo Rechenschaft geben müßen." Halte E. E. Rath dafür, daß ihre Lehre, die sie bisher in Predigten und Schriften öffentlich geführt, dem Worte Gottes gemäß sei: „so bitten wir um Gotteswillen, sie wolten uns mit Hollando oder seines Gleichen hartneckigten, aufgeblasenen und doch unwissenden, unfriedtsamen Gesellen nicht beladen, mit denen wir nicht an einem Joch ziehen können noch sollen. Solte es aber dafür geachtet werden, als weren wir selbst auf Irrwegen in Lehr und Ceremonien, so begehren wir, uns solches aus Grundt gottliches Worts erweisen zu lassen."

Nun erinnert das Ministerium noch an die elende Zerrüttung, welche in Bremen 1562 über „die verfluchte und gotteslästerliche Ubiquität entstanden, die Ambsterdamus in seiner farragine eingeschoben;" und fügt dann die für uns interessante kirchenhistorische Notiz bei: Man habe „noch vor wenig Jahren großes Bedenken alhier getragen, das neue Concordien-Buch anzunehmen, und obwohl es der Herzog Julius von Braunschweig, auf Anordnung anderer Chur- und Fürsten anhero übersandt, habe doch J. F. G. damals, nach geschehener des Ministerii Antworth, weiter in uns damit nie gedrungen, und ihren gnedigen, fürstlichen und nachbarlichen Willen die ganze Lebezeit gegen diese gute Stadt allewege bestendiglich erhalten." Dann wird noch bemerkt, was es bei Freund und Feind für ein

Ansehen haben würde, wenn man „fast vor die Stadtthore einen widerwärtigen Lehrer“ setzen wollte, welcher ex professo die Ubiquität im negsten Gespräch verfechten wollen;“ und mit der herzlichen Bitte geendigt: „daß der allmächtige Gott E. E. W. mit dem Geist der Weisheit, Großmütigkeit und seiner Furcht in dieser und allen anderen Sachen gnediglich regieren wolle, zu seines Nahmens Ehre und der Kirchen Erbauung und ruhigem Zustandt, auch zu vieler Menschen zeitlicher und ewiger Wolfahrt und Seligkeit. Amen.“ Unterschrieben haben sich: Superintendens und Pastores in den vier Kirchspielen der Stadt Bremen.

Von dieser Zeit an ist des Schreibens zwischen Bremen und Wolfenbüttel ein Ende; der Herzog gab es auf, über diese Angelegenheit ferner mit dem Rath zu tractiren. Hingegen wendet er sich d. 5. Dec. 1597 an den damaligen Erzbischof von Bremen, Johann Friederich, erzählt den Hergang der Sache, wie wir ihn bereits kennen, und bittet: der Erzbischof, als der Landesfürst und Ordinarius daselbst, wolle seine Abgeordnete schicken und committiren, daß sein Belehnter auf einen gewissen, zeitig nach Wolfenbüttel zu benennenden Tag, von ihnen und dem Amtmann zu Stolzenau gebührlicherweise für einen Pastoren zu Seehausen immittirt und angewiesen, und die armen Leute hinwiederum mit einem reinen Lehrer und Seelsorger versehen werden mögen. — Auf dieses Schreiben, welches am 13. Januar 1598 in der Kanzlei zu Bremervörde anlangte, erfolgte keine Antwort (weil der Erzbischof nach Dännemark verreiset war), wiewohl sie wiederholt gesucht wurde.

Unterdeß hatte auch der Rath den vorläufig nach Seehausen gesetzten Pastoren wieder weggenommen und anderswo placirt, welches der Amtmann zu Stolzenau d. 21. Jan. erst als Gerücht, und dann am 6. März als gewiß nach Wolfenbüttel berichtet, und bemerkt, daß er es von einem „Bremischen Bürger, Nahmens Wilhelm Meyer,“ vernommen habe. Darauf wendet sich das Consistorium unverweilt an den Herzog mit der Bitte: Noch einmal an den Erzbischof zu schreiben, damit durch dessen Deputirte der Praesentatus immittirt werde. Allein, das scheint nicht mehr für rathsam erachtet worden zu sein; denn schon am 19. März 1598 empfängt der Amtmann zu Stolzenau den Befehl von Wolfenbüttel, den Johann Holland ehesten Tages zu Seehausen der

Gemeinde außerhalb der Kirche als ihrem, vom Herrn Herzog mit der Pfarre belehnten und qualificirt befundenen, auch von ihnen früher acceptirten Pfarrer vorzustellen und zu immittiren. — So schnell ging es indeß doch nicht; denn erst unter d. 30. März bekommt der Verwalter zu Heiligenrode Nachricht und Auftrag vom Consistorio, den Zeiger des Briefes, Joh. Holland, so lange zu beherbergen, bis er auf die Pfarre Seehausen kommen könne. Mit diesem war zugleich der Amtmann zu Stolzenau nach Heiligenrode gereiset. Allein, es schien, als ob sich alles gegen die beabsichtigte Besetzung der Seehauser Pfarre verschworen hatte. Nun Bremen sich vermuthlich passiv verhielt, trat die Weser mit ihren Fluthen in die Schranken, und überschwemmte das Vieland dermaßen, daß nach Seehausen mit Wagen und Pferden nicht hinzukommen war. So berichtet der Amtmann am 20. April 1598 nach Wolfenbüttel: „Er habe deshalb die Kirchgeschworne und einige Kirchspielsleute bis vor Bremen in den Wartthurm beschieden, und ihnen S. F. G. Schreiben und Begehr vorgehalten. Darauf hätten die Leute sich zum höchsten bedanket, daß S. F. G. sie mit einem Prediger versehen wollen, da sie drei Viertel Jahr ohne Prediger sein müssen; sie seien auch mit dem vorgestellten Pastor wohl zufrieden gewesen, und der Rath zu Bremen habe sich auch nicht weiter dawider gesetzet.“ — Weiter ist nach den Acten nichts vorgefallen, und damit Holland immittirt oder eingesetzt erachtet worden.

Somit schien denn der Sieg von Braunschweigischer Seite errungen zu sein. Allein, was Bremen und die Weser für jetzt nicht hinderten, das vereitelte — der Tod. Denn also fährt der Amtmann in seinem Bericht fort: „Wie Holland am grünen Donnerstag (den 13. April) gepredigt, soll er in beschwerliche Leibeskrankheit gefallen, und darnegst seelig in Gott entschlafen sein, wie aus Wilhelm Meyers und Detmer Kenkels zu Bremen Schreiben (s. unten) zur Genüge ersehen werde. Bemelter Meyer, Detmer und Heinrich Kenkel hätten sich des kranken Pastoren mit Fleiß angenommen, aber ihm seie gleichwol nicht zu helfen gewesen. Er habe an den Verwalter zu Heiligenrode geschrieben, sich nach Seehausen zu verfügen und bei den Caspelleuten die Anordnung zu thun, daß der Pastor ehrlich zur Erde bestattet werde. — Wie dieser zu Seehausen angelanget, seien die Caspelleute im

Werk gewesen, um Ehrn Jobst Meyer, welcher vor 2 Jahren zu Barrien im Amte Syke entsetzet worden, zu suppliciren; der Dienst sei nur sehr gering.“ —

Die Krankheit und das Ende dieses wunderbar geführten und so viel geplagten Mannes beschreibt ein Augenzeuge aus Bremen also: „Ao. 1598 d. 13. Apr. hat Herr Johann Hollandt, Pastor zue Seehausen, seine erste Predigt allda gehalten. d. 14. in der Nacht hat ehr eine sware Buestseuche (Brustkrankheit) bekommen, daezw man Ihme gute Trenke gemacht. d. 15. hat ehr einen Tag und Nacht durch, durch die Nase geblutett, das man das Blutt nitt woll hatt stillen können, darüber Ehr in fantasey und verstörung des Haupts (darumb das Ehr nitt hatt Rowen konnen) gerathen, darin Ehr dann auch gistriges dages (doch vorstentlich) umme 5 Uhr nach Mittag, welcher ist der 17 Aprilis in Godt den Hern entschlafen. Der Allmechtige vorleihe Ihme und uns eine fröliche Auferstehung. Amen. Ob nun wol diß ein unverhoffentlicher Fall ist: So ist ihm doch hulff genug von hir (d. i. Bremen) bewiesen, und obwoll etzliche sich mochten die Gedanken machen, das vielleicht von seinen misgünstigen ettwas boses mochte beigebracht seyn, solchs ist in der warheitt nitt also; wie den auch nicht, das Ehr solt in der pestilenz befallen sein, den gute Leute von hier bei seinem Abscheide gewesen; sundern seine Kranckheit ist gewesen, wie obgemeldt. Actum Bremen d. 18 Aprilis Ao. 98.

Willem Meyer. mppr.“

Aus dieser langen, nun durch den Tod so plötzlich geendeten Fehde geht folgendes als Resultat unzweifelhaft hervor:

1) In Bremen war zu jener Zeit noch die streng- oder ultralutherische, von Hardenbergs Zeit her wohlbekannte, Parthei, die im Geheimen machinirte, und auch in der Geschichte mit Holland verborgen thätig war, wie die Nachrichten an den Amtmann in Stolzenau von Bremen aus, und die Gegenwart mehrerer nicht benannter Personen aus Bremen beim Sterbelager des Holland, und die ganze Aeußerung darüber beweiset. Der Name Detmer Kenkel allein erinnert schon daran. Auch späterhin finden sich häufig Belege zu dieser Behauptung.

2) Darauf geht eigentlich das Absehen des Raths, wenn er dem Holland die Condition stellt, nicht über die Grenzen seines

Kirchensprengels hinaus irgend Amtsfunctionen zu verrichten, und Fremde nicht zum heil. Abendmahl zuzulassen: — er will jenes Ultra-Lutherthum nicht nähren, weil es der Stadt unsägliche Unruhe und schweres Leiden gebracht hatte in den vorigen Zeiten; jedoch geht er nicht recht mit der Sprache heraus.

3) Ohne Zweifel will die Braunschweigische Regierung weiter greifen, wie ihr zukommt, und Rechte auf Seehausen erlangen, die nur der Stadt gehörten. Diese vertheidigt der Rath auch männlich, und läßt sich nicht mit dem bloßen Namen: „Richteherren" begnügen, sondern behauptet merum et mixtum Imperium et omnimodam Jurisdictionem über jenen Ort.

4) Das Jus patronatus über Seehausen aber hatte Hoya unstreitig besessen, wie die Capitel-Register am Dom ausweisen mußten, wornach dem Dompropst nur die Introduction zustand. Merkwürdig ist und bleibt es, daß darüber in dem ganzen Streite nichts auftaucht; und als sich der Herzog zuletzt an den Erzbischof wendet, thut er das nicht darum, weil er vermeinet, jener hätte das Institutionsrecht, sondern weil er ihn für den Landesfürsten hielt. Daß das Patronatrecht forterbte, konnte eigentlich nicht bestritten werden; man versuchte es aber.

5) Merkwürdig ist, daß endlich, nach mancher gebrochenen Lanze, auf einmal Holland nach Seehausen kommt, — ohne scheinbaren Widerspruch. Aber uns will bedünken: entweder geschah der Auftritt Hollands zu Seehausen (denn regelrecht eingeführt ist er nach den Acten nicht) zu geschwind oder zu geheim; oder, da derselbe so bald starb, konnte nachher nicht mehr dagegen opponirt werden; oder der Rath zog sich zurück, um mit dem Erzbischof, an den die Sache gelangt war, nicht in noch andere Weiterungen zu kommen.

6) Das mit Holland veranlaßte Gespräch oder Collation bezog sich hauptsächlich auf die damaligen Streitfragen in der Theologie, genannt die Communicatio Idiomatum und die Ubiquität, worin Holland abweichend von den Bremer Theologen erfunden wurde, die er stillschweigend als Ketzer ansah und gegen deren Belehrungen und Zurechtweisungen er sich schon im Voraus verwahrt; daher sein tergiversirendes und unbestimmtes Benehmen im Examen; jedoch seine Abweichung öffentlich vorzutragen, will

er sich nicht nehmen lassen. Dagegen aber sperrt sich der gesunde Sinn der Obrigkeit und des Ministeriums; deshalb die Abweisung des Holland, um den eben erst beruhigten Staat nicht in neue Zerwürfnisse zu bringen.

## 4. Henrich Witte (Wittenius).

Sobald in Wolfenbüttel die Nachricht von Holland's Tode anlangte, säumte das Consistorium nicht, sogleich die Pfarre Seehausen wieder zu besetzen, und berief den 27. April 1598 den Schulmeister Henrich Witte zu Sulingen, des ehesten sich in Wolfenbüttel zu stellen, und bewirkte am 11. Mai schon sein Examen zu Helmstedt, dem auf der Stelle die Ordination folgte. Die theologische Facultät bemerkt in ihrem Testimonium: „er seie publice examinirt, und weil er den Bremischen Sacramentirern[30]) vor der Thür sitzet, ist dahin sonderlich gesehen, ob er auch in der reinen Lehre, darin gemelte Schwärmer[30]) zu meiden, verwahret sei. Befinden aber, daß er richtig, und den Grundt der Wahrheit ziemlich gelegt hat.“ Nachdem er nun den 24. Mai vom Herzog seinen Lehnbrief auf die Pfarre Seehausen und Bühren empfangen hatte, — welcher dem oben pag. 11 f. an Brinckmann ertheilten in der Hauptsache gleichet, außer daß hier noch verordnet wird: die Ritus der Kirchenordnung gemäß zu halten und dem Consistorio, General- und Special-Superintendenten Gehorsam zu leisten, — bekam der Amtmann zu Stolzenau, Johann Blum, unter gleichem Datum vom Consistorio den Auftrag, nächsten Tages der Gemeinde in Seehausen, jedoch außerhalb der Kirche, anzuzeigen, daß S. F. G. den Henrich Wittenium wiederum mit gedachter Pfarre belehnet und dahin verordnet, nicht zweifelnd, daß sie ihn, nach angehörter Probepredigt, zulassen, gebührlich vociren, darauf einen Schein ertheilen und ihn für ihren Seelsorger behalten werden. „Und weil hiemit

30) Diese beiden Ausdrücke: „Sacramentirer und Schwärmer“, welche man von den Bremischen Pastoren brauchte, bezeugen die gräuliche Vorstellung, welche man von ihnen hatte, und wie also ein jeder nach Seehausen gesetzte Pastor gewissermaßen zum steten Kampf mit jenen vermeinten Unholden berufen sei.



in die des Orts durch andere habende Hoheit kein Eingriff geschiehet, wie man dann dessen ohne das nicht gemeinet ist; als hat man sich dießfalls desto weniger Bedenken zu machen, und werdet ihr diesen Actum, gleich wie mit Ehrn J. Hollando verfahren, in gebührliche Acht zu nehmen und mit Fleiß zu verrichten wissen."

Der Amtmann fand sich nun am Donnerstag nach Trinitatis (war der 15. Juni) in Seehausen ein, und sein Schreiben vom 26. Juni an das Consistorium berichtet darüber folgendes: Er habe die vornehmsten Kirchspielsleute zusammengefordert und seinen Auftrag ausgerichtet, wofür sich die Leute gegen S. F. G. unterthänigst bedanket, daß ihnen ein der Augsb. Conf. verwandter Prediger wieder gegeben; sie gedächten sich auch keinen calvinistischen Prediger reformiren zu lassen (unangesehen, daß der Rath zu Bremen mit ihnen übel darüber zufrieden wäre) welches sowohl die Manns- als Weibspersonen geredet, und die Weiber fast beständiger als die Männer befunden worden. Als er nun angehalten, daß man den neuen Pastor Freitags möchte predigen lassen, hätten die Kirchgeschwornen erklärt, daß ihnen vom Rath bei hoher Pön verboten, die Kirche zu öffnen, wenn ein neuer Prediger geschickt werde ohne seinen Befehl. Darauf habe er die Kirchgeschwornen noch denselben Freitag mit der Bitte nach Bremen geschickt, zu verstatten, daß der neue Prediger zugelassen werde. Die Antwort habe gelautet: Sie wollten den Mann erst sehen. — In einer Beilage führt der Amtmann noch an, daß der Pastor Witte sehr wehmüthig sei. Es seien auf allen umliegenden Dörfern im Bremischen lauter calvinische Prediger; deshalb diene dahin wohl ein gelehrter und harter Mann, der sich mit den andern herdurchbeißen könne.

Sonach kehrte der Amtmann unverrichteter Sache zurück und sandte von Heiligenrode aus, den 17. Juni, den Pastor Witte mit einem Briefe nach Bremen, worin er sich unter andern so äußert: „Wann Ew. — sich dahin vernehmen lassen, da Er, der verordnete Pastor, sich bei denselben werde einstellen, daß ihme alsdann mit guthem Bescheide begegnet werden solle: So hab' ich dennoch vor gut angesehen, wiewol ich es kein Bevelig habe, mehres glimpfes halber, sich alda einzustellen, und zu vernehmen, was man gegen ihme erclären wollte. Bitte demnach dienstlich,



Ew. — wollen Zeigern nicht verhinderlich sein und zum Predigtamt unvorletzt verstatten, damit Weiterung und andere Ungelegenheit verhütet bleiben möge." — Weil aber der Rath, wie wir aus d. Vorigen wissen, mit den Mittelspersonen, wie auch recht war, nichts zu thun haben, sondern die Präsentation unmittelbar vom Herzog entgegennehmen wollte: so empfing Witte am 17. Juny auf der Kanzlei den Bescheid: „daß man das Schreiben empfangen, und wenn dem Rath durch S. F. G. Er oder ein andrer qualificirter Prediger der Gebür präsentirt werde, er sich hinwiederumb mit gebürender und guter Antwort vernehmen lassen wollte."

Dadurch war dem armen Witte der Muth entfallen, und am 23. Juni 1598 äussert er sich brieflich gegen den Amtm. zu Stolzenau: „Es sei am Tage, daß der Rath z. Br. keinen, der nicht ein Calvinist und deren Confession subscribiren und annehmen will, alda wissen oder haben wolle, auch keine andre Conditiones anzunehmen bedacht; er könne auch nicht mehr Reisens darum thun oder sich nach Seehausen begeben; er wolle sein Leben daselbst nicht in die Schanze setzen. Es seie ihm von vielen versichert, daß Holland durch Gift getödtet sei. Der Amtmann wolle in Wolfenbüttel bewirken, daß er nicht nach Seehausen käme, wo aus Bekümmerniß sein Leben nicht lange währen werde. Er wolle gerne mit einer noch kleinern Pfarre vorlieb nehmen. Nach S. könne ja wohl der zu Barrien abgesetzte Pastor kommen, warum die Seehauser sollicitirt; der sei gelehrter, als er, und für S. der rechte Mann, der könne sich mit den Calvinisten herdurcher beißen. — — Doch wolle er dem Consist. nichts fürschreiben; der Amtmann möge helfen, daß er aus diesem Labyrinth herauskomme." —

Dieser Hergang veranlaßte d. 1. Juli wieder ein Schreiben der Consist. Räthe nach Br., worin sie, „anstatt S. F. G., an den Rath gütlich gesinnen, den Witte zur Possession der Pfarre kommen zu lassen; sonst würden S. F. G. andre gebührende Mittel und Wege, derselben Recht an gedachter Pfarre zu vertheidigen, an und für die Hand nehmen." Die Antw. darauf findet sich nicht; *allein* daß die Bremer auf ihrer Forderung beharret haben, *zeigt ein* Brief des Herzogs v. 26. Aug., worin er dem Rath den *Witte* präsentirt, und begert, „daß sie, als Gerichts-

herren, alldieweil die Pfarrkinder des Orts mit Bestandt ihn an Lehre und Leben nicht zu tadeln wissen werden, ihn zum wirklichen Besitz der Pfarre kommen lassen. Dagegen hätte Witte sich gegen ihn verpflichtet, daß er bei der Lehre, die in den Schriften der Propheten und Apostel, in der Augsb. Conf. von Ao. 30, derselben Apologie, den Schmalkald. Artikeln und dem Catechismus Lutheri begriffen, beständig bleiben, die bisher üblich gewesenen Ceremonien behalten, sie, als die Gerichtsherren, gebührlich ehren, und alles andre thun wolle, was einem getreuen Prediger und Seelsorger eigne und gebühre."

Diese Wendung der Sache wurde nun am 31. Aug. durch das Consistor. dem Amtmann zu Stolzenau bekannt gemacht, das so eben berührte Schreiben an den Rath zur Uebersendung beigelegt, und ihm aufgegeben, in Bremen anzusuchen, „daß sie Euch einen gewissen Tag ernennen, und da sie wollen, als die Gerichtsherren, des neuen Pastoris Anweisung und Immission neben Euch beiwohnen und solche verrichten helfen."

Sich am Ziele wähnend fragt nun unterdeß der Amtmann bei Witte an, ob er mitzuziehen geneiget, wenn der Tag bestimmt worden sei. Dieser aber rescribirt d. 14. Sept. „der Amtm. wisse ja, welche Gelegenheit die Pfarre Seehausen habe, wie sie mit Calvinisten umgeben und im Wasser liege; es seie daselbst ein solch rohes, wildes, freches Volk, welches seiner, als eines jungen Predigers, weniger denn nichts achten würde; ja auch wohl ihm, wie dem Vorigen geschehen sein soll, ein Süpplein würde kochen, wodurch er bald ins Gras beißen müsse und die Seinigen an den Bettelstab kämen. Die Pest grassire auch dort, und jenesmal hätte man ihm die Vocation abgeschlagen. Darum wünsche er, daß ein andrer dahin verordnet werden möge; er wolle in seinem Dienste bleiben und hoffe weiter nicht damit beschweret zu werden: Nam ultra suum posse nemo obligatur." — Diese Hiobspost berichtet der Amtmann d. 27. Sept. nach Wolfenbüttel, zeigt an, daß er das Schreiben an den Rath noch nicht befördert, bittet um Verhaltungsbefehle, und fügt hinzu: „Sonsten aber seindt viel guther Leute zu Bremen, die bißhero zu Seehausen mit den Iren communiciret, darumb bekümmert, daß die Pfarre so lange unbestallt geblieben, wie ich von etzlichen selbst gehört; und sagen dabei, daß sich der Rath zu Bremen bei der Grafen

v. d. Hoya Zeiten solcher Verhinderunge niemals unterfangen habe." — Da sieht man also wieder, wie selbst von den Lutheranern in Bremen das Feuer unterhalten wurde.

Umgehend schrieb man nun von Wolfenb. d. 22. Sept. zurück an den Amtmann: Witte müsse nach S. gehen, er seie examinirt, ordinirt und vocirt; S. F. G. würde ihn schützen und in seinem Lande befordern; wolle er nicht, so könne er auch nicht in seinem jetzigen Dienste bleiben, und ferner keine Anstellung bekommen. — So also genöthigt, muß Witte gehen, und wie es ihm bei dieser Nachricht gewesen ist, drückt er in einem Briefe v. 28. Sept. an den Amtmann Blume aus: „Er habe das Consist. Schreiben mit hochbetrübten und durchaus bekümmerten Herzen und Muth vernommen, und sei darob dermaßen mit Traurigkeit eingenommen, daß ihme seit dahero Essen und Trinken vergangen. Solle und müsse er dahin, so bitte er um Gottes Willen, daß es diesen bevorstehenden rauhen Winter verbleibe, oder ihm Rath mitgetheilt werden möge, woher er daselbst im Winter seine Nahrung nehmen solle; müsse er aber von Stund an fort, so wolle er sich dem Willen Gottes ergeben. Der ewige, allmächtige, barmherzige und gnädige Gott und Vater unsers Herrn J. C., ruft er aus, erbarme sich über mich elendigen und betrübten Menschen, errette mich aus allem meinem Unglücke, komme mir zu Hülfe und Trost, und beschere mir ein seliges Stündlein, damit ich alles Jammers und Elendes gentzlich und endlichen möge abekommen." — Wer fühlts dem bedrängten Witte nicht an, wie er zittert vor Seehausen? Und doch ging's mit ihm vorwärts, wiewohl nicht so schnell, wie man gehofft hatte.

Der Amtmann Blume hatte indeß das herzogl. Schreiben vom 26. August endlich am 4. October an den Rath gesandt, welcher den 11. October darauf dem Herzog antwortet: „daß er des gemelten Wittenii persönlicher Ankunft gewertig und deß Erbietens sey, Ihme, im Fall ers nur an ihm selbst nicht mangeln lassen würde, also zu begegnen, daß er sich über ihn mit Fug nicht zu beschweren, sondern vielmehr zu bedanken haben sollte." — Also von einer Introduction noch kein Wort; erst will sich der Rath den Pastor durch den Herzog präsentiren, und dann sich weiter vernehmen lassen! — Da diese Antwort samt dem Briefe des Pastor Witte am 13. October

durch den Amtm. Blume nach Wolfenb. befördert und um Verhaltungsbefehle gebeten war, so kam noch im October (das Datum war nicht ausgefüllt) vom Herzog die Weisung an den Amtmann: „Weil der Rath der persönlichen Ankunft des Witte gewertig sei — (ob er des Raths Meinung nicht verstand oder verstehen wollte, weiß ich nicht; dieser wollte ja erst den Witte in Bremen genauer kennen lernen, ehe er sich über die Introduction vernehmen ließe): so würde ihm befohlen, daß er auf einen gewissen Tag Wittenium gegenwertigk in unser Pfarrkirche zu Seehausen aufstelle, die Kirche, wo sie verschlossen wäre, eröffne, den Pastor seine einfeltige bestendige Confession aus dem heiligen Catechismo Lutheri und vornehmsten Artikeln christlicher Lehre thun lasse; nach dessen Vollendung ihn, wenn seine künftigen Pfarrkinder mit Bestand an Lehre und Leben ihn nicht strafen, für einen Pastoren und Seelsorger wirklich der Gebür immittire und anweise; zu solcher Aufstellung und Immission auch den Rath, als Gerichtsherren deroselben, da sie wollen, beizuwohnen erfordere. Der Rhat erscheine also, oder nicht, solle er ihres Einredens ungeachtet nichts destoweniger die Kirchen eröffnen, dem Pastoren den Kirchenringk [31]) tradiren, und mit seiner Aufstellung und wirklichen Immission, wie angezeigt, und als mit seinem Antecessore jüngst geschehen [31a]), verfahren.“ — Allein, so rasch, wie der herzogl. Befehl lautete, ging die Sache wieder nicht. Der Pastor Witte konnte vor dem Weihnachtsfeste nicht zum Abzug von Sulingen kommen, wie er am 7. Dec. 1598 an den Amtmann schreibt; und nach dem Feste war nach Seehausen wegen eingebrochen Wassers nicht zu gelangen, wie der Amtm. am 13. Jan. 1599 ans Consist. berichtet. Endlich, am 28. März 1599, wurde die Einsetzung des Pfarrers zu Seehausen vollzogen, ohne daß aus Bremen irgend Jemand dabei gegenwärtig gewesen wäre.

---

31) Durch diese Ceremonie, die gewiß noch aus der kathol. Kirche herübergenommen war, sollte nichts anders, als die innige Vereinigung oder Vermählung des Priesters mit einer bestimmten Kirche, angedeutet werden. Empfingen ja auch die Bischöfe bei ihrer Belehnung Ring und Stab. — Vergl. du Fresne sub voce Annulus.

31a) Es ist merkwürdig, daß weiter unten bei Nicolai der Rath sich ebenfalls auf diese Introduction des J. Holland, für sich beruft.

Darüber beschwerte sich nun alsobald der Rath am 6. April in einem Briefe an den Herzog, und sagt: „Er hätte der Ankunft des Wittenii entgegengesehen, statt dessen aber erfahren, daß der Amtmann zu Stolzenau sich gelüsten lassen, am 28. März (als er den Abend spät zuvor eine vermeinte Denunciation an uns hereingeschicket) zu früher Tageszeit [32]) mit etzlichen Andern, und einem Schmidt, so seine Geräthschaften zu gewaltsamer Eröffnung der Kirchen bei sich gehabt haben soll, die Kirche selbmüthig zu öffnen und Wittenium eignes Gefallens und Uebermuths aufzustellen, und ihren Unterthanen für- und anzubringen, als ob es des Raths guter Wille wäre, dergestalt verfahren lassen zu wollen. — Er glaube nicht, daß der Herzog an solcher Vermessenheit einen Gefallen trage, und könne die Sache nicht so passiren lassen, bevorab S. F. G. die Präsentation nicht an ihn gelangen ließe, bitte deshalb, S. F. G. wolle den Amtmann und Pastor und die andern solchen begangenen Exceß mit gebührendem Ernste beschweren, und den Wittenium weisen und anhalten zu lassen, daß er nochmahlen die Einsetzung und Aufstellung bei ihm der Gebür suche, und bei seinen Pfarrkindern daselbst hinfürter zu keinem fernern Aergerniß Anlaß und Ursach gebe."

Dagegen reicht der Amtmann, dem jene Klage am 23. April zugesandt war, d. 6. Mai einen Gegenbericht ein, worin er der Klage über ihn nicht geständig ist, sondern behauptet, in allen Puncten den fürstlichen Befehl vollzogen zu haben. Also sei es auch, wie er von alten Leuten berichtet, zu der Grafen von Hoya Zeiten gehalten worden. Er habe nun allerdings am 28. März den Witte zu S. aufgestellt, aber solches seie nicht widerrechtlich und ungebührlich, sondern glimpflich und bescheidentlich geschehen. Der Rath könne auch nicht in Abrede sein, daß er ihm diese Immission einen Tag zuvor und nicht den Abend spät durch ein Schreiben denuntiirt, und ihm frei gestellt, die Ihren, ob sie wollten,

32) Mir ist aufgefallen, daß in den obigen Verhandlungen immer der 28. März als der Tag der Einsetzung angegeben wird; da hingegen der Amtmann in dem noch vorhandenen Schreiben an den Rath den 30. März als solchen angiebt, und auf der Rückseite des Briefes verzeichnet ist: „Redditae 29 Martii circa vesperam Ao. 1599." Demnach muß „der 28. März" ein Gedächtniß-Fehler sein.

dazu zu schicken. Er habe auch dieserhalb den Morgen bis um 10 Uhr die Immission verzogen; als aber kein Abgeordneter aus Bremen gekommen, er auch weder mündlich noch schriftlich etwas darüber erfahren, habe er die Immission vorgenommen, aber dabei weder Schmiede noch andre Gewalt gebrauchet; denn als er vor die Kirche gekommen, habe er die kleine Thür dermaßen beschaffen gefunden, daß sie leichtsamlich, ohne einig Instrument und Gewalt, mit einem Finger zu eroffnen gewesen. — Auch habe er den Kirchspielsleuten nichts Ungebührliches angebragt, sondern ihnen den fürstl. Befehl mündlich angezeigt und schriftlich vorgelesen. — Und damit scheint die Sache beendigt zu sein, denn Weiteres findet sich nicht.

So war denn nun Wittenius wirklich im Besitz der Pfarre, — gezwungen in seinem Gemüthe und ungern gesehen von dem Rathe zu Bremen, hingestellt auf einen, wie er meinte, verlornen Posten, und, nach seiner und der Helmstedter Ansicht, umgeben von „sacramentirischen Schwärmern und Calvinisten.“ Daher darf man sich nicht wundern, daß er sich beim Anfange auch alsobald das Ende seines Dienstes wünschte, und hin und her suchte um anderweitige Anstellung. Diese glaubte er denn auch bald gefunden zu haben, wie er schon am 18. Nov. 1600 an den Amtmann zu Stolzenau also schreibet: Er habe seine Dienste einem andern Orte versprochen, (es war Hervord) wohin er bald zu ziehen gedenke; der Amtmann möge solches dem Consistorio anzeigen, damit selbiges für die baldige Wiederbestellung der Pfarre Sorge trage. —

Wie mag dem Amtmann, der eben zur Ruhe gekommen, nun schon wieder weitläuftigen Schwierigkeiten wegen S. entgegensehen konnte, dabei zu Muthe geworden sein! Man merkt's an seinem Briefe v. 26. Nov. 1600 ans Consistorium, worin er den Entschluß des Witte anzeigt, und eröffnet: Er habe den Pastor ermahnet zu bleiben, wisse auch, daß viele vornehme Bremische Bürger zu Seehausen zur Kirche und Abendmahl gehen, die nicht Calvinischer Religion und Secte seien, welche ihn gerne sähen und bisher unterstützt, auch sich erboten hätten, ihm jährl. Zeit seines Lebens 50 Rthlr zu geben. Die Hälfte des Schluchterkamps seie ihm auch zugesagt, während die andre Hälfte bei der Kirche bleiben solle.[33])

33) Ueber diesen „Schluchterkamp“ finden sich in den Acten mehrfache Verhandlungen“ die ich aber, als nicht zu meinem Zweck gehörig, in dieser

Durch das alles aber habe sich der muthwillige Pastor nicht bereden, sondern eilig sein Korn dreschen lassen, um in kurzer Zeit davon zu ziehen. Er bitte nun um Verhaltungsbefehle, ob er des Pastoren Leib und Gut durch den Gogrefen zu Bremen verarrestiren solle; sonsten werde er, wenn Witte durch das Stolzenauer Amt gen Hervorden ziehe, ihn beim Kopfe nehmen lassen, so er ohne Erlaubniß des Consistorii davon gehe. — Dieser Bericht des Amtmanns hatte einen Befehl des Consistor. v. 18. Dec. 1600 zur Folge, worin es dem Witte im Namen des Herzogs gebietet, ohne ihr Vorwissen und ohne rechtmäßige Ursache nicht von Seehausen zu weichen, da er ja von Brem. Bürgern manche Ergötzung bekommen, ja ihm 50 Rthl und der Schluchterkamp versprochen sei. Er möge sich ohne Noth nicht in Ungelegenheit bringen. — Zu diesem Consist.-Befehl kamen auch viele Bitten der Brem. Lutheraner, welche den Pastor schwankend gemacht zu haben scheinen. Denn der Amtmann Blume zu Stolzenau berichtet unterm 21. Dec. 1600 nach Wolfenb., der Pastor wolle bleiben „auf emsiges anhalten guter ehrlicher Leute in Bremen", wie ihm Erich Heitmann in Bremen geschrieben. Uebrigens habe er den Consist.-Befehl nach Seehausen übersandt. Mit dem Bleibenwollen aber hatte es nicht seine Richtigkeit: Witte empfand ein innerliches Widerstreben gegen Seehausen, welches sich sehr deutlich in seiner Beantwortung des Consist.-Schreibens, am 16. Jan. 1601 kund giebt, worin er sagt: Er sei rechtmäßig und ordentl. vom Erb. Rath der Neustadt Herfords berufen, und da der Amtmann zu Stolzenau sich bisher aller Sachen angenommen, so habe er diesem seine Resignation gemeldet mit Bitte, das Consist. davon zu benachrichten; zu dieser Veränderung treibe ihn erstlich die Noth, denn kein Pfarrer könne hier leben, der nicht mit Deichen und Dämmen sich zu behelfen wisse, oder andre Handthierung daneben treibe, wie denn etliche seiner Antecessoren sich „des Krügens" gebrauchet. Alle Jahr fast gehe das Wasser übers Land, und Winterkorn könne gar nicht gesäet werden. „So lebet auch allhier ein so rohes, wildes, sodomitisch und diebisch Volk, daß es nicht zu sagen; fragen nach Gott, seinem Worte, einem Prediger, Himmel und Helle, einem

---

Darstellung übergehe. Ich bemerke nur, daß von dessen Ertrag die kirchl. Gebäude in Bau und Besserung erhalten wurden.

so viel als dem andern, leben in den Tag hinein, wollen sich weder weisen oder lehren, wenden noch bekehren lassen, wie solches auch weltkundig. — Was mir auch für Schimpf, Hohn und Unglimpf von den Bremischen Calvinisten wiederfahren, und noch täglich begegnet, ist jetzt mit Stillschweigen zu übergehen." — Er habe oft, aber vergeblich, um Versetzung angehalten; die Handreichung von den Bremern mit Dank gegen Gott empfangen; daß man ihm aber jährl. 50 Rthlr geben wolle, seien „bloße Worte", er wisse nicht, wer ihm 10 Rthlr geben wolle. — — „Daß ich wegen meines Weggangs ein böses Gewissen bekomme, will ich nicht verhoffen, weil es ja nicht ungewöhnlich, daß einer wegen erheblicher Ursachen seine Stelle ändre." Er seie allerdings dem Consist. Befehl zu folgen schuldig, aber gleichwol heiße es auch „über Vermögen könne Niemand verpflichtet werden." Der Amtmann habe selbst bei seiner Introduction gesprochen: „Gott behüte mich für Seehausen." Er bitte demnach mit Bewilligung entlassen oder an einen andern Ort versetzt zu werden, und versehe sich dessen in guter Zuversicht.

Ohne Antwort zu bekommen und zu erwarten zog er nun aus freien Stücken ab, und meldete von Uchte aus, d. 27. Febr. 1601, dem Amtmann zu Stolzenau: „weil sein verschiedentlich Begehren, mit Consens entlassen zu werden, nicht beachtet, so sei es ausser Streit, daß ihm vielleicht aus reinem Neid oder aus eingewurzeltem Haß keine Verbesserung gegönnet werde; er nehme demnach seine ihm von Gott gegönnete und aus Gnaden bescherete rechtmäßige Berufung an, und seie im Anzuge, sich einzustellen. Er bitte, solches dem Consistorio anzuzeigen, damit die vacante Seehauser Pfarre wieder besetzt werde. Ueber alles, was aus der Verzögerung entstehen könne, wolle er entschuldigt sein." —

Das Consistorium schrieb nun zwar dem Amtmann, auf dessen hievon am 2. März erstatteten Bericht, am 9. März zurück: „Er solle dem Pastor mit gebührendem Ernste anhalten und ihm nicht verstatten, ohne S. F. G. Vorbewußt wegzuziehen; — der Amtmann sandte zwar, da er selbst des hohen Wassers wegen nicht fort konnte, den Verwalter zu Heiligenrode nach Seehausen; allein dieser schreibt d. 27. März, „Er sei gestriges Tages auf Leibesgefahr zu Schiffe und Fuße nach Seehausen gewesen, und habe erfahren, daß der Pastor Heinrich verflossenen Dienstag in den Bastelavent von dort gegangen sei, und den Kirchspielsleuten nicht

abgedankt, aber sich vernehmen lassen, daß er sich mit S. F. G. Erlaubniß auf andre Oerter begebe. Der Küster berichte, er hätte die Kirchenbibel mitgenommen, und seit seinem Abwesen sei nicht gepredigt."

Damit hatte denn diese Angelegenheit ein Ende: Witte war und blieb weg! Nicht volle zwei Jahre stand er zu Seehausen, nachdem sein Vorgänger nur zwei Tage dort seines Bleibens gehabt; beide hatten aber ebenmäßig bald nach ihrer Vocation gebeten, nicht hinkommen zu dürfen.

---

## 5) Hermann Nicolai

war nun derjenige, welcher die entstandene Lücke zu Seehausen ausfüllen sollte. Er hatte bereits 1600 d. 13. Sept. von Suplingeburg an das Consist. geschrieben, wie er „etliche Jahre in pulvere scholastico sudiret (im Schulstaub geschwitzt), und bitte um Beförderung, da aus seiner verheissenen Versetzung nach Olentorf noch nichts geworden, und er darüber in Mißcredit gekommen sei." Er nennt sich „Gerdensis", war also wohl gebürtig aus dem Flecken Gehrden im Calenbergischen. — Diesen sandte man nun nach Helmstedt zum Examen, woher er unterm 11. April 1601 das Zeugniß mitbrachte, „daß er wohl in der Prüfung bestanden, noch besser in der Predigt, darauf auch ordinirt worden sei." Der Herzog ertheilte ihm am 19. April seinen, den frühern fast gleichlautenden Lehnbrief, und unverweilt wurde schon d. 16. April dem Rath Joh. Claren zu Minden und den drei Amtmännern zu Stolzenau, Blumenau und Syke das Commissorium ertheilt, den Nicolai zu Seehausen wegen Verrichtung einer Probepredigt und Erlangung ordentlicher Vocation aufzustellen und folgends zu immittiren. Sie sollten einen gewissen Tag bestimmen, und kurz dabevor den Rath „als Gerichtshern dazu citiren," und dann, der Rath erscheine oder nicht, so verfahren, wie mit Holland und Witte; und falls der Rath oder die Einwohner zu S. die Kirche nicht öffnen wollten, sollten sie solches thun, dem Präsentato den Ring der Kirche tradiren und ihn einweisen. — In einem Briefe vom 27. April notificiren nun die vier Genannten dem Rathe, daß sie am 1. Mai um 9 Uhr Morgens den neuen Pastor zu S.

aufzustellen und zu immitiren Vorhabens seien, und „wollen es in der Herren Gefallen und Bedenken stellen, ob dieselben Jemand mit dabei haben und schikken wollen, oder nicht.“

Allein, die Sache ging ganz anders, wie man erwartet hatte, und trat in ein neues Stadium, da Bremen, durch die Vorgänge bei Witte's Einführung gewitzigt, jetzt andre Maaßregeln traf, und, wenn gleich den fürstl. Abgeordneten entgegenkommend, doch seine Rechte mit Ernst und Anstand wahrte, wie der Bericht der Commissarien v. 3. Mai nach Wolfenbüttel ausweiset. „Sie hätten, heißt es, sich den 1. Mai nach S. verfügt, und daselbst die Brem. Abgeordneten, Dr. Bornhorst, den Gogräfen Coch und den Secretar Davemann, schon vorgefunden, welche mit ihren Dienern, Wagen und Pferden bereits das Wedemhaus occupirt gehabt. Sie, die Commissarien, hätten sich alsobald in die Kirche begeben wollen, ihre Sache zu verrichten, worauf jene aus dem Hause getreten, und sich gerade vor und an die Kirchthüre gestellt, woraus sie gemerkt, daß man sie nicht in die Kirche lassen wolle, worauf sie den fürstl. Befehl angezeigt und gebeten, nicht darin beeinträchtigt zu werden. Die Bremer hingegen hätten geantwortet, daß sie, im Namen ihrer Obern, diese Aufstellung, Introduction und Immission ganz nicht gestatten könnten, und zwar aus dem Grunde, weil, nach mehrfachen Streitigkeiten, S. F. G. ihnen Hand und Siegel gegeben hätten, den providirten Pastoren ihnen jedesmal zu präsentiren, und durch sie gebürlich instituiren und introduciren zu lassen. Die Copie zweier herzogl. Schreiben darüber hätten sie dann übergeben,“ (das waren die Schreiben vom 1. Aug. 1597 und 26. Aug. 1598 deren Inhalt oben bereits angegeben ist) und sich erklärt: wofern wir ihnen im Namen des Herzogs den Provisum daselbst präsentiren würden, sie nicht abgeneigt wären, denselben im Namen senatus Bremensis in die Kirche zu führen, und aufzustellen, wir sollten um so mehr uns nicht widrig zeigen, weil sie sich vor diesem dessen begeben, daß der präsentirte Pastor bei ihren Predigern examinirt, sondern ihm jedesmal frei gelassen werden sollte, seine Predigt nach den prophet. und apostol. Schriften, Augsb. Confess., Schmalkald. Artikeln und braunschw. K.-Ordnung zu verrichten.“ Die vier Commissarien hätten dagegen remonstrirt und opponirt, sich auf den fürstl. Befehl berufen, aber nichts gewinnen können. Mit Gewalt

zu verfahren habe ihnen nicht räthlich erschienen, „sintemahlen dasselbe, des Orts Gelegenheit nach, also zu thuende nicht möglich ist, sonderlich dieweil der Ort mit Wasser und Morast umbflossen und umbgeben, und daraus nicht zukommen ist, man muß denn vor Bremen hart am Thore ein und aus." — So endigte sich dieser Act, nachdem man noch beiderseits vor Notar und Zeugen feierlich protestirt hatte: — und Jeder zog wieder seine Straße unverrichteter Sache.

Der Rath seinerseits säumte nun auch nicht, unter dem 6. Mai den Herzog von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, und noch besonders hervorzuheben, daß ihm ja auch der Holland präsentirt und von ihm introducirt sei. [34]) Gegen die Art und Weise, wie Witte zur Pfarre gekommen, habe er protestirt. Diesesmal hätten die Commissarien keinen fürstlichen-, sondern nur einen Consistorial-Befehl gehabt und einen Schmidt bei sich geführt, um die Kirche zu öffnen; hätten auch gemeint, die ihnen übergebenen früheren fürstl. Schreiben könnten, wie zu Hofe wohl gebräuchlich, expracticiret und taliter qualiter ausgebracht sein. Der Rath hoffte, der Herzog würden es bei der frühern Bestimmung lassen. Zugleich zeige er auch an, daß Witte in den Ceremonien Veränderung gemacht, und den Exorcismus wieder eingeführt, und bei ihnen in der Stadt etzlichen Leuten das Sacrament heimlich in den Häusern gereicht habe, welches sie erst nach seinem Abzug erfahren, sonsten bestraft haben würden.

Auf diese feste und mannhafte Handlungsweise des Raths erfolgte den auch von Wolfenbüttel aus endlich eine andre Sprache. Die vorbenannten vier Commissarien wurden d. 11. Mai 1601 nun vom Consistorio so instruirt: „weil der Rath, als des Orts Obrigkeit, auf Präsentation und Introduction hart gedrungen, und sein angemuthetes aber ungestandenes Examen fallen lassen, und daß nur der von S. F. G. producirte und belehnte newe Pastor ihnen oder ihren Abgeschickten dort zu Seehausen in loco von Euch nomine Reverendissimi präsentirt würde, begeret, die

34) Was wir oben, als aus den noch vorhandenen Acten nicht hervorgehend. zweifelhaft lassen mußten, ob überall der Rath bei der Introduction des Past. Holland gegenwärtig gewesen, oder nur darum gewußt, wird demnach hier rectificirt.

Abgesandte den Provisum pro Praesentato anzunehmen, aufzustellen und einzuführen erpötigk: Als befinden wir solch gethanes erpiethen, gestalten sachen nach, nicht unziemlich, und können derowegen geschehen lassen, wofern S. F. G. daselbst zu Seehausen die landesfürstl. Hoheit wegen des Amtes Syke oder sonst, nicht zuständig,[35]) daß ihr Euch sobald hinwieder eines gewissen Tages mit einander vergleichet und gen Seehausen erhebet, kurz dabevorn eurer Zusammenkunft dem Radt zu Bremen, inmaßen jüngst zuvor geschehen, notificiret, dann den newen Pastor, Zeigern Hermannum Nicolai, ihren Abgeschickten daselbst in loco zu Seehausen homine Reverend. präsentirt, und daneben begeret, daß sie, als Obrigkeit des Orts, ermelten Provisum sobald seinen künftigen Pfarrkindern ad probam uffstellen und volgends immittiren; — welchem ihr semmtlich, anstatt S. F. G. beizuwohnen befehligt, und also vornehmlich in Acht nehmet, daß bei solcher Jmmission dem Proviso nichts, so göttlicher heil. Schrift, der Augsb. Conf., Schmalk. Artikeln, Corpori doctrinae Julio und Braunschw. K. O. ungemäßes, zugemuthet und aufgedrungen; sondern Alles im vorigen Stande belassen werde."

Die vier Commissarien, Joh. Claren, Heinr. Richerts, Joh. Blume und Heinr. Lilie, wandten sich nun am 21. Mai an den Rath, und „notificiren" demselben, daß sie „einen andern, etwas limitirten bevhelig erlangt hätten," und wären des Bedenkens, dem Befehl am Freitage vor Pfingsten, d. 29. Mai 1601 „gebührende Maaße" zu geben, und begehren und bitten freundlich, der Rath wolle die Seinen gegen jene Zeit mit genugsamer Vollmacht nach S. senden. — Dieses höflicher abgefaßte, aber doch das, worin den eigentlich die Limitation bestehe, verschweigende Schreiben, war erst am 26. Mai um Mittag in Bremen angelangt, weshalb der vorsichtige Rath alsobald am 27. Mai dahin antwortete: daß man vorab erst gerne eine Copie des fürstl. limitirten Befehls sehen mögte, um die Deputirten darnach infor-

---

35) Nach dieser Aeusserung stellt es sich fast heraus, als ob man zu Wolfenbüttel bisher geglaubt hatte, daß der Herzog zu S. die Oberhoheit habe, und Bremen nur die niedere Gerichtsbarkeit. Daraus würden sich denn auch die auffallenden Prätensionen des Herzogs desto eher erklären lassen.

miren zu können; und daß man mit der Handlung bis nach Pfingsten warten wolle. — Während der Zeit waren die fürstl. Commissarien aber schon in Heiligenrode eingetroffen, und schrieben von da aus „in großer eill“ am 28. Mai zurück: Die verlangte Copie des Befehls könnten sie wegen Kürze der Zeit nicht geben. „Es seien aber die sachen mit der controvertirenden Präsentation und Introduction nunmehr durchaus richtig, und zwar dergestalt, daß der Erb. Rath und deroselb Abgeordnete daran ein gutes begnügen und gefallen haben werden; ja, daß auch ganz und gar nicht nötig ist, das allergeringste Wort weiter darüber zu disputiren, wie man morgen augenscheinlich befinden soll.“ Weil es ihnen nun beschwerlich, unverrichteter Sache von hinnen zu ziehen, und zum drittenmale wiederzukommen, „welches ohne das unserm G. F. und Herrn kein geringer schimpff sein wollte“: so seie ihr freundlich Suchen, man wolle die unnachläßige Verfügung thun, und die Abgeordnete morgen nach Seehausen senden. — Solches geschah denn auch, und die Handlung ging am 29. Mai 1601 ohne Widerspruch vor sich, ganz so, wie es der Rath mit triftigen und unbestreitbaren Gründen gefordert hatte.

Wenn aber das Consistor. zu Wolfenb. glaubte, daß es nun wegen Seehausen Ruhe haben würde für längere Zeit, so hatte es sich geirrt. Denn schon am 10. Juli 1601 klopft Nicolai daselbst mit mehreren „Beschwernus-Puncten“ an, und bittet um Abhülfe. Unter andern sagt er: 1) Es sei ihm nach seiner Introduction von des Raths Abgesandten angemuthet, den Exorcismus abzuschaffen, der doch in der K. O. enthalten, und wovon ihm seine Glaubensgenossen in Bremen treulich abgerathen, und könne auch, ohne große Aergerniß des Orts, nicht geschehen. 2) Er seie vom Rath, mit einem Nebenschreiben Dr. Pezelii, schriftlich aufgefordert, ihre Synode zu besuchen; worauf er aber dem Bürgermeister geantwortet, daß S. F. G.[36]) ihm solches verboten; und da sie auf ihre Jurisdiction gedrungen, habe er erwiedert: daß sich solches allein auf seine Person in weltlichen Sachen und nicht auf sein Officium ecclesiasticum (geistlich Amt) erstrecke. — Er fragt 3) auch an: Ob er auch möge einen Cal-

36) Dabei macht er die naive Bemerkung: „Quod nomen audientes toti horrescunt Bremenses.“



vinisten oder Schwärmer zu Gevatter stehen lassen, und ob er in Verhinderungsfällen sich durch einen andern Diener göttliches Worts anderswoher, der reiner, richtiger Lehre wäre, möge vertreten lassen, und nicht, wie gefordert würde, durch einen benachbarten Calvinisten? Ob er den Leuten aus Bremen, die bei gesundem Leibe in seine Predigt gekommen, in ihrer Krankheit das heilige Abendmahl auf ihr Begehr reichen dürfe? Er wünscht auch 4) Copie von allen Streitschriften, die zwischen dem Consistorio und Bremen gewechselt waren, zu erhalten, um sich darin ersehen zu können. 5) Den Küster möge man fragen um allerhand, wie es sein Vater im Ampt und sonst gehalten; sintemal derselbe verdächtig, und zum Singen und Amt untüchtig befunden. 6) Kirche und Pfarre seien baufällig, und er müsse alles von den Visitatoren, als von seinen Feinden, fordern. — In diesen Fragen und Beschwernissen lag nun eine große Menge Zündstoff verborgen, der, einmal entwickelt, zu weit aussehenden innerlichen Kriegen Veranlassung geben konnte, nachdem man äusserlich so eben zur Ruhe gekommen war. Aber betrachtet man jene Zeit, wo es der theologischen Klopffechtereien in der protestantischen Kirche so viele gab, daß man über das Gewand den „Herrn Herrn" selbst vergaß, wie zu unsrer Zeit mitten in der katholischen Kirche der Rock des Herrn die Menschen entzweiet, statt daß der Herr Jesus Christus, der da ist Gott, hochgelobet in Ewigkeit, sie allein einigen kann: — betrachtet man das seltsame Verhältniß, worin der Pfarrer zu Seehausen gegen Braunschweig und Bremen stand, und nach zwei Seiten hin die verschiedenartigsten, sich oft widerstrebenden Verpflichtungen übernehmen mußte oder sollte, und während jenes ohne weiteres befahl aber keinen Vorschub zur Ausführung gab und geben konnte, dieses über seine Rechte eifersüchtig hielt, und gerne Einigkeit und Einhelligkeit in seinen Kirchen und Schulen haben wollte: So begreift man die unglückselige Lage, in der zu jener Zeit der Pfarrer zu S. lebte, und man verdenkt es ihm nicht so sehr, wenn er seinem bedrängten Herzen und beschwerten Gewissen zuweilen Luft machte.

Ob nun auf jene „Beschwernus-Puncte" Remedur erfolgt sei, steht dahin, weil die Acten darüber keinen Aufschluß geben. Nicolai muß aber stiller geworden sein, denn in einem Briefe v. 17. Juni 1604 sagt er dem Consistorio, daß er es seit jener Zeit nicht

weiter behelligt habe. Nun aber bricht er in laute Klagen aus über seine Stellung und hülflose Lage: „Sie wüßten noch wohl, wie elendiglich er dort bei seiner Introduction, als ein Schäflein mit reissenden Wölfen zurings umbgeben, auch beinahe ohne einige menschliche Hülfe seie gelassen worden. Jetzt sei die Noth aber so groß, daß ihm oder einem Andern unmöglich, an diesem über die Maaßen beschwerlichen und gefährlichen Ort, ohne besondere *göttl.* Hülfe und Beistand seines Fürsten und *Consistorii, länger, ohne* Armuth, Schulden und Nachtheil, wie genau man *auch immer* leben mögte, zu bleiben, (wie solches der seel. Detmer Kenkel in seiner Bittschrift für ihn an Dr. Satler vor 2 Jahren bezeuget) wodurch denn auch sein Vorgänger, der in 2 Jahren mehr denn 20 *Rℓ* Schulden gemacht, obgleich er kinderlos gewesen, verursacht worden, wegzuziehen. Ehrn N. Brinckmann seel., obgleich er auch auf andern Wegen, wie auch die vor ihm, als durch Bier-schenken, Deiche und Gräben, auch Wege zu machen, und andre (Gott erbarme es!), dem Kirchenampt widerwärtige Stücke, seine Aufenthaltung und Auskommen gesucht, habe dennoch sein Weib und 10 lebendige Kinder in Armuth und Elend dermaßen hinterlassen, daß etliche darüber an den Bettelstab und auf Abwege gerathen, etliche von gutherzigen Leuten aufgenommen und erhalten worden, etliche, neben dem Weibe, wegen Mangel des täglichen Brodts, den Glauben verläugnet, und darauf in das Armenhaus vom Rath zu Bremen aufgenommen worden. Jetziger Zeit werde ihm von den Gottlosen sein Solarium (sic!) noch mehr geschmälert," worauf er der Länge nach seine Einbuße an Pfarr- und Kirchenländereien aufzählt, und um Abhülfe bittet. — Diese Eingabe wurde dem Rath d. 22. Juni 1604 übermacht, mit Begehr: Sie mögten hierunter Gottes Ehre, und des Pastoris armseligen Zustand erwegen, und ihm zu Hülfe kommen. In wie weit dem Begehren gewillfahret, ist unbekannt; die Acten berichten weiter nichts, als daß unser Nicolai 1609 um Mitfasten von Seehausen gezogen, und eine andere, aber nicht genannte, Stelle bekommen habe.

## 6) Christoph Schachtebeck,

aus Göttingen gebürtig, der sein Nachfolger wurde, hatte sich bereits im Januar 1609 in Seehausen umgesehen, und berichtet darüber d. 21. Febr. dem Gen. Superint. Satler in einer solchen Weise, daß man ihm die Angst und Bangigkeit vor seinem neuen Bestimmungsort leicht abfühlen kann. Wir lassen den Brief, zum Zeugniß davon, in der Anmerkung [37]) folgen. Mit Schachtebecks

---

37) „Salutem et felicitatem a Deo Patre coelesti per Jesum Christum in gratia Spiritus S. precor! — Tandem exacto spatio menstruo et septimana una, Deo Ter Opt. max. Duce et Reduce, Magnifice, Rev. atque Clarissime D. Doctor, fautor ac Promotor, plurimum Colende, iter illud Seehusanum confeci. Quantis vero cum necessariis impensis (quas diu a meis mutuas impetrare non potui), quantis cum impedimentis, quanto cum periculo cum sanitatis tum ipsius vitae, Deo καρδιογωςτῃ, mihi et socio, quem remedii sublevandi, aliarumque causarum ergo, mihi Gottingâ de consilio fidelium hominum adjunxi, constat. Vere enim affirmare possum, me tot incommoda ex diuturno frigore, multis pluviis, nive, grandine, imbreque, praesentario periculo vitae, aliisque accidentiariis undique infortunis perpessum esse, ut satis hic de eis conqueri nequeam, sed potius exclamare necessum habeam: misericordiae Domini, quod non consumptus sum: cui misericordissimo Patri coelesti ago gratias, quas possum animo concipere, maximas, quod me ex illis omnibus clementer liberarit, ac huc reduxerit, rogoque, ut valetudinem adversam, quam ex istis incommodis contraxi, et qua per aliquot dies laboravi, misericorditer per Christum filium suum in gratia Spiritus S. a me avertat, ut ita eo maturius res meas expedire, iter Seehusanum felicius repetere et vocatione mea divina et diutissime et felicissime fungi queam.

De conditione illius loci non attinet multa huc apponere, cum sciam non tantum Magnific. T. R. sed et toti Reverendo Consistorio illam sat notam esse. Adeo *tenuis*, ac, proh dolor! *miserabilis* est, praesertim toto et omni *hyemali tempore*, ut vel *animosissimus quisque* ad *solum aspectum exhorresceret*. Vera me scribere Domini Antecessoris literae testantur, quas R. T. transmitto, *) et rogo majorem in modum, ut absque multis impensis

*) In diesem von Nicolai an das Consistor. geschriebenen Briefe d. 3. Febr. 1609 giebt er solche anti-bremische Rathschläge, wodurch die Zukunft des Schachtebeck sehr getrübt werden konnte. Er schreibt: „So viel die Präsentation anlange, achte er, es seie unnöthig, daß man ein solch abgeworfenes Joch wieder auf sich lade." Schachtebeck solle nur, ehe er, Nicolai, Seehausen verlasse, (welches auf Mitfasten geschehen müsse) durch die fürstl. Räthe und Beamten (nicht ohne fürstl. selbst unterschriebenen Befehl) der Gemeinde alldort mit einer Probepredigt präsentirt und folgends immittirt werden.

Examination und Ordination, welches beides in Wolfenbüttel geschah, kam man bald zu Stande; er wurde am 1. April 1609 förmlich mit der Pfarre zu S. belehnt, — und nun erhielten der Rath Joh. Clare und die Amtleute zu Stolzenau und Syke am 3. April den Auftrag, alles andre mit ihm in Seehausen ungesäumt vorzunehmen. Allein in diesem Consistor.-Befehl wird ganz die alte Melodie wieder gesungen, wogegen die Bremer stets opponirt hatten, und es scheint, als ob die Herren zu Wolfenbüttel entweder ein kurzes Gedächtniß gehabt, oder durch die Einflüsterungen des Pastor Nicolai (s. p. 62 Anm. *) beirrt waren. Es hieß: „Man solle den neuen Pastor, der 8 Jahre auf verschiedenen Universitäten Theologie studirt, zu Seehausen aufstellen und immittiren wie hiebevor; den Rath, als Gerichtsherren, kurz vorher davon benachrichtigen und dazu erfordern: er komme oder komme nicht, die Sache ins werk richten; wäre die Kirche geschlossen, solle man sie öffnen, dem Präsentato und Confirmato den Ring der Kirche tradiren, und ihn realiter einsetzen."

Allein der Amtm. zu Stolzenau, Joh. Blume, war schon zu oft bei diesem häkeligen Handel gewesen und hatte zu viele Arbeit, Mühe und Reisen davon gehabt, als daß er nicht sollte die wahre Sachlage entdeckt haben. Vertraulich schreibt er d. 8. April an

---

(quibus eheu! careo) prima quoque die, peracto ritu publicae ordinationis, litteris collationis, Immissionis et confirmationis ad patrios lares possim dimitti, ut ita res meas ibidem componam, et de sumptibus necessariis mihi prospiciam. Spero etiam, R. T. me, utroque parente diu orphanum, et a consanguineis fere omnibus derelictum, ita favore suo complexurum, ut non tantum solarium (sic!) meum sat tenue mihi ab Illustr. et Clement. Principe nostro adaugeatur, sed ut etiam absque longioribus ambagibus, sumptibus et morâ hinc in patriam et exinde ad Seehusianam pastoralem functionem dimittar. Atque haec Magnif. R. T. celare nolui, rogo maximopere, ut ne malam in partem hanc interpellationem in nuptiis dilectae filiae suae (quibus animitus omnia fausta et felicia precor) accipias, Deus optumus Venerandum Dominum promotorem meum suis, Ecclesiae et mihi annos in pylios servare incolumem, salvum atque faventem. Henricopoli, 21 Februarii Anno χριςτογονιας 1609.

T. R. atque Magnif. Reverenter colens
Christophorus Schachtebeccius mppr.



den Amtmann Lillie zu Syke: „Er könne vor Ostern nicht; Joh. Clare hätte jetzt das Podagra; zudem müsse auch der Rath von Bremen dazu eingeladen, und diese Sache nicht im Sporenstreich, auf den Lauf oder leichtfertig angefangen werden.“ Und ähnlich wird auch seine Antwort nach Wolfenbüttel gelautet haben, wovon aber kein Docum. vorliegt.

Schachtebeck war aber, in Hoffnung einer baldigen Einführung zu Seehausen, am 6. April schon nach Bremen gegangen, und wartete mit Schmerzen, wie sein Brief v. 16. April an den Consist. bezeuget: „Die Gemeinde zu Seehausen hätte seit Mitfasten keine Predigt gehöret, und es seie zu besorgen, sie werde sehr gottlos und widersinnig werden, denn sie ohne das mehr (wie er von seinem Antecessor und andern glaubwürdigen Leuten berichtet worden) der Religion in Bremen geneigt, als der reinen lutherischen Lehre, sein sollten. Es seien auch Hochzeiten und Kindtaufen daselbst vorhanden, und er berichtet, daß dieselbe von den benachbarten calvinischen Predigern nächsten Tags verrichtet werden sollten. Zudem wären auch die Gemeinde zu Seehausen, und die lutherische Bürgerschaft in Bremen, die sich bisher zum Gehör göttl. Worts und dem heilsamen und rechten Gebrauch der hochwürd. Sacramente an die Pfarre Seehausen verfüget, sehr ungeduldig, zumal da das Osterfest vor der Thür sei. Es seien in Bremen unter etlichen Leuten wunderliche Reden fürgefallen, was der Rath zu seinem Vortheil, unserm Fürsten aber zum merklichen Präjudiz und Nachtheil, zu ergreifen, gesinnet; er wolle das aber in seinem Werth beruhen lassen. — Er bitte um Gottes willen, daß ihm seine Beförderung, (die ihm ohne das blutsauer geworden sei und zwar also gar, daß es einen Stein in der Erde erbarmen mögte) keinesweges beschwerlicher möge gemacht werden. — Im übelgebauten Pfarrhause zu S. sei kein Hausgeräth mehr, als was er von seinem Vorgänger für eine große Summe gekauft, die er unmöglich erlegen könne; in Bremen müsse er jetzt sein Geld verzehren, die Ländereien könnten nicht bestellt werden: Käme ihm das Consistorium nicht zu Hülfe, so müsse er eine gute Zeit in S. Kummerbrod (panes doloris) essen, und sein Amt mit großem Seufzen, Bekümmerniß und Anfechtungen verwalten. Gott im Himmel sei es geklagt, der wolle ihn über Vermögen nicht versuchen lassen.“

Unterdeß hatten die drei obgenannten Commissarien *neue* Verhaltungsregeln von Wolfenbüttel empfangen, und *notificiren* den 22. April 1609 dem Rathe, als Gerichtsherren des Orts, daß sie d. 2. Mai, als am Dienstage nach Phil. und Jacobi, den neuen Prediger zu präsentiren und aufzustellen Vorhabens seien, und laden des Raths Deputirte ein „daselbst alles in der Person anzusehen, auch zu vernehmen und anzuhören und sonst insgemein dasjenige zu thun, was unser in Handen habender Commission gemeß und dem Buchstab weiters einvorleibet ist, und sich sonsten der zwischen Uns. G. F. u. E. Ehrb. Rath getroffenen Voreinbarung gebühren will.“ — Darauf rescribiren die vorsichtigen Bremer d. 27. April. „Wiewohl in dem Schreiben nicht allein von Presentirung, sondern auch aufstellung und andern Worten, die ungleich verstanden werden könnten, Erwehnung geschehen, gleichwol aber auch der getroffenen Vereinbarung gedacht worden: so zweifle man nicht, es werde derselben durchaus gelebt werden, und sollten ihre Visitatores der Präsentation gewertig sein gegen die nahmkundig gemachte Zeit.“

Also geschah es nun d. 2. Mai 1609, und ist dies der erste Introductions-Act zu Seehausen, wobei alles zu beiderseitigem Genügen in Friede und Einigkeit zuging. Die beiden Kirchenvisitatoren, Bürgerm. Hinr. Krefting und Bürgerm. Diedrich Hoyer, als Deputirte des Raths, fanden die drei Commissarien Joh. Clare, Joh. Blume und Hinr. Lillie schon vor, welche denn, nach geschehener Begrüßung, den neuen Pastor präsentiren, welche Präsentation von des Raths Deputirten angenommen, und gebeten wird, den jungen Pastor zu ermahnen, Gottes Wort lauter und rein nach den heil. prophet. und apostol. Schriften und der Augsb. Confess. zu lehren, keine Neurung in Ceremonien einzuführen, unsträflich zu leben, und den Rath als unzweifelhafte hohe Obrigkeit dieses Orts gebührlich zu respectiren und zu ehren. — Welche Ermahnung der Rath Clare alsobald ausspricht, wobei Krefting erinnert: Es könne damit wohl so lange gewartet werden, bis die Leute den Pastor gehöret hätten. Während der Zeit war die Gemeinde auf das von des Raths Deputirten bestellte Glockengeläute zusammengekommen auf dem Kirchhofe, wo ihnen die Visitatoren anzeigen, daß sie auf des so eben präsentirten Pastors Predigt fleißig und genau Achtung geben wollten, und nachher sich darüber

erklären. Darauf wurde die Kirche auf Befehl der Deputirten geöffnet und die Predigt gehalten; nach derselben die Kirchspielsleute von ihnen gefraget, wie sie befriedigt worden? Worauf jene: wenn der Rath kein Bedenken bei dem neuen Pastor hätte: so wären sie wohl zufrieden. Alsdann haben ihn die Visitatoren confirmirt, und ihm die Hand geboten. Dem ließ Joh. Clare die oben angedeutete Ermahnung folgen (worin er noch neben der Augsb. Conf. die Braunschw. Kirch.-Ordnung nennt); und nun ermahnt Krefting die Kirchspielsleute, den Schachtebeck als ihren Seelsorger zu erkennen, und ihm in allen ziemlichen und gebührlichen Dingen Folge zu leisten. — Im Pfarrhause erfolgte darauf noch eine freundschaftliche Unterhaltung über die Verbesserung der Pfarr-Einkünfte, wobei es an Versprechung und gutem Willen nicht fehlte.

Nun aß denn Schachtebeck hier sein „Thränenbrodt", und bis zum Jahre 1612 hört man nichts von ihm. Da aber wird ihm seine Lage zu drückend, und den 12. Juni 1612 wendet er sich ans Consistor. und bittet um Versetzung, ohne Antwort zu empfangen, worauf er sich am 8. Dec. selb. Jahres noch einmal und dringender also vernehmen läßt: „Er habe an diesem elenden und betrübten Ort keine bequeme Gelegenheit, in der Stille und Ruhe seines Studiums der heil. Schrift abzuwarten, und mit seinem Pfunde Frucht zu schaffen, da doch solches hierorts hoch vonnöthen sei, nicht allein wegen der evangel. Bürger aus Bremen, die sich bisher allhier, wiewohl in geringer Anzahl, zum heiligen Abendmahl begeben, auch daneben in strittigen Artikeln fundamentaliter begeren informiret zu werden, sondern vielmehr wegen der benachbarten Feinde der evangel. Wahrheit, die sich oft zur Sommerszeit bei ihm und in seinen Predigten, als pharisäische Observanten, Cavillanten und Tentanten finden lassen; wolle man nun für keinen Ungelehrten und Heuchler gelten, müsse man seines Glaubens Rechenschaft geben, und dazu werde ein stiller und geruhlicher Fleiß erfordert. Fürs Andre: so seien die Einkünfte dieser Pfarre über die Maaßen sehr gering und schmal, daß, wo Gott nicht zu Zeiten durch andre gutmüthige Leute etwas beschere, man sich des Bettelns nicht erwehren könne. Es seie da Mangel an Feurung und Brodkorn; Hafer, Gerste und Bohnen habe er zuweilen so viel nicht bekommen, daß er damit seine Viehzucht erhalten können. Sein

jährl. Salarium betrage 10 Brem. Mark, wovon er kaum eine Magd lohnen könne. Von seinem Pfarrlande gewinne er kaum so viel, um davon Deiche, Dämme, Gräben und Wege zu erhalten, und da nicht durch Gottes Gnade das Uebriggebliebene seines väterlichen Erbtheils und seiner Frauen Mitgift das Beste in der Haushaltung gethan, hätte er sich aus den Schulden, worin er sich Anfangs gesteckt, nicht erretten können. — Fürs dritte sagt er, sitze ich unter meinen Pfarrkindern, mit denen ich's doch von Herzen gut und treulich meine, ihnen auch in Wahrheit mehr Wolthaten und Beförderung erzeige, als sie mir, (dessen mir die christl. Bürgerschaft in Bremen hier, und der Herzenskündiger Jesus Christus an jenem Tage werden Kundschaft geben), wie unter Löwen und Wölfen, Basilisken, Schlangen und Ottern; der Beste unter ihnen ist wie ein Dorn, der Redlichste wie eine Hecke, daß ich mit der Schrift im Proph. Micha rede. Ich kann, leider Gottes! von ihnen nicht rühmen, was St. Paulus von seinen Galatern, daß, wenn es möglich gewesen wäre, sie ihre Augen ausgerissen und ihm gegeben hätten. Meine thun mir, Gott und E. H. sei's geklagt! Leides genug, und gönnen mir auch viele unter ihnen die Augen im Kopfe nicht. Könnten auch ihrer Etliche mir noch mehr öffentliche Lasten von Deichen, Gräben und dergl. zueignen, sie ließen es nicht, wie ich denn solches oftmals erfahren habe. Ich kanns nicht genugsam klagen, wie schändlich sie mich im Anfange in den Pfarr-Einkünften, da sie merkten, daß ich keine einzige weder mündliche noch schriftliche Nachricht hätte, getäuscht und betrogen haben. Ja, sie thun mir noch großen Schaden auf meinen Ländereien, ihr Vieh kommt mir in den Garten; ihre Frohndienste zum Gotteshause und zur Pfarre thun sie nie, ohne mit Strafe dazu gezwungen zu werden. Glaube und Gottesfurcht sind bei ihnen erkaltet; der meiste Theil lebt als abscheuliche Epicureer, ohne Sorge um Gott, sein Wort und Sacrament. Sie halten Seelsorger und Sauhirten gleicher Ehren werth. Der leidige Huren- Ehebruchs- und Blutschandes-Teufel (mit Erlaubniß E. H. zu vermelden) regiert so grewlich unter ihnen, daß zu befürchten, Gott werde endlich den Schuldigen mit dem Unschuldigen darüber strafen 2c. Daraus können E. H. leicht erachten, mit was Seufzen und Thränen ein Kirchendiener allhier sein Amt verrichten muß. Baue ich gleich zu Zeiten etwas auf, alsobald

reißen die benachbarten Feinde der göttl. Wahrheit solches wieder nieder, wiegeln viele meiner Pfarrkinder wider mich auf, daß sie mir keinen Gehorsam, Gehör und Glauben geben. Ursach: weil ich ärger in meinem Glauben, denn kein Jude, Türke, Heide und Papist sein könne. Ja, ich wäre werth, als ein musäischer, flacianischer und ubiquitistischer Pfaffe, daß man nicht allein mit mir spielte, wie mit meinem Vorgänger, sondern auch mich wiederumb ins Land zu Braunschweig zu meinem Herzog jagte, und die Kirchen in den Grund vertilgte, damit man also den verführischen flacianischen Pfaffen endlich quit und los würde. Viertens: könne er nicht erhalten, daß die Kirchengüter im Preise gesteigert würden, Auslagen nicht wieder bekommen, auch seie der Pfarre widerrechtlich ein Deich aufgedrungen. Fünftens: müsse er einer widerwärtigen Obrigkeit dienen; und weil er nun dem Kaiser gebe, was des Kaisers ist, und Gotte was Gottes ist, müsse er von den Feinden der Evangel. Wahrheit viele Calummien, Injurien, Criminationen, Irrisionen, Maledictionen und heimliche Persecutionen leiden. Was die jährlichen Ueberschwemmungen für Noth bringen, wisse Männiglich. Aus diesem allen werde erhellen, warum er so flehentlich um Beförderung sollicitire."

Sind auch wohl hin und wieder in diesem Klage-Brief die Farben zu stark aufgetragen: so viel ist gewiß, daß ein rath- und trostloser Kirchendiener hier spricht, der sich in seinem Unglücke nicht zu finden weiß; ist auch wohl manches im Verlauf der Jahre mit hiesigen Landpfarren anders geworden: so ist auch das gewiß, daß noch jetzt mancher alte Wust und Sauerteig auszufegen ist, der das Leben eines Landpfarrers, was nicht selten als ein Ideal laut gepriesen und gewünscht wird, sehr bekümmert und beschwert.

Lange dauerte es aber nicht mehr, und Schachtebeck wurde aus dem Ofen des Elends errettet. Der Rath zu Nordheim berief ihn zu einer dasigen Pfarrstelle, welches er 1613 Juli 8. nach Wolfenbüttel meldet, und rührend ist es, wie er in einem Schreiben an die Visitatoren v. 22. Juli 1613 die singularem providentiam Dei gegen ihn preiset, daß er wieder in charam et dilectam patriam zurückgehen dürfe.

## 7) Justus (Jodocus) Rupenius, L. A. Mag.

fand sich bereitwillig, die durch Schachtebeck's Beförderung vacante Pfarre zu Seehausen, um welche er am 14. Juli 1613 beim Consist. zu Wolfenbüttel nachgesucht hatte, anzunehmen. Er war in Hannover 1580 d. 20. April geboren, und hatte im Jahre 1601 die Universität Helmstedt, darauf Rostock besucht, 1609 die Magisterwürde erlangt, und muß ein gelehrter Mann gewesen sein, denn Lauenstein[38]) nennt ihn „Grassator Disciplinarum." Vom Consistor. werden nun am 12. Aug. 1613 der Dr. Averberg zu Minden und die Amtleute zu Stolzenau und Syke, Peter Glede und Arnold Alberts beauftragt, besagten Rupenius zur Probepredigt und Erlangung ordentlicher Vocation in Seehausen aufzustellen, und darauf zu immittiren; den Rath zu Bremen, als Gerichtsherren, dazu, wie hergebragt, zuvor avisiren und erfordern; er komme aber oder komme nicht, die Immission zu vollziehen und der Gemeinde anzuzeigen, diesen Rupenium für ihren Prediger zu halten; und falls aber der Rath oder die Gemeinde sich widrig bezeigen, und die Kirche nicht öffnen wollen, dann sollen sie die Kirche öffnen, dem Präsentato den Ring zur Kirche tradiren, und ihn darauf realiter einsetzen. — Also wieder die alte, vielbestrittene Formel! Davon kommt nun aber in dem Schreiben der drei Commissarien an den Rath v. 15. Sept. 1613 Manches nicht vor, Manches mehr auf Schrauben gestellt, indem es da heißt: „Der Herzog Friedrich Ulrich wäre die, durch den Abzug des Christ. Schachtebeck erledigte, Pfarrstelle durch eine andre tüchtige und gelehrte Person (der Name wird nicht genannt) zu ersetzen gemeint, deshalb sie entschlossen wären, dieselbe Person ehester Gelegenheit nach zu präsentiren und nach verrichteter Probepredigt und erlangter Vocation der Gemeinde für- und aufzustellen, und den Rath, als Gerichtsherren des Orts, darauf zu avisiren und zu bescheiden; und sonsten, was die Nothdurft erfordern würde, auch vor diesem verabschiedet und bisher üb- und gebräuchlich gewesen, am Michaelistage um 8 Uhr Morgens zu bewerkstelligen, welches sie dem Rathe freundlich zu wissen thäten, damit er etliche seines Mittels nach Seehausen deputiren möchte, um zu sehen und

38) S. dessen Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie im 8ten Theil p. 27 f.



anzuhören, wie der Provisus gepürsamb präsentirt und der Gemeinde vorgestellt, und an Lehre und Leben vor tüchtig erkannt werde."

Am bestimmten Tage, d. 29. Sept. 1613, fanden sich die beiden Visitatoren, Bürgerm. Diedr. Hoyer und Bürgerm. Joh. Brand, und der Synd. Joh. Schaffenrath zu Seehausen ein „in der Wedeme", und so friedsam, wie bei der letzten Introduction, ging es nicht zu. — Dr. Averberg hob, nach den gewöhnlichen Eingangs- und Begrüßungsformeln, an, „sie wären befehliget, den M. Justus Rupenius E. E. Raths der Stadt Bremen Abgeordneten und den Parochialibus und der Gemeine vor- und aufzustellen, und wollten denselben hiemit präsentiret, und, nach angehörter Probepredigt, zu diesem Pfarrdienst auf- und anzunehmen begehret haben." Synd. Schaffenrath erwiederte: „Der Rath hätte Anfangs Bedenken getragen, die Ihrige anhero abzufertigen, und zwar aus folgenden Ursachen: 1) Nach vielen Differentien wäre endlich verabschiedet, daß S. F. G. das jus patronatus oder praesentandi, E. E. Rath aber das jus introducendi an dieser Pfarre haben und behalten solle: Nun hätte sich Rupenius aber vor geschehener Präsentation und Introduction in die Wedeme (d. i. Pfarrhaus) gesetzet. 2) Hätte man so eben vernommen, daß man den Pastor nicht sowohl dem Senat, sondern der Gemeinde präsentiren und vorstellen wolle. 3) Wäre E. E. Rath der Provisus nicht mit Namen genannt, vielweniger die Person dem Rathe sistiret und fürgestellet, wie doch mit Holland und andern geschehen. 4) Wäre Senatus ad actum introductionis nicht ersuchet, sondern ihm allein dieser Tag denunciiet, zu sehen und anzuhören, wie der Provisus gepührsamb präsentirt und der Gemeinde vorgestelt, und an Lehre und Leben vor tüchtig erkannt werden sollte. Das sei aber keine Präsentation, sondern eine schlechte Denunciation. Damit aber S. F. G. beim Antritt ihrer Regierung sehe, daß E. E. Rath nichts anders begehre und wünsche, denn mit I. F. G. in gutem Vertrauen und nachbarlicher Correspondenz zu leben, wären die Deputirten dennoch abgeordnet, um, nach gebührlicher Präsentation, die Introduction zu verrichten; jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß ihnen das in künftigen Actibus introducendi nicht präjudizirlich sein, sondern den vorigen Verträgen, Abschied und Herkommen nachgelebet werden sollte." — Dr. Averberg replicirte: „In ihrem

angeregten Schreiben hätten sie keinen neuen Modum praesentandi, sondern alles, wie es hergebragt, und verabschiedet, begeret. Die Protestationen ließen sie auf sich beruhen, seien aber nicht geständig, daß der Provisus dem Senat sich zu präsentiren, schuldig, indem solches niemals geschehen.“ Wozu Peter Glede noch bemerkte, „er finde in einem Schreiben, daß Senatus selbst sich dessen begeben.“ — Darauf präsentirte Dr. Averberg den anwesenden M. Justus Rupenius den Abgeordneten des Raths, mit Begehren: „es wollten des Raths-Gesandten denselben introduciren und der Gemeine vorstellen, und zu solchem Behuef die Gemeine durch Glockengeläute zusammenrufen lassen; reservirten jedoch J. F. G. alle notturft, so etwas newes sollte hierunter gesucht werden.“ — Synd. Schaffenrath entgegnete: „wenn es auch vor diesem geschehen wäre, daß der eine oder andre den Deputirten des Raths zu Seehausen präsentirt sein mögte, so wäre das mit gutem Willen des Raths geschehen; es stünde bei demselben, ob sie zu Bremen für sich, oder zu Seehausen durch ihre Geschickte die Präsentation annehmen wollten, welches Letztere ihnen für diesmal zu thun befohlen worden. Holland wäre von S. F. G. in Bremen dem Erb. Rathe präsentirt, und hätte auch mit dem Ministerio conferiret.“ — Dr. Averberg bemerkte darauf: „Es wäre ihnen verboten, den Provisum irgend anders, als zu Seehausen zu präsentiren.“ — Synd. Schaffenrath fuhr fort: „Verabschiedet wäre, die Präsentation solle dem Rathe geschehen, deswegen man auch dieselbige an dem Orte, da der Rath wäre, d. i. zu Bremen, billig thun müßte, wenn nicht derselbe sie zu Seehausen annehmen wollte, wie vor dießmal geschehe, mit dem Vorbehalt, daß man damit von dem aufgerichteten Vergleich nicht abgewichen sein wolle. Im Namen des Raths acceptiren sie nun die Präsentation und consentiren in das übrige Begehren. — Wollten sich gleichwol versehen, Er, der Magister, wurde Gotteswort rein und lauter nach Laut heil. prophet. und apostol. Schriften lehren, sich des Gezänks auf der Kanzel enthalten, keine neue Ceremonien einführen, auch E. E. W. Rath der Stadt Bremen als ungezweifelte Obrigkeit dieses Orts respectiren und ehren, und für sie als die Obrigkeit bitten.“ — Dr. Averberg bezweifelt solches nicht, setzt jedoch zu den Schriften noch J. F. G. Kirch.-Ordnung, und thut des Gebets keiner Erwähnung.

Damit war denn der erste Act vollendet, und ergehet nun, wie schon bei Schachtebeck gemeldet, alles in derselben Ordnung, außer daß die Gemeinde noch bittet, hinfort mit so vieler Umwechselung der Pastoren verschont zu werden. — Während der Verhandlungen auf dem Kirchhofe, waren die Commissarien mit dem Pastor in der Kirche geblieben; zu diesen gehen nun die Deputirte, und melden ihnen die Erklärung des Kirchspiels, und confirmiren den M. Justus zum Pastor der Kirche, für welche Confirmation Dr. Averberg seinen Dank ausspricht. — Schließlich stellen die Deputirte nun den neuen Pastor auf dem Kirchhofe den Kirchspielsleuten als ihren Seelsorger persönlich vor, mit der schon oben angegebnen Ermahnung.

Doch nur 5 Jahre verweilte dieser, wie es scheint, sehr geachtete Mann zu Seehausen, indem er Sept. 8. 1618 von dem Rath der Neustadt Hildesheim eine Vocation an die Lamberti Kirche, wo er eine Gastpredigt gehalten hatte, empfing, und diesem Rufe auch folgte. Den 18. Sept. macht er das Consistorium damit bekannt, und bittet, die Pfarre S. bald wieder zu besetzen, wo er dann den Erwählten „über Alles diese Pfarre betreffende Nöthige zu seinem Nutz und Frommen unterrichten wolle, weil es ohne das eine geringe Gelegenheit allhie gebe; und wenn die Orthodoxi Bremenses (welche ihn sehr lieb gehabt, und jetzt mit Thränen verlassen mußten) es nicht gethan hätten, würde ihm die Zeit in Seehausen zu lange gewähret haben.“ — Er verwaltete dann zu Hildesheim sein Amt noch 20 Jahre bis 1638, wurde auf der Kanzel plötzlich krank, als er eben „die ewige Freude“ vorstellen wollte, und starb kurz darauf, 59 Jahre alt.

---

## 8) Andreas Schultze,

der auch zuweilen unter dem Namen Schütze (Sagittarius) vorkommt, und aus Bleicherode gebürtig war, sollte anfänglich die Pfarrei zu Limmingerode und Ebschenrode in der Grafschaft Hohnstein verwalten, bekam jedoch, statt eines gewissen Bernhard Weber, der zuerst nach Seehausen bestimmt war, diese letztere Stelle, weswegen er d. 18. Nov. 1618 in Helmstedt examinirt und ordinirt wurde. In dem darüber ausgefertigten Zeugnisse

heißt es: „wenn er in seinem angefangenen studio theologico also verharren und fortfahren wirdt, ist er propter suam eruditionem wohl in Acht zu nehmen und wirdigk, das er hiernegst mitt einer andern und beßern Condition angesehen werde. Sein Probpredigt ist gutt und unsträfflich gewesen, daß wir also in allen mitt Ihme gar woll friedlich." — Die gewöhnliche Prozedur wurde darauf wieder vorgenommen: der Dr. Averberg in Minden, die Amtleute Lilli und Alberts zu Syke und Stolzenau, am 25. Nov. mit der Immission, wie früher geschehen, beauftragt, melden solches in alter, dem Rath so widerwärtigen, Weise nach Bremen, und bestimmen den 1. Januar 1619 zur Ausführung ihres Werks. Dagegen remonstrirt der Rath d. 23. Dec.: Er hätte gewünschet, daß ihm eine Copei ihrer Commission zugefertigt wäre, der novus Provisus hätte ihm auch zuvor präsentirt und von den Seinen examinirt werden müssen, und wäre von ihm zu introduciren, wie die Protocolle, und frühern fürstl. Schreiben wegen J. Holland bewiesen. Ja, sogar der Name des designirten Pastors wäre ihm nicht einmal genannt; und der Rath nur ad audiendum et videndum citirt, aber keine Introduction von ihm verlangt. Darin könne er nicht „gehelen, und begehre freundlich, diesen Mangel entweder zu ersetzen, oder Unß in unguten nicht verdenken, daß bei also beschaffenen Sachen wir Unß zu dem angemuhteten tagh, welcher Unß ohndaß wegen anderer Ehehafter verhinderungh und der Zeit alhie bevorstehender Verwandlungh der Regierungh fast ungelegen, nicht verstehen, noch Ewerem Vorhaben in ea forma werden deferiren und Stat geben können. Da aber obberührter Vergleichungh, dem fürstl. Schreiben, wie auch den gemeinen rechten gemeßer gestalt die Präsentatio und anders geschehen würdt, sein wir erböttigh, Unß aller gebuhr zu bezeigen." Darauf lief nun eine Antwort der Commissarien vom 1. Jan. 1619 ein, worin es ihnen „ganz befrembdlich erscheint, daß man jetze etwas Neues zu Bahn bringen und uffziehen will, mehr, als bei Präsentation des negstvorhergehenden Pastors vorgangen und vorrichtet worden ist." Der neuanzustellende Pastor wird beiläufig genannt, und versichert, daß derselbige sich einer Collation mit den Brem. Predigern nicht weigere, sich aber ihrem Examini et Censurae zu unterwerfen und ihrem Praescripto in doctrina ac ceremoniis zu conformiren, könne nicht zugelassen

werden. Die Commission wolle man beim Präsentat.-Act, den sie am Sonnt. nach heil. 3 Könige, d. 10. Jan. 1619, vorzunehmen entschlossen, vorzeigen; E. E. Rath möge dazu etliche ihres Mittels deputiren.

Die Bremer wehren in ihrer Antwort d. 5. Jan. 1619 die Beschuldigung, als ob sie etwas Neues auf die Bahn bringen wollten, mit Recht von sich ab, und führen die mit Herz. Heinrich Julius getroffne Uebereinkunft für sich an, so wie ihre Protestation bei der vorigen Einführung. Sie wollen aber doch, obwohl der Pastor sich vorher zum Examen hätte einfinden und zur Conformation mit ihren andern Kirchen, und andern einem Präsentato obliegenden Dingen hätte verpflichten müssen, „den Tag nicht wendig machen, sondern, damit S. F. G. sehen und spüren möge, daß sie sich ihm äußerst möglich gern bequemen, ihre Deputirte senden, und von den übrigen Beschwerden freundlich und vertraulich handeln, und gütliche Vergleichung suchen lassen." — Das geschah denn am Tage der Introduction, d. 10. Jan. 1619, wo der Rath Joh. Averberg, die Amtleute Lilly und Albers, ihren neuen Pastor Schultze den Brem. Deputirten, Bürgerm. D. Hoyer und Rathmann H. v. Cappeln, Visitatoren, und Synd. Gerlach Burtorf präsentiren, und gleich Anfangs „protestiren, daß sie ihre Commission nicht übertreten würden, noch gemeinet, etwas Neues einzuführen; es solle beim Alten bleiben, doch könne der neue Pastor mit den Brem. Predigern groß und klein conferiren, wo es sich finden werde, daß er mit großem Nutzen den Weinberg des Herrn werde bauen können; daß er aber directe und principaliter dem Examen der Brem. Theologen sich unterwerfen und denselben sich conformiren sollte, wäre ihnen verboten; er solle sich nach dem Corpore Julio, worauf er geschworen, und nach der Augsb. Conf. in Lehre und Ceremonien halten." — Synd. Buytorf trägt nun der Bremer Beschwerden vor: 1) Der neue Prediger wäre ihnen nicht namentlich genannt, und in dem zweiten Schreiben nur im Vorbeigehen, nicht ausdrücklich. 2) Derselbe hätte sich auch dem Examen ihrer Theologen zu unterwerfen, wie es ebenfalls im Braunschweigischen bei Patronatstellen der Fall sei, und so sei es mit Herz. Heinr. Jul. vereinbaret. 3) Wäre es den Rechten, dem Religionsfrieden und der Billigkeit gemäß, daß der Präsentandus in der Religion demjenigen, in des Land er predigen soll, sich

conformiren müsse. So würde es auch im Braunschw. gehalten. „Ob man nun wol in diesem Punct bishero etwas nachgegeben, je dannoch, weiln man vermerkete, daß daraus Ungelegenheiten erfolgeten, die Pfarrer zu S. auch zum Theil auf die Bremer Theologen und die Religion, so der Rath bekennet, schmeheten, so kondte man, salva conscientia, es lenger nicht gedulden, und konne ex actibus illis gratuitis et merae facultatis, keine praescriptio (zumahlen weile noch nicht so viel Zeit, wie praescribendum praesertim contra Universitatem nötig, nicht verlaufen) prätendiret werden. 4) E. E. Rath finde sich auch beschwert, daß ihm ein Tag bestimmt und er nur ad videndum citirt würde; vielmehr hätte der Rath den Tag zu bestimmen. 5) Würden den Parochianen der so häufige Wechsel der Pastoren beschwerlich. 6) Die Pfarrer hätten dem Rath oder doch den Visitatoren ihren Abzug bekannt zu machen. Das hätte Mag. Rupenius nicht gethan, ja nicht einmal Abschied genommen, sondern wäre „insalutato hospite stillschweigend davon gezogen." — Darauf nimmt Dr. Averberg das Wort, und lieset zuförderst das, ihnen vom Gener.-Superint. Sattler ertheilte, Commissorium wörtlich vor (dessen Hauptinhalt wir bereits oben bei Schachtebeck und Rupenius mitgetheilt haben), woraus schon manche Beschwerde beantwortet wurde. Insbesondre bemerkt er 1), daß die Commiss. einen Tag angesetzt, darunter solle nichts Präjudizirliches gesucht werden; dem Senat hätte frei gestanden, Ursache anzugeben, welhalb er nicht kommen könne. 2) Die Benennung des Präsentatus wäre von ihnen nicht in Obacht genommen, und ein geringer Mangel, welcher inskünftige wohl verhütet werden sollte. 3) Wenn aber verlanget würde, daß der Präsentandus sich dem Examen der Brem. Theol. unterwerfen und in der Religion sich ihnen conformiren sollte, und zu dem Ende die Braunschw. Kirchen-Ordn. angezogen würde: so discrepire Senatus Reformation sehr weit von der Reformation in Braunschw. Landen, „welches zu repetiren odiosum." E. E. Rath hätte ja auch in die 30 Jahre allhie Pastores nach der Braunschw. K. O. bestellen laßen. Holland hätte zwar mit ihren Theologen conferirt, aber sich ihrem Examine nicht unterworfen. Es wäre ein Schreiben da von 1601 unter des Kanzlers Jagemann Hand, daß sich der Rath des Examens begeben; wie auch ausdrücklich 1598 der Herz. Heinr. Jul. die

Examination nicht erlaubt, sondern begehret, daß Senatus einen Tag der Introduction benennen sollte. 4) „Wenn so viel zugelegt, daß die Pastoren zu S. sich ehrlich außbringen, würden sie wol bis zu ihrer Sterbgruben dableiben.“ 5) Dem Rupenius solle sein Benehmen gebührend verwiesen werden.

Synd. Burtorf replicirte aufänglich, daß sie das vorgelesene Commissorium „mit nicht geringer Befrembdung vernommen; hielten J. F. G. und deren Räthe dazu viel zu verständig, daß sie solche unbescheidne, widerrechtliche Commissiones ertheilen sollten; sondern, daß es auf Sattlers Privat-Werk und Befehlich sein würde. Ob nun das ein Theologischer modus procedendi sei, das geben sie ihnen zu ermessen anheim. Sie bäten um Copiam derselben Commission, deren sich an notturftigen Ortern zu gebrauchen, und insfünftig mit solchen u. dergl. widerrechtlichen Commissionen einzuhalten.“ Dieser Consistor.-Befehl muß also, merkwürdigerweise, bei vorigen Einführungen nie bekannt geworden sein! Uebrigens bemerkt Burtorf noch: 1) daß von den Braunschw. der Introd. Tag bestimmt werde, könne der Rath nicht verwilligen. 2) Die Benennung des Provisus seie künftig in Acht zu nehmen. 3) Der neu Ernannte müsse vorher nach Bremen geschickt werden. 4) Die Bremer hielten die Collation für eine Examination, welche die Obrigkeit des Orts fordern könne. Daß Senatus sich solcher begeben hätte, davon wäre bei ihnen keine Nachricht. — Daß es mit der Religion zu Bremen eine andre Gelegenheit haben sollte, als mit der im Herzogth. Braunschw. käme ihnen gar befrembt vor (was weitläuftiger deducirt, aber im Protocoll nicht angegeben ist). 5) Die vielen Pfarr-Veränderungen in S. kämen nicht von den geringen Uffkunften, denn „ein guter Gesell könne sich damit wol behelfen. Inmaßen dann der jüngst abgestandene M. Rupenius zwar mager dahingekommen, aber ziemblich fett von dannen geschieden wäre.“ — Den ersten und zweiten Punct gab Dr. Averberg zu; wegen des Examens müßten sie sich aber scharf an ihr Commissorium halten; sie könnten nur geschehen lassen, daß Provisus sich zu einer freundlichen Collation mit den Brem. Theologen zu Bremen einstellete. Die übrigen Puncte hätten ihre Richtigkeit. — Hierauf faßte Synd. Burtorf das Ganze dahin zusammen: Es wäre eigentlich nur noch in Streit 1) ob der Provisus sich nach Bremen zum Examen einstellen, und 2) sich

ihnen in der Religion conformiren solle. In Beziehung auf das erste hätten die Commissarien eine Collation zugeben, und über das zweite wolle E. E. Rath, damit der Tag nicht unfruchtbarlich zerschlagen werde, sich mit J. F. G. in Güte oder Recht vergleichen, sub protestatione et reservatione de non praejudicando. Er bittet noch die Commissarien, die Verhandlungen vollständig zu protocolliren, damit sie inskünftige zur Richtschnur dienen könnten. — Jetzt erfolgte die Präsentation des Pastoren und das Uebrige, wie bei Rupenius bereits gemeldet ist. Eingebunden wurde ihm noch besonders von Bremischer Seite: „Sich der Administration der heil. Sacramente außer dieser Pfarre zu enthalten, wie auch eines E. Raths in seinem Gebet zu gedenken, und gegen J. E. W. sich aller Gebür zu schicken und zu verhalten, mit ausdrücklicher Verwarnung, wofern er darüber ertappet, daß er alsdann werde auf die Finger geschlagen werden, daß er daran gedenken solle." — Damit wurde dieser Act geendigt, worin die Bremer allerdings Zugeständnisse erlangt hatten; allein wenn auch die Commiss. in die Collation gewilligt, so schreibt doch Schultze am 11. Febr. 1619 nach Wolfenbüttel: „er hätte weder die vermeinte, schuldige Collation gehalten, noch halten wollen, noch wäre er sie hinführo zu halten willens." — Wird's auch wohl nie gethan haben, weil er nur etwas über 3 Jahre hier verlebte, und, wie es in dem Protocoll heißt, den Dienst „liederlich verlassen habe." Wohin er sich gewendet, ist mir nicht bekannt geworden. Sein Nachfolger wurde

## 9) Tilemann Rhonäus,

von Geburt ein Braunschweiger, der zu S. am 27. Oct. 1622 eingeführt worden ist. Des ewigen Pastoren-Wechsels müde, hatte die Gemeinde S. sich bitter darüber beklagt, weshalb dem Rhonäus das Versprechen abgenommen wurde: bei dieser Gemeinde Lebenslang bleiben zu wollen, was er auch treulich gehalten hat.

Bei seiner Introduction, wozu d. 1. Oct. 1622 der Amtm. Albers zu Stolzenau und die Rentschreiber zu Syke, Niclaes von Horn und Hieronymus Schröter, committirt wurden in der altanstößigen Form, und welche von Bremen aus Bürgerm. D. Hoyer, Syndicus Preißwerk, und der Gogrefe des Nied. Vielandes, Albert

Garbade, im gewohnten Styl dazu eingeladen, verrichteten, ging es d. 27. Oct. etwas gelinder, doch nicht ohne Widerspruch zu. Die Präsentation, der die Benennung des Neuernannten vorhergegangen sein mag, geschah zwar nach dem Wunsche der Bremer, allein die Zeit war ihnen wieder vorgeschrieben, und keine vera praesentatio, sondern eine nuda avisatio geschehen, worüber sich Synd. Preißwerk beklagt. Dem entgegnet Niclaes v. Horn, „daß sie es bei ihrer Commission, deren Grenzen sie nicht überschreiten dürfen, bewenden ließen, und könnten nicht wissen, weil bei der jüngsten Präsentation allerhandt disputationes fürgefallen sein sollen, ob das darüber gehaltene Protocoll und relatio desselben von Dr. Averberg, welcher jenem Actui mit beigewohnet, nunmehr aber in Meklenburgischer Bestallung sey, gen Hofe eingeschickt worden.“ — Ein feiner Pfiff! Damals hatte Synd. Burtorf ausdrücklich die Commissarien gebeten, alles genau zu protocolliren, damit man sich in der Folge darnach richten könne. Es scheint aber, daß Dr. Averberg solches nicht gethan, denn bei den Wolfenb. Acten findet sich kein solches Protocoll, wie es die Bremer sorgfältig verzeichnet hatten. — Synd. Preißwerk erwartet nun noch einmal die Präsentation des neuen Pfarrers, und daß er den prophet. und apostol. Schriften gemeß lehren, auf der Kanzel der höhnischen Reden sich enthalten, auch bei dem Ministerio zu Bremen zur Collation sich einstellen werde; worauf Nic. von Horn kurz erwiedert: Er präsentire ihn hiemit, und wollten sie es in meris terminis praesentandi bewenden lassen. Vom übrigen fällt kein Wort weiter vor. Was die Commissarien zu wenig versprechen, das verspricht darauf der Pastor Rhonäus fast zu viel, nemlich: sein Lebelang bei dieser Pfarre zu bleiben. — Im übrigen ging alles nach der alten Melodie. Rhonäus hielt sein Versprechen, und starb hier 1630 im Anfange Aprils; denn am 10. April 1630 berichtet der Drost zu Syk, Joh. v. Langen, nach Wolfenbüttel, daß der Pastor zu S. „vor wenig Tagen“ gestorben sei, und er dieses anzeige, „damit die Stelle bald wieder besetzt (indem die Bremer jedesmal Neuerung gesucht), und aus dem Verzug kein Präjudiz verursacht werde.“

---

## 10) Gregorius Dammäus.

Keine Pfarre erfreute sich wohl je, bei entstandener Vacanz, einer so schnellen Besetzung, wie die Seehauser, und wäre solches Verfahren aus einem Eifer um das Haus und Reich Gottes hervorgegangen, wer wollte es tadeln; so wars aber nicht hier, wie wir aus der eben angeführten Bemerkung des Drosten v. Langen gemerkt haben. In Wolfenb. hatte man sie so wohl in Acht genommen, daß bereits d. 22. April 1630 der genannte v. Langen und Tileman Jacobs zu Stolzenau in der alten, so viel zankerregenden Weise committirt werden, die Aufstellung eines neuen Pastoren vorzunehmen, wovon der Rath d. 3. May ganz kurz die gewöhnliche kahle und unbefriedigende Anzeige (avisatio) erhält, daß man solches am Himmelfahrtstage d. 6. Mai ins Werk richten wolle. Der Rath lehnt solches aber, vorfallender Verhinderung wegen, ab, und will lieber nach Pfingsten den Act vornehmen, wogegen v. Langen d. 7. Mai freundlich ersucht, „weil der Präsentatus, welcher zwey ganzer Jahre, nachdem er von den Papisten verjaget, exuliret, und das Seinige verzehret, sich so lange nicht ufhalten kann," d. 9. Mai zu nehmen, „zu mahlen von seinem Zugeordneten berichtet worden, daß bei vorigen Actibus, sonderlich dem Letzten, diesem Werk eine gewisse Maaß gegeben worden, wobei er's auch billig lasse, und in so weit von der ihm zugeschickten Commission abstehe." Diese letzte Erklärung brachte darauf d. 8. Mai die Antwort des Raths zu Wege, daß er seinerseits auch d. 9. Mai annehme, an welchem Tage also durch den Drosten v. Langen zu Syke, und Nicol. v. Horn, Stadtschreiber zu Stolzenau die Präsentation, und durch Bürgerm. Joh. Havemann, Herm. Wachmann, und Dr. Nicol. Regenstorf, Rathmänner und Gogrefen des Ober- und Nieder-Vielandes, die Introduction des Pastors Gregorius Dammäus geschah. Die Bremer unterließen nicht, zu erinnern, daß man sich vorab hätte des Tages vergleichen, und eine wirkliche Präsentation, keine bloße Anzeige geschehen müssen; auch versehe man sich, daß der Präsentatus nach den prophet. und apostol. Schriften lehren, auf der Kanzel nicht spotten und höhnen, und bei dem Ministerio sich zur Collation einstellen, auch den Rath als seine Obrigkeit ehren und dafür bitten werde. Sie wären erbötig den Präsentatum zn introduciren,

und die Gemeinde durch das Geläute der Glocken zusammenrufen zu lassen, und das Uebliche zu verrichten. — So weit ging alles geruhig zu. Allein jetzt erhob sich — sollte man's denken! — ein Disput über den — Kirchenschlüssel. Diesen verlangten die Commissarien; sie wollten die Kirche öffnen, läuten lassen und dem Proviso den Kirchenring tradiren, weil das eine Dependenz des Patronatrechts wäre. Ihre Commission laute: Sie sollten die Kirche öffnen lassen, des Raths Deputirte erscheinen oder erscheinen nicht, und den Provisum immittiren. So wenig war also der Drost v. Langen seiner kurz vorher gegebenen Zusage eingedenk: Es dabei zu belassen, wie es in vorigen Zeiten, besonders beim letzten Act, gehalten. Da war aber dieses nie vorgekommen, deswegen protestiren auch die Deputirte des Raths aufs feierlichste, und lesen das Protocoll v. 27. Oct. 1622 vor; wogegen die Braunschw. Ihrem Fürsten alle seine (vermeintlichen) Rechte reserviren, die Bremer aber nur von dem bloßen Patronatrechte des Fürsten wissen wollen, und sich dabei auf alte Vergleiche berufen, wovon sich die Braunsch. Copie erbitten. Daß aber die Commissarien eigentlich gewaltthätige Uebergriffe zu thun im Schilde geführt, zeigt ein Brief des von Langen ans Consist. über diesen Handel: „Als ich nun darüber, daß bei vorigen Actibus man niemals den empfangenen Instructionen so stricte inhäriren können, sondern sich zuvörderst mit dem Rath zu Bremen eines gewissen Tages vergleichen, auch bei den Einführungen geschehen lassen müsse, das die Bremenses die Kirche eröffnet, das Geläute angeordnet, und den Pastor der Gemeinde vorgestellet, von Nicol. v. Horn und Hieron. Schröder, welche der letzten Installation beigewohnt, berichtet wurde: So habe ich auf diesmal, da unser G. Fürst in so schlechtem Stande leider begriffen, hingegen Bremenses sehr groß wurden, und ihre Gohe und Gerichte, worin Seehausen belegen, mit Soldaten stark besetzt hatten (wobei sich die anbefohlne Eröffnung der Kirche keinesweges practiciren lassen wollen) etwas nachgeben, und mich dem bei vorigen Actibus geführten Hergang anbequemen müssen, wie das Protocoll zeigt, dienstlich bittend, mich ungonstig nicht zu verdenken, daß bei so beschaffenen Sachen mehreres nicht erheben können." Nach dieser gesuchten, aber verweigerten, Ausdehnung des Patronatrechts, geht nun alles den sonst schon beschriebenen Gang, ausser daß in dem Braunschw. Protoc. steht: die Commissarien

hätten den Pastor in die Kirche und an die Kanzel geführt; wogegen es im Brem. Protocolle heißt, das hätten die Deputirten des Raths gethan. Wir bemerken solches hier darum, weil es in der Folge auch Gegenstand des Streits wird.

Während der Amtsführung des Dammäus starb der Herzog Friedr. Ulrich von Braunschw. Wolfenb. d. 11. Aug. 1634 und mit ihm erlosch dieser Fürstenstamm. Deshalb kam, durch den errichteten Theilungsreceß der verschiedenen Linien des Lüneburgischen Fürstenhauses 1635 d. 14. Dec., das Patronat dieser Pfarre an einen andern Herrn, und sie selbst damit unter ein andres Consistorium, zuerst unter Hannover. — Hierhin hatte sich 1651 der bereits alte und schwache Dammäus gewandt, als ein Verkündiger des Worts des Lichts und des Kreuzes (verbi lucis et crucis praeco), wie er sich unterschreibt, und um einen Adjuncten in der Person seines Sohnes, der auch Gregorius hieß, angehalten, worauf ihm d. 30. Juni 1651 aufgegeben wird, alle Schriften über seine Präsentation, Vocation und Immission vorab einzusenden. Unterdeß ward aber S. unter das Consist. zu Celle gelegt, und dahin richtet der junge Dammäus 1652 d. 25. Febr. aufs neue die Bitte, ihn seinem Vater zu adjungiren, da er bereits viel für denselben (der schon über 2 Jahre auf einem Stuhl in die Kirche vor das Altar getragen worden und sein Amt sehr kümmerlich verrichtet, hinführo aber nicht mehr könne;) gepredigt habe. Ob solches geschah, wissen wir nicht; wohl aber, daß der Sohn beim Tode des Vaters Pastor (wahrscheinlich Kapellprediger) zu Varll in der Grafschaft Delmenhorst war, woselbst in frühern Zeiten eine der heil. Anna geweihte Kapelle gefunden wird. Das Ende dieses friedliebenden, seiner rechtmäßigen Obrigkeit sehr gehorsamen Hirten[39]), welches im Jahre 1658 d. 6. Febr. erfolgte,

39) Als Belege einer solcheu Gesinnung, welche sich hier früher und später bei den Pfarrern so selten findet, führe ich folgendes an: 1645 beschwert sich Dammäus bei den Kirchenvisitatoren, daß der neue, noch nicht installirte Küster, bei dem Gottesdienste das „Amen“ nicht sänge, welches Fremden fremd vorkäme; und daß er die Betglocke Abends und Morgens pro pace nicht geschlagen, daher manch „Vater Unser“ versäumet, und nicht gebetet würde. Er bäte derohalben um Befehl ꝛc. — 1652 d. 9. Jul. bekam er ein Schreiben v. Superint. D. Lüdemann am Dom zu Bremen (der damals zu dem, unter

berichtet der Superint. Philips zu Sulingen 1658 d. 8. Febr. also nach Celle, „daß nudiis tertiis (d. h. vor 3 Tagen) der Pastor zu S. gestorben sei," und empfiehlt zugleich den Conrector zu Delmenhorst, Hermann Straferjan, zu dieser Stelle, während sich das ganze Kirchspiel Seehausen d. 15. Febr. 1658 mit einer Supplik an den Herzog Christian Ludwig zu Celle wandte, um den Sohn des Verstorbenen, Gregorius Dammäus junior, zu ihrem Pfarrer sich zu erbitten, „weil sie ihn kenneten, ein größer Vertrauen zu ihm hätten, als zu einem Fremden, und er des Orts Gelegenheit und Lebensart am besten wisse." Allein keiner von Beiden erhielt die Stelle. Erfreulich ist es doch, daß man hier Leuten begegnet, welche um diese Stelle bitten, statt daß Holland und Witte sie sich ausdrücklich verbitten; erfreulich, daß sich nun auch zu Seehausen Pastorengräber finden, während Witte und sein Nachfolger so bald als möglich von dannen ziehen!

---

## 10) Hermann Meine

wurde Dammäus Nachfolger, und, weil man in Celle keine Nachricht über die Seehauser Verhältnisse hatte, sondern die Pfarre

---

Schwedischer Herrschaft stehenden, Herzogthume Bremen gehörte), ein Trauergeläute in S. anzustellen wegen des den 8. Juni erfolgten Todes des Pfalzgrafen bei Rhein, Joh. Casimir, wodurch das königl. Schwed. Haus in Trauer versetzt sei, — und dem Superint. Bericht wegen seiner Pfarre und Kirche zu bringen. Er berichtete darüber an die Visitatoren, welche solches natürlich verboten, dem er auch gehorsamte. — Ebenso, als ihm 1653 von demselben Superint. am Dom angesonnen wurde, die 3 in den Herzogthümern Bremen und Verden verordneten Bettage in seiner Gemeinde zu feiern, weigerte er sich, weil er nur E. E. Rath von Bremen als seine Obrigkeit und die Fürsten von Braunschweig als Patrone der Kirche anerkenne. — Vielleicht irren wir nicht, wenn wir dies gute Vernehmen zwischen dem Pastor D. und seiner Brem. Obrigkeit auch daher leiten, daß um diese Zeit die Einflüsterungen und feindseligen Bemühungen der „guten Leute" aus Bremen aufhörten, denen wir im vorigen so oft begegnet sind; denn der Dom war 1638 den Lutheranern in Bremen wieder geöffnet, und somit hatte ihre Communication mit Seehausen ein Ende.

wie andre im Hoyaschen behandeln zu dürfen glaubte, dem Superint. Philipps zu Sulingen und dem Amtm. Meyer zu Syke d. 20. März 1658 schon aufgetragen, denselben zu S. vor der Gemeinde eine Probepred. ablegen zu lassen, und über den Befund ihr Gutachten zu fernerer Verordnung einzusenden. Diese hatten auch auf d. 4. April ihre Commission ins Werk zu stellen beabsichtigt, als ihnen von den Kirchenvisitatoren vorher noch brieflich die wahre Sachlage bekannt gemacht wird, welches sie d. 3. April nach Celle berichten. Darauf erging am 16. April an die Commissarien und den Rath zu Bremen die Antwort, daß man es diesmal so halten wolle, wie es 1630 bei Einführung des Dammäus vollzogen; wenn aber S. F. G. über Seehausen, neben dem Patronatrecht, auch das jus Episcopale zustehe, solle dieser Act nicht präjudizirlich sein, sondern dem Fürsten seine jura reservirt bleiben. Man möge sich über den Tag der Einführung vergleichen, und die von den Bremern versprochne Abschrift eines früheren Vergleichs erfordern. Auch wird vorgestellt, ob nicht die Eingepfarrten des neuen Pastors Geräthe holen wollen, und ihm ein besserer Unterhalt gegeben werden könnte. — In beiderseitiger freundlicher Uebereinstimmung wird nun d. 16. Mai gewählt, und über den quäst. Vergleich vom Rath bemerkt, „wegen unvermuthlich angefallenen Stattgeschäften hätten die Acta in so schleuniger Eile nicht durchgesehen und angedeuteter Vergleich aufgesucht werden können, solle jedoch förderlichst geschehen.“ — Weil die Bremer nicht so schnell damit herausrückten, auch nicht d. 16. Mai, als am Tage der Introduction, die von Bremischer Seite der Syndicus Dr. Joh. Wachmann und Rathm. Carsten Meyer, Gogref. des N. Vielandes, in Abwesenheit d. K.-Visit. Bürgerm. Lib. v. Line und Bürgerm. Hinr. Meier, verrichtet: so argwöhnten die Commissarien darin allerlei Uebels, und der Superint. Philipps sprach in Seehausen: „Es käme ihm fast verdächtig für, daß sie mit den Vergleich nicht heraus wollten, drang nochmals darauf, weil dadurch das gute Vertrauen gemehret und allem Verdachte gewehret würde.“ Synd. Wachmann versprach, eine Copie davon sollte des ehesten extradirt werden, welches denn auch am 6. August geschah. Es waren dies der Brief des Raths an den Herz. Heinr. Julius v. 18. Jul. 1597 und des Herzogs Brief an den Rath vom 1. Aug. 1597, woraus oben p. 22 das Nöthige schon angeführt ist.

Bei der Introduction des Past. Meine (d. 16. Mai 1658) reservirt der Superint. seinem Fürsten alsogleich das jus Episcopale über S., falls die alten Nachrichten solches ausweisen würden, und zweifelt fast nicht daran, da ja S. F. G. das vornehmste Pertinenzstück des Episcopalrechts, die Confirmation, hätte. Dem stellt sich Synd. Wachmann entschieden, und mit Recht, entgegen, worauf Protestation und Reprotestation erfolgt, und dann der neue Pfarrer hereingerufen wird, welchen die Deputirten, im Namen des Raths, annehmen und zu introduciren sich erbötig erklären: indem sie nicht zweifelten, daß es Gottes Wort rein und lauter predigen, sich des Zankens auf der Kanzel enthalten, keine neue Ceremonien einführen, den Hochw. Rath, als ungezweifelte Obrigkeit des Orts, gebührlich ehren und respectiren und für sie beten, auch mit dem Ministerio in Bremen conferiren und bei demselben einstellen werde. Der Superint. bindet ihm dagegen noch ein, daß er den fürnehmsten Respect S. F. G. zu geben, und seie in geistlichen Sachen ans Consistorium zu Celle gewiesen. — Alles andre nimmt nun denselben Fortgang, wie sonst üblich, ausser, daß der Superint. Anfangs die Epistel vor dem Altar lieset, und am Ende mit Gebet und Segen schließt, und der Pastor sowohl von den Deputirten als Commissarien an die Kanzel geleitet wurde. Ein freundschaftliches Mahl auf dem Gute des Secr. Dieckhof in Hasenbüren schloß diesen Act, wobei der Superint. „vom jure Episcopali gesprächsweise noch etwas rütteln wollen, darauf ihm aber erwiesen, daß, vermöge des Religionsfriedens, E. E. Rath das Episcopalrecht in seinem Gebiete zukomme; darauf er acquiesciret. So ist man in Freundschaft geschieden, und haben die fürstl. Commissarien die ihnen erwiesene Ehre, an gehörigen Ohrten gebürlich zu rühmen angenommen.“

Pastor Meine verrichtete darauf sein Amt in Ruhe und Frieden, bis von aussen wieder etwas Zündstoff angebracht wurde, den man aber glücklich und klug beseitigte. Der Herzog Georg Wilhelm hatte nemlich 1674 d. 5. März befohlen, daß die Küneb. Kirch.-Ordn. in die Obere Grafschaft Hoya eingeführt werden sollte, und dieses notificirt der Amtm. zu Syke am 12. Dec. dem Pastor Meine, mit Begehr, den fürstl. Befehl zu publiciren. Dieser wendet sich am 19. Febr. 1675 deshalb an seine rechtmäßige Obrigkeit, worauf er den 1. März den Bescheid empfängt: „Ein

Hochedl. Rath könne nichts neues wider das Herkommen verstatten, alldieweil Kirche und Gemeinde zu Seehausen unter die in dem fürstl. Ausschreiben bedeuteten Lande nicht gehörig wäre." — Der Superint. Lüdeke zu Sulingen scheint aber damit nicht zufrieden gestellt zu sein, denn in einer zu Bremen veranstalteten Zusammenkunft mit Meine ließ er sich die, in S. gebrauchte Wolfenbüttelsche Kirch.-Ordn. vorzeigen, worin geschrieben stand: „Der — Herr Hinricus Julius, Postul. Bischof zu Halberstadt, und Herz. z. Braunschw. und Läneb. hat diese Kirch.-Ordn. in die Kirche zu Seehausen gnädig gegeben, und verordnet, daß dieselbe allda zu ewigen Zeiten bleiben und gelassen werden soll. Signatum Wolfenb. 24. Juli 1601." (Die Kirch.-Ordn. ist 1569 zu Wolfenb. gedruckt.) Damit hatte denn diese Sache ihr Bewenden.

Im Jahre 1673 hatte d. Herzog eine Visitation für seine sämmtlichen Kirchen verordnet, weshalb denn der Generalsuperint. aus Celle, Dr. Hildebrand, am 3. Sept. dem Pastor Meine benachrichtigt, daß, „weil er (Meine) nicht allein von S. F. G. als Patron seiner Kirchen präsentiret, sondern auch von demselben, als Episcopo, durch den Seel. Superint. introduciret: so werde er am 11. Sept. solche Visitation zu S. vornehmen, wozu sich der Pastor und seine Gemeine gefaßt machen wolle." — Dies Verfahren war etwas ganz Neues und Unerhörtes, deshalb wendet sich Meine am 6. Sept. an seine Kirch. Visitatoren, und bittet um Verhaltungsregeln. Diese bringen die Sache an den ganzen Rath, welcher am folgenden 7 Sept. dem Pastor wissen läßt, „daß sie allein die Visitation zu bewerkstelligen hätten und nicht leiden würden, daß in das Ampt ihrer Kirch.-Visitatoren Eingriffe geschähen. Das möge er dem General-Superint. zu wissen thun. Käme er dennoch, und wollte etwa die Kirche besehen, könnten sie ihm solches, gleich einem jeden Fremden, wohl gönnen; allein sie würden nie geschehen lassen, daß die Gemeinde deshalben zusammenkomme, und der präjudizirliche, ohnhergebrachte actus visitationis verrichtet werde." Und somit wurde nichts daraus. Visitiren wollte man aber gar zu gerne und Uebergriffe thun, deshalb begiebt sich der rüstige Superint. Lüdeke zu Sulingen auf seine eigne Hand am 3. Adv. Sonntage 1676 nach Seehausen, erkundigt sich nach allem, predigt, hält Kinderlehre, und sagt dem Pastor (der ihm anzeigt, daß der vorige Superint. daselbst nie

visitirt hätte): Er solle nach seinem Gutdünken dem Rath zu Bremen zu verstehen geben, daß und warum er da gewesen; wollen sie protestiren, so werde er den andern Tag es in Bremen abwarten. Seine Heldenthat berichtet er ungesäumt ans Consistorium, worauf d. 18. Jan. 1677 die Antwrrt erfolgt: „Es wäre besser gewesen, wenn er mit Vorbewußt und Befehl des Consist. solchen Act verrichtet; er solle inzwischen zu S. weiter nichts vornehmen, bis man erst sehe, wie der Rath zu Bremen sich darauf erzeigen werde." So versuchte man Alles, um allmählig immer mehr Eingriffe thun zn können; versprach, es beim Alten zu lassen, und erfand immer etwas Neues.

Pastor Meine hat nach diesem Auftritt nicht lange mehr gelebt, denn es findet sich noch ein Brief seiner hinterlassenen Frau, Barbara Maria Bonals, an das Consist. v. 16. Oct. 1678 worin sie erzählt: daß ihr Mann am 3. Oct. gestorben, und sie mit 5 zum Theil noch kleinen Kindern zurückgelassen hätte; es wäre da kein Wittwenhaus, und erübrigt hätte der Seelige nichts. Deshalb sie bäte, daß ihre elteste Tochter doch bei der Pfarre bleiben mögte, damit sie mit ihren übrigen kleinen Kindern bei derselben Unterschleif (sic) finden könne." Diesen Todesfall hatten auch am 5. Oct. bereits der Drost zu Syke und der Superint. zu Sulingen nach Celle berichtet.

---

## 10) Justus Theodor Breyhan.

Kaum war die Kunde von Meine's Tode nach Celle gekommen, so supplicirt auch schon d. 14. Oct. 1678 Justus Theodor Breyhan, der zu Jena und Helmstedt seine Studien getrieben, und vor 2 Jahren beim Consistorio sein Examen gemacht hatte, direct beim Herzog Georg Wilhelm, dessen Landeskind er sich nennt, um die S. Pfarre, welcher Wunsch am 17. Oct. erfüllt wird; wo auch der Superint. zu Sulingen und Amtm. zu Syke wiederum den Auftrag bekommen, besagten Breyhan zu S. eine Probepredigt, an einem mit dem Rath zu Bremen vereinbarten Tage, halten zu lassen vor den Deputirten und der Gemeinde, und darüber zu berichten, worauf man es an fernerer Verordnung wegen der Introduction nicht werde fehlen lassen. Der Rath, am

31. Oct. befragt, ob demselben der 10. Nov. genehm sei zu solcher Handlung, erwiedert den 4. Nov. „der Tag wäre ihnen wohl recht; allein die Herren schienen nicht zu wissen, daß die Introduction, wenn sonst nichts zu erinnern wäre, an demselben Tage zu geschehen pflege." Darauf verordnete das Consistor., nachdem Breyhan am 27. Nov. in Celle die Ordination empfangen hatte, unter d. 2. Dec., mit der Sache, wie bisher gebräuchlich gewesen, fortzufahren, und giebt den Commissarien mehrere Aufträge, die sogleich bei der Introduction zur Sprache kommen werden. Ueber den Tag der Einführung konnte man lange nicht einig werden, weil bald dem einen, bald dem andern Theile Hindernisse aufstießen, bis endlich d. 9. Febr. 1679 anberaumet wurde.

Die Bremer sandten dazu die beiden Visitatoren Bürgerm. Wilh. v. Bentheim und Joh. Hüneken Dr., den Synd. Joh. Wachmann, und Dr. Diedr. v. Büren, Gogref. des Nied.-Vielandes; dahingegen von Cellischer Seite der Droste zu Syke, Hinr. v. Stockhausen, und der Superint. zu Sulingen, Geo. Christ. Lüdeke, erschienen waren. Dem Küster zu S. war Tags vorher streng befohlen worden, den Kirchenschlüssel wohl zu bewahren, und nur auf der Bremer Befehl die Kirche zu öffnen und zu läuten, indem man an die vorgehabten Neuerungen dachte. Die Commissarien richteten nun, wie gewöhnlich, zuerst ihren Antrag aus, welcher sich damit schloß, daß sie von S. F. D. zur Präsentir- und Introducirung des Breyhan beauftragt wären; worauf sich sogleich Synd. Wachmann berichtigend vernehmen ließ: „Die Introduction, sambt was derselben anhängig, wollten sie, im besondern Auftrag des Raths, nach vorgängiger Erklärung der Gemeinde, verrichten." Nachdem dies abgewehret war, forderten die Commiss. den oft angezogenen Vergleich; wogegen Wachmann anführte, daß die, bereits in Abschrift eingesandten, Wechselschreiben zwischen dem Herzog Heinr. Julius und dem Rath zu Bremen, v. 18. Jul. u. 1. Aug. 1597, diese Vereinbarung enthielten, deren Entstehung er weitläuftig auseinandersetzte. Die Commiss. vermeinten jedoch, es müsse noch wohl etwas Anderes vorhanden sein, worin des Episcopalrechts gedacht werde (denn dieses hätten sie gar zu gern ihrem Fürsten zugewandt); welches Wachmann verneinet, „indem das Episcopalrecht, vermöge des Religionsfriedens, dem Herrn des Territoriums gebühre, und davon in

keinem frühern Protocolle vorkäme, ausgenommen in dem letzten, wo der Herr Superint. davon discursive erwähnt, dem aber also-fort von den Deputirten widersprochen worden. Uebrigens möge man ihnen doch, als ehrlichen Leuten zutrauen, daß kein andrer Vergleich, als wie gesagt, vorhanden wäre." — Nachdem auch dieses beseitigt, nehmen die Commiss. einen dritten Anlauf, und behaupten: "Zum jus patronatus gehöre auch die Bestellung der Kirchgeschworne und des Küsters." Wogegen von Brem. Seite der stete Gebrauch angezogen wird, daß solche von den Visitatoren je und allewege wären bestellt worden: worauf keine Gegenrede erfolgt. — Bei der eigentlichen Präsentation des Pastoren suchte man ferner das Neue, daß der Pastor sich nach der Cellischen Kirchenordn. halten solle, neben der Augsb. Conf., was von den Bremern verneinet wurde, indem die Wolfenb. Kirchenordn. im Gebrauch sei und bleiben müsse. Gegen die Augsb. Conf. hätte man nichts, wenn sie „cum sano sensu" verstanden würde; aus welchem letztern Ausdruck des Syndicus sich ein lebhafter Wortwechsel entspann, den Wachmann (welcher überhaupt ausnehmend vorsichtig, aber äusserst gewandt und fest im Disputiren erscheint nach dem Protocoll) mit der Bemerkung endet, "daß z. B. die Messe in d. Augsb. Conf. mit stabilirt wäre, welches aber die Lutheraner so wenig als die Reformirten, von der Päpstischen Messe verstehen würden." Dagegen hält nun Wachmann dem neuen Pastor die gewöhnlichen vier Puncte vor: 1) sich nach den prophet. und apostol. Schriften in der Lehre zu halten; 2) alles scoptisiren in seiner Predigt zu lassen; 3) den Rath zu respectiren und dafür zu beten; 4) zu den monatl. Conferenzen der Geistlichen in Bremen sich zu halten. — Gegen die drei ersten Puncte hat der Superint. nichts Erhebliches einzuwenden; und als ihm, auf seine Nachfrage über das 4te, erklärt wird, das seien die monatl. Convente in Bremen, wo unter dem Vorsitz eines Stadtpredigers ein exercitium elenchticum angestellt würde, wobei auch der Pastor zu See-hausen, wenn er dazu berufen würde, opponiren könne: wurde auch dagegen nichts Sonderliches vorgebragt. — Nun erinnern die Bremer noch: Daß der verstorbene Pastor Meine "einen Krug gehalten, und den Landleuten, so zur Kirche gehen wollen, Bier umb Geld zapfen lassen, dadurch die Leute zum Gehör göttliches Wortes unbequem gemacht worden; worüber auch die Kirche

so spät angegangen, und der Pastor vor halb ein Uhr nicht von der Kanzel kommen.“ Solches müsse abgestellt werden, und der Pastor um 9 Uhr zur Kanzel gehen; — womit die Commiss. sich ganz einverstanden erklären. — Endlich wurde noch die Frage aufgeworfen: Wer soll den neuen Pastor zur Kirche und zur Kanzel führen? denn das war früher auch disputabel geworden. Die Cellenser meinten: Der Präsentatus möge alleine zur Kanzel gehen, — womit die Bremer unter der Bedingung zufrieden sind, daß die Einführung in die Kirche von ihnen geschehe. Daran aber wollten die Commissarien mit theilnehmen. Das acceptiren die Deputirten, „wenn sie voran-, der neue Pastor in der Mitte, und die Fürstlichen ihme nachgehen würden.“ Solches nehmen letztere in reifliche Ueberlegung, und erklären: Sie wollten den Pastor zwischen sich nehmen in die Mitte. Worauf Wachmann: „Könnten solches zwarn geschehen lassen, wenn Sie uns folgten, und könnte es ein Jeder suo sensu nehmen. Das jus introducendi were doch unser, und deswegen würden wir auch den Vortritt nehmen müssen.“ — Man sieht, wie die Bremer auf ihrer Hut sind. Aber noch mehr! Nachdem alles übrige in der schon früher beschriebenen Weise auf dem Kirchhofe und in der Kirche vor sich gegangen, erinnert der Syndicus noch: „daß wegen zweier Novitäten, als nemlich, daß der Herr Pastor sich bei den Commissarien in denselben Stuhl vor und nach der Predigt gestellet, da ihm, seinen Stand bei den Kirchgeschwornen zu nehmen, gebühret hätte, — und dann, daß der Herr Superint. vor dem Altar auch gesungen, gebetet und gelesen hätte, — sie sich bedingen müßten, daß solches ohne Präjudiz sein und in keine Consequenz gezogen werden müßte. Wegen gar zu engen Platzes wären sie, die Herren Commissarien zu ehren, gewichen; und obzwarn des Herrn Superint. Verrichtung an sich gut und erbaulich wäre: So müsse doch über das Patronatrecht hinaus nichts daraus geschlossen werden, und keine Behauptung des juris Episcopalis daraus geschehen.“ Das Erste, behaupteten die Commiss., nicht gewußt zu haben; das zweite wäre auch das Letztemal geschehen. Ja, sagte Wachmann, es seie damals etwas Neues und nie vorher gewesen. Sie wollten sich dagegen verwahret haben. — Es ist eine Lust und Freude, die Bremer jeden Fußbreit Landes und Rechts so eifrig vertheidigen zu sehen gegen Fremde, die stets

neue Versuche machten, weiter zu greifen, als sich gebührte. Auch, als die Deputirte sich schließlich noch erboten, „die Protocolle vom heutigen actu mit einander zu communiciren, damit alle discrepanz verhütet werde, und man hinführe etwas bestendiges haben muchte, wornach man sich inskünftige reguliren könnte," entschuldigen die Commissarien sich damit, „daß sie dazu keine Commission hätten;" daher kommt es denn auch, daß der alte Schaden nie radical gebessert wird, sondern immer aufs neue wieder ausbricht.

Der neue Pastor Breyhan, um dessentwillen so viel geredet und gekämpft war, blieb aber kein volles Jahr hier, denn am 3. Januar 1680 berief man ihn nach Hermansburg, wohin er kurz darauf abging, nachdem d. 9. Januar die Visitatoren durch ihn von diesem Ruf waren benachrichtigt worden.

---

Seit dem Aussterben der Grafen von Hoya (1582) bis hieher, sind nun fast 100 Jahre der Seehauser Pfarrgeschichte an uns vorübergegangen; aber durch diesen ganzen Abschnitt zieht sich ein heilloser Krieg zwischen Braunschw.-Lüneburg und Bremen, worin es zwar nie zu einer offnen Feldschlacht kommt, allein der Plänkeleien und Vorpostengefechte sich so viele finden, daß man, hier angelangt, kopfschüttelnd fragen muß: Wie war's möglich, daß man so häkeln und mäkeln, eine einfache Sache so verwirren und verdrehen konnte? Wäre die Stadt Bremen auch ein Fürstenthum gewesen, und hätte Kraft gegen Kraft setzen können, — oder, wäre hier die damalige Lutherische Orthodoxie, wie sie Joh. Timann auf die Bahn gebracht hatte, eingebürgert geblieben: dann freilich mögte diese Angelegenheit eine andre Wendung genommen haben. — Auch die armen Pfarrer hatten eine mißliche Stellung; wollten sie ehrlich sein, so mußten sie nothwendig entweder bei ihrem Patron oder beim Rath zu Bremen anstoßen, da ihnen von beiden Seiten so verschiedenartige, sich oft widerstreitende Befehle gegeben wurden, die, ohne auf beiden Seiten zu hinken, nicht erfüllt werden konnten; deshalb sieht man so manche, nachdem sie in Seehausen kaum warm geworden, mit Freuden wieder abziehen, ja entfliehen ohne Vorwissen und Consens des Patronen; deshalb stellt man sogar Einem beim Antritt die Bedingung: Hier zu sterben. Das ist doch großartig! — Am meisten aber kam bei diesem endlosen Streit die verlassene Gemeinde zu kurz, weswegen

uns die von ihr im obigen zuweilen entworfene traurige Schilderung nicht wundern darf. War sie denn um des Predigers willen, oder der Prediger um ihrentwillen da? Was halfen ihr alle Protestationen und Reprotestationen, alle Reservationen, Limitationen und Verclausulirungen der contrahirenden Theile, wovon die Introductions-Protocolle strotzen? Was alle massenhafte Verpflichtungen und Beladungen ihrer neuen Prediger? Nichts anders, als daß die Seelsorger von vorne herein in eine schiefe Stellung zur Gemeinde kamen. Diese hatte zwar einen Pastor, aber er gehörte ihr nicht an; sein Herz war Braunschweigisch, sein Brodt nur Bremisch!

Sind wir gleich einem stürmischen Anfang beim Auftritt eines neuen Pastors zu S. bisher in der Regel begegnet, so wurde es doch nachher stiller, sobald die Commissarien wieder über die Grenze gegangen waren, wenn nicht etwa aus S. ein Nothschrei um Hülfe diese trostlose Stille unterbrach. Jetzt treffen wir aber auf einen Mann, dessen ganze Amtsführung fast ein Sturmlaufen gegen Bremen genannt werden kann, und der Stadt und Land dermaßen bewegte und von sich reden machte, wie nie vor und nach ihm geschehen ist. Es ist der Nachfolger des so schnell von S. gezogenen Breyhan, Namens

## 13) Johann Friedrich Milde.

Bei ihm ist nomen kein omen; sein ganzes Wesen war Schärfe, ja Wildheit, die in seiner frühern Stellung als Feldprediger des Mellevil'schen Regiments eben nicht gebrochen, sondern eher genährt werden konnte. Er erfüllte den oben vernommenen Wunsch der in S. gebliebenen verwittweten Pastorin Meine: „daß ihre elteste Tochter doch bei der Pfarre bleiben mögte“, und heirathete sie. Da Breyhan schon im Januar 1680 nach Hermansburg abgezogen war, so empfingen der Droste zu Syke und Superint. zu Sulingen am 13. Januar bereits den Auftrag, mit besagtem Milde das Übliche in S. vorzunehmen, und nur die schlechten Wege verzogen die wirkliche Introduction bis zum 16. Mai, wo der Drost von Stockhausen und der Superint. Lübeke von Braunschw. Seite, und Bürgerm. Harmes als Visitator, Synd. Wachmann und Died. Düsing, als Gogrefe des Nied.-Vielandes, von Brem. Seite zu dem Ende in S. zusammentrafen. Wir wollen unsre Leser nicht mit Beschreibung dieses Acts aufhalten, der im ganzen

dem vorigen ähnlich war; nur muß als etwas Neues erwähnt werden, daß die Commissarien beauftragt waren, den Pastoren, während die Deputirten hinausgegangen, im Geheimen zu verpflichten: „Die Cellische Kirchenordn. und den Cellischen Catechismus zu gebrauchen, den jährl. Synodus in Sulingen zu besuchen, ohne Vorwissen und Bewilligung des Superint., (der auch alle 2 oder 3 Jahr nach Seehausen kommen, nachsehen und Kinderlehre halten würde) keinen Küster und Juraten anzustellen.“ Das war schon genug, um von vorne herein die Stellung des Pastors gegen seine Bremische Obrigkeit zu verrücken und zu verwirren, was ihm, nach seiner Gemüthsart, vielleicht nicht ganz unlieb war und bald zu Tage kam.

Kaum war er nemlich 2 Jahre zu S. wirksam gewesen: so begab sich am 17. Mai 1682 ein Fall, der ihn in einem sehr üblen Lichte erscheinen läßt, und von dem Rathe, nach angestellter Untersuchung, am 3. Juli dem Celler Consistorio so beschrieben wird: „Ein Ferklein der Annen Busen, und deren Ehemann Frerich Matfeld zu Hasenbüren, hätte 4 kleine Gänseküchlein, des Predigers Schwiegermutter zustehend, auf der Hasenbürer Meenheit zu nichte gemacht (deren Erstattung übrigens der Eigenthümerin versprochen); darüber hätte des Predigers Frau gar herbe und fast halsbrechende Injurien ausgestoßen [40]), der Prediger, ex professo darnach ausgehend, auch solche wiederholet, ja noch weiter ausgedehnet und vergrößert, und, wegen beschehener Retorsionen, so großen, für allem einem Prediger übelanstehenden, Eifer sich übernehmen lassen, daß er der besagten Mattfeldschen

40) Es liegt auch ein Bericht des Pastors Milde über den Hergang vor, der, wenig abweichend von vorstehender Erzählung, sehr bitter und hitzig abgefaßt ist. Merkwürdig ist darin, daß die Pastorin die Tochter der Mattfelds „eine Töversche-Zauberinn“ genannt, und der Pastor behauptet: Es ginge von der Tochter das Gerede, daß sie sich gerühmet, in einem Siebe übers Wasser fahren zu können. Auch seie die Mutter sattsam als eine „Töversche“ bekannt, und habe dem nie wiedersprochen. Ueber „tövern“ vergl. man d. Brem. Niedersf. Wörterb. Thl. V. p. 93. Ich füge hier noch an: ob nicht vielleicht die „Töverboomstraße“ in Bremen daher ihren Namen bekommen, daß sich in jener Gegend früherhin ein Baum befunden haben mag, dessen Blätter, Zweige oder Späne man zur Zauberei benutzte.

mit einem ziemlich dicken knotigen Dornenstock nicht allein drei- oder viermal über Arm und Leib, sondern auch endlich ins Angesicht über dem linken Auge nahe dem Schlafe, mit Verletzung des Cranii, dergestalt geschlagen, daß sie für Ohnmacht zur Erde gesunken, und eine große Quantität Bluts vergossen, danhero der adhibirte Chirurgus, wie auch der aus sonderbarer Sorgfalt von ihnen mit dabei geschickte Dr. Med. und Stadtphysicus, die Wunde sehr gefährlich und nicht ausser Lebensgefahr angesehen, also daß sie besorgen müssen, daß der Tod darnach folgen würde. Hätten deshalb sich des Thäters vergewissert (indem sie nemlich 3 Soldaten zur Bewachung seiner Person 6 Tage lang in sein Haus legten); nach gespürter Besserung der Frau aber die Soldaten, noch vor dem Himmelfahrtsfeste, auf flehentliches Ansuchen des Predigers, wieder wegnehmen lassen, und zwar darum, daß er am besagten Feste predigen könne, welches er auch mit Dank angenommen. Hätte aber dennoch die Kanzel ledig stehen lassen, und seie nach Sulingen zum Superint. gangen, woselbst er seine Obrigkeit gewiß diffamirt haben werde. Ob man nun gleich weiter so wohl daraus, als auch sonsten mit höchstem Mißfallen genugsam vermerke, daß der Prediger, nach verrichteter That, keine Reue erweiset, sondern seine Scheltworte insolentissime recitiret, auch mit geladener Büchse zu der Verwundeten Wohnung sich verfüget, ja nach seiner Wiederkunft von Sulingen so trotzig sich erwiesen, daß er dem Gogrefen nicht pariren, noch an bestimmten Ort zu demselben sich verfügen, sondern ihm nur in media via entgegen kommen wollen, desgleichen bisher kein Prediger zu S. sich unternommen habe: So möge das Consistorium sich versichert halten, daß der Rath im gegenwärtigen Facto in allem, sein zustehendes obrigkeitl. Amt, den Rechten und der Billigkeit nach, werde verrichten und es daran im geringsten nicht mangeln lassen. — Das Consist. habe noch wohl keine Zeit gehabt, sich von den Gerechtsamen S. F. Durchlaucht genugsam zu informiren. Der Herzog besitze zu Seehausen bloß das Patronatrecht, und zwar circumscribirter maßen. Wann der Prediger daselbst nominirt und präsentirt, und von des Raths Deputirten angenommen, confirmirt und introducirt seie, stehe er und sein Haus unter der Stadt Jurisdiction in Criminalibus so gut, als in Civilibus. Sie würden demnach über den Prediger ergehen lassen, was Rechtens."

Diese letzten Aeusserungen waren der, am 15. Juni ausgesprochnen, Behauptung des Consist. entgegengesetzt, „daß S. F. G. zu S. das jus episcopale, und über den Pastor und das Pfarrhaus die Iurisdiction habe;" welche Behauptung am 25. Aug. wiederholt wurde, mit dem Bemerken: Milde seie vom Consistorio vernommen, schuldig erkannt, und verurtheilt die Curkosten zu bezahlen, und 20 Rthlr ad pias causas an die Fürstl. Canzlei einzusenden. Angefügt wird noch, daß die Commissarien des Raths letzthin, der Observanz zuwider, unternommen, sich vor den Altar zu setzen, und über den Prediger zu cognosciren, da vor diesem solches nur vor der Kirche geschehen, auch die Cognitio nur über die Eingepfarrten verrichtet worden sei. „Wir ersuchen die Herren, Sie wollen die Ihrigen darunter eines andern bedeuten, mithin auch die Verfügung thun, daß es bei der alten Observanz hinkünftig gelaßen werde."

Der Rath seinerseits säumte nicht, hierauf d. 7. Sept. 1682 zu antworten, und sein Episcopal-Recht über S. zu behaupten. „Das Patronatrecht, sagt er, mache wohl einen Patronen, aber keinen Herrn, es gebe kein Eigenthumsrecht oder Iurisdiction, sondern die Kirche sammt deren Pastor sei demjenigen unterworfen, in dessen Gebiet sie liege. Ja, nach geschehener Präsentation, stehe dem Patron ferner gar kein Recht oder Gewalt über den Pastor und Kirchendiener zu, sondern diese gebühre dem Bischofe, oder demjenigen, welcher das Episcopal-Recht besitze. Demnach könne dem Rath nicht verdacht werden, daß er den Pastor bereits in die Kosten, in Satisfaction gegen den beleidigten Theil, und in Strafe verurtheilt habe. Man müsse es auch geschehen lassen, wenn er gleichfalls vom Consistorio, und also doppelt, gestraft werde, weil er aber diese Sache mehr Richter, als nöthig gewesen, gesucht habe. — Was die Cognition betreffe, welche nicht ihre Commissarien, sondern ihre, aus der Mitte des Raths erwählten, ordentlichen Visitatoren, vor dem Altar über den Prediger angestellt, so stehe das ganz in ihrer Willführ, ob sie solches in oder ausser der Kirche, welches letztere wohl bei gutem Wetter geschehen, thun wollen. So seie die Observanz, wie den Eingepfarrten wohl bewußt. Die Bremer hätten vielmehr zu klagen, daß bei neulicher Introduction der Superint. vor dem Altar, wieder das Herkommen, gelesen, gesungen und gebetet, und wollten dem, so

daraus über das Patronatrecht hinaus noch etwas gefolgert werden mögte, hiemit widersprochen haben; ausser der Präsentation hätte der Superint. zu S. nichts zu thun gehabt." — Auf diese ganz entschiedene, bündige Antwort findet sich keine Erwiederung, und also wird diese Angelegenheit wohl damit beendigt sein, daß Pastor Milde 30 Rℓ Strafe in Bremen zahlte und die übrigen Unkosten dazu.

Allein, damit konnte jener Auftritt nicht aus dem Gedächtnisse der Seehauser verwischt und getilgt werden. Die Stimmung gegen ihren Pastoren hatte sich immer feindseliger gestaltet und zunächst dadurch kund gegeben, daß sie und ihre Kinder die Kirche wenig besuchten und ihre Pflichten säumig abtrugen. Dagegen tritt nun auch der ehemalige Feldprediger allenthalben mit Heftigkeit, Bitterkeit und Selbsthülfe auf, und mag sich auch manches Vergehens mit Worten gegen seine Pfarrkinder schuldig gemacht haben, wie wir gleich sehen werden. Seine schwankende Stellung kam noch dazu: das Consistorium verlangte, er solle sich nach Celle halten, und dem Rathe nicht gehorsamen; dieser dagegen prätendirte mit Recht, er solle ihm unterthänig sein. In solcher Lage reiset er im Aug. 1683 nach Celle, und klagt dem Consistorio den übeln Zustand seiner Gemeinde, wie alle Zucht und Ehrbarkeit aufgehoben, seine Intraden ihm geschmälert, seit einem Jahre keine Kinderlehre mehr gehalten werde, der Rath ihm zuwider sei und Kirche und Pfarre verfalle; — kurz, mit den schwärzesten Farben schildert er seinen Zustand, und bittet flehentlich um Versetzung. Alle diese Klagen bekommt der Rath in einem Schreiben des Consist. v. 1. Sept. 1683 wieder zu lesen, welche er am 14. Sept. folgendermaßen beantwortet: „Man hätte sich nicht versehen, daß Milde, wider dessen Zusage bei seiner Aufnahme, sich über obige Puncte beim Consist. beschweret, und nicht bei den Visitatoren und Gogrefen. Was den Kirchen- und Kinderlehre-Besuch betreffe, so habe der Gogrefe schon längst angeordnet, daß die Abwesende durch den Küster verzeichnet und ihm eingeliefert werden.[41])

41) Ao. 1663 d. 11. Oct. wurde schon den Eingepfarrten durch den Gogrefen, auf Verordnung des Raths, ernstlich anbefohlen, „daß, weil sie bisher sich sehr säumig beim Gottesdienst und heil. Abendmahl eingefunden, sie hinführo in größrer Anzahl zum Hause Gottes gehen,

Würde der Pastor den Respect für sich und seine Prästanda billig stellen, so würde er keine Ursache sich zu beschweren haben. Das Consist. wisse aber, was er früher für ein ärgerliches Leben bei der Gemeinde geführt. Das setze er noch fort; schelte im Privateifer von der Kanzel die Pfarrgenossen für Schelme und ungehenkte Diebe, und wünsche ihnen alles Böse an den Hals, und führe in den Prästandis Neuerungen ein. — Sie müßten fast Bedenken haben, einen so unruhigen Mann, von so ärgerlichem Leben, bei der Pfarre zu geduldeten, und sehen gar nicht, wie derselbe dort etwas bauen könne und werde, auch den schuldigen Respect erhalten können, wo er die Beßrung des Lebens nicht von sich selbst anfange, sintemahlen in der Gottesfurcht mit ärgerlichem Leben mehr geschadet, als mit guten Lehren erbauet werde, da unser Herr Christus uns selbst auf die Früchte weise, wornach man die Lehrer ästimiren soll. Wolle der Prediger nur gebührliches Gehör geben, würde man bald Wandel schaffen, zwar nicht nach seiner Caprice, sondern nach der Billigkeit." Dies alles wird durch ein beigelegtes Protocoll motivirt, welches der Gogrefe Hinr. v. Aschen am 10. Sept. 1683 aufgenommen, worin die Kirchgeschworne und andre angesehene Leute zu S. aussagen, daß der Pastor 1) mehr fordre, als ihm gebühre; 2) verlange, daß sie seine Deiche machen müßten, was sie bittweise und für eine Tonne Bier wohl gethan; 3) auf der Kanzel sie für Schelme und Diebe schelte, und in specie hätte er am Weihnachtsfeste den Herm. Sandhausen öffentlich von der Kanzel genannt, und für einen ungehangenen Dieb und Schelm gescholten, „darum, daß derselbe, um seine Zahlung zu beweisen, in des Gogrefen Gericht als einen Umbstand erzählet, daß er die Zahlung verfüget umb die Zeit, wie der Pastor eben seine Frau ausgejaget. Ja, er hätte sie noch gestern, weil ihr Vieh in seinen Kamp gesprungen, öffentlich in der Predigt für Grasdiebe gescholten."

Solche Blicke in das Privat-Amts- und Gemeinde-Leben sind wehethuend, und lassen es deutlich erkennen, wie viel ein verkehrter Pastor schaden könne. Wahrlich, der Ausspruch unsrer Altvordern ist ganz richtig, daß der liebe Gott eine Gemeinde

---

mit gebührender Andacht das Wort Gottes anhören, und sich fleißig zum Gebrauch des heil. Abendmahls einfinden sollten."

nicht härter züchtigen könne, als wenn er ihr einen schlechten Pastor zukommen lasse. Und doch wird diese Angelegenheit oft so leichtsinnig betrieben und behandelt!

Das Leben unsers Milde bildet sich aber nun immer mehr als eine Kette von Verdrießlichkeiten. Noch in demselben Jahre 1683 im Sept. wird ihm vom Consist. befohlen, wegen der Türkengefahr wöchentlich am Freitage eine Betstunde zu halten, und wegen des Sieges bei Wien ein Dankfest zu feiern, auch wegen der in Braunschw. Landen grassirenden Pest ein vorgeschriebenes Gebet zu sprechen. Als er nun Anstalt macht, dies in Ausführung zu bringen, wird ihm solches von den Visitatoren auf dem Rathhause untersagt, auch muß er die Gebetsformulare einliefern. Er erklärt hingegen, daß er Befehl habe, sich nicht von dem Rath in Bremen citiren zu lassen, sein competentes Forum sei in Celle. — Am 15. Sept. wendet er sich Rath suchend an den Superint. in Sulingen, und wünscht sehnlich „aus diesem Plage= und Zankort, und Fegefeuer" erlöset zu werden, indem er hinzusetzt: „ich will mich bemühen, mit ehesten meinem hochgeehrten Herrn Gevatter ein wenig trugner Aal zu schicken, weil Er einmal gegen mir gedachte, er sei Liebhaber davon. Ich hoffe einige von der Lankenau zu erhalten, weiln meine Zuhörer ehe mich tödteten mit einem Löffel Wasser, als daß sie, wann sie den geringsten Fisch fingen, mich damit verehren, oder ums Geld antragen lassen sollten. Gott helfe mir aus dieser Martergruben!"

Der Superint. unterläßt darauf nicht, Anzeige von diesem Vorfall beim Consistorio zu machen, und empfängt am 6. October die Antwort: Es wäre gut gewesen, wenn Milde die Verordnung nicht communizirt, sondern frisch weg die Betstunde gehalten hätte. Superint. solle ihm die Verordnung noch einmal zustellen, um dieselbe zu halten, und würde etwas Thätliches wider ihn unternommen, darüber berichten. Des Predigers Person und Amt stehe unter dem Consistorio. Uebrigens solle er den Pastor wegen seines ärgerlichen Lebens ermahnen und bedeuten, daß er seine Verantwortung einsende. — Dem Rath wurde an demselben Tage geschrieben: „Es käme dem Consist. die Verfahrungsweise des Raths anmaßend und befremdend vor; der Herzog hätte die jura Episcopalia zu S., und sie mögten den Pastor den Gottesdienst nach fürstl. Consistor. Verordnung halten lassen." Die Herren

in Celle hatten gut schreiben; der Pastor mußte aber die Kastanien aus dem Feuer holen, wozu Milde allerdings der Mann war. Am 28. Oct. verkündigt er nun die fürstl. Verordnung von der Kanzel, und bestimmt Freitag den 2. Nov. zum Bettag. Unversehens erscheint aber am 1. Nov. der Vogt, und befiehlt im Namen des Raths keinen Bettag zu halten, beauftragt den Küster, die Kirchenschlüssel nach Bremen zu bringen, und verbietet den Eingepfarrten, am Freitage in die Kirche zu kommen. Damit war also vor's erste die Sache abgethan; nun wurden die Federn in Bewegung gesetzt, und besonders tunkte Milde die seinige tief in Gift und Galle, und setzt am 5. Nov. seine Verantwortung auf, wovon selbst der Superint. sagt: Er hätte erst Anstand genommen, sie dem Consistor. einzusenden, da er die Aufschrift gesehen. Ueber den Pastor könne er kein Zeugniß ausstellen, da er in S. nie visitirt habe; er könne aber nicht bergen, daß bei Milde die Melancholie, der er von Natur sehr zugethan, viel Irrung verursachet, solches wäre zu sehen aus dem Style der Verantwortung, womit die Herren Geduld haben wollten; er fürchte, wo er länger an diesem Orte bleibe, die atra bilis (schwarze Galle) gar überhand nehmen mögte. Nach seiner Erudition und Gaben könne er an andern Orten mehr prästiren, als hier.

Der Titel dieser Verantwortung ist pikant und lautet: „In Eil verfertigtes Antidotum (Gegengift) wider ohnlängst zu Celle eingeschickte Bremer Mixtur, mit welcher sich bei hochfürstl. Regierung zu Celle der Rath zu Bremen angegeben, und hochgedachte Herren, um den Prediger zu Seehausen zu verkleinern, einnehmen wollen." Noch beissiger aber und unverschämter ist die Ausführung, woraus hier nur Einiges folgen soll, um die Charakteristik dieses scharfen Pastors Milde zu vervollständigen. — Kurzweg erklärte er im Anfang: „Er wolle sich dem Rath auf keine Weise unterwerfen, damit dessen obrigkeitlicher Respect und die neulich in Bremen entstandene Prätension des Episcopalrechts über einen Ort, der sich nirgends finde, einmal aufgehoben werde. Er hätte keinen einen Schelm genannt; sondern nur Ehren- ungehangene- Gras- und Gänsediebe, wie die Wahrheit sei. — Neue Prätensionen habe er nicht gemacht, wie das Protocoll v. 1672 d. 25. August ausweise, welches verfaßt sei von seel. Bürgerm. Meyer, cujus memoria sit in pace und Dr. Hüneken, cujus in pice memoria,

der vor weniger Zeit nicht länger Lust hatte in Bremen zu leben, und mit Ehren zu melden ein Kirchen-Visitator war. — Solche hochweise Herren müssen kein geringes Pöbelvolk leicht Glauben zustellen; rationabel ist, daß ein Bauer tenax animal, dann so er etwas geben soll, vor seiner Obrigkeit das Beste vorwenden wird, und ein solcher Zeuge muß mit beiden Ohren nicht gehöret werden. Herr Notarius, ist noch mehr vorhanden? Ja freilich: der Pastor will den Bauern nichts zu saufen geben, wenn sie die Kirchendeiche machen. Ei lieber, wie viel? Ein ganze Tonne Bier. Es ist Zeit, daß man anspanne, und fahre die ganze Gemeinde nach dem besten Brauer in Bremen. Aber Herr Notarius, redet nicht wohl Speidelius, ihr kennt den guten Kerl wohl: Rusticus est animal medium inter hominem et brutum. Lieber Bauer, wer hat Dir 1 Tonne Bier zugesagt? Du sollst nichts haben." — Ueber die Verwundung der Frau sagt er: "Ihr guten Herren solltet euer Bauernvolk nicht so gar den Willen lassen, so dürfte kein lutherischer Prediger sich mit dem Bremer Stockfisch so zuklopfen, da er kein Engel, und Niemand so gar seiner Affecten Meister sei, daß er bei ehrenrührigen Worten sich den leidigen Zorn nicht sollte übereilen lassen und sündigen. Er habe seine Sünde vor dem Consistorio bekannt, und auch öffentlich seiner Gemeinde depreciret, und sich selbst über sechsmal auf der Kanzel angeführet, wie er leider vom Zorn übereilet sei. Der Rath hätte sich von lügenhaften Bauern und einem hungrigen Bartscherer verblenden lassen, und gleich drei tapfere Bremer Soldaten commandirt, um auf die Seehauser Festung los zu gehen, und fein tapfer mit des Pastoren Schinken und Mettwürsten zu scharmuziren. Warum man nicht den Bericht des beeidigten Stadtphysici erwartet?" [42]) "Wenn man angebe, daß er seinen ärgerlichen Wandel fortsetze, so seie das alter Weiberschnack. Uebrigens habe er die Eingepfarrte öffentlich Schelme (was er so eben noch

42) Gerade dieser Bericht des Phys. Joh. Fr. v. Cappeln vom 19. Mai 1682 findet sich noch vor, und beweiset, wie unwahr und unverschämt Milde im Obigen redet. Es heißt darin: "Die Verwundete seie nicht außer Lebensgefahr, hätte sich sehr verblutet und schwere Ohnmacht gehabt. Die Wunde wäre über dem linken Auge nach der Schläfe zu, eines Gliedes vom Finger lang, und gehe bis an das pericranium."

verneinet hat) und ungehenkte Diebe, ja auch Gras- und Gänsediebe genannt, da er seine Gänse in ihrem Stalle gefunden, und ihre Pferde, mit welchen sie ihn bestohlen, in seinem Stalle gehabt habe. Würde der Gogrefe solche Sachen steuern, so hätte er nicht nöthig gehabt, die Wahrheit öffentlich zu sagen." — Ueber den Ehrenpunkt, wegen Ausjagung seiner Frau, vertheidigt er sich auf eine hämische Weise so: „Der Berichterstatter hätte die Zeit nicht recht gehört: Es seie eben gewesen, da die Bauern von Seehausen dem Gogrefen einen großen, frischen Lachs, und die Köter einen indianischen Hahn bragten, daß er sie scheiden sollte über dem Streit, wer dem Pastoren unter ihnen Weidegeld zulegen sollte. Uebrigens hätte er seine Frau nicht ausgejaget. Es sei wahr, mit Lachen könne man keine Haushaltung führen, aber alsofort die Frau aus dem Hause jagen, daß wäre zu stark disputirt. Sonsten habe er einmal bei Amesio, einem reformirten Casuisten, gelesen Lib. V. de Conscient. c. 37. Quaest. 5. th. 14, quod liceat marito uxorem peccantem verberibus coercere, si verbera sint moderata, et non nisi in casu extremae necessitatis. (Ein Mann dürfe seine Frau, wenn sie sich vergangen, mit mäßigen Schlägen züchtigen, jedoch nur im äußersten Nothfall). Die Lutheraner practisiren solches nicht, wiewohl sie vortreffliche Vorgänger in Bremen hätten, die dergleichen Kunst heimlich und öffentlich ausübten, mit landkundigem Ergerniß. Sonst, wo sie dieses wollten nachthun, müßten sie den hitzigen Bulderkopf bei St. Martens Kirche, den Prügel aber von der langen Straße herholen. Sed sat sapienti!"

Und für uns mag es denn auch an dem Bisherigen genug sein, um ein Bild von diesem widerspenstigen, jähzornigen, hitzköpfigen Manne zu erlangen, der aber in dem Puncte unsre Nachsicht in Anspruch nimmt, wenn er in seiner abnormen Stellung die vermeintlichen, auf dem Papiere stehenden, Rechte der Braunschw. Fürsten auf S., worauf er verpflichtet war, nun zur That und Wahrheit machen will; denn da mußte er jederzeit in Bremen anstoßen und als ein Widersacher der alten Hansestadt erscheinen. Dazu kam nun bei ihm noch sein hitziger Confessionseifer, wodurch er getrieben wurde, die reformirte Obrigkeit, Prediger und Gemeindeglieder als ganz erschreckliche Leute anzusehen. Dieses unser Urtheil beweisen seine eignen Worte ans Consistorio vom

18. Oct. 1683: wo er seine beschwerliche Lage schildert, und am Schlusse sagt: „Ich bitte nochmals um Gotteswillen, Ew. — wollen mich schützen. Ist es möglich, so erlösen Sie mich aus dieser Martergruben, und setzen mich an einen andern, obgleich geringern Ort. Soll ich aber prädestinirt sein, bei diesen Prädestinatianis oder reformirten Obrigkeit mich die Zeit meines Lebens zu bücken und zu drücken: so muß ich mich in dieses absolutum decretum fein schicken, und E. Hochedl. Rath nach allem Gefallen allhie leben. Ich hoffe mit ehesten, wenn dieses Ew. — gänzlicher Wille und Meinung ist, daß sie mich wohl hievon unterrichten werden; so will ich gerne das Rathhaus zu Bremen suchen, und es machen, wie sie es hier haben wollen. Denn ich kann nicht länger ein Mörder an meinem eignen Leibe sein, und dabei sehen, wie die armen Seelen allhie verloren gehen. Ich habe wol vernommen, wenn ich mich allhie nach ihrem Willen schikken werde, so soll mirs bei ihnen wol gehen, und die arme lutherische Gemeinde werde nicht so dahingehen, als hätte sie keinen Herrn. Ich habe das Meinige gethan." Später ruft er aus: „Gott, der Allergnädigste, gebe nur, daß ich einmal mit dieser meiner Gemeinde von dem semi-presso statu entfernt werde. Wir verlangen hier von Herzen ungehindert jährl. Visitation, heilsame Ordnung unserer Kirche, bessere Erbauung dieser Seelen und Abstellung aller Unordnung, welche das liebe Kirchengehen und die Schulzucht verhindern." Und welche gräuliche Ansicht er von einem reformirten Christen hatte, erhellet aus seiner Anfrage vom 13. Nov. bei dem Superint.: „Ob er den Leuten, die ihre Kinder dem reformirten Schulmeister in Hasenbüren schickten, nicht sein Amt versagen, ihre Todten nicht begraben, ihre Kinder nicht taufen solle?" So hielt er sich also abgesperrt äusserlich durch seinen Patron, und innerlich durch seine Confession von aller Umgebung, die nicht Braunschw.-Lüneburg, und lutherisch war, blieb somit ein völliger Fremdling in unserm Lande, und sehnte sich immer nach Versetzung, die aber nicht eher erfolgte, bis ihm der Rath endlich nothgedrungen, nachdem alle Geduld erschöpft war, Kirche und Kanzel verbot, was wir nun dem Leser mitzutheilen haben.

Im Frühjahr 1688 hatte Milde einen Studiosus der Rechte mit einer von demselben verführten Jungfrau aus Seehausen in seinem Hause getraut, ohne vorhergegangene Proclamation und

ohne Consens des Gogrefen. Dieser stellt ihn darüber zu Rede mit dem Bedeuten: Er müsse sich mit ihm abfinden, woran sich der Pastor aber so wenig, wie an mehrmaliges Anmahnen durch den Vogt kehrt, sondern alles verlacht. Hierauf läßt ihm der Gogrefe ein Pferd abpfänden, welches Milde aber, in Begleitung einiger von ihm unterrichteter Studiosen, mit geladenen Flinten wieder aus dem Pfandstall holt, gewaltig auf den Rath und den Gogrefen schimpft, und erklärt: „Sie hätten ihm nichts zu sagen; er stände unter S. F. Durchlaucht zu Celle, und falls man wieder Soldaten schicken würde, um ihn zu pfänden, möchte ihn der Teufel holen, wenn er selbigen nicht vor den Kopf schießen wollte; er würde Gewalt mit Gewalt, Pulver mit Pulver begegnen." Das letztere motivirt er in seiner Verantwortung so: „Das hätte er gesprochen, um dem Rath eine Furcht einzujagen, und derselbe reiflich sein Fürnehmen zu bewegen genöthigt würde, weilen er dessen Herzhaftigkeit mehrmalen also repoussiret." Darin hatte er sich aber ganz verrechnet. Der Gogrefe läßt zwei seiner Ochsen einfangen, nach Bremen bringen, verkaufen, und, nach Abzug der ihm zuerkannten Strafe von 4 Rℓ und der Kosten, das Uebrige ihm wieder zustellen, dessen Annahme er aber nicht nur beharrlich weigert, sondern nnn auch seine Feder in Bewegung setzt, um den Superint. und das Consistorium für sich zu gewinnen, und durch die fürst. Regierung den Rath zur Nachgiebigkeit zu zwingen. An Versuchen dazu fehlte es auch von Cellischer Seite nicht; es gab wieder Schriften die Menge. Im Consistorio zwar war man über den Pastor ungehalten, und es hieß: „er hätte unklug gehandelt, und wenn er mit Pulver gedrohet, käme das wohl daher, daß er in der Miliz als Feldprediger gedient; er verdiene billig einen Verweis, daß er nun zum andernmale diese Ungelegenheit mit dem Rath verursacht", u. s. w.; allein in den öffentlichen Schreiben wurde darüber hingehüpft, und, indem Milde ohne Verweis blieb, immer nur auf das Episcopalrecht und die Jurisdiction des Fürsten zu S. hingewiesen, unter der Hand auch Milde ermahnt, den Bremern nicht zu weichen, und diesen wiederholt angemuthet, dem Pastor die Strafe und verursachten Kosten wiederzugeben; wobei erklärt wurde, daß man nicht abgeneigt wäre über die Hauptsache eine Conferenz anzustellen, und diese Streitigkeit in Güte zu beendigen. Der Rath aber erwiederte d. 26. Oct.

„Milde hätte füglich um der unerlaubten Copulation willen suspendirt werden müssen, maßen das Consistor. 1669 den 6. Juli, als der Pastor zu Arsten, Ehrn Hermann Toibe, eine unziemliche Copulation verrichtet, solches ausdrücklich von dem Rath zu ahnden begehret; sie es auch gethan, und ihn, andern zum Exempel, removirt hätten." „Man hätte, heißt es unterm 21. März 1689 weiter, sehr gerne den Vorschlag wegen der Conferenz gelesen, und wäre dazu bereit, wenn man ihnen nur Ort und Tag anzeigen wollte. Auch würde man dem Prediger die ganze Summe gerne wieder geben, wenn dieser unruhige Mann, sich auf Ew. — Ansehen immer stützend und dasselbe mißbrauchend, nicht mehr und mehr in seiner widerlichen Conduite zunehme, davon er noch vor wenig Wochen ein Muster gegeben, indem er einen, Harmen Schlengemann, mit Catharina Boßen, ungehindert er von unserm Gogrefen den gewöhnlichen Zettel präsentirte, nicht proclamiren wollen, weil ihm der Braut Vater 3 Rthl. Weidegeld schuldig war; die sollte der Bräutigam ihm erst abtragen."

Dieser Incidenzfall gab dem alten Groll wieder neue Nahrung, machte die Stellung des Pastoren immer mißlicher und unsichrer, und seine ordentliche Obrigkeit (die er freilich als solche nicht erkennen wollte und sollte) gegen ihn immer mißliebiger. Ihm wird nun vom Consist. eine Verantwortung abgefordert, die er auch d. 4. April 1689 einreicht, und als Grund seiner Handlungsweise folgendes angiebt: „Die Braut hätte sich auf den Wunsch ihres Gutsherrn, weil der erste Bräutigam nicht so viel Geld gehabt, bereits mit einem andern versprochen, und ihm solches Sonnabends öffentlich vor dem Altar, da sie sich neben andern zum Beichtstuhl einstellen wollen, bekannt, nachdem er sie mit folgenden Worten vor Gottes Angesicht befragt: „„Wie, Catharina, willtu Dich zu Gott nahen, der Vergebung der Sünden versichert sein, und Dein Bruder (nemlich Lüder Seedorp ihr erster Bräutigam) hat noch etwas wider Dich? Hast Du nicht zween Bräutigams?"" Dieses hätte er beim Gerichte am 14. Januar eingegeben." Das wäre nun freilich alles in der Ordnung und demnächst der Obrigkeit, welche in Ehesachen hier zu urtheilen hatte, die Entscheidung zu überlassen gewesen; allein auch das war dem Pastor, der sich streng an seine Kirchen-Ordn. halten wollte, nicht recht. Brachten die Leute ihm Copulationszettel von

von dem Gogrefen, so erklärte er sich folgendermaßen: „Ihr müßt mir keinen Zettel bringen mit solcher Verfassung: „„Es wird hiemit dem Prediger zu S. erlaubt, diese Personen zu copuliren, oder diese Kinder zu taufen ꝛc.,““ denn ich gestehe eurem Gogrefen nicht zu, solche obrigkeitliche Worte gegen mich zu führen; angesehen mein gnädiger Fürst mich einmal nominirt, ordinirt und eingesetzet, daß ich allhie als ein Botschafter Gottes das Ampt der Versöhnung führen soll, und deswegen auch Macht habe zu copuliren, zu taufen, hochfürstl. Kirchen-Ordn. gemäß.“ — Wieder ein Beweis von seiner unglücklichen, halbirten Stellung.

Daß aber Privat-Affecten bei dieser verweigerten Proclamation und Copulation bedeutend mitgewirkt haben, ergab eine gerichtlich angestellte Untersuchung. Wichmann Bosse nemlich, der Braut Vater, hatte all sein gutsherrliches Land versetzt, unter andern für 27 Rℊ ein Stück an den verstorbenen Schwiegervater des Milde, und war in Concurs gerathen. Nach der gewöhnlichen gerichtlichen Prozedur, und so weit möglichen Befriedigung der Creditoren, wobei Milde leer ausging, war das Land vom Gutsherrn dem Herm. Schlengemann zum Meierrecht eingegeben. Der Pastor wollte aber sein früher benutztes Stück nicht missen, trieb mit seinen Studiosen Schlengemanns Vieh davon, und vermaß sich hoch und theuer, so wieder etwas aufgetrieben würde, wolle er es todtschießen. Obrigkeitliche Verbote halfen nichts; Milde ging dem Schlengemann ins Haus, und wiederholte seine frühere Aeusserung, läßt am Sonntag Morgen wieder ein Pferd wegtreiben, und bricht darauf im Eingange seiner Predigt in folgende Worte aus: „Herm. Schlengemann, der Calvinische Knecht, der grobe Flegel, ist nicht werth, daß er mit einem ehrlichen Mann soll umgehen, der will den Leuten im Lande sein Geld absagen“ ꝛc. und fügt am Ende der Predigt noch gröbere Invectiven hinzu.

Solch ein unerhörtes Betragen konnte natürlich nicht ohne ernstliche Folgen bleiben. Der Rath wandte sich den 21. Sept. 1689 an den Fürsten nach Celle, und klagt, „daß sich Milde so außspöhrig und unbändig verhalte gegen den Rath, Gogrefen und seine eigne Pfarrkinder, respectire weder natürlich, noch bürgerlich, noch göttlich Recht, seie eigenthätig, achte kein Judicatum, keine Obrigkeit, kein Gebot noch Verbot, eludire alle Execution, ja widersetze sich derselben gewaltthätig, beschimpfe und traducire auf

der Kanzel mit Namen seine Pfarrkinder, schmähe seine Obrigkeit." Daran ist die Bitte gefügt: „Sr. Durchl. möge die Gemeinde von einem solchen unbändigen und unnützen Menschen befreien, und ein andres, bequemes und gottesfürchtiges Subjectum der Kirche zu Seehausen präsentiren." — Aber schneller, als der Rath noch erwartete, wurde diese heillose Angelegenheit ihrem Ende zugeführt, und dem Fasse der Boden ganz ausgestoßen. Am 23. Sept. wurde Milde schon gefänglich nach Bremen gebracht, und das begab sich also:

Auf Donnerstag, d. 26. Sept. 1689, war von dem Rath für Stadt nnd Gebiet ein Dank=, Fast=, Buß= und Bettag angesetzt, und das darüber erschienene Proclam und Verordnung am 21. Sept. auch nach Seehausen gesandt, „wo Pastor Milde sich refractarie solches zu thun geweigert, den Beischluß zurückgesandt und sich trotziglich vernehmen lassen: Er wolle keine Bettage feiern, und kenne und erkenne keinen Magistrat zu Bremen." Am Montage, d. 23. Sept. erschien darauf der Vogt schon frühzeitig vor seinem Bette, und citirte ihn nach Bremen. Er weigerte sich zu gehorchen, weil er von Sr. Durchl. zu Celle dependire, worauf der Vogt fortgeht, aber in Kürze mit 4 Soldaten wieder erscheint, ihn, der sich unterdessen in einer abgelegenen Kammer im Bette verborgen hatte, verhaftet und auf einem Wagen nach Bremen bringt, wo er in der Kämmerei=Stube auf dem Rathhause bis d. 8. Oct. gefänglich verwahrt, während zwischen Bremen und Celle, wie sich denken läßt, in einem lebhaften Briefwechsel viel pro und contra gestritten wurde. Der Rath erklärte übrigens bestimmt und rund heraus, „daß er die gegen den Pastor bewiesene Langmuth und Nachsicht habe abkürzen, und sich seiner Person versichern müssen, und wäre nun auf Mittel bedacht, diesen unruhigen Menschen, worüber schon so viele Jahre her Klage bei Sr. Durchl. geführt worden, zu schuldigem Respect und Raison zu bringen; er könne denselben, gestalten Sachen nach, nicht länger bei dem Pfarrdienst in S. geduldeu, und suche bei Sr. Durchl. an, fördersamst gnädige Verfügung zu treffen, damit ein bequemes, gottesfürchtiges, zur Bescheidenheit portirtes Subjectum zum Kirchendienst in S. präsentirt, und das, wegen des Präsentationsrechts erwachsene, Mißverständniß durch eine mündliche Conferenz völlig ausgewickelt und geleget werden möge."

Milde hatte inzwischen in dem, vom Consistorio verlangten, Bericht die ihm zur Last gelegten Vergehen keinesweges geleugnet, sondern vielmehr zu rechtfertigen gesucht, und bestrebte sich aus allen Kräften das quästionirte Episcopalrecht des Herzogs über S. zu vertheidigen, und alle Argumente, welche die Bremer zum Ueberfluß und Ueberdruß noch einmal dagegen zusammengestellt hatten, zu vernichten, was aber eben so wenig die Sache rückgängig machte, wie die Briefe, welche während der Inhaftirung des Milde der bekannte Historiograph Joh. Just. Winkelmann von Bremen aus nach Celle schrieb, und darin allerlei an die Hand gab, wodurch die Bremer könnten geneckt und geschreckt werden.[43]) Die Väter der Republik hielten sich tapfer, trotz so mancher geheimen Feinde, die sie, bei der damaligen Lage der Stadt, in ihren Mauern beherbergen mußten.

Bei seiner Entlassung aus der Haft d. 8. Oct. hatte Milde mit Handschlag versprochen, den Arrest in keinem Wege zu ahnden, und den Rath um Verzeihung zu bitten, wenn er aus Präcipitanz vorhin zu viel gethan hätte, — und dabei den Entschluß kund gegeben: weil er schon eine Vocation nach Leeste und nach Boerstel hätte, in Seehausen nicht wieder auf die Kanzel zu kommen, als nur etwa die Abschiedspredigt zu halten, was, wie er hoffe, ihm gestattet werde. Nur mögte seiner Frau, Kindern und Vieh, mit welchen er aufm Stutz nicht fort könnte, in S. noch eine Zeit zu bleiben gegönnet sein. Das berichtet der Rath am 16. Oct. nach Celle. Damit war das Consist. aber keinesweges zufrieden, sondern schrieb Oct. 19. zurück: „mit der Vocation nach Leeste seie es noch

43) Es sind drei Briefe von ihm da, vom 26., 29. Sept. u. 3. Oct. 1689. Er meint, hochfürstl. Autorität und ein scharfes Schreiben würde den Pastor wohl befreien, dessen äussern und innern Zustand er mit schwarzen Farben malt: Er wäre in der größten Melancholie, die er ihn zu benehmen suche, und müsse auf einer bloßen Bank liegen, deshalb habe er ihm ein Bett gesandt. — Der Rath wäre mit der Bürgerschaft in große Verlegenheit gekommen über 24,000 Rthlr., die bezahlt werden sollten; und auf dem Rathhause seien die Worte gefallen: „Der Bremer Rath seien gekorne, aber die Herzöge von Braunschw. Lüneb. geborne Herren. Sie wollten mit dieser Krone nichts zu thun haben" u. dgl. Doch alle diese geheimen Stacheleien halfen nicht, — tandem bona causa triumphat!

gar nicht gewiß, und ersuchte deshalb, daß man ihn in Verrichtung seines Amtes weiter nicht behindere, damit der Gottesdienst in S. nicht aufgehalten werde: geschähe das nicht, so würde die beabsichtigte Conferenz zu gütlicher Abthuung der Sachen dadurch nicht gefördert, sondern zu Ahndungen und allerhand Verdrießlichkeiten Anlaß gegeben werden." Zu Celle stand man nemlich in dem Glauben, als wenn die Kirche zu S. gänzlich geschlossen, die Kirchenschlüssel nach Bremen gebracht seien, und gar nicht gepredigt werde, wie der Superint. in Sulingen d. 16. Oct. einberichtet hatte, und wollte deshalb gar zu gerne den Milde wieder im Besitz der Pfarre sehen, weil dieser, gegen sein gegebnes Versprechen, am 19. Oct. das Consistor. bat, wieder in S. auf die Kanzel zu kommen, 3000 Rß Schadenersatz, des Schimpfs halber, vom Rathe verlangt, und in seinem Briefe schließlich um ein salvum conductum für sich und die Seinigen ersucht, „weil die verbitterten Bremenses in ihren Stadtthoren befohlen, von neuem mich in Haft zu nehmen, daß ich nicht bei meiner hohen Obrigkeit wider sie agiren könne, oder auch bei der Bürgerschaft ihnen Schaden zufügen, wenn ich derselben hochfürstl. Ungnade wegen dieser großen Thätlichkeit denunciiren möchte, welche sie fürnehmlich und am meisten empfinden müßte." — Diese Denk- und Handlungsweise bringt noch mehr Schatten auf den verfinsterten Mann.

Die Bremer ließen sich aber nicht irre machen, sondern erklärten d. 2. Nov. unumwunden: „Es schmerze den Rath, wegen eines widersinnigen und gar unleidliches Dorfpredigers mit J. F. D. in Widrigkeiten verwickelt zu werden, und abermal zu erfahren, daß man ihn mit Unwahrheit habe anfärben wollen. Der Gottesdienst zu S. habe nicht aufgehört, der Küster habe gelesen, der auch die Kirchenschlüssel besitze, welche nie nach Bremen gebracht worden. Sie seien aber nothgedrungen, den Prediger nicht mehr die Kanzel betreten zu lassen, weil sie in ihrem Gewissen überzeugt seien, er werde die Gemeinde nicht erbaut, sondern geärgert haben, bei welcher seine groben Excesse bekannt wären; und dann würde er gewiß gegen ihre Landesunterthanen verkleinerlich vom Rath, in specie vom Gogrefen, wo nicht gar injuriös und calumniös geredet haben: zumal er sich verlauten lassen, daß er in der ersten Predigt von seiner Person und Verhaftung etwas reden müsse; wiewol er sich gegen den Rath erklärt, daß ihm

verlange, seine Abschiedspredigt zu S. zu halten, indem er nach Leeste vocirt sei. Der Rath wolle übrigens S. F. D. jura nicht beeinträchtigen; hoffe aber, S. F. D. werden nicht übel vermerken, daß der Rath dieser Stadt und dero geringes territorii jura, seinen Eiden und Pflichten gemäß, geziemend bewahre. Sie mögten nicht weiter in den Rath dringen, daß Milde zu S. wieder angenommen werde, sondern mit seiner Vocirung nach einem andern Orte förderſamst verfahren, und mit dem ersten ein friedfertiges subjectum in seine Stelle zu präsentiren, und bitten schließlich, daß die Conferenz möge bewerkstelligt werden."

Milde, der bisher in Sulingen seine Verantwortung verfaßt hatte, erschien am 2. Nov. plötzlich wieder in Seehausen, worauf sich der Küster alsobald zu Pferde setzt, und die Kirchenschlüssel nach Bremen bringt; dem Pastor aber auf sein Ansuchen: wieder predigen zu dürfen am 4. Nov., geantwortet wurde: Es wäre einmal im Rathe beschlossen, ihn nicht mehr auf ihrer Kanzel predigen zu lassen." Der Vogt brachte die Schlüssel am Sonntage wieder, der Küster las eine Predigt, und einem Eingepfarrten, welcher Kindtaufe halten wollte, würde befohlen, sein Kind anderwo taufen zu lassen. Diese entschiedene Haltung des Raths ließ die Cellenser deutlich merken, daß hier an keine Anknüpfung der alten Verhältnisse mehr zu denken, sondern Milde in S. de facto abgesetzt, und de jure nicht mehr zu halten sei; deshalb zeigte man am 12. Nov. bereits in Bremen an: Milde seie auf eine andre Pfarre vocirt, man mögte ihn nun die Valet-Predigt halten lassen, worin er sich anständig zu benehmen, bedeutet worden.

Nun wurde der Pastor Milde nach Celle geladen, und mußte daselbst im Consistorio am 21., 22. u. 23. Nov. ein Verhör bestehen, worin ihm sowohl seine Vergehen vorgehalten, als auch allerlei Fragen über die Seehauser Verhältnisse vorgelegt werden, woraus aber im Ganzen nichts neues resultirt. Ueber seine Excesse ließ man sich zwar ziemlich stark aus unter vier Augen; allein gegen den Rath drückt man sich am 23. Nov. so aus: „Man hätte den Milde vorgefordert, und allerdings ersehen, daß er sich wohl behutsamer hätte erweisen können, daß aber die befundenen Fehler so enorm sein sollten, daß er als der ärgste Delinquent behandelt, hätten sie nicht finden können. Daß er den Bettag nicht feiern wollen, läge darin, weil er von Celle aus beim Antritt

seines Amtes einen andern Befehl bekommen, worauf er sich auch berufen habe." In einer Nachschrift wird dann noch darüber geklagt, daß ein Prediger andrer Confession in S. eine Leichenpredigt gehalten und Kinder getauft habe, welches abgestellt werden müsse. Wann Milde seine Abschiedspredigt gehalten und abgezogen, werde der Superint. zu Sulingen, für die Verwaltung des Gottesdienstes und der sacra Sorge tragen.

In Beziehung auf dieses Letzte läßt sich der Rath d. 6. Dec. so vernehmen: „Zu der Leichenpredigt, die einer ihrer Landpfarrer gehalten [44]), hätten sie keinen Befehl gegeben; auch hätte er einige Kinder in Privathäusern getauft. Sie hätten nun sogleich die Anstalt verfüget, da sie nicht gemeinet Neuerungen einzuführen, daß, wie vormals bei solchen Vacanzen, die Pastoren zu S. und Hasbergen sich einander hülfreiche Hand geleistet, wobei es auch allerdings gelassen werde. Die Taufe der Kinder betreffend, könnten die ältesten Pfarrgenossen einzeugen, daß in solchen Interstitiis diejenigen, welche solche verlanget, sie bei den benachbarten Dorfpriestern gesucht und empfangen haben; dabei sie es auch ferner zu belassen beständig gemeinet [45]). Sollte aber der Superint. in Sulingen etwas anders zu veranstalten befehligt sein, so ersuche man, demselben fordersamst zu schreiben, damit einzuhalten."

Unterdeß hatte Milde endlich am 1. Adv. Sonntage 1689, d. 1. Dec., seine Abschiedspredigt, „in Gegenwart einiger vom Rath bestellter Aufmerker", gehalten, und zwar ohne die geringste Anzüglichkeit, was sehr zu verwundern wäre, wenn man nicht wüßte, daß ihm das Consist. mit dem Verlust der Stelle zu Leeste gedrohet, so fern er nicht fein säuberlich verfahren würde. Damit war aber noch nicht das Ende dieses ärgerlichen Streits gekommen;

---

44) Das war Herm. Nottelmann zu Gröpelingen gewesen, der den 1. Sept. 1689 erst sein Amt angetreten hatte, und mit den eigenthümlichen Verhältnissen in S. noch nicht so bekannt war.

45) Im J. 1599 d. 8. April, heißt es in einer handschriftl. Nachricht am Archiv, seien nah Rahde Herrn Dr. Kreftings dem Pastoren zur Moorlosen Kirche Johanni Barscherer, daß er den vacirenden Kirchendienst in Seehausen beinahe ein Jahr verwaltet, gegeben 15 ℛ oder 22 Brem. Mark 31 ℋ (den ℛ zu 49 ℋ gerechnet.).

denn am 8. Dec. sehen wir schon wieder früh Morgens den Vogt nach S. wandern und im Gefolge von zwei Zeugen ins Pfarrhaus treten, um dem anwesenden Pastor aus Barrien, im Namen des Raths, zu bedeuten, keine Vacanz-Predigt zu halten, wovon sich dieser aber, fürstl. Befehl vorschützend, nicht anders als durch Gewalt will abhalten lassen, und dadurch eine feierliche Protestation des Vogts hervorruft. Ebenso ging es am 15. Dec., wo Pastor Johannes Pflug von Weyhe in Seehausen predigte, und sich daran durch die Erscheinung des kaiserl. Notars Hermann Holle, welcher wider diesen und den vorigen Act als eine Neuerung, in Gegenwart des Vogts und zweier Zeugen, feierlich protestirte und alle Rechte des Raths reservirte, nicht hindern lassen wollte, falls man ihn nicht mit Gewalt dazu zwingen würde. — Eine Beschwerdeschrift über diese Eingriffe erging nun d. 12. Dec. bereits vom Rath ans Consistorium, mit der Notiz: „Sollte mit Bestellung der Kanzel so fortgefahren werden, so könne man nicht umhin zu verfügen, daß dergleichen neue Actus (davon auch selbst Joh. Fr. Milde gegen den Herrn Magister zu Barrien gesagt, daß solches, seines Wissens, nie vorher geschehen) nicht weiter vor sich gehen, und die Substituten, welche dem Rath nicht präsentirt, zur Kanzel nicht admittirt werden mögen. Man möge es bei der alten Observanz lassen, daß der Küster in der Vacanz lese, singe und bethe, der Pastor zu Hasbergen die Leichenpredigten verrichte, und die benachbarten Prediger die heil. Taufe administriren (vergl. oben Note 45). Bremischer Seite wolle man nichts in der Religion innoviren." — So geschah es denn auch; bereits d. 13. Dec. notificirt das Consist. dem Superint. „Wenn die Sache so Herkommens, möge es dabei sein Bewenden haben; er solle sich gründlich darnach erkundigen, und befinde er es so, den Pastor zu Hasbergen freundlich ersuchen, falls er nicht unter seiner Inspection stände (man wußte also nicht einmal, daß Hasbergen in der Grafschaft Delmenhorst lag!), die sacra und den Gottesdienst in S. zu versehen."

Damit war denn endlich diese unruhige Zeit durchgemacht, — ja siegreich durchgekämpft, und an der Festigkeit und Klugheit des Raths waren alle offenen Anläufe und alle geheimen Winkelzüge der Gegner gescheitert. Als würdiger Schlußstein zum ganzen Werk findet sich noch eine genau und gründlich ausgearbeitete,

umfangreiche, mit Belegen versehene Denkschrift v. 19. Dec. 1689 über das Episcopal-Recht, welches der Rath zu Bremen über Seehausen besitze, und worin alle, schon oben hin und wieder vorgebrachte, Gründe unter Haupt-Gesichtspuncte gestellt, und noch einige neue Argumente hinzugefügt werden, welche Letztern wir unsern Lesern in der Kürze noch mittheilen wollen. Darunter ist, unsers Erachtens, folgender Grund der beweisendste: „Es könne gar nicht bewiesen werden, daß die Grafen v. Hoya je das Jus Episcopale über Seehausen prätendirt oder gehabt haben. Ja, es seie eine reine Unmöglichkeit, daß sie vor der Reformation überhaupt je Episcopalrechte besitzen konnten, da sie keine Geistliche waren, sondern Layen, welchen dieselben nach der canonischen Regel nicht eingeräumt wurden. Nach der Reformation seie das dadurch leer gewordene bischöfliche Recht nicht dem Grafen v. Hoya, sondern dem Rath, in dessen Hoheit und Gebiet Seehausen und Hasenbüren seit undenklichen Zeiten ungezweifelt allezeit gelegen, vermöge des Religionsfriedens, und anderer vorhergegangener Reichsverträge, cediret und ertheilet worden, nach der daraus formirten gemeinen Regel: Quod cujus est territorium, ei competat, tamquam territorio inhaerens, omnis tam ecclesiastica quam politica jurisdictio." Ferner: „Das Episcopalrecht des Raths über S. sei vor 1658 nie bestritten." Sodann wird ganz treffend hervorgehoben: „Beim Patronatrecht kann das Episcopalrecht nicht füglich bestehen; denn so wenig jemand in Betracht einer Kirche Patronus und Bischof zugleich sein kann, dieweil bei der Ausübung des Patronats drei unterschiedliche Personen den Rechten nach erfordert werden: 1) der Präsentandus, 2) der Präsentant, und 3) derjenige, an den die Präsentation geschiehet; also wenig mag es bestehen, daß in einer und derselben Person die bischöflichen Rechte zusammt dem Patronatrechte an einer und derselben Kirche haften; es wäre denn Sache, daß durch rechtmäßige Vereinigung dieser Rechte, die Kirche nicht mehr impatronata sondern libera, und dadurch das Patronat absorbirt worden, welches aber von der Pfarre S. nicht mag gesagt werden." — Weiter wird bemerkt: „An Niemand anders, als der die bischöfl. jura ausübt, mag die Präsentation geschehen; dieselbe ist aber allemal von dem hochfürstl. Hause oder dessen Commissarien dem Rath zu Bremen oder dessen Deputirten anerboten und wirklich effectuirt." Auch seien „die

Introduction, Institution, Installation und Confirmation als das fürnehmste Recht eines Bischofs zu rechnen; und dieses alles hätten die Bremer immer ausgeübt." rc.

Ob nun Cellischer Seits dieser gründlichen und ausführlichen Deduction nachgelebet, wird der Verfolg bald zeigen. Milde dagegen, der am 3. Adv. Sonnt., d. 15. Dec. 1689, in Leeste seinen Dienst angetreten hatte, ließ den Bremern noch keine Ruhe. Beschwerend war er beim Consistorio eingekommen, „daß er neulich auf öffentlicher Straße in Bremen wäre verhöhnet, und ein eingesperrter cellischer Pfaffe genannt, den der Rath wüßte zu Chore zu treiben;" und dann: „daß durchreisende Kaufleute und junge Doctores aus Bremen ihn bei seiner Gemeinde Leeste anzuschwärzen und zu verunglimpfen suchten", darüber wurde der Rath den 14. Febr. 1690 angegangen, und versprach den 25. Febr. die Sache untersuchen, und nach Befund bestrafen zu wollen. — Die letzte Spur von dem vormaligen Seehauser Pastor Milde in den Acten Ao. 1690, betrift Klage und Beschwerde gegen die Arster über 4 Ochsen, welche diese ihm eingeschüttet hatten, weil sie über die Ochtum ins Arster Feld gekommen, und nachdem er sie wiederempfangen, wegen Verwahrlosung crepirt waren. Ob nun Milde, nach so manchem Kreuz- und Queerzuge, in Leeste Ruhe von außen und innen gefunden, weiß ich nicht, weil mich das Kriegsmaterial — denn anderes sind die Acten über ihn nicht — verläßt. Er, den der alte Peter Koster „einen wunderlichen martialischen Kopf" nennt, soll im Jahre 1714 gestorben sein.

---

## 14) Johann Martin Lufft,

geboren zu Bergen im Lüneburgischen 1663 d. 29. Nov., wurde in Celle ersehen, die erledigte Stelle in S. wieder auszufüllen, d. 8. Januar 1690 ordinirt, und am selbigen Tage noch der Droste zu Syke und Superint. zu Sulingen beauftragt, „das Uebliche zu besorgen, und, nach vor ihnen, vor des Raths Deputirten und der Gemeinde gehaltenen Probepredigt, den Pastor gewöhnlich- und hergebrachtermaßen zu S. zu introduciren und der Gemeinde vorzustellen. Würden die Bremer sich etwas Neuerliches verfangen, sollten sie dagegen protestiren. Separat, im Abwesen der

Deputirten, hätten sie aber dem Prediger anzudeuten, daß er sich principaliter an das Consistor. halten, und was er selbigem angelobet nachkommen, auch dem Rath gebührenden Respect erweisen, und für S. F. D. und den Rath auf der Kanzel bitten solle. Er hätte die fürstl. Kirchen-Ordn. und den Cellischen Catechismus zu gebrauchen. Der Superint. solle alle zwei oder drei Jahre zu S. Sonntags in der Versammlung eine Catechismuslehre halten und sich nach dem Zustande der Kirche erkundigen; und der Prediger zur jährl. Synode nach Sulingen kommen, und keinen Schulmeister und Küster ohne des Superint. Wissen setzen lassen, wobei dahin zu sehen, daß er nicht widriger Religion sei.“ — Doch ehe der Pastor solches in S. vernahm, wurde er am 9. Jan. schon im Consistorio zu Celle dahin instruirt: „Weil das Episcopalrecht über S. zwischen S. F. D. und dem Rath zu Bremen noch streitig wäre, und Milde sich daselbst nicht wohl hätte schicken können, erachte man für nöthig, ihm eine andre Instruction zu geben, so lautend: 1) Er solle es bei dem Herkommen und Observanz allewege bewenden lassen. 2) Dem Rath und Gogrefen allen schuldigen Respect erweisen; jedoch nichts gestatten und in demjenigen ihnen nicht gehorsam sein, was gegen das Episcopalrecht liefe. Besonders 3), wenn Senatus Bettage anordnete, hätte er sich mit guter Manier zu entschuldigen, daß er nämlich vor seine Person Senatui darunter nicht zuwider sein wollte; man werde ihm aber nicht verdenken, daß er solches schuldigermaßen ans Consistorio gelangen lasse, und es demselben notificire, gestalten man im Consistorio keine Difficultät machen werde. Wenn aber der Bettag in so kurzer Zeit angeordnet, daß er zuvor anhero nicht referiren könnte, hätte er mit guter Modestie einzuwenden, daß die Bremer ihm Zeit gönnen möchten, es anhero zu notificiren. 4) Von den Irrthümern der Reformirten, wie überhaupt, nichts Anzügliches auf der Kanzel zu sagen; jedoch würde ihm nicht verwehret, wenn es der Text mit sich bringe und die Sache beförderе, gute Gründe dagegen zur Behauptung der evangel. Lehre mit Klugheit anzuführen. 5) Wenn er vernehmen sollte, daß die Reformirten Jemand aus seiner Gemeinde, so Evangelischer Lehre zugethan, verführen und verleiten wollten, hätte er billig darunter zu vigiliren, und alsdann dawider zu sprechen. 6) Bei Taufen, Proclamationen und Copulationen der

Celler Kirchen-Ordn. nachzugehen. 7) Hätte er sich zu hüten, den Bremern Anlaß zu geben, daß sie einen actum jurisdictionis wider ihn weder im noch außerm Hause ausüben könnten."

Wir haben mit Fleiß so ausführlich diese Instruction mitgetheilt, um zu zeigen, wie so gar wenig alle bisherigen Feder- und Wortkriege den Bremern in Celle genützt hatten. Es war im Grunde nur eine bewaffnete Neutralität, versehen mit vielen geheimen Artikeln, welche von den Cellensern aufgerichtet wurde, wobei der arme Pfarrer dasjenige, was der Regierung wohl geziemt hätte, ausrichten sollte, nämlich: Die Kastanien aus dem Feuer zu holen; und dabei die unerquickliche Aussicht hatte, recht bald in allerlei Verdrießlichkeiten mit Bremen zu kommen. Zu verwundern wäre es, wie sich noch immer Leute fanden, welche in solche verworrene, unentwickelte, dunkle Verhältnisse eintraten, wenn nicht einestheils die Jugend der Bewerber und ihr Eifer ins Amt zu kommen, und anderntheils die Entfernung von dem eigentlichen Kampfplatze, die Schwierigkeiten einer solchen Stellung im verjüngten Maaßstabe dargestellt hätten. Alle diejenigen unter den früher Genannten, welche vorher in S. Umschau gehalten hatten, legen die Hand mit beschwertem Herzen an den Pflug, ja hätten sie gerne nach kurzer Arbeit wieder abgezogen. Wir brauchen nur an den wehklagenden Witte (p. 47 ff.) zu erinnern.

Am 2. Febr. 1690 erfolgte alsdann die Präsentation des Pastors Lufft zu S. durch den Superint. J. F. Fien zu Sulingen und den Drosten zu Syke, H. von Stockhausen, und die Introduction durch Bürgerm. Nic. Zobel und Dr. Hinr. v. Aschen, als Kirchenvisitat., und Dr. Wilh. v. Bentheim als Gogrefen des Nieder-Vielandes, der Hauptsache nach in der gewohnten, oben schon beschriebenen Weise, wobei der Pastor von den Bremern zur Synode nach Bremen gewiesen wurde, die Cellenser aber erklärten, er hätte sich auf die Synode in Sulingen zu verfügen, „denn er alleine unter so vielen vornehmen Priestern (in Bremen nemlich), weilen er deren Religion nicht zugethan, keinen Nutzen stiften würde." Der Droste meinte noch, die Introduction würde von beiden Theilen gemeinschaftlich verrichtet, und protestirte, wenn der Rath das Gegentheil in seinem Schreiben hätte ausdrücken wollen; so wie die Bremer gegen die Rede des Superint. vor dem Altar protestirten, wenn daraus irgend etwas gefolgert werden sollte. —

Es mag eine eigne Feierlichkeit gewesen sein, wo so Einer auf den Andern lauert, und jedes Wort und jeder Fußtritt als verdächtig beachtet wird; viel Frucht konnte daraus nicht hervorgehen. Und das hatte sich schon so oft wiederholt, ohne daß irgend Wandel geschafft worden wäre, wornach die Bremer so sehnlich trachteten; nein, um hoher vermeintlicher Rechte willen mußte die Gemeinde so bitter leiden. — Summum jus, summa injuria!

Es dauerte nicht gar lange, so verlangt Lufft, der vorsichtiger wie sein Vorgänger wandeln wollte, 1691 d. 3. Sept. vom Consist. schon Rath und Trost, weil zwei reformirte Hauswirthe sich in der Gemeinde niederlassen wollten, und er fürchte, die ganze Gemeinde mögte noch reformirt werden. Ueberdem schien ihm der Besuch der Sulinger Synode, wohin seine Vorgänger auch nie gekommen, zu lästig wegen der Entfernung, und zu kostspielig wegen der geringen Einnahme von seiner „Pönitenzpfarre, auf der er unmöglich ausharren könne, wenn er nicht die Hoffnung auf eine bessere Pfarre hätte.“ Und da er vernommen, daß die Bremer wieder ein Dankfest im Gebiete feiern wollten: so frage er an, was er dabei zu thun habe? Die Antwort erfolgte schon d. 12. Sept. dahin, daß er einem Reformirten den Eintritt und sein Amt in S. nicht versagen dürfe, bloß der Religion halber; die Synode in Sulingen hätte er alle zwei oder drei Jahr zu besuchen, wozu ihm eine geringe Unterstützung versprochen wurde; und endlich: „Alldieweil die S. Pfarre im Brem. Territorio gelegen, so könnten sie geschehen lassen, daß er das vom Magistrat in Br. angeordnete Dankfest in der ihm anvertrauten Kirche für diesesmal mithalte.“ Etwas später wünscht er auch Anweisung, wie er sich bei einer in Aussicht gestellten Kirchen-Visitation der Bremer in S. zu benehmen hätte: Ob er auf ihr Begehren seine Zuhörer aus dem Catechismus examiniren solle, oder ob ihnen selbst zu examiniren erlaubt sei? Die Antwort lautet ganz vage dahin: „So viel erhelle aus den Acten, daß bei gutem Wetter die Kirchen-Visitatoren dann und wann auf dem Kirchhofe daselbst zusammenkommen, und sich ein und anders Zustandes erkundiget; weiteres wüßten sie nicht, er solle sich unter der Hand bei alten Leuten erkundigen, wie es sonst gehalten, und keine Neuerung gestatten. Sollte aber von ihm verlanget werden, in Gegenwart der Kirchen-Visit. eine Catechismuslehre zu halten, hätte er solches für

sich damit zu decliniren, daß er sich dessen ohne Consistor. Befehl nicht ermächtigen könne." [46])

Bei den geringen Einkünften der Pfarre S. war es Lufft nicht zu verdenken, wenn er seine Gerechtsame wahrete; als er aber 1700 und 1701 Kirchenland, als muthmaßliches Pfarreigenthum darzustellen sich bestrebt, um davon Nutzen zu ziehen, gab das wieder zu weitläuftigem Schriftenwechsel zwischen Bremen und Celle Veranlassung, dessen Ende 1701 d. 23. Dec. vom Consistor. so mitgetheilt wird: „Bei nächstens anzustellender Conferenz solle hoffentlich alles regulirt werden. Da aber der Rath sich gegen den Pastor ganz wohl erkläret, und ihm hülfreiche Hand geboten: so solle er in den Sachen, welche von des Raths oder des Gogrefen Disposition dependiren, sich bei denselben melden, und die ihm angebotene Hülfe suchen. Auch wenn von ihm etwas verlangt würde, darin ohne Präjudiz S. F. D. gewillfahrt werden könne, solle er alle Facilität beweisen." Das war nun ein eigenthümlicher Stand für den Pastor, der zwar von Celle aus mit Rescripten reichlich gefüttert wurde, aber materielle Hülfe, die ihm so nöthig

46) Folgende, von Brem. Seite zu S. gehaltene K.-Visitationen sind mir bekannt geworden: 1592 d. 1. Juli, wobei Dr. Pezelius u. Andreas mit anwesend waren; 1641 d. 12. Sept. u. 1643 d. 6. Aug. durch B.Mstr. Nic. Regenstorp u. B.Mstr. Nic. v. Rheden. 1645 d. 18. Oct. durch B.Mstr. Hinr. v. Cappeln u. Dr. Gerh. Coch sen. 1656 d. 22. Jun. u. 1659 d. 12. May d. B.Mstr. Lib. v. Line u. B.Mstr. Hinr. Meier. 1662 d. 10. July u. 1672 d. 25. Aug. d. B.Mstr. Hinr. Meier u. Dr. Joh. Hüncken, von welcher letztern Visitation er heißt: „daß dabei in ziemlicher gegenwarth der Ingepfarreten u. Knaben, so den Gesang mit verrichtet nebenst hergebrachten ceremonien bei dieser Kirchen, von dem Ehrn Pastore Herm. Meyne das Evang. am 12. Sonnt. p. Trin. außgeleget worden; nach verrichteten Gebet u. Gesang, nachdem die Kirchspielleute aufn Kirchhoff erfordert, haben wir (Visitatoren) an der Süderseite uns niedergesetzet, u. ist der Ehrn Pastor ermahnet, zu berichten, ob bei dem Kirchwesen u. Zuhörern ichtes zu erinnern, hat derselbe angezeiget ꝛc." Das war also der eigentliche Hergang der Sache, wie er sich auch ebenso bei andern brem. Landpfarren findet. Die verschiedenen Nachfragen u. Erkundigungen geschahen in der Regel bei gutem Wetter auf d. Kirchhofe. — Das Alles aber ignorirt man Cellischer Seits in dem obigen. — Endlich: 1682 d. 23. Apr.

war, von Bremen haben mußte. Wurde ihm diese gewährt (wozu sich die Obrigkeit immer erboten), so hatte er manches zu thun, was gegen die eingebildeten jura des Fürsten verstieß oder zu verstoßen schien.

Während dieser Verhandlungen stand aber schon ein Unwetter am politischen Horizont, welches dem Lufft verderblich zu werden drohte. Am 30. Dec. 1701 nemlich, zeigte der Gogrefe der Wittheit an, „er habe den Pastor zu S. deswegen herein citiret, daß er zwei junge Kinder, worunter eines zu früh gekommen, ohne sein Vorwissen getauft; der Pastor aber hätte sich, ohne Erlaubniß der fürstl. Regierung zu Celle, zu erscheinen gewegert. Was dabei zu thun? Beschlossen: der Gogrefe hätte verschärfte Citation abzulassen, und bei fernerer Verwegerung gegen den Pastor in contumaciam nach den Rechten zu verfahren.“ Das war denn auch geschehen, und es sollte zur Pfändung geschritten werden. Lufft eilt nun nach Celle, wo er d. 28. Januar 1702 den Hergang darstellt, und bittet „um Satisfaction, Erstattung der Reisekosten und daß die Regierung zu Celle ein- vor allemal in der That erweisen möge, daß er von J. F. D. dependire, auch dieselbe Kraft genug habe, ihn wider solche Unbilligkeit zu schützen. Bittet schließlich, um Versetzung von diesem verdrießlichen Ort.“ — Als Antwort darauf sagte man ihm: „Er hätte ganz recht gehandelt, solle nie auf solche Vorladung pariren, und wenn er gepfändet würde, anhero berichten.“ Damit konnte denn der arme Pastor den weiten Weg wieder zurückwandern!

Darauf folgte natürlich d. 30. Jan. 1702 ein fulminanter Brief von Celle an den Rath: „Es käme der fürstl. Regierung höchst befremdend vor, daß der Gogrefe den Pastor geboten, ehe er von ihm einen Freizettel erhalten, kein Kind aus der ihm anvertrauten Gemeinde zu taufen, und ihn, weil er solches gethan, durch einen Stadtcorporal habe citiren lassen, und zwar zum drittenmal bei 15 Rℓ Strafe, und weil der Pastor nicht erschienen, zur Pfändung einer Kuh habe schreiten wollen, was aber auf des Pastors Remonstration noch nicht geschehen. Dem Gogrefen können die Differenzen nicht unbekannt sei, die wegen S. obschweben und durch eine Conferenz beizulegen in Vorschlag gebracht worden. Durch solches extraordinaire, und wider alle Raison und bisherigen

Gebrauch in der Kirche laufende, Unternehmen mit den angeführten Freizetteln werde aber das Werk ferner vulnerirt, und zu allerhand Weiterungen und Verdrießlichkeiten Anlaß gegeben. Man könne nicht glauben, daß der Rath dem Gogrefen dazu Ordre ertheilet, noch jetzo dies Unterfangen durch seinen Beifall approbiren werde. Der Pastor stehe im geringsten nicht unter des Magistrats Botmäßigkeit, sondern unter J. F. D. Jurisdiction, und habe sich in seinem geistlichen Amte bloßerdings nach fürstl. Verordnung zu richten; deshalben stehe es dem Gogrefen nicht zu, ihm dergl. Befehl mit den Freizetteln zu geben, vor sein Gericht zu citiren, und mit Execution gegen denselben zu verfahren. Man ersuche demnach die Herren, wegen dieses unbilligen Unterfangens und geflissentlicher Zunöthigung, den Gogrefen ernstlich anzusehen und dahin anzuweisen, daß er S. F. D. dafür gehörige Satisfaction gebe, und künftig dergl. Execution gegen den Pastoren sich enthalte, welchem ausdrücklich befohlen, des Gogrefen Befehlen nicht zu pariren; widrigenfalls würde man selbst auf Mittel und Wege bedacht sein, den Pastoren zu schützen, wegen des dadurch erlittenen Schadens zu indemnisiren, und auch sonsten von dem Gogrefen die geforderte Satisfaction und mithin höchsterwehnter F. D. hohe jura ungekränkt zu erhalten."

Auf solches Schreiben durfte denn doch eine Antwort nicht fehlen; sie wurde d. 26. März 1702 verfaßt, und enthält der Hauptsache nach Folgendes: „Wenn der Rath auch S. F. D. hohe Gnade gegen Bremen zu conserviren, und allen Anstoß aus dem Wege zu räumen, sich angelegen sein lasse: so vermöge er doch gleichwol nicht nach seinem theuer geleisteten Eid und Pflichten die ihm anvertraute Stadt und deren wenige Jura dabei gar zu verwahrlosen und in den Wind zu schlagen. Die streitige Sache verhalte sich, wie berichtet; daß aber darin das Allergeringste zu viel geschehen, oder J. F. D. juribus zu nahe getreten, würde sich aus der Sache selber und deren Umständen so wenig finden, als sie ein solches jemals unternehmen würden. Die Erlaubnißzetteln zur Taufe seie ein gar altes Herkommen in allen vier Gohen, und habe den Zweck, daß dadurch aller unordentliche Beischlaf und Unreinigkeit bei den Unterthanen möge verhütet, frembde Landstreicher aber, welche etwa von andern Orten hereingelaufen, und verdächtige Kinder zur Taufe zu führen gemeinet, desto ehender

entdeckt werden mögen. [47]) Kraft tragenden obrigkeitl. Amtes hätte er diese Einrichtung seit lange her getroffen. Es seien zwar wegen der Pfarre S. Differenzien zwischen S. F. D. und dem Rath, absonderlich seit der Amtsführung des P. Milde gewesen, allein der Rath glaube, wie er in einer ausführlichen Schrift damals bewiesen, nie aus den Schranken seines Rechts gegangen zu sein.“ Nun vindicirt er sich das Episcopalrecht über S. aus den schon oben hin und wieder angeführten Gründen, und fährt dann fort: „Ihro Excell. würden dem Rathe nichts unbilliges zumuthen, noch verlangen, daß Er sich der Jurisdiction über besagten Pastor begeben, oder denselben seinen Trotz und Frevel frei ausgehen lassen sollte, der nunmehr schon seine Vermessenheit dahin ausgedehnt habe, daß er ein von hochfürstl. Regierung etwa erhaltenes Rescript mit auf die Kanzel gebracht, und der Gemeinde daraus vorgesagt' Es stünde unserm Gogrefen keine Jurisdiction über ihn zu; Item: es wäre nicht nöthig von unserm Gogrefen Taufzettel zu holen; — ja, er habe auch jetzt die Fürbitte für den Rath, die Visitatoren und den Gogrefen auf der Kanzel unterlassen, ohngeachtet solches immer geschehen, und ihm beim Eintritt eingebunden sey. Demnach würde es dem Rath nicht zu verübeln sein, daß er den Pastor mit ziemlichen Mitteln dahin anweisen müsse, alles in den vorigen Stand zu stellen. Zu der Conferenz seie der Rath erbötig; doch werde er sich bis dahin der Jurisdiction über den Pastoren nicht begeben.“

Diese feste und unumwundene Erklärung stimmte die Regierung zu Celle dahin, daß sie den 12. April antwortet, „man wolle über manche Facta erst Erkundigung einziehen, und b i t t e t, den Pastor seines Nichterscheinens vor dem Gogrefen halber, welches er seiner Dependenz vom fürstl. Consistorio billig habe decliniren müssen, nicht mit Execution zu belegen. Er solle übrigens wegen seines

47) Pastor Lufft hatte dagegen in seinerBöswilligkeit nach Celle d. 4. Febr. 1702 geschrieben: „Das Absehen mit den nichtigen Zetteln ist kein anders, als daß die Bauern dafür 18 ℋ oder ein Paar Hühner geben müssen. Wenn denn solche dona in der Küche ausbleiben, so läßt der Herr einen solchen Staatseifer von sich spüren, und sucht sein Müthlein an unschuldigen Predigern, über welche er keine Macht hat, zu kühlen.“ Lehre: 1) wie eine gute Sache falsch gedeutet werden kann; und 2) wie das Sportelwesen etwas Ehrenkränkendes hat!

übeln Comportements zur Verantwortung gezogen und zu seinen Obliegenheiten angehalten werden. Inzwischen fänden sie in ihrem Introduct. Protocoll v. 1690 d. 2. Febr. nicht, daß der Pastor angewiesen sei, dem Magistrat als seiner ordentlichen Obrigkeit allen gebührenden Respect zu geben, sondern: als Gerichtsherrn des Orts." — Der Superint. hatte unterdeß bei Lufft sich nach den ihm zur Last fallenden Beschuldigungen erkundigt, und, daß dieser sie nicht leugne, sondern nur milder darstelle (wie begreiflich), am 11. Juli 1702 einberichtet, womit die Sache abgethan zu sein scheint. Denn erst 1703 d. 6. Juli begehrt das Consistor. vom Superint. einen Bericht, wie es jetzt zu S. stehe, worauf derselbe am 13. Sept. erwiedert: Es stehe gut, der Rath hätte seit der Zeit nichts weiter von Lufft prätendiret, seie höflich mit ihm umgegangen, auch viele von ihnen am 9. Sept. in seiner Kirche gewesen, und hätten freundlich mit ihm geredet. — Damit war denn auch diese Streitigkeit abgethan!

Der arme Pastor zu S., den wir bisher zwischen Thür und Angel stehen sahen, indem er, von zwei Seiten gezogen, oft nicht rückwärts noch vorwärts konnte, hatte auch in Beziehung auf den Besuch der Synoden dasselbe zu bestehen: Man forderte ihn nach Sulingen und nach Bremen. — Nach ersterem Orte ging er nicht, weshalb ihm das Consistor. 1692 d. 8. Oct bei 20 Rthlr Strafe gebot zu erscheinen. Ob er's gethan, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Von Bremen bekam er 1695 d. 30. März auch eine Einladung, [48]) die er, darüber befremdet, dem Consist. einsendet,

48) Damit man sehe, wie dergleichen Einladungen vor 150 Jahren gelautet, und was man verhandelt habe, will ich sie hieher setzen. „Salutem et officia! Quod felix faustumque jubeat esse Servator O. M. Jussus sum heri a venerabili ministerio vos omnes et singulos, Viri fratres, qui gregrem dominicum extra urbem in ecclesiis dioeceseos Bremanae pascitis, ad diem X Aprilis, qui nempe primus est Mercurii, a quo proximus excipietur dies precum, huc in aedem convocare divae Virginis. Tum enim ex legum praescripto exercitium habebitur cum concionatorium tum disputatorium ex dom. XXXI sive quaestionibus et responsionibus LXXXIII—LXXXV Catecheseos Palatinae. Oratorem et rerum disceptandarum defensorem ex ordine acturus est vir reverendus D. Herm. Nottelmann, Pastor Ecclesiarum Groepelensis et Wallensis. Praesidis autem locum tuebitur vir venerandus

welches ihm antwortete: Es hoffe nicht, daß er hingegangen sei, solle solches auch nie thun. Dem Rathe wurde von Celle geschrieben: „Die Einladung des Directors Ministerii müsse aus einem Irrthum geschehen sein, weil dergleichen so wenig von einem Prediger dortigen Orts jemals geschehen, als ihm angemuthet worden; zudem der zeitige Pastor bei seiner Introduction, gleich seinen Vorfahren, angewiesen worden, in allem hiesiger Kirchen-Ordn. zu folgen, auch jährlich die Synode zu Sulingen zu besuchen. Sie wollen hoffen, daß dergleichen Verabladungen nicht weiter erfolgen." — Was also die Brem. Deputirten bei jeder Introduction forderten, scheint man gar nicht gehört zu haben, oder thät wie Saul, „als hörte man's nicht" (1 Sam. 10, 27.). Solche Einladung brachte aber doch die Forderung wieder ins Gedächtniß.

Damit hatte Pastor Lufft dann von aussen Ruhe und, nach den vorhandenen Documenten, keine weitere Anfechtungen zu erleiden; aber in seiner nächsten Nähe wohnte ein Feind, der ihm das Leben sehr verbitterte. Darüber kommt er d. 6. April 1709 klagbar beim Consistor. zu Hannover, worunter die Pfarre S. seit 1707 gelegt war, ein, in einem 8 Folioseiten langen Brief. Der Küster Joh. Sollbeck war dieser Mann, „welcher, heißt es, ihm sein Dasein sauer mache; er laure auf jedes seiner Worte und Schritte, zöge ihn in allen Gelagen höhnisch durch, tractire die Pastorin und ihre Kinder canalliose, zücke den Hut nicht, wiese ihm mit Fingern nach; wenn er ihn ansichtig würde, knirsche er mit den Zähnen, laufe aus dem Hause und drohe mit den Händen. Zuweilen seie er 8 Tage abwesend, und halte oft im Winter nur fünf Wochen Schule; Pastor müsse oft, wenn er Krankencommunion habe, die vasa sacra und den Mantel

---

et cl. D. Herm. Gerbadius, Pastor Ecclesiae Marianae ordinarius. Quanto nobis minus per hanc hiemis inclementiam convenire licuit, tanto speramus jam vos die condicto adfuturos frequentiores. Atque hoc quidem ut commode fieri queat, vos bene valere et ex animi sententia rem gerere vovemus.

Bremae a. d. XXX. Martii CIↃIↃCXCV.

Vester omni studio et adfectu

*Cornelius de Hase*, SS. Th. D. et P., Ecclesiaeque Martinianae Pastor,

Vener. Minist. p. t. Director.

selbst tragen. Von Bremen aus, wo er geklaget, seie ihm bis jetzt kein Recht wiederfahren. — Die Nebenschule in Hasenbüren, welche über 100 Jahre bestanden, seie nun durch den boshaften Küster über vier Jahre versunken, und er könne in Bremen nichts erlangen. Darum ersuche er: Das Consistor. wolle den Küster als einen Ehrendieb, Spion, Meutemacher, Verräther und Lügner inhaftiren, und ihm auflegen, seine Aussagen zu beweisen." — Dann giebt er den gefährlichen Rathschlag: „ob es nicht rathsam wäre, dem Magistrat das Jus über den Küster für diesesmal zu nehmen, und einen andern Küster anzusetzen; die Gemeinde seie mehr Churfürstlich als Bremisch. Man solle seiner doch nicht vergessen; er hätte sich neulich mit den Seinigen auf den Boden retiriren müssen, da Wasser und Eis durch das Pfarrhaus gestrichen. Auch möge man seinen Sohn mit einem Stipendium bedenken." — Auf diesen langen Brief kam der kurze, aber sehr vernünftige, Bescheid: „daß er sich an seine ordentliche Obrigkeit zu Bremen halten, und daselbst, wenn Custos sich ungebührlich gegen ihn aufgeführet, Hülfe suchen müsse." Das hat er denn auch 1711 d. 20. Febr. gethan, worauf ihm ohne Zweifel auch Recht wiederfahren sein wird.

Der vielbekümmerte Lufft, welcher Anfangs noch immer auf Versetzung gehofft hatte, blieb Zeitlebens auf seiner, wie er sie nannte, „Pönitenzpfarre", und gab seinen Geist auf Sonntags d. 8. Juli 1714, nach 24jähriger Amtsführung, und hinterließ eine Wittwe mit sieben Kindern, nachdem der älteste Sohn, Joh. Diedr., drei Wochen vorher in Helmstedt als Theol. Studios. ebenfalls gestorben war. Die Umstände waren äußerst traurig, weshalb sich der Superint. Enkhusen zu Sulingen an das Consist. mit der Bitte wendet: „Ob die Wittwe nicht bei der Pfarre bleiben, und der neue Pastor nicht ihre Tochter, die bald mannbar werde, heurathen könne, oder, wo solches sich nicht fügen wollte, ob dann nicht der Wittwe Bruder, Diedr. Feldmann, eines Predigers von Hasbergen Sohn, welcher die Censurpredigt bereits zu Hannover abgestattet, mit der Pfarre S. begnadigt werden könnte." Gleiches bittet die ganze Gemeinde, und zugleich noch um ein Gnadenjahr. Allein das Consist. läßt sich d. 27. Aug. mit scharfen Worten gegen den Superint. heraus: „Ob er nicht wisse, daß der Candidat, der zum Amte gelange, schwören müsse, daß er die Stelle

unter der Bedingung, eine gewisse Weibsperson zu heurathen, nicht erlanget. Der Wittwe könne auch nur ein halbes Gnadenjahr zugestanden werden." — Von den Kirchen-Visitatoren empfing sie hingegen noch am 29. Nov. ein Gratial von 25 ℛ in ihrer dürftigen Lage.

## 14) Henrich Georg Neuss,[49])

von Osterode am Harz, geb. 1677 d. 8. Juli, wurde auf sein Gesuch am 19. Sept. 1714 mit dem durch Lufft's Ableben vacanten Dienst zu S. wieder begabet, und empfing am nemlichen Tage zu Hannover die Ordination. Wie immer wurden auch diesmal der Superint. zu Sulingen und der Amtmann zu Syke beauftragt, und zwar in derselben Form, die wir bei Lufft ausführlich angegeben, in S. das Uebliche zu verrichten, mit dem Hinzufügen, daß der neue Pastor dem Superint. mit einem Handschlage obedientiam et reverentiam angeloben solle.

Da nun in dem Commissorium die alten Steine des Anstoßes wieder hervorgesucht, und man sich des Widerspruchs von Brem. Seite wohl versah: so schreibt das Consistor. im Postscript noch: „Ihr sollt ultra tenorem Commissorii im Geringsten nichts vornehmen, gegen die Deputirte des Magistrats zu Bremen, welche dem Introduct. Actui beiwohnen werden, euch nicht nur freundlich und bescheiden zu comportiren, sondern auch überdem, da sie, wie im Commissorio berührt, etwa einige Neuerungen vorzunehmen sich erkühnen sollten, mit denselben darüber in keine Dispute einzulassen, sondern wie in Rechten gebräuchlich, Sr. königl. Majestät hierunterhabende jura contradicendo et protestando zu conserviren, ihnen auch euer Commissorium, da sie solches etwa zu sehen verlangen würden, nicht vorzeigen; im übrigen mit geziemender Moderation und Sanftmuth in diesem ganzen Negotio zu ver-

49) Ein anderer Heinrich Georg Neuß, zu Elbingerode am Harz 1654 geboren, war Dr. d. Theologie, und starb 1716 als Superint. und Consistorial-Rath zu Wernigerode. Er ist höchstwahrscheinlich der Oheim des Obigen. Man hat von ihm eine Sammlung von geistl. Liedern unter dem Titel: Hebopfer zum Bau der Hütte Gottes. Vergl. d. Berl. geistl. Liederschatz. 1. Ausg. p. 907.

fahren.“ Auf der in Wolfenbüttel und Celle gelegten Grundlage fing man also auch in Hannover an weiter zu bauen.

Der Superint. Enckhusen und Amtm. Meyer zeigen nun dem Rath d. 6. Oct. an, „daß ihnen Commission ertheilet sei zur Präsentir- und Introducirung sothanen Predigers, dem Herkommen gemäß,“ und bestimmen dazu den 11. Nov., wenn es den Bremern beliebig wäre; welches diese annehmen, und d. 20. Oct. rescribiren: „Ihre Deputirte würden dem Act beiwohnen, und alles dasselbe, was bei sothaner Gelegenheit unsers Orts zu beobachten, hergebrachtermaßen respiciren.“ Dazu erschienen denn von Bremen B.Mstr. Herm. Dwerhagen, Visitator, Vice-Synd. N. Mindemann und Alb. Wahls, Gogrefe des N. Vielandes. Wir haben unsren Lesern oben schon öfterer die Einzelheiten der Introduction darum ausführlich mitgetheilt, um die verschiedenen Versuche, die Rechte des Patronen zu erweitern, und die gegentheilige Unbeugsamkeit, sich nichts nehmen zu lassen, darzulegen. Hier haben wir nur kürzlich auzumerken, daß alles wie das Letztemal ging; außer daß die Commissarien ersuchten, bei der Introduction auf dem Kirchhofe gegenwärtig sein, und von ferne sehen und hören zu dürfen, ohne dabei etwas zu reden; dagegen wolle der Superint. den nicht gerne gesehenen Sermon vor dem Altar auch nicht halten. Das letztemal hatte man nemlich schon behauptet, die Introduction wäre gemeinschaftlich (simultanea), wogegen die Bremer Protest eingelegt, und auch heute wieder protestiren. Man kam darüber zu keinem Ende, und jeder Theil conservirte sich seine Rechte. Beim Hinausgehen aus der Kirche jedoch, sprach der Syndicus zu den Commissarien: „Die Herren werden jetzo mit der Gemeinde reden; belieben Sie mit zu kommen?“ Worauf diese mit dem Candidaten folgten. — Merkwürdig ist, daß vom Episcopalrecht, welches früher bei dieser Gelegenheit so oft, fast als ein stehender Artikel, besprochen wurde, in den Verhandlungen nichts vorkommt; und als bei Tische beiläufig sich die Rede darauf lenken will, bemerken die Hannoveraner kurz: Sie hätten Ordre, hierüber nicht zu disputiren. — Eins erlangten die Bremer noch bald darauf, daß nemlich die Protocolle gegenseitig verglichen wurden: Ein andres erlangten die Hannoveraner nicht: daß die Kosten des Anzugs von Neuß, von der Gemeinde mit 36 Rthlr vergütet wurden, weil, schrieb man von Bremen, bei S. dieses nie

Herkommens gewesen, obwohl es bei den andern Gemeinden gebräuchlich sei.

Daß Reuß sein Amt nicht fahrlässig betrieb, erhellet aus seiner Anfrage beim Superint. d. 13. Febr. 1716, wie er sich in Hinsicht der Kirchenbuße gegen die Uebertreter des sechsten Gebots (nach luther. Eintheil.) zu verhalten habe, und wie, wenn Brem. Bettage gefeiert werden sollen? Vom Consist., waran sich d. Superint. gewandt, erfolgte die Antwort: „In Rücksicht auf diese Pfarre hätte man behutsam zu erfahren. Die Kirchenbuße anlangend, — da Bremenses die hiesige Kirchen-Ordnung ohne Contradiction jederzeit daselbst zugelassen — so hat der Prediger mit des Superint. Vorwissen und dessen eingeholter Instruction, auf die gelindeste Weise darnach mit der Kirchenbuße zu verfahren." Die Bettage betreffend, erfolgt dieselbe Anweisung, welche an Lufft ertheilt worden. „Reuß wäre zu aller Behutsamkeit anzumahnen." Das muß der Pastor denn auch wohl in Acht genommen haben, da sich von Reibungen und Streitigkeiten zwischen ihm und Bremen nichts findet. Er sehnte sich, auf den Bergen geboren, aus seinem Blachfelde zuletzt weg, und läßt ein Gesuch um Translocation 1721 ans Consistor. kommen, „weil er, von Geburt ein Härzer, an diesem Wasserort vielfältig medizиniren müsse, und schon einige hundert Thaler zugesetzt hätte." Darauf wird ihm bald die trostlose Antwort: „man fände Bedenken seinem Gesuche zu deferiren, und müsse ihn zur Ruhe verweisen." Also geschah es denn auch, daß er bis an sein Ende, welches im Febr. (16.) 1727 erfolgte, hier blieb, und in der S. Kirche auch die Grabesruhe erlangte. Am 27. Febr. notificirt der Rath diesen Todesfall ans Consist. in Hannover, und ersucht, „ein andres capables Subjectum zu präsentiren."

---

## 16) Johann Henrich Georg Mercklin,[50]

wurde am 21. Mai 1727 als Nachfolger des verstorbenen Reuß in Hannover ernannt und ordinirt, und der Superint. Owenus

50) In den Bremischen Actenstücken wird er immer Mercklíng genannt, jedoch mit Unrecht, denn er selbst unterschreibt sich Mercklin.

zu Sulingen und Amtm. Joh. Phil. Tiling zu Syke, ganz in derselben Form wie beim vorigen Act, wegen seiner Präsentation und Introduction in S. beauftragt, welche dann am 10. August statt fand. Brem. Seits waren anwesend Bürgerm. Köhne, als Visitator, Bürgerm. von Line, Vice-Synd. Dr. Köhne, und der Gogrefe Joh. Nonnen. Diesmal ging alles ruhig und gemäßigt in der Hauptsache von statten und Principienfragen wurden umgangen; jedoch hatten die hannöv. Commissarien an mancher Aeußerlichkeit Anstoß genommen. So bemerkte der Superint., „daß des Raths Schreiben an den Amtmann allein, und nicht auch an ihn gestellt gewesen sei. Sollte dadurch den Rechten des Consistoriums zu nahe getreten werden: so protestire er.“ Die Leute nahmen es genau, und witterten allenthalben Abbruch ihrer Rechte. Synd. Köhne benahm ihm aber seine Sorge durch die Bemerkung: „Das wäre nichts Verfängliches, die Sorglosigkeit des Concipienten oder Abschreibers seie Schuld daran, da er nicht gegenwärtig gewesen, als das Schreiben ausgefertigt wäre.“

Die Brem. Deputirten hatten fünf Stühle auf den Kirchhof bringen lassen, worauf sie selb 4te sich setzten, und einen, wahrscheinlich für den neuen Pastor, leer ließen, und so den Introd. Act sitzend verrichteten; waren zuerst in die Kirche und ins Pfarrhaus eingetreten. Auch daran hatten die Commissarien Anstoß genommen, und berichten nach Hannover: „So findet sich sonsten in den Protocollis nichts, daß die Deputati vor den Commissarien jedesmal den Vorgang genommen, und jene auf dem Kirchhofe bei Abhaltung ihrer Rede an die Gemeinde sich gesetzet, letztere aber stehen lassen.“ — Noch mehr Anstoß hatten sie bei der Mahlzeit genommen, den sie verdeckt aber spitzig so äußern: „Indem wir im Postscript zur Freundlichkeit und Bescheidenheit angewiesen worden, wir auch für unser Particulier daraus nichts ersinnen, wenn andere mit obigen Qualitäten nicht versehen, oder uns damit nicht begegnen; wie denn auch die in Protocollo benannte beide Bürgermeister bei der Mahlzeit sich in großen ansehnlichen fauteuils (Arm- oder Lehnstühlen) niedersetzten. So haben wir auch nicht die geringste widrige Miene dagegen gemacht; erachten jedoch nöthig, aus der Ursach dies mit anzuführen, weil wir als Commissarien von Ew. — diesen Actum verrichtet haben, und damit hinführo andre an dergleichen sich nicht etwa stoßen

mögen.“[51]) — Uebrigens aber hatten die Herren sich die Bremer Mahlzeit gut schmekken lassen, und „reiseten bei allem guten Vernehmen nacher Bremen zurück.“ Merklin aber blieb zu S. bis ins elfte Jahr, erhielt dann am Ende des Jahrs 1738 einen Beruf nach Varrel in der Grafschaft Hoya, wo er 1739 am Sonntage nach Neujahr eingeführt wurde.

---

51) Ueber die unschuldigen aber anstößigen Stühle fügen wir hier Anmerkungsweise noch Folgendes bei: Der Bürgerm. Köhne (geb. 1656 d. 24. Dec.), welcher als K.-Visitator auf dem Kirchhofe die Introduction verrichtete, war fast 71 Jahre alt, und bedurfte wahrscheinlich aus Schwachheit des Stuhles, wo denn seine Mitdeputirten nicht füglich stehen konnten. Würde man den Commissarien (welche dem Herkommen nach hätten in der Kirche sitzen bleiben können und müssen, bis ihnen die Endigung des Acts auf dem Kirchhofe zur Anzeige gebracht wurde; jetzt aber auf ihre eigne Hand mit herausgetreten waren) auch haben Stühle setzen lassen: so wäre der Schein gewesen, als ob sie die Introduction gemeinschaftlich mit vollzögen, was sie schon beansprucht hatten. Das sollte vermieden werden. Es war also kein Mangel an Höflichkeit, sondern bloße Wahrung des Brem. Rechts. — Die beiden besprochenen Armsessel bei der Mahlzeit, hatte ohne Zweifel Bürgerm. Libor. v. Line von seinem Landgute in Hasenbüren dahin bringen lassen, um es sich (der auch sonst fast 60 Jahre zählte) mit seinem alten Collegen bequem zu machen. Da sie nun, als Herren des Territoriums, bei diesem Festessen, dem Herkommen nach, immer oben an saßen, so gehörten dahin auch die Stühle. Uebermäßige Höflichkeit durfte hier bis jetzt noch nicht vorwalten, weil daraus leicht ein Recht gefolgert wurde. — Als etwas Eigenthümliches merke ich hier noch an, daß des Bürgermeisters v. Line auch immer im Kirchengebete gedacht wurde, wahrscheinlich als Besitzers jenes Landguts in Hasenbüren. Und dies scheint mir noch mit der pag. 7 nota 12 angegebnen Stiftung zusammen zu hangen, wovon in protestant. Zeit „das Gedenken gewisser Personen auf dem Predigtstuhle“ übrig geblieben war, da man natürlich keine Memorien und Seelmessen mehr feiern konnte. Ob die von Line mit den Branden genau verwandt sind, und dieses Gedächtniß noch in S. stattfindet, kann ich jetzt leider, aus Mangel an Zeit, nicht erforschen. So viel ist aus den Acten zu ersehen, daß, als der Hof an die Familie von Post kam, auch dieses Besitzers im Kirchengebete gedacht wurde.

## 17) Christian Sigismund Meiners.

Er wurde geb. 1704 d. 11. Mai und ersehen, die erledigte Stelle in S. wiederum zu übernehmen, worauf er 1738 den 21. Nov. „als ein alter Candidat“ ordinirt, und dem Superint. Prilops zu Sulingen und Amtm. J. Ph. Tiling in Syke das hergebrachte Commissorium mit dem angehängten Postscript (s. p. 123) ertheilt wird. Die anstößigen „Stühle“ hatte der Amtmann aber noch nicht vergessen, deshalb fragt er bei seiner Anwesenheit in Hannover d. 16. Dec. 1738 ausdrücklich beim Consistorio an: „ob das, was im vorigen Protocoll von den Stühlen des Magistrats auf dem Kirchhofe, und in der Stube beim Essen berichtet, so hingehen könne ohne Contradiction, oder ob dadurch die Rechte Sr. Maj. geschmälert würden?“ Der Superint. hatte auch Scrupel wegen der Worte im Commissorium, „daß Meiners nach vollendeter Probepred. zu S. gewöhnlich- und hergebrachter Maaßen introducirt und der Gemeinde vorgestellet werden solle;“ und fragt: ob er sich in Ritualibus bei dieser Introdut. nach der K.-Ordnung oder nach den Acten der vorigen Introd. richten solle? — Beide empfangen die Antwort, daß Alles so gehalten werden solle, wie bei Einsetzung des vorigen Pastoris.

Wenn man nun alsobald d. 1. Febr. 1739, und darauf wieder d. 15. Febr., zu diesem Werke schreiten wollte, so verhinderten beidemale hohes Wasser und sehr schlechte Wege die Ausführung. Unterdeß starb auch der Superint. Prilops, und der Amtm. Tiling war den ganzen Sommer von Syke abwesend: so daß die Introduct. des Past. Meiners erst am 18. Oct. 1739 erfolgte, wozu der Interims-Superint. Prätorius von Marien-Drebber und Amtm. Tiling von Hannövr. Seite erschienen, von Brem. Seite aber Bürgerm. Henr. Meier und Bürgerm. Dan. v. Büren, als Visitatoren, Synd. Otto, und Hinr. Gerh. Schumacher als Gogrefe. Der einzuführende Pastor, welcher mit Erlaubniß der K.-Visitatoren bereits den Frühling und Sommer über diesen Dienst verwaltet, sucht an diesem seinen Introduct.-Tage, als er die Deputirten empfangen hatte, merkwürdigerweise „um Permission an, das heil. Abendmahl vor dem Gottesdienst von seinem Beichtiger, einem benachbarten Prediger, zu empfangen, welches ihm nicht geweigert wurde.“ Der Act im Pfarrhause hatte im Ganzen die gewöhnliche

Form, nur wich er darin von den vorigen ab, daß der Syndicus dem neuen Prediger nicht gebot, die Brem. Synode zu besuchen, was früher nie vergessen wurde, obgleich es nie gehalten sein mag. Ueber die Präsentation und Introduction kam es auch zu einer kurzen Frage und kräftigen Antwort. Als nemlich Synd. Otto seinen Auftrag Namens des Raths ausgerichtet hatte, ließ sich der Amtm. Tiling so vernehmen: „Er vermeinete, aus des Syndici Reden verstanden zu haben, daß Sr. königl. Maj. die bloße Präsentation, dem hochw. Rathe aber die Introduction mehr als einmal beigelegt worden, da er doch nebst dem Herrn Superint., laut ihres Commissoriums, zur Introduction committirt wäre." Worauf die Visitatoren und der Syndicus auf der Stelle antworteten: „daß dergleichen Protestationen bei vorigen Introductionen durch Gegenprotestationen abgelehnet, bei der letzten aber beiderseits beliebet wäre, von solchem unnützen und dem juri territoriali sowohl, als dem alten Herkommen zuwider lauffenden Werk zu abstiniren. Wobei der Amtmann auch unter dem Prätext acquiescirte, daß die alten Protocolle nicht mehr bei ihnen vorhanden, sondern zu Syke verbrannt wären." — Wegen Regenwetters verfügte man sich nach dem Gottesdienste nicht auf den Kirchhof, wie gebräuchlich, „sondern ließ vier Stühle vor das Altar setzen, welche die vier Herrn Deputirte occupirten, worauf Bürgerm. Meier an die hervorgetretenen Kirchgeschwornen und Aeltesten der Gemeinde eine Anrede hielt, und schließlich die Frage stellte: Ob sie den Pastor Meiners als ihren ordentlichen Prediger zu haben verlangten, worauf ein vielfaches Ja erfolgte. Mit Ermahnungen und Glückwunsch an den Pastor und die Gemeinde wurde diese Feierlichkeit beschlossen. Ein Festmahl endete das ganze Werk, wobei Bürgerm. Meier oben an saß, die königl. Commissarien an beiden Seiten, die übrigen aber sich pêle-mêle, nach des Bürgerm. von Büren Exempel, gesetzet." Die Oberstelle wurde nicht aus eitler Ehrsucht eingenommen, sondern gebührte dem Territorial-Herrn von Rechts wegen, und dieses mußte behauptet werden. So berichtet der Stadtvogt Renner in dem Protocoll bei der Einführung des Pastors Hinr. Olander 1743 d. 29. Sept. zu Mittelsbüren, welches damals zu den sogenannten pagis cessis gehörte, und unter hannövrischer Landeshoheit stand, „daß er sich oben an zu Tische gesetzt, die übrigen aber, worunter die Kirchen-

Visitatoren waren, pête-mêle." So war es hier recht, weil er die Stelle des Territorial-Herrn vertrat; in Seehausen war es umgekehrt.

Meiners blieb zu S. bis an sein 1763 erfolgtes Ende, und scheint dessen Amtsführung eine stille und geräuschlose gewesen zu sein, denn von ihm oder über ihn sind keine Nachrichten weiter vorhanden.

---

## 18) Johann Wilhelm Bansen.

In ihm, der 1718 geboren war, erhielt S. wieder zu seinem Seelsorger einen ehemaligen Feldprediger, welches Amt er sieben Jahre versehen hatte. Der Leser braucht aber nicht bange zu sein, hier wiederum auf Scenen zu stoßen, wie sie oben beim ehemal. Feldprediger Milde vorgekommen sind. Ging's gleich zu Anfang nicht ganz ruhig ab, so war doch die Zeit eine andre, das Consistorium ein andres, und Bansen auch ein von Milde durchaus verschiedener Mann, der sich am Ende seines Amtes fast ganz von Hannover wegwandte, und seiner rechtmäßigen Obrigkeit treu ergeben war. Er erhielt am 30. Juni 1763 von der hannov. Regierung die Pfarre S., worauf er d. 5. Aug. in der Schloßkirche zu Hannover eine Predigt über Ap. Gesch. 16, 30. 31. und eine Betstunde zur Probe zu halten hatte, und dann im Consist. den Simonie-Eid ablegte, dem unmittelbar das hergebrachte Rescript und Postscript (wie schon oben angegeben) an den betreffenden Superint. und Amtmann folgte, wegen der Präsentation und Introduction.

Diese wurde dann auch am 25. Sept. 1763 vollzogen von den Commissarien: Lodemann, Superint. zu Sulingen, und Hugo, Amtm. von Syke, und den Brem. Deputirten Dr. und Richter Died. Smidt als Visitator, Synd. Post, und Dr. Duntze als Gogrefe. — Die Commiss. waren diesesmal schon Abends vorher im Pfarrhause mit Vorspannpferden angelangt, und hielten dem Pastor separat dasjenige vor, was wir bereits oben angeführt haben, sich principaliter ans Consistorium zu halten u. s. w., welches er versprach, und dem Superint. mittelst Handschlag obedientiam et reverentiam gelobte. — Beim Act selbst fiel nichts Unerquickliches

vor, keine Wortklauberei wurde gehört, es war eine wirkliche Präsentation und Introduction. Haben die Leser früher oft die Rechtsverwahrungen und an Zänkerei streifenden Worte lesen müssen, so mögen sie hier die ernst-biblische Anrede vernehmen, welche der Superint. im Pfarrhause an den präsentirten Pastor Bansen hielt: „Sie, Herr Pastor“ (früher hieß es immer: „Er“) werden hiermit an die, einem rechtschaffenen, evangelischen Prediger obliegenden, in Gottes Wort und löblicher Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Amtspflichten erinnert, und daß Sie schuldig sind, Acht zu haben auf sich selbst und die ganze Heerde, bei welcher Sie heute bestellet werden, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat; zu weiden die Heerde Christi und wohl zuzusehen, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnstes willen, sondern von Herzensgrund, nicht als der über das Volk herrsche, sondern der ein Vorbild der Heerde werde; mithin Ihr Gott geheiligtes Amt jederzeit mit reiner Lehre des göttlichen und allein seligmachenden Worts, und mit einem unsträflichen, exemplarischen Wandel zu schmücken. So werden Sie, wenn der Erzhirte erscheinen wird, die unverwelkliche Krone der Ehren empfahen, und sich selbst selig machen, und alle, die Sie hören. Wozu wir Ihnen alle benöthigte Gnadenkräfte und göttlichen Segen von ganzem Herzen anwünschen und erbitten.“ Der Synd. Post faßte seine Anrede an den Präsentatus, auf eine liebliche Weise, kurz so: „Sie werden einsehen, Ehrwürdiger Herr! wie es ihre Hauptpflicht sei, Gottes Wort nach den prophet. und apostol. Schriften rein und unverfälscht zu lehren, aller unanständiger und bittrer Ausdrücke fürnehmlich auf der Kanzel sich zu enthalten, in den hergebrachten Ceremonien und Kirchengebräuchen nichts Neuerliches einzuführen, so auch E. H. E. H. W. Rath der Stadt Bremen, als der Obrigkeit, die gebührende Ehrfurcht zu erweisen, und solche in das öffentliche Kirchengebet mit einzuschließen. Werden Sie auf die Weise ihre Bestimmung zu erfüllen suchen, werden Sie die durch Sanftmuth geleitete, durch Ihre erbauliche Lehren und Wandel ermunterte Gemeinde ihrem Heilande zuführen: so können Sie sich derselben Liebe, der Geneigtheit Ihrer Obern, und haupt-

sächlich der Unterstützung des gnädigen Gottes versichert halten. Und er, der barmherzige Vater, der auch keinen Trunk Wassers, welcher den Seinen gereichet wird, unbelohnet läßt, wird, wann Sie Ihre Gemeinde solchermaaßen zur Quelle des lebendigen Wassers führen, Sie den Lohn treuer Diener in Segen sowohl hier, als hauptsächlich in der frohen Ewigkeit genießen lassen." Keine Zusammenberufung der Gemeinde vor dem Gottesdienst auf dem Kirchhofe erfolgte mehr; alles verfügte sich sogleich in die Kirche, die Deputirten voran, welchen die Commissarien mit dem Prediger folgten. Der Superint. verlas das sonntägliche Evangelium und Epistel vor dem Altar, und darauf hielt Bansen seine Predigt, nach deren Beendigung die Deputirten durch den Küster die Commissarien wissen ließen, daß sie die Introduction vornehmen wollten, und ersuchten, der neue Prediger möge vor die convocirte Gemeinde treten. Solches geschah, und während dessen verfügten sich ebenfalls die Brem. Deputirte vor das Altar, von wo aus Richter Smidt eine kurze Rede an die versammelte Gemeinde hielt, und dann fragte: ob sie mit des Präsentaten Person und den ihm von Gott verliehenen Gaben friedlich wären? So mögten sie ihn mit einem „Ja" vociren. Als solches erfolgt war, wies er die Gemeinde an, Pastor Bansen nunmehr als ihren Prediger anzusehen, zu respectiren, und ihm auch das Gebührende zur bestimmten Zeit zu reichen. — Nun verließen die Deputirten den Altar, Bansen betrat ihn wiederum und sprach den Segen, und so wurde diese Feier würdig und streitlos geendigt. — Bloß im Pfarrhause glaubte der Superint. dagegen protestiren zu müssen, daß die Deputirten den Altar bestiegen, welches bisher nie geschehen, und als etwas Neues anzusehen sei. Wogegen Dr. Smidt erwiederte: „Man habe dadurch nichts Neues einführen wollen, sondern sähe es als etwas Gleichgültiges an; gestalten vorhin die Anrede wohl auf dem Kirchhofe, auch wohl in der Kirche geschehen wäre." — Bei erfolgter Mahlzeit ließ sich auch kein Mißton hören.

Aus dem Vorstehenden ersehen wir denn mit Freuden, wie endlich, nach langem, langem Streit, die Verhältnisse wegen S. zwischen Hannover und Bremen sich freundlicher und friedlicher zu gestalten anfangen. Auch der folgende Vorfall giebt davon Zeugniß. Bansen hatte 1772 im August eine Landesverordnung zum Ablesen von der Kanzel zugeschickt bekommen vom Gogrefen,

„das Festbinden der Hunde“ betreffend, und sich geweigert, dieselbe abzukündigen, und, als er desfalls vorgeladen, sich herausgelassen, er könne und wolle nicht erscheinen. Welche Gründe er dazu gehabt, finde ich nicht angegeben. Daß es unziemlich ist, die Kanzel wie ein Wochenblatt zu gebrauchen und auf diesem Wege, Gott weiß, was alles! ins Publicum zu bringen, hat Jeder gefühlt, der bis zum 5. Mai 1844 derlei Verkündigungen noch mit anhören mußte, und wie dem Pastor dabei zu Muthe gewesen, welcher eben vom Höchsten geredet und seine Zuhörer mit sich erhoben, alsobald das Amt eines öffentlichen Ausrufers erfüllen, und seine Zuhörer an allerlei Niederbeugendes, Drückendes und Herbes erinnern mußte, das ist leicht zu ermessen. Darum bringe ich, der auch 26 Jahre diesen traurigen, beneidungslosen Dienst mit dem innigsten Widerstreben, im Gehorsam gegen die Obrigkeit, vollbracht hat, — ich bringe hier öffentlich meiner theuren Obrigkeit herzlichen Dank dafür, daß dieser alte Störenfried endlich, auf unser anhaltendes Bitten, mit Stumpf und Stiel aus unsern Landkirchen verbannt und dahin gewiesen ist, wohin er von Rechtswegen gehört, — ins Wochenblatt und auf die Bauerstelle. — Allein, diesen Grund von der Unziemlichkeit scheint Bansen bei seiner Weigerung nicht gehabt zu haben, denn sonst hätte er ja erscheinen und sich vertheidigen können. Es mogte sich in ihm etwas von dem Gefühl regen, welches früher den andern Feldprediger, Milde, ganz beherrschte: „der Rath zu Bremen habe ihm nichts zu gebieten“, und ihn zum Widerstreben veranlassen. Er suchte in Hannover persönlich Hülfe, wie einst Milde in Celle; allein mit minder glücklichem Erfolge. Nach seiner Rückkehr zeigte er an, daß er der zugemutheten Abkündigung sich, protestatione salva, nicht weiter entlegen wollte, und mußte nun in Geduld die ihm schon früher gedrohte Strafe, welche man aus dem Verkauf einer ihm abgepfändeten Kuh nahm, bezahlen, und von den Visitatoren „eine geschärfte Weisung wegen besserer Wahrnehmung seines Amtes und schuldiger Incumbenz gegen seine Vorgesetzte in Kirchensachen“, und von dem Gogrefen „eine ernstliche Weisung wegen bezeigten Ungehorsams“ entgegen nehmen. Das Consistor. hat weiter für Bansen nichts gethan und konnte ja auch nichts thun, weil man, wenigstens stillschweigend, zugab, daß Bremen das Episcopalrecht über S. gebühre. Darin ergab sich denn auch

Bansen von der Zeit an auf eine solche rührende Weise, die das gerade Gegentheil anzeigt von demjenigen, wie einst eine ähnliche Prozedur auf Milde wirkte: Bansen sagte sich in einem Briefe an den Superint. Schramm zu Sulingen 1775 den 24. Februar gänzlich von Hannover los, und bewies während seiner langjährigen Amtsführung, daß dies kein bloßes Wort und Gerede sei.

Er wurde alt und schwach auf seiner einsamen Pfarre, die dadurch noch einsamer wurde, daß er unverheirathet war und blieb. Körperschwäche nöthigte ihn zur Abdankung 1792; doch ehe diese erfolgte, wurde er noch kurz vorher in einen unangenehmen Handel verflochten wegen Copulation eines fremden Paares, das nicht proclamirt war. Die Veranlassung dazu erzählt er selbst in der darüber zu Bremen, woher die Braut gebürtig war, angestellten gerichtlichen Untersuchung also: „Er seie ganz unvermutheterweise, und ohne daß er vorher das geringste von dem vertrauten Umgange der copulirten Personen gewußt, in seiner Wohnung zu zwei verschiedenen Malen durch eine ihm unbekannte Frauensperson ersucht worden, ein Paar Leute, welche sie jedoch nicht genannt, auf dem Brandtischen Vorwerk jenseits der Weser (in Deichhausen) ehelich einzusegnen. Da er sich jedoch dessen als pflichtwidrig jedesmal standhaft geweigert, so habe, nach Verlauf von 14 Tagen, dieselbe Person abermals ihren Antrag bei ihm auf das allerdringendste erneuert: so daß er sich endlich zwarn entschlossen, des anderen Tages nach gedachtem Vorwerk hinzukommen, jedoch vorab an Ort und Stelle die Sache zu untersuchen und nach Beschaffenheit derselben sich zu verhalten. Bei der Fahrt über die Weser aber seie er durch einen heftigen Sturmwind und durch die gewaltsame Bewegung der Wellen dermaßen betäubt worden, daß er keiner gehörigen Besinnung fähig gewesen. Er wisse nur noch so viel, daß, als er daselbst angekommen und die beiden zu copulirenden Personen vorgefunden, er sich zwarn nach ihren Namen, nicht aber nach den nähern Umständen und ob die Proclamation gehörig geschehen, und warum sie durch ihn copulirt zu werden verlangten, sich erkundiget, als welches ihm gänzlich aus den Gedanken gekommen; da er dann durch unaufhörliches Zureden geplagt, ohne sich seiner selbst ganz bewußt zu sein, die eheliche Einsegnung verrichtet. Sein 75jähriges Alter, und die täglich zunehmende Schwächlichkeiten seines Körpers hätten seine Verstandes-

kräft: angegriffen und abgestumpft, so daß er bei gelegentlichen Anfällen seine Handlungen nicht mehr in seiner Gewalt habe, wie dies seine Hausgenossen und Gemeinde bezeugen können, weshalb er auch seine Dienstentlassung ohnlängst nachsuchen müssen. So wenig er also das Geschehene läugnen könne, so sehr hoffe er die Verzeihung seines Fehltritts, wenn anders das Begonnene in Hinsicht auf die Schwäche seiner Geisteskräfte mit diesem Namen belegt zu werden verdiene. Uebrigens habe er für die Copulation 3 Louisd'or erhalten." Sein Urtheil lautete: „Vorbehältlich weiterer Obrigkeitlicher Strafe, seie ihm sein unbedachtsames, ärgerliches und gefährliches, auch amt- und pflichtwidriges Benehmen ernstlich und auf das nachdrucksamste zu verweisen; anbei er dahin anzuhalten, die eignem Geständniß nach für sothane Einsegnung erhaltene 15 Thaler dem Armen-Seckel der Seehauser Kirche bei Strafe der Execution abzugeben rc." Hierin ergab sich der altersschwache Pastor denn auch willig, und leistete was ihm geboten war, ohne Widerstreben.

Um so mehr aber sehnte er sich jetzt, bei seiner zunehmenden Untüchtigkeit zum Amte, nach Ruhe, und wendet sich deshalb, nachdem er schon früher diesen Wunsch geäußert, mit einem abermaligen Gesuch um Entlassuug an seine Kirchen-Visitatoren den 28. Sept. 1792, worin er erzählt, daß er die bebende Gicht habe und kaum gehen und stehen könne, die Gicht seie ihm in den Kopf getreten und verursache Schwindel, Schlaflosigkeit und Gedächtnißschwäche. Darauf stellt er seine rührende Bitte also: „Ew. — tragen als obrigkeitliche Personen und als verehrungswürdige Väter der Stadt und des Landes, das schöne Bild Gottes an sich. Dies schöne Bild Gottes bestehet unter andern in Erbarmung, Mitleiden und in herzlicher Menschenliebe. Solches an sich tragende Bild Gottes geruhen Ew. — an mir schwachen, elenden, greisen Kreuzträger zu verherrlichen. Gott selbst beschreibt dies sein Bild in diesen Worten: „Herr, Herr Gott, barmherzig, gnädig, geduldig, und von großer Gnade und Treue, der du bewahrest Gnade in tausend Glied, und vergiebst Missethat, Uebertretung und Sünde. Ich weiß wohl, daß ich deroselben Gnade und Mitleiden unwürdig bin; allein dieselben belieben, nach dem Muster des besten Vaters im Himmel, mir Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Derselbe gebeut: Rufe mich an in der Noth, so will ich

dich erretten, und du sollt mich preisen. Flehentlich und demüthig rufe ich auch Ew. — an in meiner Noth, mich daraus zu erretten. Gott, Engel und Menschen werden sich darüber freuen; machen Sie doch dem lieben Gott und den Engeln diese Freude. Auf den bloßen Knien habe Gott angerufen, Dero edle und großmüthige Herzen zu lenken und zu mir zu neigen. Lassen Sie mir das Trostwort hören: Geh' hin in Frieden! Begieb dich zur Ruhe! — Zur Stadt kann ich nicht kommen, sonst würde ich Dieselben tausendmal um Gottes, ja um der blutigen Wunden des Erlösers willen anflehen, mich um Martini zu erlösen aus meinem Elende ꝛc." In einem andern Briefe hatte er zugleich die Bitte gestellt, weil er ganz mittellos sei, ihm jährlich ad dies vitae eine gewisse Summe aus den Pfarr-Intraden durch seinen Nachfolger zukommen zu lassen.

Ein solcher Fall war nun bisher in der S. Pfarr-Geschichte noch nicht vorgekommen, und bedurfte, vermöge der eigenthümlichen Verhältnisse dieser Pfarre zu Hannover, der reiflichsten Ueberlegung, woran es denn unsre Obrigkeit auch nicht ermangeln ließ, und zu dem Entschluß kam: 1) „daß die nachgesuchte Dienstentlassung vom Senat allein dem Supplicanten wohl zu ertheilen sei, indem er nach seiner Präsentation die Bestätigung vom Senat erhalten habe, und dadurch in einem besonderen nexu mit demselben getreten sei, somit dessen Episcopal-Jurisdiction unterwürfig geworden. 2) Dem Patron der Kirche seie keine Concurrenz bei der nachgesuchten Entlassung einzuräumen. 3) Ueber das Salarium des künftigen Predigers aber könne der Senat nicht wohl disponiren; es träte somit 4) bei dem Wunsche des Supplicanten (lebenslänglich etwas von dem Nachfolger ausbezahlt zu erhalten) allerdings das Patronatrecht ein. 5) Nach der Entlassung des Past. Bansen seie das Consist. in Hannover davon zu benachrichtigen, und zu ersuchen, einen Andern wieder zu präsentiren."

Diesem nach wurde dem lebensmüden Bansen am 5. Octbr. 1792 die gebetene Dienstentlassung vom Senat honorifice ertheilt, und das Consist. zu Hannover davon am 7. Octbr. in Kenntniß gesetzt, mit dem Gesuch, daß dem Emeritus ein lebenslänglicher Unterhalt aus den Pfarrgütern gereicht, und ein andrer Prediger präsentirt werden möge. Weil aber zur Introduction die Wege zu schlecht, auch das Pfarrhaus baufällig sei, möge man damit bis

zum Frühlinge warten, und inzwischen die Pastoren zu Barrien, Syke und Weihe willig machen, die sacra zu administriren; die Predigten würden die Kirchen-Visitatoren durch einen hiesigen lutherischen Candidaten besorgen lassen. — Darauf erfolgte lange keine Antwort, was den Rath bewog, am 1. Dec. dieserhalb ein Excitatorium ans Consistorium zu erlassen.

Inzwischen war man in Hannover doch nicht unthätig gewesen, sondern hatte diesen nie vorgekommenen Fall ebenfalls sorgfältig erwogen; jedoch sich, bei so bewandten Sachen, dabei vorerst beruhigt, und nur dem Pastor Bansen durch den Superint. zu Sulingen einen Verweis ertheilen lassen, daß er die Pfarre dem Rath resignirt habe. Jener erklärt sehr bekümmert den 5. Dec. 1792, „daß sein Fehler aus Irrthum entstanden sei, nicht aber im Willen seinen Grund habe. Eine unangenehme Lage, worin er 1772 (s. oben) gegen den Stadtbrem. Gogrefen gerathen, habe es ihm außer allem Zweifel gesetzt, daß er den Rath zu Bremen als seinen Episcopum, von dessen Befehlen er abhinge, zu betrachten habe." Dieses, so wie die Bemerkung, daß die Prediger zu Syke, Brinkum und Weyhe wegen der schlechten und weiten Wege im Winter die Vacanz-Geschäfte in S. nicht versehen könnten und es am gerathensten sei, einen Pastor adjunctus anzustellen, läßt der Superint. zugleich mit der Bitte nach Hannover gelangen: Ob nicht S. der Superintendentur Wildeshausen, dem es näher liege, zugewiesen werden könne; welches alles die Regierung den 13. Dec. bereits acceptirt. Zugleich wurden auch Veranstaltungen vom Consistorio getroffen, die Summe auszumitteln, die dem emeritirten Bansen jährlich zu seiner Subsistenz zu reichen sei aus den Pfarrmitteln, bis zu seinem Tode, der am 12. October 1796 in Bremen erfolgte.

---

## 19) Johann Ludwig Carl Fischer.

Dieser, geb. den 8. April 1762, empfing den 13. Dec. 1792 die königl. Bestätigung als Pastor Adjunctus zu Seehausen, und wäre schon den 3. Jan. 1793 ordinirt worden, wenn ihn, der als Hauslehrer zu Winsen an der Luhe fungirte, die Citation des Consist. zu rechter Zeit getroffen hätte. Damit verzog es sich nun bis Ende des Monats, da er am 29. Jan. zugleich den Simonie-

und am 30. den Huldigungs- (!) Eid abstattete, womit von seiner Seite in Hannover alles erfüllt war. Deshalb empfangen auch bereits am 31. Jan. 1793 der Superint. zu Wildeshausen und der Oberamtm. zu Syke den Auftrag ganz in der Form, wie oben p. 112 f. angegeben, das Nöthige in S. zu besorgen. Das Postscript (s. p. 123) war auch nicht vergessen; und noch ein zweites hinzugefügt, daß der Pastor Adjunctus dem Emerito jährlich 150 Thlr. abzugeben hätte; schließlich in einem dritten bemerkt, daß, wenn die schlechten Wege die Einführung jetzt nicht zuließen, die Commissarien mit dem Rath darüber communiciren sollten, daß Fischer wenigstens ad interim die gottesdienstlichen Handlungen in S. verrichten möge.

Nun erst empfängt auch der Rath auf sein Schreiben vom 7. Oct. 1792 von der Regierung zu Hannover den 31. Jan. 1793 Antwort, die dahin lautet, „daß es derselben sehr unerwartet und befremdend gewesen, daß Bansen sein Amt niedergelegt, ohne davon nach Hannover die mindeste Anzeige zu thun, und weggezogen sei, ehe wegen Versehung der Seelsorge und Administrirung der sacrorum die nöthigen Anstalten hätten getroffen werden können. Was wegen der vicarirenden Pfarrer zu Barrien, Syke und Weyhe vorgeschlagen worden, seie nicht thunlich; deshalb hätte man einen Adjuncten aufgestellt, der bald introducirt werden sollte. Die königl.-churfürstl. Landesregierung wünsche eine Vereinbarung mit dem Rath über die in Ansehung der Pfarre zu S. obwaltenden vieljährigen Differenzen, und würde nächstens dazu Vorschläge thun, indem sie nicht zweifelte, daß der Rath seiner Seits dazu geneigt wäre.

Um das Aufgetragene zu bewerkstelligen, wenden sich der Superint. Gericke und der Oberamtm. Rumann in einem ganz andern Styl und Ton, wie wir bisher gewohnt gewesen, den 16. März an den Rath, und schlagen den 26. May, als Sonntag nach Pfingsten, zur Einführung des Pastor Adj. Fischer vor, womit noch andere Anträge verbunden werden, die man von Bremen aus am 15. April in folgender Weise beantwortete: „Die Reparatur des Pfarrhauses erlaube nicht, schon am 26. May die Introduction vorzunehmen; wenn die Arbeit vollendet sei, würde man bestimmtere Nachricht geben und sich über einen gewissen Tag vereinbaren können. Wäre dies Hinderniß nicht, so würde man sehr

gerne sehen, wenn der Candidat Fischer bis zu seiner Präsent., Bestätigung und Einführung, den Dienst, wie beantragt, ad interim versehen wolle; er könne aber im Pfarrhause, wegen des Baues, keine Bequemlichkeit finden. Würde er außerhalb der Pfarre sich einschiffen können, so erwarte man, in solchem Falle, vorab die Mittheilung des Commissorii, um dieses Subject zu präsentiren, zugleich auch desselben Legitimation, daß er Prästanda prästiret und die Ordines erhalten habe. Ferner könne man darin nicht beförderlich sein, daß dem neuen Pastor sein Geräth von den Eingepfarrten angefahren werde, denn das seie nie geschehen. Sollten aber die Mobilien bloß von Bremen abgeholet werden: so zweifle man nicht, daß der Präsentandus durch freundliches Benehmen die Eingepfarrten dazu willig machen könne. — Wenn ferner hervorgehoben werde, daß Präsentation und Introduction an einem Tage solle verrichtet werden: so seie noch gar kein Zweifel darüber vorgekommen, daß nicht beides an einem Tage geschehen sollte. — Wenn man endlich diese Feyer von allen präjudizirlichen Absichten getrennt darzustellen wünsche: so wäre man Bremischer Seits weit entfernt, sich dergleichen Absichten theilhaftig zu machen; vielmehr begnüge man sich gerne mit demjenigen, was die Natur und das Wesen der Handlung in dergleichen Fällen bei Patronatpfarren mit sich führe, und bei solcher gegenseitigen Stimmung würde es überflüssig sein, die unangenehmen Vorfälle und Contestationen voriger Zeiten wieder in Anerinnerung zu bringen. Wiewol, um dessen völlig vergewissert zu sein, würde man es dankbar erkennen, wenn man die etwanigen Desideranda zeitig vorher mitzutheilen belieben wollte."

Somit wurde die Handlung noch vertagt. Inzwischen hatte sich Fischer, welcher bis dahin bei seinem Bruder, dem Pastoren zu Rätzlingen bei Uelzen, seinen Aufenthalt gehabt, nach Bremen aufgemacht, und bei den Visitatoren anfangs Mai angefragt, ob es ihm nicht verstattet werden könne, die Gemeinde als Candidat zu versehen, und im Pfarrhause zu wohnen, worin ihm gewillfahrt wurde, bis endlich am 16. Juni 1793 seine Introduction selbst Statt fand.

Dazu hatten sich der Superint. Gericke von Wildeshausen, nebst dem Amtm. Rumann aus Syke, und von Bremen Richter Dr. Lampe, als Visitator (der Visitator Bürgerm. v. d. Busch

war krank), Synd. Post und Senator Dr. Büsing als Gogrefe des N. Vielandes (den Gott von allen damals fungirenden Personen allein bis auf den heutigen Tag das Leben erhalten hat!) eingefunden, und ist dies der erste Act, welcher ohne alle Irrungen, Contradictionen, Pro- und Reprotestationen, durch welche sich während 200 Jahre, die ganze Reihe der vorhergehenden Fälle von 1597 bis 1763 im größern oder geringern Maaße ausgezeichnet haben, ausgerichtet ist. Der Leser freut sich gewiß mit uns, endlich auf diesem Punct angelangt zu sein. Hatte auch die Zeit und ganze damalige Lage der protest. Kirche, wodurch manche Ecken und Spitzen bereits abgeschliffen waren, das ihrige dazu beigetragen: so läßt sich doch gar nicht verkennen, daß die der damaligen freien Reichsstadt Bremen bewiesene Huld und Geneigtheit der großbritannischen Herrscher, als Churfürsten von Hannover, hiebei hauptsächlich in die Waagschale zu legen ist. — Um nun von diesem letzten Introductions-Act, welchen fremde Abgesandte in unserm Freistaate verrichtet haben, noch schließlich zu reden, merken wir folgendes an: Den ersten Theil der Handlung, die Präsentation des designirten Pfarrers im Pfarrhause betreffend, so hören wir nur freundliche, begrüßende Worte von beiden Theilen. Der Pastor empfängt, nach vorabgegangenen Formalien, von dem Superint. die bloße Anweisung: „daß er in ausdauernder Erinnerung der übernommenen und mit heute anfangenden Pflichten, jetzt in Gegenwart der Committirten und Deputirten, vor der Gemeinde eine Probepredigt abzulegen, und dem vorgängig, seine Introduction zu gewärtigen habe." Und von dem Synd. Post wird bloß geäußert: „Da Präsentatus nach in Hannover abgelegten Präſtandis, die Ordines zum heiligen Predigtamte bereits erhalten, so wäre die beste Erwartung seiner abzulegenden Probepredigt genugsam gerechtfertigt. Solcher vorgängig, wäre man zur gewöhnlichen und hergebragten Introduction und Vorstellung erbietig." Die frühern, sich oft diametral entgegenstehenden, Verpflichtungen, welche man von beiden Seiten sonst dem Pastor aufzulegen pflegte, fehlen also gänzlich. Jetzt wurden die Commissarien, ohne Vorzeigung ihres Commissoriums, ins andere Zimmer genöthigt. In wechselseitigen Unterredungen und Bemühungen, sich einander auf eine Art zu gewinnen, welche alle Irrungen vom heutigen Tage entferne, äußerten dieselben beiläufig:

„Man glaube sich der Gemeinde gefällig zu erweisen, wenn sie ihren neuen Prediger nicht bloß in der Probepredigt höre, sondern diesen auch den, sonst vom Superint. vollzogenen Altardienst im Ablesen der Epistel und Collecte und in Sprechung des Segens, verrichten sehe: und so wäre man übereingekommen, den ganzen Gottesdienst dem einzuführenden Prediger zu überlassen." Damit waren die Deputirte äußerst zufrieden. Nach geendigtem Geläute nöthigten die Bremenser zum Kirchgange, wobei an keine Gewinnung des Vortritts oder separirten und getheilten Hingang diesmal gedacht wurde; Commissarien und Deputirte sammt dem Prediger gingen unter wechselseitigen Höflichkeitserweisungen, als über alles gemeinschaftlich einverstanden, zugleich und mit einander zur Kirche. Bei der Kirchthür nöthigte die Deputation die Commissarien zum ersten Eintritt in die Kirche; sie wurden durch zwei Rathsdiener in ihren besondern Stuhl rechter Hand des Altars gewiesen, und ihnen folgte der neue Pastor, während die Deputation sich linker Hand des Altars setzte in ihren besondern Stuhl; die Altarmänner (wahrscheinlich die Kirchgeschwornen) stelleten sich hinter den Altar, beide Rathsdiener lehnten sich an die hinteren Ecken des Altars. Also auch kein Etiquettenstreit mehr! Nun erfolgte die Predigt über das, aus dem Ev. am 3. Sonnt. p. Trin. gezogene, Thema: „das Bewußtsein Recht zu thun und gethan zu haben, giebt dem Christen seine vorzüglichste Würde." In das allgemeine Kirchengebet wurden eingeschlossen und gebetet für den König, die Königin, das königl. Haus, die im Felde befindlichen Prinzen, das Glück der alliirten Waffen, die hannovr. Landesregierung, Consistorium, Staatdiener, für den Hochedl. und Hochw. Rath der kaiserl. freien Reichsstadt Bremen, Kirchenvisitatoren, Senator Dr. Post (wegen des Landguts zu Hasenbüren), den Gogrefen und die Gemeinde und Schule. Wir führen diese Formalien hier deshalb an, um dem Leser Gelegenheit zur Vergleichung des Sonst und Jetzt zu geben.

Nach dem Gesange erhob sich die Deputation aus ihrem Stuhl und setzte sich auf drei vor das Altar gesetzte Stühle, der stehenden Gemeinde gegenüber, ließ die Kirchgeschwornen und den Vorstand vor die Gemeinde, und diesem gegenüber den zu introducirenden Pastor treten. Der Kirchen-Visitator, Richter Dr. Lampe, stand nun auf und wendete sich an die Gemeinde in einer männlich-

schönen Rede, worin er zuerst über den lebensmüden Bansen sprach, dann über den von Sr. Maj. dem König von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschw.-Lüneburg, vermöge dessen Patronat-Rechts, präsentirten neuen Pastor, womit die Deputirten E. E. Raths sich zufrieden erklärten, und solchen der Gemeinde vorstellen, nichts anders erwartend, als daß dieselbe durch ihren Vorstand in einem einstimmigen „Ja" ausspreche, diesen Pastor Ehrn Fischer als ihren Lehrer, Seelsorger, Freund und Rathgeber annehmen, lieben, ehren und folgen zu wollen. Das feierliche „Ja" erfolgte, und darauf wies der Redner, kraft habenden Auftrags E. E. Raths, den neuen Pastor in sein Amt und dazu gehörige Vermächtnisse ein, warf noch einen Blick auf dessen Pflichten, und schloß mit einem kurzen Glückwunsch über die Feier dieses Tages. Die Deputation, dem Pastor die Hand gebend, wich nun zurück, und dieser betrat den Altar, sprach die Collecte und den Segen, womit die kirchliche Feyer geendigt wurde. — In ächtem, ungetrübtem Frohsinn blieb man bis zum Abend zusammen, und ordnete noch manches, was zum Wohle der Gemeinde, des emeritirten und introducirten Predigers gereichte, und schied im Frieden von einander. Die Commissarien hatten, hingenommen von der äußerst guten Aufnahme, und weil sich gar keine Gelegenheit fand, dem Pastor das ihm separat Vorzuhaltende nicht beibringen können, und ließen sich darüber von ihm nachträglich am 5. Juli einen Revers geben: Sich principaliter ans hannover. Consist. zu halten rc., wie es p. 113 schon vorgekommen ist.

Unter solchen glücklichen Auspicien fing Fischer seine Amtsführung an, die sich denn auch durch Ruhe und Frieden wohlthuend auszeichnete. Kam es auch zwischen ihm und dem Gogrefen 1794 wegen des, oben schon mehrfach erwähnten, Proclamationszettels, was der Pastor zu seiner eignen Verheirathung vom Gogrefen einzuholen unterlassen hatte, zu einem kleinen Conflict: so genügte doch seine Erklärung: „Er beklage, daß er aus Unkunde ein hiesiges Gesetz übertreten habe, indem er durch seine vaterländische Sitte wäre verleitet worden, in Uelzen sich copuliren zu lassen, ohne den hier gewöhnlichen Schein der Landesobrigkeit sich zu erbitten. Sein Betragen seie also nicht vorsätzlich gewesen, als wozu er sowohl aus Achtung vor dem Herrn Gogrefen, als auch aus andern Ursachen niemals fähig gewesen sei." — worauf die

Weisung erfolgte: „daß er für die Zukunft sich besser nach hiesiger Landesverfassung zu erkundigen habe." — Er fühlte sich als Pastor Adjunctus wohl in S., deshalb erbat er sich, nach dem Tode des Pastor Emeritus Bansen (den 12. Oct. 1796) von der hannovr. Regierung am 23. Jan. 1797 den vollständigen Besitz der Pfarre als Pastor Ordinarius, welches ihm auch gerne gewährt wurde.

Inzwischen hatte man in Hannover schon ernstlich Bedacht genommen, die Seehauser Pfarrverhältnisse so zu regeln, daß aller fernern Irrung und Zwistigkeit ein für allemal der Weg versperrt würde. Um eine richtige Grundlage zu diesem wohlthätigen Werk, wornach man zwei Jahrhunderte vergeblich verlangte, zu bekommen, hatte man sich nach Stade gewandt, um zu erfahren, wie es dort mit den fünf reformirten Pfarren: Neuenkirchen, Blumenthal, Mittelsbüren, Grambke und Wasserhorst, worüber Hannover seit 1741 die Landeshoheit, Bremen aber das Patronatrecht besaß, gehalten würde,[52]) worauf den 28. Febr. 1794 folgende Antwort erfolgte: „Die Präsentation der Prediger und des Cleri minoris dieser Orte geschiebt von dem Bremischen Magistrate ans Consistorium, und wird bei den Predigern die Original-Vocation mit eingesandt. Die Examination und Ordination der Prediger geschieht von dem geistl. Ministerio in Bremen, ohne daß vom königl. Consistor. ein Examen vorgenommen werde. Der Clerus minor aber wird, wenn er in Stade solennia prästirt, daselbst geprüft, und auf Verfügung des Consist. von dem Prediger des Orts eingeführt. Die Confirmation der Prediger hat die königl. Regierung; nachdem diese erfolgt, leisten sie solennia vor königl. Consistorio. Ihre Introduction ist von der Regierung zu Zeiten durch die Ortsobrigkeit verfügt, zu Zeiten aber einem benachbarten reformirten Prediger aufgetragen worden. Das erstere soll aber für die Folge festgehalten werden. Jene Prediger und Schullehrer

52) Ueber die Abtretung dieser Landestheile an Hannover 1741 den 23. August vergl. Misegaes Chronik der freien Hansestadt Bremen, Th. 3. p. 320. 321. Roller's Gesch. der kaiserl. und reichsfreien Stadt Bremen, Th. 3. p. 184. 185. und p. 358 ff., wo sich der dieserhalb geschlossene Stadische Vergleich findet, wovon insbesondre §. 5. hieher gehört.

erkennen den zeitigen Consist.-Rath und Superint. in Bremen und das Stader Consistor. für ihre Superioren; ersterer hält alle Jahre Kirchen- und Schul-Visitationen in den betreffenden fünf Orten, und berichtet darüber ans Consistorium. Alle 9 Jahre visitirt der General-Superint., mit Hinzuziehung eines weltl. Consistorial-Raths und Secretairs, diese fünf reformirten Pfarren, und wird dabei sowohl die Lehre und der Wandel der Prediger und des Cleri minoris, als auch der Zustand der vorhandenen Kirchen- und Armen-Mittel untersucht. Es wird dem Magistrat zu Bremen, so wie einem jeden andern Patron, von königl. Regierung der Tag zuvor angezeigt, und ihm frei gelassen, eine Deputation dazu zu schicken, welche denn auch bisher immer sich eingefunden, und in einem Mitgliede des Magistrats und einem Brem. Stadtprediger bestanden hat. Diese Deputati werden jedoch nur bei der Untersuchung, welche über die Kirchen- und Armen-Mittel angestellt wird, und bei den Fragen, welche darüber, und über die Lehre und Wandel der geistlichen Kirchenbediente an die Gemeine geschehen, zugelassen; nicht aber auch bei den Fragen, welche an die Prediger auch unmittelbar über ihre Lehre und über ihr Verhalten gerichtet werden. Die Kirchen- und Armen-Rechnungen sieht der Superint. in Bremen jährlich nach, sendet sie mit seinen Bemerkungen ans Consist., welches darüber quittirt. Die Bau- und Besserungskosten, sofern die Kirchenmittel nicht hinreichen, steht die Gemeinde. Bei gottesdienstlichen Handlungen gelten die im Herzogth. Bremen gebräuchlichen Kirchengesetze. Im Fall ein Prediger oder Schulmeister dieser fünf Pfarren suspendirt oder removirt werden müßte, — was aber noch nicht vorgekommen — würden dem Consistor. eben die Rechte und Befugnisse zustehen, wie bei den übrigen sowohl reformirten (Lehe, Ringstedt, Holsel), als lutherischen Pfarren des Herzogthums, bei denen kein Unterschied Statt hat, ob sie, wie diese, von Patronen durch Präsentation, oder vom Consistorio unmittelbar besetzt werden. Buß- und Bettage werden von der königl. Regierung ausgeschrieben und angeordnet. Die Verordnungen der Regierung werden dem Stadtvogt in Bremen, der die Hoheitssachen in pagis cessis zu respiciren hat, die Consistor.-Verordnungen dem Superintendenten in Bremen zugestellt, welche sie beiderseits an die betreffenden Behörden zur Publication befördern.

Verordnungen der Stadt Bremen können und werden überall daselbst nicht publicirt. Ueber die Pfarr-Pertinenzien stehet der ordentlichen Orts-Obrigkeit, über die Prediger und Schulmeister dem Consistorio die Jurisdiction zu. Würde das geistl. Ministerium in Bremen den betreffenden fünf reformirten Predigern und Schulmeistern in Ansehung der gottesdienstlichen Handlungen Befehle ertheilen: so würde solches nicht gestattet werden, da das Jus circa sacra an diesen Orten der Stadt Bremen nicht ferner zustehet. Die Prediger der fünf Gemeinden müssen die Synoden besuchen, welche der General-Superint. in der Brem. Superintendentur hält; es ist ihnen jedoch auch erlaubt, sich bei den Synoden des Brem. Ministeriums auf ihre eigenen Kosten einzufinden."

Wenn sich nun der aufmerksame Leser noch einmal die oben erzählten vielfältigen Wort- und Federkriege ins Gedächtniß zurückruft, welche während 200 Jahren, von 1597 bis 1793, zwischen Bremen, Wolfenbüttel, Celle und Hannover nicht ohne Animosität geführt sind, — und damit die so eben angeführten Gerechtsamen, welche Hannover über die benannten fünf Bremischen Patronat-Pfarren ausübte, vergleicht: so wird sich leicht herausfinden lassen, daß Bremen ja auch nichts anders über die in seinem Gebiete liegende, ursprünglich Hoyasche, Patronat-Pfarre Seehausen prätendirte, und sich nur auf dem Wege des Rechts bewegte, wenn es tapfern und beharrlichen Widerstand gegen alle versuchte Uebergriffe leistete, bis seine gute Sache endlich zum vollständigen Siege geführt wurde.

Ja, zum vollständigen Siege! Nicht, als ob man auf der so eben gezeichneten Grundlage fortgebaut, und Hannover mit Bremen sich über das Patronat zu Seehausen durch bestimmte Stipulationen und Verträge gänzlich vereinigt hätte; denn die Sache, wobei Hannover nichts gewinnen konnte, scheint ins Stocken gerathen zu sein, und in den Acten herrscht darüber eine tiefe Stille, welche bei Fischer's ruhiger und friedlicher Amtsführung auch gar nicht gestört wurde. Von ganz anderer Seite, von Regensburg aus, wurde dazu durch die, in Folge des Lüneviller Friedens zur endlichen Regulirung der deutschen Zustände 1802 niedergesetzte, Reichsdeputation der erste Anstoß gegeben. Diese sprach der damals freien Reichsstadt Bremen nicht allein die 1741 verlornen, sogenannten Pagi cessi, wieder zu, sondern die Stadt empfing auch

manche andere Besitzthümer und Rechte, die, als aus den vorigen erzbischöflichen Verhältnissen herrührend, früher Schweden, dann Hannover in Besitz gehabt, und wodurch gewissermaßen ein Staat im Staate, zu großer Beschwerung der Stadt, bestanden hatte.[53]) Zwar hatte man anfangs das Patronat in S., so wie so manche andere untergeordnete Verhältnisse vergessen, und darüber keine Bestimmungen gemacht; jedoch ein „Vergleich zu endlicher Bestimmung mehrerer bisher unentschiedener Gegenstände bei den Ueberlassungen Sr. königl. Maj., als Churfürsten zu Braunschw.-Lüneburg, an die freie Reichsstadt Bremen" vom 16. Aug. 1804, brachte im § 16 die Seehauser Streitsache auf folgende Weise zu endlicher Lösung: „Des königl. Patronatrechts über die Pfarre zu Seehausen wird sich von wegen Sr. königl. Maj. begeben; so wie die Reichsstadt Bremen dem Patronatrechte über die Pfarren zu Blumenthal und Neuenkirchen im königl. Gebiete entsagt, und wird aller Nexus der Pfarren wechselseitig aufgelöset und aufgehoben." — Damit war und ist also nicht bloß die Stadt Bremen ganz bremisch; sondern auch im Gebiete hatte und hat kein fremder Gewalthaber mehr Gerechtsame und Ansprüche. Der Herr, unser Gott, wolle uns in diesem glücklichen Zustande fort und fort erhalten, und den Lenkern unsers Staatshaushalts Weisheit und Kraft schenken, dem nun ganz eignen Hause wohl vorzustehen![54]) — Die Geschichte der Seehauser Pfarre in den folgenden 200 Jahren wird gewiß keinen solchen reichhaltigen, unerquicklichen Stoff liefern, wie wir ihn auf vielen Seiten dargestellt haben; aber dafür wird die Jacobi-Gemeinde zu S., die nicht durch solche äußerliche Geberden, hitzige Wortkriege und ärgerliche Thatsachen erbaut ist, hoffentlich in der Stille wachsen

53) Das darüber erschienene obrigkeitliche Patent, worin alles genauer aufgezählt ist, befindet sich abgedruckt in Roller's Chronik Th. IV. p. 241 ff. — Vergl. auch Misegaes Chronik Th. III. p. 361 ff.

54) Man hat in unserer, an bezeichnenden Sprichwörtern so reichen plattdeutschen Sprache ein, diesen glücklichen Zustand ganz treffend ausdrückendes, Sprichwort, welches ich im Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuch vergebens gesucht habe: „'n Huus van Spön, un dat alleen'" d. h. Ein Haus, wenn's auch nur von Holzspäne gebaut wäre, allein zu besitzen, ist wünschenswerth. Zwei Partheien in einem Hause vertragen sich selten.

und, unter der Leitung treuer Seelsorger, ihrem Erzhirten immer wohlgefälliger werden: Das ist unser herzlicher Wunsch!

Pastor Fischer, der von 1804 an nicht mehr zween Herren zu dienen brauchte, ist auf seiner Pfarre alt und grau geworden, so daß er im Jahre 1835 um seine Entlassung ansuchte, die ihm auch ehrenvoll ertheilt wurde. Wie sein Vorgänger Bansen von ihm, empfing auch er von seinem Nachfolger 150 ℛ jährlich bis zu seinem am 3. Febr. 1837 in Heersum bei Hildesheim, wo er den Abend seines Lebens zubrachte, erfolgtem Tode.

---

## 20) Henrich Deetjen.

Wenn wir annehmen, daß Werenberg und Brinckmann (s. p. 9), wie wir aus ihren Namen und den frühern Verhältnissen muthmaßlich schließen, auch Bremer gewesen sein mögen: so ist Pastor Deetjen, nach einem langen Zwischenraume von 240 Jahren, der Erste wieder, welcher aus unsrer Vaterstadt zum Dienste am Worte Gottes in Seehausen den 11. Dec. 1835, und zwar zu allererst von unsrer Obrigkeit, ernannt wurde. Er ist zu Bremen geboren den 4. Oct. 1808, besuchte daselbst auch die Gelehrtenschule, und bereitete sich auf den Universitäten Berlin, Bonn und Leipzig in den Jahren 1828 bis 1831 zu seinem künftigen Berufe vor. Nach geendigten Studien predigte er zuerst in Seehausen über Röm. 15, 2. und dann mehrfach in St. Petri und St. Remberti Kirche zu Bremen; fungirte darauf als Hauslehrer zu Eutin von 1832 bis 1835, und bestand am 9. Dec. 1835 zu Bremen das theologische Examen, wozu er eine Abhandlung: „Demonstretur, naturam et indolem veri Protestantismi consistere in spiritu libertatis, perfectionis nec non pacis;“ eine katechetische Arbeit über Jac. 1, 13—15, und eine Predigt über Röm. 1, 16 eingereicht hatte, welche letztere er auch in der Domkirche als Probepredigt hielt. Nachdem er den 11. Dec. auf die Pfarre Seehausen vom Senat ernannt worden, empfing er Dec. 16. die Ordination, und wurde am ersten Weihnachtstage desselben Jahres bereits von dem Oberinspector der Kirchen und Schulen im Brem. Stadtgebiete, Herrn Bürgerm. Dr. Johann Smidt Magnificenz, feierlich mit einer lieblichen Rede an die Gemeinde introducirt. Da arbeitet er nun bereits 10 Jahre im Frieden und Segen, genießt das Wohlwollen seiner ihm

vorgesetzten Obrigkeit, und weiß sich mit seinen Amtsbrüdern im Brem. Gebiet, und sie mit ihm, durch das Band des Glaubens, der Liebe und des Friedens aufs engste verbunden. Der Herr wolle ihn, den lieben Verkündiger lucis et crucis, wie sich einer seiner Vorgänger nannte, reichlich segnen aus seiner Fülle, und durch ihn seine Gemeinde „erbauet werden lassen auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.“

Und damit schließen wir diese actenmäßige Darstellung der merkwürdigen Seehauser Pfarr-Verhältnisse während der verflossenen Jahrhunderte, überzeugt, daß mancher Leser, der beim Anblick des Titels verwundert die Frage auf der Zunge hatte: Was mag denn doch von der kleinen Pfarre S., die so anspruchslos und ruhig an der Weser da liegt, viel Denkwürdiges zu berichten sein? — den Titel durch die erzählten Thatsachen gerechtfertigt finden wird. Da die Friedensjahre nun für Seehausen gekommen sind: so wünschen wir, daß dort dem Friedefürsten immer mehr Häuser und Herzen geöffnet werden, und neben dem vielen Wasser, wodurch es so oft heimgesucht wird und worauf schon sein Name deutet, das Brodt des Lebens nie fehlen möge!

Absichtlich haben wir manche andere Kämpfe, welche wegen der Schule zu S. ebenfalls geführt sind, unerwähnt gelassen, weil sie nicht unmittelbar zu unserm Zwecke gehörten, und die Schrift zu sehr vergrößert hätten. Unterlassen wollen wir aber nicht, zum Schlusse noch die Männer namhaft zu machen, welche als Küster und Schullehrer zu S. uns vorgekommen sind.

Vor 1644 verwaltete diese Aemter Lüder Meier, der aber 1644 seiner Trunkenheit wegen abgesetzt wurde und Hans Arendes zum Nachfolger erhielt, welcher 1645 heimlich davon ging. 1645 den 18. Oct. wurde darauf Johann Wittesand angestellt, der aber bereits 1646 starb. 1657 findet sich Hinrich Garbes, und 1667 Johann Alers, so wie 1688 Albert Syllau als Küster und Schullehrer hieselbst. — 1701 Johann Holbeke, † 1738. — 1738 Johann Ostmann, † 1765. Darauf wurde für diese Stelle Ernst August Oldecop „1766 den. 28. Jan.

von einigen Mitgliedern Vener. Ministerii examinirt über die fürnehmsten Haubtstücke der evangelisch-lutherischen Religion nach Anleitung des Catechismi Dr. M. Luthers, im Lesen und Buchstabiren, und tüchtig befunden", nach dem Zeugniß des Pastors Prim. Johann Friedr. Winter, Directors Vener. Minist. Oldecop starb schon 1770 und hatte Christoph Frerks zum Nachfolger, † 1804. — 1804 Johann Geerken, † 1808. — Heinrich Wilhelm Schäfer, geb. 1778 den 15. März, folgte ihm, und wurde 1823 August 20. zum Freischullehrer in Bremen ernannt. 1823 Johann Heinrich Niemeyer, † 1840. Friedrich Wilhelm Rahe von Ostern 1841 bis Ostern 1842, wo er als Lehrer in Bremerhaven angestellt wurde. Ihm folgte 1842 Ostern Nicolaus Ehntholt, welcher die Stelle jetzt noch verwaltet.

## Zusatz zu diesem zweiten Hefte.

Wenn es oben, in der Dedication, und pag. XXVI und 1 hervorgehoben worden, daß Sr. Magnificenz der Herr Bürgermeister Smidt das Oberinspectorat der Kirchen und Schulen im Bremischen Gebiete unter den Bürgermeistern bisher am längsten — fast 25 Jahre — geführt habe, so wird hier noch, um einem Mißverstande vorzubeugen, bemerkt, daß wir zwar wissen, daß BM. Werner Köhne auch 25 Jahre, und BM. Henrich Meier sogar 27 Jahre (vergl. p. XXV) in ihrem Bürgermeisterlichen Amte als Kirchen-Visitatoren fungirt haben; allein sie waren auch vorher schon, als Senatoren, in dieser Würde, welche sie als Bürgermeister fortführten. Wir wollten das hervorheben durch unsre Bemerkung: Wie von allen denjenigen, die **erst als Bürgermeister** zu dem Amte eines Kirchen-Visitators (jetzt: Ober-Inspectors) gelangt sind, der Herr Bürgermeister Smidt derjenige ist, welcher am längsten darin gewirket hat.

## Als Druckfehler sind zu verbessern:

Pag. 1 Z. 8 v. o. statt findeu lies finden
„ 4 Z. 3 v. u. st. uuderholden l. underholden
„ 32 Z. 4 v. u. st. Brunnqnellen l. Brunnquellen
— Z. 15 v. u. setze man statt der zwei Puncte zwei Commata
„ 42 Z. 2 v. o. statt anch lies auch
„ 57 Z. 3 v. u. st. . ein ,
„ 64 Z. 9 v. o. st. den lies das
„ 83 Z. 1 v. o. st. hehandeln l. behandeln
„ 121 Z. 21 v. o. st. Sollbeck l. Holbeke
„ 128 Z. 17 v. o. st. Introdut. l. Introduct.

## Im ersten Hefte finden sich, außer den dort schon angezeigten, noch folgende Druckfehler:

Pag. 43 Z. 17 v. o. statt Sscphani lies Stephani
„ 44 Z. 4 v. u. setze vor Carena ein „
— Z. 6 v. u. statt a setze ab
„ 55 Z. 7 v. u. setze hinter med ein .
„ 142 Z. 8 v. u. statt Bennung lies Benennung

## Folgende Zusätze zum ersten Hefte erlaube ich mir hier noch anzufügen:

Zu Pag. 37 unten, vergleiche man eine Urkunde von Mushard p. 142 f. vom Jahre 1378, worin der Erzbischof Albert erklärt, daß damals die Einkünfte aller Präbenden der Ansgarii Kirche noch sehr gering gewesen seien.

Zu Pag. 43 Z. 12 v. o. zu statua vergl. man Du Fresne sub voce statua, und Gildemeister, der heilige Rock zu Trier p. 89. Es war die Säule, woran unser Herr Jesus gebunden wurde, um gegeisselt zu werden.

Zu Pag. 149 oben, wäre noch die Sammlung der Brem. Gesetzbücher von Oelrichs p. 64 zu vergleichen, woraus erhellet, daß 1330 Stephani Kirchspiel auch „innerhalb der Nateln" bestand; da von den Rathmännern aus Stephani Kirchspiel drei Männer „buten der Natelen" wohnen mußten, die sechs übrigen aber innerhalb derselben.

Zu Pag. 150 Z. 6 v. o. Renner z. J. 1235 nennet den Todten Meinert Becker; er hat also pistoris statt pastoris gelesen.

---